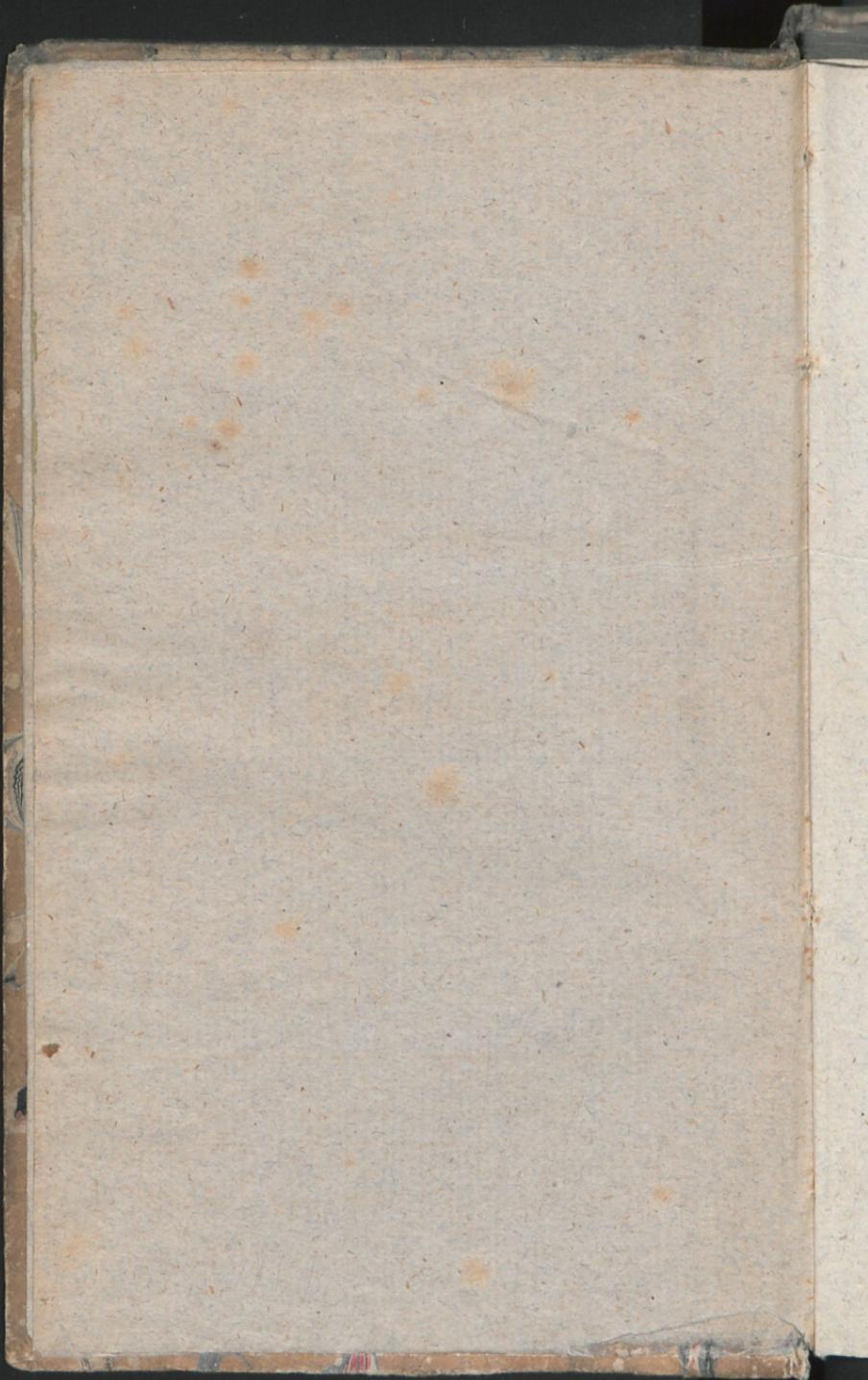


He. 134.

1.



Abriß
des praktischen
Cameral-
und
Finanz = Wesens

nach den
Grundsätzen, Landes = Verfassungen und Landes-
Gesetzen
in den

Königlich Preussischen Staaten,

oder

Preussische
Cameral- und Finanz = Praxis,

von

Georg Heinrich Borowski,

Königl. erdents. Professor der Oekonomie, Cameral- und Finanz-
Wissenschaft auf der Univers. zu Frankfurt, Correspondenten u. Mitgl.
der Kön. Großbritt. Oekon. Societät zu Jelle, der Kön. Ostpreuss.
Physik. Oekon. Gesellsch. zu Königsberg, der Kön. Märk. Oekon.
zu Potsdam, der Kön. Schles. Oekon. Patriot. zu Breslau, der
Kön. Societ. der Wissensch. und Künste zu Frankfurt und Königs-
berg, der Churfürstl. Sächs. Oekon. zu Leipzig, der Churf. Pfälz.
Oekon. zu Heidelberg und der Naturforschenden
zu Berlin.

Erster Band,

Zweyte, durchgehends verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Berlin, 1799.

In der Buchhandlung des Geheimen Commerzjen = Rathes
Pauli.

KOEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE



Den
z u e i n e m
Königlichen Hochpreislichen
Ober-Schul-Collegium
für
sämmliche Königlich Preussische Staaten
Hochbetrauten
Herren, Herren
Chef und Präsidenten

no 2

widmet

dieses Werk

mit

größter Ehrerbietung

und

Ergebenheit

der Verfasser.

der Verfasser.

Vorbericht

zur ersten Ausgabe,

Bey meinen akademischen Vorlesungen über die ökonomischen und politischen Cameral-Wissenschaften, mit welchen ich mich seit verschiedenen Jahren beschäftigt, bemerkte ich, daß dem Umfange der cameralistischen Studien, auch bey dem vollkommensten theoretischen System, noch etwas Wesentliches fehlte, weil in demselben diejenigen Gegenstände und Kenntnisse nicht gelehret werden konnten, die dem künftigen

Vorbericht.

Staatsbedienten im Cameral = und Finanz =
Fache zu seiner gehörigen Brauchbarkeit und
Tüchtigkeit in Geschäften, durchaus nothwen-
dig sind.

In dieser Rücksicht sammelte ich daher die
Grundsätze zu einer praktischen Cameral = und
Finanz = Wissenschaft, besonders, in so fern
solche dem angehenden Cameralisten und Fi-
nanzier des Preussischen Staats nützlich seyn
konnte.

Es war also meinem Zwecke angemessen,
auf die Landesverfassungen der verschiedenen
Preussischen Provinzen, auf die vorhandenen
Landesgesetze und auf die im Staate selbst
angenommenen Principien, vorzüglich meine
Aufmerksamkeit zu richten, die gesammelten
Grundsätze in Verbindung zu bringen, und zu
einem wissenschaftlichen System auszubilden.

So

Vorbericht.

So entstand mein Abriss des praktischen Cameral- und Finanz- Wesens, welchen ich theils zum Behufe meiner Vorlesungen, theils zum Gebrauche eines jeden Staatsbürgers, der sich von der Cameral- und Finanz- Verfassung des Preussischen Staates, einige Kenntniß erwerben will, zum Drucke befördert habe.

Da wir noch kein Werk von ähnlicher Art haben, so hoffe ich wenigstens einiges Verdienst um die erste Ansammlung, Aufstellung und Bekanntmachung so wichtiger Gegenstände und Kenntnisse für den praktischen Cameralisten, zu haben.

Die Beschaffenheit eines solchen Werkes bringt es übrigens mit sich, daß bey der großen Menge vorkommender Materien und Artikel, Mängel unvermeidlich sind; ich werde daher diejenigen Erinnerungen und Bemerkungen, die

Vorbericht.

wirkliche Verbesserungen und Belehrungen enthalten, mit allem Danke annehmen.

In dieser Absicht ersuche ich auch zugleich die im Königlichem Dienste bey Landes-Cameral- und Finanz-Collegien stehenden Geschäftsmänner aufs ergebenste, mir gelegentlich Beyträge, Berichtigungen, Erläuterungen und Anzeigen über mancherley Cameral- und Finanz-Gegenstände und Verfassungen der Königl. Provinzen, zukommen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, meinem Werke mehrere Vollständigkeit in der Folge geben zu können.

Frankfurt a. d. Oder, den 15. April 1795.

Borowski.

Vor-

V o r r e d e

zur zweyten Ausgabe.

Die günstige Aufnahme meiner Preussischen Cameral- und Finanz- Praxis und der daher erfolgte gänzliche Abgang dieses Werkes haben eine neue Ausgabe desselben nothwendig gemacht, welche ich dem Publicum hiermit vermehrt, vervollkommnet und verbessert übergebe.

Zwar sind meine Wünsche und Bitten im Ganzen wenig erfüllt worden, die ich im vorstehenden Vorberichte zur ersten Ausgabe an die in Königlichem Diensten bey Landes- Ca-

V o r r e d e .

meral = und Finanz = Collegien stehenden Geschäftsmänner gethan habe', mich mit Erläuterungen, Berichtigungen, Beyträgen und Anzeigen über Cameral = Gegenstände und besondere Finanz = Verfassungen der Königl. Preussischen Provinzen zu versehen, indem ich dadurch diesem Werke eine größere Vollständigkeit und Richtigkeit hätte geben können. — Einige verdienstvolle Cameralisten im Staate haben mich jedoch mit sehr schätzbaren Beyträgen und Bemerkungen für die Provinzen Ost- und Westpreußen beehret, denen ich hiermit öffentlich meinen innigsten Dank abstatte, und sie mit dem Gefühl aufrichtiger Verehrung billig bekannt machen muß. Es sind, der Königliche Cammer = Präsident Herr Freyherr von Korckwitz zu Marienwerder; der Königl. Geheime Ritzgebrath und Stadt = Präsident, Herr Gervais; und der Königliche Cammer = Calculator Herr Lanchardt zu Königsberg in Preußen. — Wie viel mehr würde ich bey
die:

V o r r e d e .

dieser neuen Ausgabe haben leisten können, wenn es Staatsbedienten andrer Königl. Provinzen gefallen hätte, mich mit dergleichen Beyträgen, als ich vorangezeigten höchstwürdigen Männern zu verdanken habe, zum Nutzen meines Werkes zu beschenken.

Unrerachtet der wirklichen Mängel, mancher Unrichtigkeiten und vieler nicht deutlich dargestellten Gegenstände in der ersten Ausgabe, die ich jetzt, so viel möglich, verbessert habe, ist mein Werk doch von verschiedenen Königl. Krieges- und Domainen-Cammern mit Güte und Beyfall aufgenommen, auch von vielen ältern und jüngern Cameralisten im Staate nützlich befunden, gebraucht und sonst angewendet worden, um gewisse Cameral-Gegenstände und Principien daraus erweislich zu machen; und selbst einer der Sache kundigsten Recensenten, Herr Hofrath Beckmann zu Göttingen, hat in seiner physicalisch ökonomischen Bibliothek im 19ten Bande, S. 87 bis

V o r r e d e .

95 meinem Werke mehr als verdientes Lob ertheilet. Ich füge hier das Allgemeine dieser Beurtheilung bey, ohne mich in die Entwicklung der gerügten speciellen Artikel, der Stellung, Ausführlichkeit oder kürzeren Behandlung gewisser Materien, als welches mich zu weit führen würde, einzulassen. Hr. Hofrath Beckmann sagt:

„Mit wahren Vergnügen zeige ich dieses
„Buch an, nicht nur wegen seines Inhaltes,
„der lehrreich und wichtig ist, sondern auch
„weil ich es mit Ueberzeugung zu einem Mu-
„ster empfehlen kann. Möchten doch diejeni-
„gen, welche Zeit, Gelegenheit und Geschick-
„lichkeit dazu haben, einen ähnlichen Abriß
„des Cameral-Wesens ihres Vaterlandes aus-
„arbeiten! Sie würden gewiß dadurch der
„Kunst mehr nützen, als durch die Lehrbü-
„cher, dergleichen in neuern Zeiten mehrere
„geschrieben sind.

„Hr.

V o r r e d e .

„Hr. Prof. Borowski setzt Leser voraus,
„welche eine systematische Kenntniß der Ca-
„meralwissenschaft und aller Hülfswissenschaf-
„ten besitzen und nun wissen wollen, wie viel
„davon bey dem Preussischen Cameralwesen
„anwendbar oder schon angewendet sey. Um
„dieses anzugeben, geht er die einzelnen Ge-
„genstände durch und berichtet kurz, ordent-
„lich und deutlich aus den darüber vorhan-
„denen Verordnungen alles dasjenige, was
„den Gegenstand besonders betrifft, wobey denn
„die Quellen überall angezeigt sind. Da-
„durch erhält das Werk freylich das Ansehen
„eines sogenannten Repertoriums, oder eines
„systematischen Registers, wovon es aber durch
„die herausgezogenen Grundsätze, welche bey
„den Verfügungen zum Grunde gelegt sind,
„unterschieden ist. — Um in den einzelnen
„Abschnitten einen Zusammenhang zu erhalten
„hat jedoch manches beygebracht werden müs-
„sen, was unmittelbar aus der Praxis abge-
„lei-

V o r r e d e.

„geleitet oder erfragt werden mußte, weil es
„kein Edict angiebt. — Beurtheilungen dessen
„was dort üblich ist, oder Untersuchung, in
„wie fern solches mit der gründlichen Theo=
„rie überein kommt, hat der Verfasser vermie=
„den; und eben so wenig hat er sich in eine
„Vergleichung mit dem, was in andern Län=
„dern gebräuchlich ist, eingelassen.

„Bey der Voraussetzung systematischer
„Kenntniß, brauchte er um die Ordnung sei=
„nes Vortrags nicht sehr bekümmert zu seyn;
„es kam nur darauf an, keinen Gegenstand
„auszulassen, und nicht über die Gränzen des
„des Cameralwesens hinauszugehen, oder sich
„nicht in die ganze Gesetzgebung zu verlieren;
„und dann die Materialien der einzelnen Ab=
„schnitte zu ordnen. Vielleicht ist jedoch man=
„ches hierher gezogen worden, welches, genau
„zu urtheilen, nicht sowohl zur Cameralwis=
„senschaft als zur Landes = Policy gehören
„möchte; z. B. was über das Kirchen = und
„Schul-

V o r r e d e.

„Schulwesen, das Gesindewesen, über die
„Stadt=Policey, über Fabriken und Manu-
„facturen beygebracht ist. Aber immer konnte
„es sicher und besser scheinen, zu viel als zu
„wenig zu nehmen, zumahl da bey Bestimmung
„der Gränzen der Cameralwissenschaft und der
„Policey noch manches der Willkühr überlas-
„sen ist. Auch können die Policey=Anstalten,
„in so fern, als sie öffentliche Ausgaben
„veranlassen, dorthin gezogen werden.

„Gleichwohl scheint es, daß der Verfasser
„überall mehr auf die verschiedenen Einnahmen
„und die Art ihrer Erhebung, als auf die Aus-
„gaben und die Weise, wie diese geschehen,
„geachtet hat; so wie mir auch dünkt, als
„ob von dem eigentlichen Rechnungswesen und
„von dem Zusammenhange der verschiedenen
„Einnahme= und Ausgabe=Cassen, auch vom
„Cammer=Etat gar zu wenig beygebracht sey.
„Es kann aber auch ganz wohl seyn, daß
„man irgendwo eine Lücke zu bemerken glaubt,
„wo

V o r r e d e.

„wo doch keine ist. Es ist wahr, was der
„Vers. im Vorberichte sagt, daß die Preußi-
„sche Cameralverfassung das Muster für die
„Cameralverfassung anderer Länder geworden
„ist; aber deswegen wird sie doch selbst der
„Preussische Cameralist nicht für vollständig
„oder unverbesserlich angeben. Es kann dabey
„noch manches fehlen, was eine gründliche
„Theorie für nothwendig, wenigstens für nütz-
„lich erklärt, welches also auch Hr. B. hier
„nicht angeben konnte, obgleich es mancher
„Leser hier erwarten möchte. Dazu kommt
„noch, was er selbst im Vorberichte sagt, daß
„bey der großen Menge der Materien und Ar-
„tikel, Mängel unvermeidlich sind, um deren
„Verbesserung und Ergänzung er, mit einer
„Bescheidenheit, welche ihm Ehre macht, alle
„Geschäftsmänner selbst ersucht.“

Ich würde das Cameral-Cassen- und Rech-
nungswesen des Preussischen Staates in einem
besondern Theile dieses Werks wirklich bear-
beitet

V o r r e d e .

beitet haben, wenn wir nicht eben mit einem vortreflichen und klassischen Werke versehen worden wären, nämlich mit: Wöhners Casen- und Cameral-Rechnungs-Wesen, Berlin 1798, welches jede andre Arbeit völlig entbehrlich macht.

Einige Artikel sind in dieser zweyten Ausgabe theils ganz neu bearbeitet und hinzugekommen, theils sehr vermehrt und vervollkommenet worden, als Separations-Wesen — Abbau großer Bauerhöfe im Staat — Contribution — Accise — Zoll-Wesen — Bergwerks-, Post-, Münz-Megal — Populations-Liste — Medicinal- und Sanitäts-Anstalten — Feuer-Policey-Wesen — Mühlen-Wage — besonders auch das Handwerks-, Manufaktur- und Commerz-Wesen u. d. gl. m. — Ich leugne indessen nicht, daß noch manche Artikel fehlen, die hier einen Platz hätten haben müssen, als z. B. die wichtige Landes-Me-
sioration, durch Abbau und Zertheilung gro-

V o r r e d e.

Der Königlicher Domainen Vorwerke, welche im Oederbruch zwar angefangen, aber auch vor der Hand aufgegeben ist. Da mir aber vollständige Nachrichten darin gefehlt haben, so habe ich lieber gar nichts, als etwas Unrichtiges und Unvollkommenes sagen wollen.

In der Ordnung und Aufstellung der cameralistischen Gegenstände habe ich im Ganzen nichts zu verändern oder wegzulassen, Veranlassung gefunden, daher es dabei so geblieben ist.

B.

Frankfurt, den 15. Sept. 1799.

Der

Der
Preussischen
Cameral- und Finanz- Praxis

Erster Band.

Verzeichnis
der
Bücher
des
Herrn
Johann
Ludwig
von
Seydlitz
König
von
Preußen
1750

Inhalt

des ersten Bandes.

Allgemeine Einleitung in die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis.

Erster Theil.

Cameral = Verwaltung der gesammten Preussischen Landes-Deconomie.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Kön. Preuss. Domainen.

Erste Abtheilung. Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen Pertinenzien zum Behuf der Domainen-Verpachtung.

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Zur Würdigung der Grundstücke ist Kenntniß der Größe und inneren Güte derselben nothwendig | Seite 3 |
| 2. | Wie Vermessungen und Bonitirung des Landes geschehen | 4 |
| 3. | Nothwendigkeit richtiger Vermessungs-Register | 7 |
| 4. | Quantität der Aussaat und des Körner-Ertrages, nebst Aussaat-Tabelle I. und Körner-Ertrags-Tabelle II. | 8
9
10 |
| 5. | Eintheilung der Ackerländer in drey Felder | 11 |

I n h a l t.

§. 6.	Berechnung des Ertrages der Aecker nach den gewonnenen Körnern zum Anschlage und zur Cammer-Laxe	S. 12
— 7.	Wirthschaftsform und Wirtschaftskosten	—
— 8.	Würdigung der Nebenprodukte des Ackerbaues	13
— 9.	— — der Wärdern	—
— 10.	— — der Wäiden und Hütungen	14
— 11.	— — der Wiesen	15
— 12.	Jährliche Nutzung der Wiesen	16
— 13.	Würdigung der Bücher, Koppeln, des Rohrs	—
— 14.	— — der Obst- und Küchen-Gärten	17
— 15.	— — der Weinberge und Hopfengärten	—
— 16.	Bestimmung des Ertrages vom nutzbaren Vieh	18
— 17.	Nutzung der Kühe, des Gütz- und Jungviehs	19
— 18.	Berechnung der Schäfereyen	—
— 19.	— — der Schweinezucht	20
— 20.	— — der Federviehzucht	21
— 21.	— — der Bienenzucht und des Seidenbaues	—
— 22.	Wo ökonomische Fabriken nützlich? und wie solche zu nutzen	22
— 23.	Allgemeiner Grundsatz zu deren Abschätzung	22
— 24.	Abschätzung der Ziegeleyen, Kalkofen, Pech- und Theerhütten, Portasch- und Glasbütten	23
— 25.	Was bey Abschätzung der Bran- und Brennereyen auszumitteln ist	—
— 26.	Berechnung der Weiß- und Braumbier-Brauereyen	24
— 27.	— — der Brantweinbrennereyen	25
— 28.	Worauf bey Abschätzung der Mehlmahlmühlen zu merken ist	26
— 29.	Abschätzungsart solcher Mühlen	27
— 30.	— — der Schneide-, Del-, Papier-Mühlen	28
— 31.	— — der wilden Fischereyen in Seen	29
— 32.	— — der zahmen oder Teichfischereyen	30
— 33.	Von 1. 2. und 3. föhmriger Fischerey	31
— 34.	Berechnung der beständigen Gefälle	—
— 35.	— — der unbeständigen	32
— 36.	— — der Hof- und Frohndienste	33
— 37.	— — der Getreide-Pächte	34
	Zweite	

I n h a l t.

Zweite Abtheilung. Lehre von Anfertigung der Preussischen Kammer-Pacht-Anschläge selbst.	
§. 38. Wozu und was dergleichen Anschläge sind	S. 35
— 39. Eigenschaften der Pacht-Anschläge	—
— 40. Abzüge und Ausgaben in solchen Anschlägen	36
— 41. Einrichtung und Anlage eines General-Pacht-Anschlages	37. 38.
— 42. Aufnahme der Special-Prästations-Tabellen, nebst Formular, Tab. I.	39—43
— 43. Formirung der General-Prästations-Tabellen, und Formular Tab. II.	44 45, 49
— 44. Veranschlagung der unbeständigen Gefälle nebst Formular Tab. III. und Extracten dazu	50 51, 53 54
— 45. Revision der Dienste, Dienstregister und Dienst-Reglements Dienstregister selbst Tab. IV.	50 55, 58
— 46. Was bey Veranschlagung der Amts-Vorwerke zu bemerken	59, 61
— 47. Veranschlagung des Ackerbaues und der Getreideländer Dazu Classifications-Tabelle A. und Extract aus Saat-, Erndte- und Dresch-Register B.	— 63 64
— 48. Veranschlagung der Gartenländer, Wiesenwachs, Hütung und Viehstandes nebst einem Special-Pacht-Anschlage Tab. V.	61, 62. 65, 70
— 49. Veranschlagung der Brauereyen und Brennereyen Dazu Extracte und Pacht-Anschlag einer Bierbrauerey Tab. VI. Pacht-Anschlag einer Brantweinbrennerey Tab. VII.	71 72, 73 75, 78 79, 81
— 50. Veranschlagung kleiner Pachtstücke und ökonomischer Fabriken nebst Pacht-Anschlag einer Ziegel-Scheune Tab. VIII.	82 83, 85
— — — einer Pechhütte, Tab. IX.	86
— — — einer Kalkbrennerey, Tab. X.	87, 89
b 4	nebst

I n h a l t.

§. 50.	nebst Pacht-Anschlag einer Kohlenbrennerey, Tab. XI.	S. 90
—	— einer Pottaschhütte, Tab. XII.	91
—	— einer Glas-Hütte, Tab. XIII.	92: 96
— 51.	Veranschlagung der Mehlmahlmühlen, der Schneide-, Öel-, und Papier-Mühlen	97
	nebst summarischer Mühlen-Consignation A.	—
	und Extract des vermahlten Getreides B.	99
	Zugleichen Pacht-Anschlag einer Mahl-Mühle, Tab. XIV.	101: 103
—	— einer Dehlmühle, Tab. XV.	104
—	— einer Schneidemühle, Tab. XVI.	105: 108
—	— einer Papiermühle, Tab. XVII.	109: 111
— 52.	Veranschlagung der wilden Fischereyen und Katpfen- teiche	112
	Nebst Specification A. und B.	113: 114
	und Pachtanschlag von den Seen und Teichen, Tab. XVIII.	115: 118
— 53.	Specification der Getreide-Pächte und Formular	119
— 54.	Recapitulation, Etats-Summe und Balanz des al- ten und neuen Anschlages	120: 123
— 55.	Einreichung des Anschlages und Berechnung des Holz- bedarfs und der Bau- und Reparatur-Kosten	124: 125

Dritte Abtheilung. Lehre von den Geschäften, die
bei den Königl. Aemter-Verpachtungen selbst vor-
fallen.

§. 56.	Was ein General-Pächter seyn und wer es nicht seyn könne, oder nicht angenommen werde	126
— 57.	Recitations-Termine und Dauer der Pacht	127
— 58.	Worauf die Kön. Kammern Eviction leisten	128
— 59.	Genaue Bestimmung der Pachtsumme nach ihrer Größe, Zahlungstermin und Orten, auch Münzfor- ten	128
— 60.	Bedingungen bei der General-Pachtung	129
		§. 61.

I n h a l t.

§. 61. Bedingungen in Rücksicht der allgemeinen Landes- Oekonomie	S. 129
— 62. — — in Ansehung der Amts- Wirtschaft	130
— 63. — — die Amtsübergabe und Unterpacht be- treffend	130
— 64. Listen und Revisionen wegen der Verbindlichkei- ten	131
— 65. Erfordernisse und Größe der Caution	131
— 66. Bestellung und Leistung derselben	132
— 67. Caution's: Instrument und Recognition's: Schein	132
— 68. Einrichtung des Pacht: Contracts	133
— 69. Verbindlichkeit der Ehefrau des General: Päch- ters	133
— 70. Unterschrift des Pacht: Contracts	134
— 71. Verbindlichkeiten bei der Pachtübergabe	134
— 72. Uebergabe selbst	135
— 73. Aufnahme des Uebergabe: Protocolls	135
— 74. Taxirung des Viehes und Ackergeräths, wobey ein Inventarium und Taxe	137: 139
— 75. Taxe der Ausfaat und Beackerung	140
— 76. Revision der Gebäude, Gräben, Obstbäume, Sä- ne &c.	140
— 77. Berechnung der Dienste, des Deputats, Gesundes lohns, Deputat: Holztes &c.	140
— 78. Revision und Uebergabe der Registratur, Amtsbücher, Siegel's, Forst: Casse &c.	140
— 79. General: Berechnung zwischen dem Ab- und Anziehen der Pächter	141
Formular dazu	142: 143

Vierte Abtheilung. Lehre von den Königl. Kam- mer: Remissionen, sowohl in Ansehung der General- Pächter als der Amtsunterthanen.

§. 80. Billigkeit und Nothwendigkeit der Remission	144
— 81. Remission nach dem gemeinen Rechte	144

I n h a l t.

§. 82. — — nach Preussischer Landesverfassung und Laus des. Gesetzen nach den Reglements	S. 145
— 83. Was bei Remissions = Fällen erlassen wird	145
— 84. Vergütung für Getreide = Schäden	146
— 85. Ausmittelung und Berechnung derselben nebst Remissions = Tabelle wegen Miswachs A.	149: 151
und dergleichen B.	153: 154
— 86. Vergütung des Viebsterbens	152
und Nachweisung solcher Remission	155
— 87. Remission der Amtsunterthanen	156
— 88. In welcher Art solche berechnet werde	156
nebst Remissions = Tabelle wegen Hagelschlag	157
Remissionsfond und Mühlen = Remission	158

Zweytes Capitel.

Cameral = Verwaltung der Kön. Preuß. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung. Lehre von cameralistischer Unterhaltung der Königl. Forsten.

§. 89. Was im Allgemeinen dazu erforderlich sey	159
— 90. Vermessung und Chartirung der Forsten	160
— 91. Aufertigung der Forstregister	161
— 92. Eintheilung der Forsten in Schläge	161
— 93. Schläge nach dem Flächen = Inhalt	161
— 94. Schläge nach dem Holzbestande	162
— 95. Detaxation des Holzbestandes	163
nebst Formularen dazu A. und B.	164: 166
— 96. Aufsicht auf Forst = Grenzen	167
— 97. Einrichtung der Grenzen, Grenztabellen und Grenz = Register	167
Formular dazu	168
— 98. Erhaltung der Forst = Grenzen	168
— 99. Forst = Polizey, worauf sie sich erstreckt	168
	§. 100.

I n h a l t.

- §. 100. Aufsicht auf Privat: Forsten, Schneide: Mühlen,
Wald: Alleen, Wege, Windbruch &c. S. 169: 178

Zweyte Abtheilung. Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staats: Forsten.

- §. 101. Allgemeine Grundsätze derselben 171
— 102. Was Forst: Nutzungen sind 171
— 103. Holztaxen überhaupt 172
— 104. Holztaxen in Preuß. Staaten nach den Provinzial:
Forst: Ordnungen 173
— 105. Masttaxen 173
— 106. Holz: Anweisungen nach 2 Tabellen 174: 175
— 107. Holzberechnungsätze und Holzbezahlung 176
— 108. Holzverabfolgungsarten im Preuß. Staat 176
— 109. Forst: Etats nebst Formular 177: 179
— 110. Provinzial Haupt: Forst: Etat 180

Dritte Abtheilung. Lehre von Staatswirthschaftlich cher Verbesserung der Forsten.

- §. 111. Allgemeine Grundsätze derselben 181
— 112. Natural: Beyhülfe der Unterthanen 182
— 113. Forst: Verbesserungs: Anschläge nebst Formular das
von 183: 187
— 114. Rechnung über Forst: Verbesserungen 188: 189
— 115. Nachweisung der Verbesserungen nebst Formular
190: 191
— 116. Schonungen und Gehäge nebst 1 Tabelle 192: 193
— 117. Königl. Forst: Charten: Kammer zu Berlin 194

Vierte Abtheilung. Cameral: Verwaltung der Kö: niglichen Jagden.

- §. 118. Arten der Jagd: Berechtigung 195
— 119. Oekonomische Unterhaltung der Wildbahn 195
— 120. Polizey: Gesetze zur Aufnahme derselben 196
§. 121.

I n h a l t.

§. 121.	Cameralistische Maafregeln dazu	S. 196
— 122.	Wildprets-Laxe	196

Drittes Capitel.

Cameral = Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes = Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung. Vom Separations = Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 123.	Die Separation ist eine der wichtigsten Landes = Verbesserung	197
— 124.	Edikte und Schriften vom Separations = Wesen	198
— 125.	Anordnungen und Einrichtungen dafür im Preussischen Staate	199
— 126.	Haupt = Grundsätze und praktisches Verfahren, Kenntniß der Local = Umstände etc.	200
— 127.	Vorthheil aller Interessenten	200
— 128.	Vermessung und Anweisung dazu	200
— 129.	Verichtigung des Legitimations = Punkts	201
— 130.	Local = Besichtigung aller Grundstücke	201
— 131.	Untersuchung der Participations = Rechte	201
— 132.	Würdigung und Classification der Güter	202
— 133.	Prüfung des Separations = Planes	203
— 134.	Vollständige Bearbeitung desselben	203
— 135.	Vergleichs = Protocoll	203
— 136.	Bestätigung der gemachten Separation	204

Zweyte Abtheilung. Von Zertheilung oder dem Abbau großer Bauerhöfe im Staate.

§. 137.	Die Zertheilung großer Bauerhöfe in kleinere ist nützlich	205
— 138.	Kön. Kammern und Beamte müssen sie befördern	205
— 139.	Grundsätze des Abbans	206

§. 140.

I n h a l t.

§. 140.	Kein Gutsbesitzer darf willkürliche Zertheilung vornehmen	S. 207
— 141.	Gutachten an die Königl. Kammer; und Rectification der Urbation; und Schoß; Register	208
Dritte Abtheilung. Von dem Preussischen Etablissemens; und Colonie; Wesen.		
§. 142.	Unter welchen Regenten und wodurch solche entstanden	209
— 143.	Colonisten; Tabellen	210
— 144.	Edicte und Beneficien für Colonisten in Städten	210
— 145.	Ansetzung und Beneficien für Land; Colonisten	211
— 146.	Einrichtung der Bädner; Etablissemens	211
— 147.	Ansetzung der Häuser und Eigenkätner; Familien	212
Vierte Abtheilung. Von dem Preussischen Prämien; Wesen.		
§. 148.	Absicht und äußere Einrichtung der Prämien	213
— 149.	Grundsätze bei Aussetzung und Austheilung derselben	213
— 150.	Anzeige der ökonomischen Prämien	214
— 151.	— der Fabriken, Manufakturen und Commerz; Prämien	215
— 152.	— der Bergbau; Prämien	216
Fünfte Abtheilung. Vom landschaftlichen Credit; Wesen, oder ritterschaftlichen Credit; Systemen im Preuß. Staat.		
§. 153.	Reglements; und Tax; Principia derselben	217
— 154.	Deren Einrichtung und Verfassung	218
— 155.	Vorthelle der Credit; Systeme	219
— 156.	Königl. Fonds zu deren Einrichtung	220
— 157.	In welchen Jahren solche errichtet worden	220

I n h a l t.

Sechste Abtheilung. Von andern großen, allgemeinen Landes-Meliorationen.

- §. 158. Allgemeiner Meliorations-Plan S. 222
— 159. Einführung der englischen Landwirthschaft 223
— 160. Kbn. Meliorations-Gelder und deren Verwendung 224

Zweyter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung des Steuer- und Contributions-Wesens in den Königlich Preussischen Staaten.

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuer-Wesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung Von den Landes-Abgaben überhaupt.

- §. 1. Directe und indirecte Auflagen 227
— 2. Grundsätze der Steuern in Städten und auf dem platten Lande 228

Zweyte Abtheilung. Vom Lehn-Ritter-Pferde-Gelde.

- §. 3. Was solches sey 229
— 4. Ursprung desselben aus dem Natural-Kosdienst 229
— 5. Verwandlung desselben in Geld-Abgabe und Aufsehung des Lehn-Nerus 230
— 6. Größe desselben 230
— 7. Termin der Zahlung und Lehn-Pferde-Rollen 231
— 8. Unterschied der Ritterfreyen und steuerbaren Aecker 231

Dritte Abtheilung. Von der Contribution.

- §. 9. Was solche sey 232
— 10. Ursprung derselben 232
— 11. Anlage, Einrichtung und Grundsätze der Contribution überhaupt 233

§. 12.

I n h a l t.

§. 12. Steuer: Catastra in der N. Brandenburg	S. 233
— 13. Grundsätze von der Steuer der Land: Handwerker, Fischer, Kräger, Mäuler	234
— 14. Exemption von der Steuer	234
— 15. Anwendung und Bestimmung der Contribution	235
— 16. Contribution in Ost: Preußen	235
— 17. Deren Steuer: Catastra	236
— 18. Befreyung davon	236
— 19. Besondre Contributions: Gefälle daselbst	236
— 20. Contribution in Westpreußen	237
— 21. — — in Südprenßen	238
— 22. — — in Schlessen	238
— 23. Classification der schlessischen Contribution	239
— 24. Betrag derselben	239
— 25. Nahrungssteuer und derselben Rollen	239
— 26. Eintheilung Schlessens in Kreise	240
— 27. Contribution im Magdeburgischen	240
— 28. Befreyung davon	241
— 29. Betrag derselben	241
— 30. Contribution in den Westphälischen Provinzen	242
— 31. Abzahlung der Contribution überhaupt	242
— 32. Zu welchen Königl. Cassen sie gehe	243
Vierte Abtheilung. Von dem Cavallerie: Gelde,	
§. 33. Was Cavallerie: Geld sey	244
— 34. Ursprung und Veränderung desselben	244
— 35. Classen, Etats und Rollen davon	245
— 36. Welche Provinzen frey sind	245
Fünfte Abtheilung. Vom Zufen: und Siebel: Schoss.	
§. 37. Wovon solcher entrichtet werde	246
— 38. Schosscatastra, Schossbücher und Regulation	246
— 39. Schoss: Ablieferung	247
— 40. Sätze für den Schossbetrag	247
— 41. Wohin derselbe fließe	247
Sechste Abtheilung. Von der Krieges: Meeze.	
§. 42. Was dieselbe sey	248
	S. 43.

I n h a l t.

§. 43.	Grundsätze und Regulirung derselben	S. 248
— 44.	Wie und wohin solche abgeliefert werde Nebst einer Contributions-, Cavallerie- = Gold-, Husen- und Siebelschoß-, auch Krieges- = Meh- = Rulle	248 248

Siebente Abtheilung. Von der Natural- = Fourages- Lieferung.

§. 45.	Was solche sey	249
— 46.	Ursprung, Einrichtung und Verfassung derselben	249
— 47.	Geschäfte der Kön. Kammern, der Landräthe und Dorf- = Gerichte dabei	250 250
— 48.	Fourage- = Catastra und Classificationen	251
— 49.	Repartition nach den Classen der Husen	251
— 50.	Subrepartition und Fourage- = Rechnungs- = Jahr nebst Tabelle einer Kreis- = Fourage- = Rechnung	252 253
— 51.	Unternehmer und Ausbietungs- = Termine	254
— 52.	Zeit der Lieferung und Qualität der Fourage	254
— 53.	Vergütungs- = Preise und Fourage- = Nachschußgelder	255
— 54.	Tägliche Ration für Pferde	255
— 55.	Gras- = Verpflegung und deren Dauer	256
— 56.	Vertheilung der Pferde und Grasungs- = Reviere	256
— 57.	Art der Grasverpflegung und Vergütung derselben	257

Achte Abtheilung. Von einigen andern Kleinen Ab- gaben des platten Landes.

§. 58.	Die Potsdamschen Bettgelder	258
— 59.	Die Brau- = Giese	258
— 60.	Das Schäfer- = Schatten- = Husen- = Geld	259
— 61.	Besondre Domainen- = Gefälle in Ost- und Westpreußen	260

Neunte Abtheilung. Von gewissen allgemeinen Lan- des- = Pflichten.

§. 62.	Welches solche sind	261
— 63.	Vom Vorspann	261
— 64.	Regulirung derselben und Kön. Edicte	262
— 65.	Vorspann- = Pässe	262
— 66.	Verhalten der mit Vorspann Reisenden	263
		§. 67.

I n h a l t.

§. 67. Vergütung desselben und Sätze davon	S. 263
— 68. Einquartirung der Kruppen bei Friedens- und Krieges-Märschen	264

Zweytes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuer- Wesens in den Königl. Städten.

Erste Abtheilung. Von der Accise.

§. 69. Was Accise sey	265
— 70. Ursprung, Ausübung und Veränderung derselben	266
— 71. Erhöhung und fernere Einrichtung	267
— 72. Accise in Westphalen, Süd- und Neu- Ost- Preußen	267
— 73. Aeußere Verwaltung des Preuss. Accise- Wesens	267
— 74. Anstalten zur Erhebung der Accise- Gefälle	268
— 75. Accise- Tarife verschiedener Provinzen, und was solche enthalten	270
— 76. Haupt- Gegenstände und Artikel des Accise- Getränke	270
— 77. Accise von allen Arten der Getränke	271
— 78. — von allen Arten der Fleisch- Consumtion	272
— 79. — von allen übrigen Lebensmitteln, Victualien, Spezerey- Material- und Apotheker- Waaren	272
— 80. — von allen kaufmännischen Material- Manufaktur- und Fabrik- Waaren	273
— 81. Accise- Freiheit und Eximirte	273
— 82. Einrichtung der Contraventionen	274
— 83. Accise- Straf- Edict.	274

Zweyte Abtheilung. Von der Ziese oder Trank- Steuer.

§. 84. Was und wie vielfach die Ziese sey	276
— 85. Verfassung und Einrichtung derselben	277
— 86. Betrag der Ziese und des Einlage- Geldes	278
— 87. Befreyung davon	279
— 88. Tranksteuer im Herz. Magdeburg	279
— 89. — in Süd- und Neu- Ost- Preußen	280

Dritte

I n h a l t.

Dritte Abtheilung. Von dem Schoß und der Krieges-Meße in Städten.

- §. 90. Was der Schoß sey und wohin er fließe S. 281
- 91. Verfassung, Anlage und Schoß-Catastra 282
- 92. Krieges-Meße in Städten und Exemption davon 283

Vierte Abtheilung. Von den Zöllen.

- §. 93. Was Zölle sind 284
- 94. Zoll, Rollen, Zollbediente, Zolldistricte 285
- 95. Verschiedene Arten der Land-Zölle 285
- 96. Zollstraßen und Grenz-Zoll-Ämter 286
- 97. Mit Zoll belehnte Städte und Landgüter 286
- 98. Verschiedne Arten der Wasser-Zölle 287
- 99. Zoll-Wesen in Schlesien, Süd und Neu-Vest-Preußen 287
- 100. Zollfreiheit 288

Fünfte Abtheilung. Von der Acker-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer.

- §. 101. Was solche Steuern sind 289
- 102. Von der Acker-Steuer besonders 290
- 103. Von der Garten- und Wiesen-Steuer 290
- 104. Von der Vieh-Steuer 290
- 105. Befreyung von solchen 291
- 106. Erhebungsart derselben nach Register und Catastris 292

Sechste Abtheilung. Von einigen, theils zur Accise gezogenen theils neuen Nebensteuern.

- §. 107. Ergänzungs-Accise 293
- 108. Nachschuß-Accise 294
- 109. Uebertrags-Accise 294
- 110. Fix-Accise 295
- 111. Impost 295
- 112. Accise Abgabe der Handwerker des platten Landes, und Losungs-Accise 295
- 113. Gefälle der Mühlen-Waagen 296
- 114. Zettel-Gelder, Siegelung, Stempelung etc. 297
- 115. Abschloß von Erbschaften 297
- 116. Abzugs-Geld 298

Allgemeine
E i n l e i t u n g
in die
P r e u ß i s c h e
C a m e r a l - u n d F i n a n z - P r a x i s .

—————

—————

E i n l e i t u n g.

—————

Die Cameral- und Finanz-Geschäfte, und die mancherley dahin gehöri- gen Verwaltungen, beruhen auf gewissen, feststehenden Grundsätzen, und auf sichern Verfahrungs-Regeln, nach welchen solche Geschäfte und Verwaltungen von verschiedenen Staatsbedienten bearbeitet und betrieben werden.

Für die Classe der Studirenden, die sich zu Cameral- und Finanz-Bedienungen vorbereiten, oder künftig Cameralisten werden wollen, ist daher die Kenntniß der Grundsätze und Verfahrungs-Regeln, nach welchen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwaltungen

E i n l e i t u n g.

tungen zu bearbeiten sind, von der äußersten Wichtigkeit, und dem größten Nutzen.

Bei aller bisherigen Verbesserung, Erweiterung und Ausbildung der Cameral- und Finanz-Wissenschaft, ist man doch noch nicht dahin gekommen, diese Grundsätze und Verfahrens-Regeln zur Bearbeitung der im Cameral- und Finanz-Wesen vorkommenden Geschäfte und Verwaltungen zu sammeln, und in ein wissenschaftliches System zu bringen.

Es ist indessen solches nach der Bedürfnis unsrer Zeit, nach dem Einfluß, den die Kenntniß desselben aufs practische Cameral- und Finanz-Wesen selbst hat, und nach den fortschreitenden Kenntnissen in andern Staats-Wissenschaften, für die so wichtige und ausgetretete Zweige der Staats-Verwaltungen, nothwendig und unentbehrlich geworden.

In dieser Rücksicht habe ich daher die Grundsätze aus der Preussischen Landes-Verfassung und aus den Preussischen Landes-Gesetzen, und die Verfahrens-Regeln aus der Art und Weise oder Methode, wie bey denen Königlich Preussischen Krieges- und Domainen-Kammern, und andern Finanz-Collegiis die Geschäfte bearbeitet, und die Verwaltungen geführt werden,
an-

E i n l e i t u n g.

angesamlet, und solche in einer wissenschaftlichen Form aufzustellen und auszubilden gesucht.

Hieraus ist die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis, oder eine practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft für preussische Cameralisten entstanden, wovon ich noch folgendes bemerken will:

I.

Gegenstand und Begriff dieser Wissenschaft.

Die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis ist die Wissenschaft von den Grundsätzen und Verfahrens-Regeln bey denen im Preussischen Staat vorkommenden Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen.

Sie ist von der theoretischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft äußerst verschieden. Sie enthält zwar aus selbiger einige Grundsätze, die auf die Ausübung angewendet werden, als Grundsätze aus der Rural-Ökonomie, Fabrikwissenschaft, Policy u. dgl., hat aber sonst mit selbiger nichts gemein.

Die practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft kann eine allgemeine und besondere seyn. Eine allge-

meine

E i n l e i t u n g.

meine ist sie, wenn sie allgemeine Grundsätze für die Cameral- und Finanz-Geschäfte aller Länder und Staaten in sich enthält, eine besondere, die die speciellen Grundsätze und Verfahrens-Regeln eines besondern Standes angiebt, da jedes Land abgehende oder abweichende Grundsätze für sein Cameral-Wesen hat.

Die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis begreift bloß die Grundsätze und Verfahrens-Regeln in sich, die fürs Cameral- und Finanz-Wesen der Preussischen Staaten angenommen, und auf Landes-Gesetze und Landes-Verfassungen gegründet sind, folglich auf der Preussischen Cameral- und Finanz-Verfassung beruhen; sie ist also eine besondere practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft. Die preussische Cameral- und Finanz-Verfassung ist wohl sicher unter allen die beste, sie ist ein Muster für die Cameral-Verfassung anderer Länder. — Dies ist ausgemacht und anerkannt — giebt ihr daher einen hohen Werth und Würde; sie muß also auf sehr richtige und unbezweifelte Grundsätze gestellt seyn, sie muß auf sichern und unfehlbaren Verfahrens-Regeln beruhen, sie muß für den Staat die zuträglichste seyn, d. i. sie muß Glück und Macht des Regenten und seines Staats, und zugleich Glückseligkeit und Wohlstand der Staats-Untertanen befördern können; wie sie es auch wirklich thut.

Einleitung.

II.

Nothwendigkeit, Entstehung und Bildung der practischen Cameral- und Finanz- Wissenschaft.

Der bis jetzt für Cameralisten wirklich noch vorhandene Mangel, im Cameral- und Finanz-Studio practische Kenntnisse zu erlangen, macht die Bearbeitung einer practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft ganz nothwendig, denn es ist sicher, daß viele wissenschaftliche Kenntnisse aus den gesammten oeconomischen und politischen Cameral-Wissenschaften übrig bleiben, die in der Theorie dieser Wissenschaften nicht gelehrt werden können, weil sie practische Wahrheiten sind. Es ist daher nöthig, daß diese für sich zusammengesetzt, und in einer besondern Wissenschaft aufgestellt werden.

Die vorhandene ausführlichste und genaueste Bestimmung der verschiedenen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwaltungen im Preussischen Staate, enthält vorzüglich das Königl. Preussische Notifications-Patent vom 28ten September 1772, über Errichtung der Kön. Pr. Krieges- und Domainen-Kammern in West-Preussen.

E i n l e i t u n g.

Nach desselben Anzeige gehören zu den Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen:

1. Alle Geschäfte, die die Verwaltung der Einkünfte des Staats betreffen. — Die Kön. Preuß. Kammern bearbeiten aus der Staatswirthschaft hauptsächlich auch dasjenige, was unmittelbar die Einnahme des Staats aus verschiedenen Quellen, aus Domainen, Forsten, Steuern, Regalien, Commerc-Wesen u. s. w. betrifft; folglich ist es ein wichtiger Gegenstand in der Cameral- und Finanz-Praxis, Regeln und Verfahrensarten bey der Erhebung und Verwaltung der Staats-Einkünfte vor sich zu haben.

2. Alle Geschäfte, die die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes-Oekonomie, quoad statum oeconomicum et interesse publicum betreffen. Diese sind im Patent näher und genauer bestimmt, und theilen sich in verschiedene Zweige: als

„Das Steuer- und Contributions-Licent- und Zoll- auch Accise-Wesen; — die Verwaltung der Domainen und Königl. Forsten und Jagden; alle Post-Münz-Bergwerks-Salz-Tabacks-Stempel- und Charten-Imposi-Sachen; — die Aufsicht über alle Nahrungsarten, Handwerker, Manufaktur-

Einleitung.

manufakturen, Fabriken, Commerzium u. s. w. —
Seueranstalten, Gassen: Markt: Brunnen: Ord-
nungen; Fleisch: und Brot: Loxen; alle der Kön.
Städte: und Cämmereien Einkünfte, Brau: und
Branntwein: Wesen in denselben betreffende; —
auch die in die Militair: Verfassung einschlagende
Marsch: Einquartirungs: Servis: Magazin: lie-
ferungs: und Vorspann: Sachen.“

Nach diesem sehr richtigen und vollständigen Ver-
zeichniß der Cameral: und Finanz: Verwaltungen und
Geschäfte habe ich mein System gebildet, nach und
nach erweitert und vervollkommnet.

III.

Nutzen der practischen Cameral: und Finanz:
Wissenschaft für Cameralisten.

Die practische Cameral: und Finanz: Wissenschaft
füllt eine große Lücke in den Cameralistischen
Kenntnissen aus; denn sie theilt viele Gegenstände
und Kenntnisse mit, die unmittelbar zu den Cameral:
und Finanz: Geschäften und ihrer Betreibung gehö-
ren, in der Theorie dieser Wissenschaften aber, ihrer
Na

Einleitung.

Natur nach, nicht gelehret und vorgetragen werden können. Sie führt aber auch den Cameralisten auf einem sichern und leichten Wege zu seiner Bestimmung hin. — Der Weg und die Methode, wodurch bisher ein Cameralist Kenntniß und Fertigkeit in Geschäften des Cameral- und Finanz-Wesens sich anschaffte, war äußerst beschwerlich, unsicher, langsam, und mit vielen Schwierigkeiten verknüpft — nämlich dies war der Weg der Erfahrung, der Uebung, und der sogenannten Routine, (oder der Fertigkeitserwerbung). Wie schwer aber ist es, den Gang von Geschäften also kennen zu lernen, wie unsicher sich Grundsätze zu vorkommenden Geschäften aus vorgewesenen ähnlichen zu abstrahiren, wie schwierig, sich die Verfahrens-Regeln bey allen vorsehenden Fällen und Verwaltungs-Arten nach und nach zu sammeln, und sich bekannt zu machen!

Die Königl. Instruction vom 10ten May 1772 besteht zwar, die Cammer-Referendarien in allen Sächern des Cameral-Wesens in Arbeit zu setzen, und soll jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denselben aus seinem Departement zugeschrieben werden, durchgehen, und ihnen dabey zu der gründlichen Bearbeitung

E i n l e i t u n g.

beitung Anleitung geben. Eben so wurde auch durch das K. Directorial-Rescript vom 20ten Jul. 1772, an das Chur-Märkische-Kammer-Präsidium, die Verfügung getroffen, daß 1. einem jeden Kammer-Referendarius, damit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen System die merkwürdigsten Acten über alle Theile des Finanz- und Cameral-Wesens allmählig zugeheilt werden; auch daß 2. dieselben auf Reisen von den Departements-Räthen mitgenommen werden sollten, da sie alsdann bey ihrer Zurückkunft der Kammer einen raisonnirenden Bericht von dem, was sie auf der Reise zur Verbesserung der Städte, Dörfer, Handlung u. s. w., wahrgenommen, abgeben sollten.

In Bar. v. Lamotte pract. Beyträgen zur Cameral-Wissenschaft u. s. w., 1r Theil 58 St. S. 119.

Bei der Befolgung dieser heilsamen Anordnungen zur Bildung der Cameralisten sahe man indessen doch ein, daß ohne ein gründliches Studium der Cameral- und Finanz-Wissenschaften, keine brauchbaren Männer fürs Cameral-Wesen gebildet werden konnten, und es ergieng daher der Königl. Befehl an sämtliche Kammern und Kammer-Deputationen, unter den 28ten Octob. 1788. daß bey Ansetzung der Kam-

mer-

E i n l e i t u n g.

mer: Referendarien, vorzüglich auf solche Personen gesehen werden sollte, die auf den Königl. Universitäten denen Cameral Wissenschaften obgelegen haben. Und Besonders und vorzüglich aber macht das Studium der practischen Cameral- und Finanz Wissenschaft, junge Männer für die Geschäfte im Cameral- und Finanz-Sache recht brauchbar, weil sie dadurch Kenntniß und Uebersicht von allen Geschäften und Verwaltungen in einem zusammenhängenden System erhalten. Dieser Weg ist daher leicht — er ist aber auch sicher, weil die darinn mitzutheilenden Grundsätze vom Staat selbst angenommen, durch Landes-Gesetze und Landes-Verfassung festgesetzt, und die Regeln zur practischen Bearbeitung der Cameral- und Finanz-Gegenstände im Staate eingeführt sind, und wirklich gebraucht werden.

IV.

Werke und Schriftsteller von der practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft.

Ob wir gleich noch kein Lehrbuch für die Preussische Cameral- und Finanz-Praxis haben, so sind doch verschiedene Schriftsteller vorhanden, welche Materia-

teria

Einleitung.

aterialien fürs practische Cameral- und Finanz-We-
sen des Preussischen Staates gesammelt und geliefere
haben, und sind die hauptsächlichsten, deren ich mich
auch bey Ausarbeitung meines Werks bedienet habe,
folgende:

1. Baron von Lamotte Practische Beyträge zur Ca-
meral Wissenschaft, für die Cameralisten in den
Preussischen Staaten. 1 — 3. Band Leipzig
1782 — 1784.
2. Beyträge zur Finanz litteratur in den Preussischen
Staaten 1. bis 9. Stück oder 2 Theile, (vom
Krieges-Rath Richter zu Potsdam) Frankfurt
und Leipzig 1779 — 1785.
3. Finanz-Materialien nach allgemeinen verbesserten
und practischen Grundsätzen, (von demselben Ver-
fasser) 1 bis 4. Stück. Berlin 1789.
4. Sippus Einleitung zur Finanz-Wissenschaft über-
haupt, und der Schlessischen insbesondere. Bres-
lau, 1761.

E i n l e i t u n g.

5. (Von Benefeldorf) zuverlässige Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirtschafts-Verbesserungen, 2 Bände. Götting 1778 — 1783.
6. Myllii Corpus Constitutionum Marchicarum, besonders Tom. IV. — V.
7. Bergius Sammlung auserlesener deutscher Landes-Gesetze, die das Policie- und Cameral-Wesen zum Gegenstand haben. Frankf. a. Main 1781 — 1783. fortgesetzt von Beckmann.
8. v. Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, 1r Band. Berlin 1784.
9. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preussischen Policie- und Cameral-Wesens, 1r Band. Magdeburg 1794. 2r Band 1795. 3r Band 1797.
10. Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft. Marburg 1790.
11. Historisch = politisch = geographisch = statistisch = und militairische Beyträge, die Kön. Preussische
und

Einleitung.

- und benachbarte Staaten betreffend. Dessau
1781.
12. Notizen von Preußen mit besonderer Rück-
sicht auf Litaauen. 1. 2. Sammlung. Königs-
berg 1795. 1796.
13. Anleitung zum practischen Dienst der Kön.
Pr. Kammern. 1ter Band gr. 8. Frankf. und
Leipzig 1799.

Für die einzelnen Theile der Preussischen Camer-
ral- und Finanz-Proxis haben wir einige sehr gute
und gründliche Schriften.

I. Von der Cameral-Verwaltung der gesammten Preussischen Landes-Oekonomie handeln:

1. Juristisch-ökonomische Grundsätze von Gene-
ral-Verpachtungen der Domainen in den Preu-
ssischen Staaten. Berlin 1785.
2. v. Burgsdorf Forsthandbuch. Berlin 1788.
3. Abriß von der Forstbewirthschaftung in den
Königl. Preuß. Staaten. 1792.
4. Zuverlässige Nachrichten u. s. w. S. vorher
No. 5.

II. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Steuer- und Contributions-Wesens.

1. Von Thile Nachricht von der Churmärkischen
Contributions- und Schoß-Einrichtung, oder
Land-

E i n l e i t u n g.

1. Land-Steuer-Versaffung etc. Halle und Leipzig 1768.
 2. Klewisch Steuer-Versaffung im Herzogthum Magdeburg. 1. 2. Band. Berlin und Leipzig 1797.
 3. Ueber die Steuer-Versaffung in Schlessien. Ein Versuch 8. Breslau 1799.
 4. d'Anieres Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß derer in Accise- und Zoll-Sachen ergangenen landes-Gesetze etc. Berlin 1783.
 5. Sigismund Archiv für Accise-Bediente und Accisanten zur practischen Kenntniß der Accise- und Zoll-Versaffung etc. Berlin 1790.
 6. Historisch • kritische Darstellung der Accise- und Zoll-Versaffung in den Preussischen Staaten von Heinrich v. Beguelin. Berlin 1797.
 7. Brandenburgs Handbuch des Zoll-Wesens in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1799.
- III. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung der Kammer-Regalien.
- Die erlassenen Königl. Preuss. Berg- Zütten- Forst- und Post-Ordnungen, die Königl. Salz- Reglements, die Königl. Münz-
Edikte

Einleitung.

Edikte, Stempel- und Charten-Edikte
und dergleichen mehr.

Erster Nachweisung der Postkursen und anderer
Nachrichten. Berlin 1791.

IV. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Landes-Policey-Wesens.

1. Hirsch Anleitung zum land-Polizey-Rechte in
den Brandenburgischen Staaten. 1stes Buch.
1792.

2. Versuch eines Auszugs aus den Policey-Ver-
ordnungen, Gesetzen und Verfassung. Bresl.
1798.

3. Die verschiedenen im Werke selbst angeführten
Schriften von verschiedenen Gegenständen des
Policey-Wesens.

V. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Handwerks-Manufactur- und Commerz- Wesens.

1. Die Königl. Preuß. Handwerks-Ordnungen,
Gildebriefe und General-Privilegia für Pro-
fessionen und kaufmännische Gewerbe.

2. Von der Preussischen Monarchie unter Frie-
drich dem Großen ꝛc. Braunschweig und Leip-
zig 1793. 1794. II. Band. Von Manufak-
turen. III. Band. Vom Handel.

E i n l e i t u n g.

3. v. Lamprecht Cameral-Verfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen. 2 Bände. Berlin 1797. 1798.
- VI. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung der zur Preussischen Militair-Verfassung gehörigen Landes-Einrichtungen und Cammer-Sachen.
 1. Die Königl. Preussische Canton-Invaliden-Marsch- und Servis-Reglements.
 2. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preussischen Policz- und Cameral-Wesens. 1. Band.
 3. Ribbentrop Verfassung des Preussischen Canton-Wesens. Minden 1798.
 4. Weinberg und Schrepel gründliche Anweisung zu Anlegung eines Fourage-Magazins. Dresden 1787.
 5. Höpfner Ausrechnungen sämtlicher Fourage-Rationen ic. Glogau 1791.

Erster

Erster Theil.

Cameral = Verwaltung
der
gesammten
Preussischen Landes = Oekonomie.

Enthält:

- 1stes Capitel. Cameral-Verwaltung der Königlich Preussischen Domainen.
- 2tes Capitel. Cameral-Verwaltung der Königlich Preussischen Forsten und Jagden.
- 3tes Capitel. Cameral-Verwaltung der allgemeine ökonomischen Landes-Meliorationen in Preussischen Staaten.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Königlich Preussischen
Domainen.

Erste Abtheilung.

Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung
der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen
Pertinenzien zum Behuf der Domainen-
Verpachtung.

Erster Abschnitt.

Würdigung des Ackerbaues oder Getreidebaues, und der
Nebenprodukte des Feldbaues.

§. 1.

Zur Würdigung, d. i. zur richtigen Bestimmung
des Ertrages der Felder, so wie aller andern Grund-
stücke, ist die genaue Kenntniß der Größe und innern
Güte derselben nothwendig. Die Größe wird am zu-
verlässigsten durch die geometrische Ausmessung, und die
innere Güte durch die Bonitirung der sachverständigen
Landwirthe ausgemittelt.

Die Vermessungen geschehen im Preussischen Staat in Ansehung aller Königl. Domainen: Aemter, Vorwerker, Forsten und sonstigen Immediat- Ländereien, gemäß Königl. Cabinetsordre vom 11. Februar 1750. und 1. Jul. 1750. nach Magdeburgischem Maas; und die Bonitirung des Landes wird durch die Untersuchung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, theils nach der innern Mischung der Erdarten, theils nach den Getreidearten, die ein Acker nach einer gewissen Ordnung trägt, und durch Beurtheilung des Düngungszustandes des Landes bewerkstelliget.

1. Nach dem Magdeburgischen Maas wird
 - 1 Hufe zu 30 Morgen,
 - 1 Morgen zu 180 □ Ruthen Rheinländisch,
 - 1 Ruthe zu 144 □ Fuß, oder 12 Fuß lang, 12 Fuß breit, gerechnet.

2. In dem Preussischen Staat sind sonst noch verschiedene Maasse üblich:

Der Soldinische Morgen hat 418 Rheinl. Ruthen, oder 300 Gold. Ruthen zu 14 Fuß 4 Zoll.

Der Schlesische Morgen 365 Rh. R.

Der {Culmische } Morgen 300 □ Ruthen.
{Olezkosche }

Die Culm. Ruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Olezkosche zu 14 F. 9 Z., so daß 19 Ruthen Culm. 20 Ruthen Olezk. geben.

Eine Hufe Culm. ist 2 Huf. 7 Morg. 163 $\frac{7}{11}$ Ruthen Magd. Maas:

In Ostpreußen werden die bäuerlichen Grundstücke mit dem Olezkoschen als dem eigentlichen Preussischen Cammer-Maasse; die
Adli.

Ablichen und Cöllnischen Landereien aber mit dem Culmischen Maaß ausgemessen.

Der Sächsische Acker hat 300 □R. Die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll, so daß 1 Magd. Morgen nach Sächs. M. $158\frac{1}{2}$ □R. enthält.

Der Anspachsche und Bareuthsche Morgen ist 360 □R. Die Ruthe zu 12 Schuh Nürnberg.

3. Die Bonitirung oder Ausmittelung der innern Güte des Bodens, nach der Mischung der Erdarten, in welcher Art die Conducteurs ihre Classificationen mit Zuziehung der landgeschwornen einrichten, giebt 3 Ackerklassen:

Erste Klasse. Gutes, schweres, starkes Land, in welchem Thon und schwarze Erde befindlich ist.

Zweite Klasse. Mittelland, aus einer Mischung von Thon, Sand und Erde.

Dritte Klasse. Leichtes, schlechtes Land, aus Sand, Moor, torfigter Erde und lockern, leichten Erdarten.

4. Die Getreidearten, die ein Boden nach einer gewissen Ordnung trägt, geben einem Lande den Namen:

Weizenland, das in erster Tracht Weizen und sodann Gerste trägt;

Gerstenland, das in erster Tracht Roggen, und nachher Gerste trägt;

Haferland, das in erster Tracht Roggen, und sodann Hafer trägt;

6 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

3jähriges Roggenland, das ohne Düngung
1 Jahr Roggen trägt, und dann 2 Jahre ruhet,
jedoch bey der Düngung wohl Sommerung
tragen könnte;

6 und 9jähriges Roggenland, das nach 5 oder
8jähriger Ruhe einmal Roggen trägt;

12jährig Roggenland wird meistens nur als
Hütung gerechnet.

5. Um den Düngungszustand zu beurtheilen, sind
folgende Sätze nöthig:

a) Der Acker wird nach der Menge des vorhande-
nen Düngers, alle 3, 6 oder 9 Jahre ge-
düngt.

b) In der Dreyfeldwirthschaft bringt der Dün-
ger in 9 Jahren 6 Trachten halb Winterung
und halb Sommerung. Wenn der Acker 6
Trachten gebracht hat, muß er frisch gedünge
werden.

c) Das Düngerquantum von jeder Viehart in
einer ordentlichen Wirthschaft ist:

100 Schaafse geben jährl.	100	2spänn.	Sud.
1 Paar Stallpferde	=	30	— —
1 Ochs oder Kuh	=	10	— —
1 junges Kind	=	5	— —

letztere bey gewöhnlicher Hütung, denn bey der
Stallfütterung kann man auf 1 Ochsen oder
Kuh wohl 15 Suder rechnen.

d) Auf 1 Magd. Morgen rechnet man zur frischen
Düngung

zum Weizen	18	Hof;	oder	36	Dienstfuder.
zum Roggen	16	—	—	32	— —

und

und nach Verschiedenheit des Bodens mehr oder weniger.

e) Nach der Sorte des Düngers erfordert

1 Morgen an Schaafmist	=	15	Hoffuder,
— — — Pferdemist	=	18	—
— — — Rindviehmist	=	20	—
— — — Hofmist	=	25	—

Vom Hordenschlag werden von 100 Schafen
2 Morgen den Sommer über gedünget.

f) Der Düngungszustand wird ausgemittelt, theils durch Berechnung, wie viel M. M. jährlich nach dem zu haltenden Viehstande wirthschaftlich ausgedüngt werden können, theils durch vorhandene Düngungs Register von 6, 9 und mehreren Jahren, theils durch die Aussagen der Wirthschafter, Schreiber u. dgl. die die beste Kenntniß davon haben müssen.

§. 3.

Von den Pertinenzien der Domainen-Güter, d. i. von Vorwerken und sämtlichen Grundstücken müssen richtige Vermessungs Register vorhanden seyn, darin sowohl die Quantität, nach Hufen, Morgen, Ruthenzahl, als Qualitär, nach innerer Güte und Düngungszustande gehörig verzeichnet ist.

1. Sind Grundstücke nach keinem Maaß geometrisch vermessen; so muß die Größe derselben durch die Aussaat bestimmt werden.
2. Ist die Vermessung nach einem alten unbrauchbaren Maaß geschehen, so muß solche aufs Magd. Maaß

8 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Maß reduciret, und das alte Vermessungs-Register darnach abgeändert werden.

§. 4.

Die Stärke oder Quantität der Aussaat (Einfalls) und des Körner-Ertrages läßt sich nach angegebenen Grundsätzen, nämlich nach der Größe, innern Güte und Düngungszustande der Aecker richtig bestimmen, und geben folgende Aussaat- und Körner-Ertrags-Tabelle davon genaue Auskunft.

I.

Ausfaat: Tabelle auf einen Magdeb. Morgen nach Berliner Scheffel-Maas.

Nach Verschiedenheit des Aekers und dem Dünungsstande kann auf 1 M. M. ausgetheilt werden.	Weizen.	Rooggen.	Große Gerste	Hafer.	Erbsen	Buchweizen.	Wicken.
	El.M.	El.M.	El.M.	El.M.	El.M.	El.M.	El.M.
I. Ackerklasse, starker Acker.							
Frühes Mistland, oder 1 ^{te} Tracht	1-6.8.	1-6.	1-8.	—	1.	—	—
2 ^{te} , 3 ^{te} Tracht	1-4.	1-4.	1-4.	—	1.	—	1-4.
4 ^{te} , 5 ^{te} , 6 ^{te} Tr.	—	1-—	—	1-6.	—	10.	1-4.
II. Ackerklasse, Mittelacker.			Kleine Gerste				
Frühes Mistland, oder 1 ^{te} Tracht	—	1-2.4.	1-4.	—	1.	—	—
2 ^{te} , 3 ^{te} Tracht	—	1-—	1-—	—	1.	—	1.
4 ^{te} , 5 ^{te} , 6 ^{te} Tr.	—	—	1.4.	—	1-4.	—	10.8.
III. Ackerkl. schlechter Acker.							
Frühes Mistland, oder 1 ^{te} Tracht	—	—	1.4.	—	1 2	—	—
2 ^{te} , 3 ^{te} Tracht	—	—	1.2.	—	1	—	—
4 ^{te} , 5 ^{te} , 6 ^{te} Tr. auch zählig Land	—	—	10.8	—	1.4	—	—

II 5

II.

Berechnung des Körner- Ertrags von den Getreidearten nach den Ackerlassen.	Weiz- gen.	Rog- gen.	Große Gerste	Kleine Gerste	Ha- fer.	Erbs- sen	Buch- weizen
I. Ackerklasse.							
Im frischen Mist oder 1ste Tracht	6. 7.	5 $\frac{1}{2}$	6	6	—	6	—
In 2ter und 3ter Tracht = =	5.	5	5	5	—	5	—
In 4ter, 5ter, 6ter Tracht, oder ma- gern Acker =	—	3. 4 $\frac{1}{2}$	—	4	5. 4	—	6. 5
II. Ackerklasse.							
1ste Tracht =	—	5 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{2}$	—
2te, 3te Tracht	—	5	—	5	—	5	—
4te, 5te und 6te Tracht = =	—	4. 3. 2 $\frac{1}{2}$	—	—	4. 3	4. 3	5. 4
III. Ackerklasse.							
1ste Tracht =	—	4.	—	—	—	—	—
2te und 3te Tracht	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
4te, 5te und 6te Tracht = =	—	3. 2	—	—	4. 3	4. 3	—

1. Um die wirkliche Ausfaat eines Gutes aufs gewisseste auszumitteln, ist außer der Berechnung der Saat nach der Morgenzahl annoch nöthig, die bereideten Säer über die wirkliche Ausfaat in verschiednen Jahren, zu vernehmen, und die Saatz-Register von 6 zu 6 Jahren einzusehen, um daraus nach der Fraction die Ausfaat eines Jahres zu bestimmen.
2. Zur Ausmittelung des wirklichen Körner-Ertrags findet ein gleiches in Ansehung der Erndte- und Dresch-Register von 6 zu 6 Jahren statt.
3. Wenn aber totale Miswachsahre unter denen ^{zu} Fraction zu ziehenden vorkommen, in welchen der General-Pächter wegen des erlittenen Verlustes eine Vergütung erhalten hat; so müssen solche ausgelassen und in deren Stelle aus der früheren Pachtzeit eben so viele Jahre, in welchen die nämlichen Felder besäet gewesen sind, substituirt werden.

§. 5.

Liegt nun ein Gut in drey Feldern, so wird vom ganzen Flächeninhalt der Ackerländer $\frac{1}{3}$ zu einem Felde gerechnet, und die Winter- und Sommerfaat in 2 Feldern in ihrer Größe bestimmt, so daß $\frac{2}{3}$ vom Flächeninhalt zur Saat, und $\frac{1}{3}$ zur Brache genommen wird, welche nach der Landesverfassung nicht in Ertrag gebracht und nur zum dritten Theil in den Preussischen Domainen-Ämtern besäet werden darf.

§. 6.

Ist die Ausfaat aller Aecker nach Morgen und Saat-Einfall bestimmt ausgemittelt, und der Körner-Er-

Ertrag erwiesen; so wird zum Behuf eines anzufertigenden Anschlages, wenn

3 Körner gewonnen werden,

1 Korn z. Saat, 1 z. Wirthsch., 1 zum Verkauf

4 — 1 — — 1½ — 1½ — —

5 — 1 — — 2 — 2 — —

6 u. mehr 1 — — 2 — 3 — —

gerechnet, und hiedurch der wirkliche Ertrag der Acker bestimmt, so daß das sämmtliche zu verkaufende Getreide nach den in der Provinz üblichen Getreidepreisen berechnet wird.

Der in jeder Preuß. Provinz bey den Königl. Kr. und Dom. Cammern angenommene Getreide-Preis heißt die Cammer-Taxe, und ist:

	Weizen.	Roggen	Gerste	Hafer
In Ostpreußen	75 gr. pr.] oder 20 ggr.]	60 gr.] 16 ggr.]	45 gr.] 12 ggr.]	20 gr.] 5 gr. 4 pf.]
„ Churmärk	22 „	18 „	14 „	10 „
„ Magdeburg	20 „	17 „	14 „	8 „
„ Schlesien	1 rthl. „	20 „	16 „	12 „
„ Westpreußen	75 gr. pr.	60 „	45 „	20 „

§. 7.

Das Wirthschafts-Korn ist zur Bestreitung aller Wirthschafts-Ausgaben auf den Ackerbau, als Brodkorn, Speisung und Deputat, Geld-lohn, Gespann, Drescherlohn, Schmiede- und Seilerarbeit u. s. w. bestimmt, und soll damit alles bestritten werden; so, daß bey der Ackerwirthschaft oder Feldbau von der Nutzung oder Ertrage weiter nichts abgezogen wird. Es muß daher solches, und die Wirthschaftskosten genau berechnet werden, damit man wisse, ob das Wirthschafts-

schaftskorn zur Bestreitung der Wirtschaftskosten hinreichende, oder überflüssig sey.

§. 8.

Obgleich die Nebenprodukte des Ackerbaues selten in Cameral-Anschlägen berechnet werden, da sie meistens Erzeugnisse in der Brache sind; so kommen doch Fälle vor, wo die Grundsätze von Abschätzung derselben nöthig sind. Demnach bestimmt man meistens den Ertrag von 1 Berl. Scheffel Leinausfaat in der Mark, Pommern und Preußen auf 3 bis 8 Mthl. in Schlesien, (Bresl. Schfl.) auf 8 — 20 — und Sansfaat, auf = = = 4 — 6 — eine Mese Zirse-Ausfaat auf = 1 — 2 — ein M. Morgen Tabakspflanzen auf 10 — 12 — und eine Mese Kaps od. Rübsaat auf 2 — 3 — nämlich reinen Ertrag nach Abzug aller Bestelungskosten und Arbeitslohns.

§. 9.

Gewisse vorzüglich gute Ackerstücke neben den Höfen (Wörden, Würthe) wenn solche schon seit sechs Jahren existirt haben, werden nach ihrer Güte und Düngungsstande 1 Magd. M. von 2 bis 5 Mthl. geschätzt.

Zweyter Abschnitt.

Würdigung der Weiden, Hütungen und Wiesen.

§. 10.

So ferne Weiden und Hütungen nur zur nöthigen Futterung der Vieharten eines Guts zureichen,

chen, pfeget von solchen in den Cammer-Anschlägen nichts in Ertrag gebracht zu werden. In einigen Provinzen schlägt man solche jedoch nach niedrigen Sätzen an, wenn die Hütung mit den Unterthanen nicht commun ist, sondern privative vom Königl. Amte benützt wird, nämlich:

I	Magd.	Morg.	gute	Hütung	zu	4	—	6	Gr.
I	—	—	mittle	—	—	2	—	4	—
I	—	—	schlechte	—	—	1 $\frac{1}{2}$	—	2	—

wobey man die Sätze für die Viehnutzung etwas niedriger als gewöhnlich annimmt. Ist aber so viel überflüssige Hütung vorhanden, das fremdes oder angekauftes Vieh in ordinärer oder Fettweide gehalten werden kann; so wird die ordinäre Weide nach dem davon einzunehmenden Weidegelde, und die Fettweide nach der Zahl des fett zu machenden Viehes, nach dem Durchschnitt von einigen Jahren, berechnet. Ein Stück groß Rindvieh braucht 2 $\frac{1}{2}$ M. M. bester Fettweide, und wird zu 5 Rthl. — 100 Hammel, 25 M. M. und werden zu 50 Rthl. Ertrag angeschlagen.

§. II.

Die Grundsätze bey Würdigung der Wiesen sind:

- I. Ist die Quantität und Güte des Heues und Grummts aus den Erndte-Registern nach Fudern oder Centnern auszumitteln, und giebt das Vermessungs-Register den Flächen-Inhalt der Wiesen.
- II. Muß der verhältnißmäßige Viehstand des Guts richtig bestimmt werden.

III.

III. Ist festzusetzen, wie viel Heu und Grummt ein Stück Vieh zu seiner reichlichen Ausfütterung bedürfe.

IV. Welches der Preis des Heues und Grummts nach Lage des Orts, Güte und Beschaffenheit sey.

1. Die Classification der Wiesen nach der Menge des Heues ist:

- a. Zwenhauigte (2schnittige, 2schürige),
 Gute, wenn 1 M. M. jährl. 18 Ct. Heu u. Grummt
 Mittels, — — — 16 — — —
 Schlechte, — — — 14 — — —
- b. Einhauigte, Herbstwiesen,
 Gute, — — — 12 — — —
 Mittels, — — — 9 — — —
 Schlechte — — — 4-6 — — —
 geben kann.

2. Auf ein Stallpferd wird täglich 8 H Heu, und wenn es 4 Monat mit Klee gefuttert wird jährlich $17\frac{1}{2}$ Centner;
 auf 1 Ochse 12 H und bey 6 monatlicher Weide, blos zur Winterfütterung 16 Centner;
 auf 1 Kuh täglich 8 H , jährlich 13 Centner;
 auf 1 Stüt und Jungvieh 6-7 H , jährlich 7 bis 9 Centner;
 auf 100 Schafmütter 100 Centner; auf Hammel und Galtvieh aber nur die Hälfte gerechnet.
3. Der Preis des Centner Heues wird zu 6, 8 bis 12 Gr. bestimmt.

§. 12.

Die jährliche Nutzung von 1 Magdeb. Morgen
Zweimähiger Wiesen, besonders Flußwiesen, ist von
der besten Sorte zu 2 Nthl. $1\frac{1}{2}$ Nthl.

— mittlern — $1\frac{2}{3}$ — 1 —
— schlechten — $1\frac{1}{3}$ — bis 20 gr.

Einmähiger von der besten Sorte zu $1\frac{1}{3}$ — bis 20 —

— mittlern — 20 Gr. bis 12 —
— schlechten — 16 — 12 bis 6 —

Luch: Mäsch- und Feldwiesen von 16 — bis 6 —

In Ostpreußen wird die Nutzung geringer ange-
rechnet, und zwar ohne Rücksicht, ob sie ein- oder
zweyschnittig sind, also:

75 gr. preuß. in der	1sten	} Klasse von separaten Wiesen.
60 — — —	2ten	
45 — — —	3ten	
60 — — —	1sten	} Klasse von Feldwiesen.
45 — — —	2ten	
30 — — —	3ten	

§. 13.

Brücher, Lucher, morastige Wiesen können
nur erst nach der Urbarmachung und Abrechnung der
darauf verwandten Kosten in Anschlag gebracht werden.
Koppeln werden als Wiesen, oder Garten- und Acker-
land, Buschgrasung 1 Magd. Morg. zu 4 bis 12 gr.
und 1 M. W. Rohr zu 18 gr. angeschlagen.

Dritter Abschnitt.

Würdigung der Gärten, Weinberge, Hopfengärten u. s. w.

§. 14.

Obst- und Ruchengärten werden nach der verschiedenen Güte des Bodens, nach Absatz der Früchte, und Menge der Obstbäume

1 M. M. gutes Land zu	4 bis 3 Rthl.	
— — mittel —	3 — 2 —	
— — schlechtes	1 $\frac{2}{3}$ — 1 —	; imgleichen
— — mit Cartoffeln oder Kohlrüben auch	3 —	bestimmt.

Große und beträchtliche Obstgärten werden auch am besten nach dem Durchschnitt von 9-12 Jahren berechnet, und der vierte Theil zur Deckung der Ausfälle abgezogen.

§. 15.

Weinberge werden 1 M. M. zu 1 Rthl. reiner Nutzung und wenn viel Obstbäume darin befindlich sind, als Obstgärten gerechnet. Sonst wird der Weinbau am besten nach Phalhausen berechnet und geben 7 Schock Phäle 1 Emyer Wein. Hopfengärten aber 1 M. M. zu 3 bis 6 Rthl. in Ostpreußen nur 1 Rthl. 8 Gr. bey vorhandenen hinlänglichen Dünger, und je nachdem die Hopfenstangen gekauft werden müssen, oder nicht, angeschlagen, auch sonst nach Stangen berechnet, da 3 Hopfrancken auf 1 Stange gehen.

I. Theil.

B

Biers

Vierter Abschnitt.

Würdigung der Viehzucht.

§. 16.

Alles Vieh, das zur Betreibung der Wirthschaft und Bestellung der Aecker gehalten werden muß, als Pferde und Ochsen, kann nicht zum Ertrag gebracht werden, es wird vielmehr unter den Wirthschaftskosten berechnet; dagegen alles übrige nutzbare Vieh wird nach Maasgabe der Weide und Fütterung angesehen. Zu dieser Absicht muß die Zahl und Größe des Viehstandes von allen Sorten, richtig ausgemittelt, und in der Bestimmung der Abnutzung oder des Ertrages auch aufs Futter, Beschaffenheit des Viehes, Lage, Hütung und andere local-Umstände Rücksicht genommen werden.

- I. Der Viehstand wird seiner Anzahl nach ausgemittelt und bestimmt,
 - a) Nach dem wirklich vorhandenen Inventarium.
 - b) Nach dem in den letzten Jahren gehaltenem Viehstande.
 - c) Nach Größe der Hütung und Menge des Winterfutters, welches eine genaue Berechnung des Heues und Strohes erfordert. So rechnet man auf ein Pferd, Ochse oder Kuh 1 bis 3 M. M. Hütung, und eben so viel Wiesewachs zum Heu; auf 100 Schaafe 20 bis 30 M. M. Hütung und auch Wiesewachs. An Stroh auf 1 Ochsen 20 bis 30 Mandel; auf 1 Kuh 12 bis 18 Mandel; auf 1 Stück Jungvieh 8 bis 12 Mandel, und auf 100 Schafe 30 bis 40 Mandel jährlich.
 - d)

d) Nach der eidlichen Aussage der Wirthschafter, Schäfer, Hirten u. s. w.

§. 17.

Ist die Zahl der zu haltenden Rüche ausgemittelt, so kann nach derselben Anzahl die Hälfte Güste- und Jungvieh in der Wirthschaft gehalten und also im Anschlage gerechnet werden. Die Nutzung einer Kuh wird von 2 Nthl. an bis auf 5 Nthl., des Güsten- und Jungviehs aber von 16 Gr. bis zu 1 Nthl. angenommen, nach Abzug aller Kosten und Ausgaben für Hirten, Molkenfrau, Mägde, Heu, Salz, Molkengefäße u. s. f.

1. Der Satz wegen der Rüche ist geringe, weil man annimmt, daß gewöhnlich eine Kuhmelkerei in 20 Jahren ausstirbt, also jährlich Abgang dabey ist.
2. Bey Berechnung der Milch zur Butter und Käse wird angenommen, daß von 10 Quart Milch oder 3 Quart Rahm, 1 lb Butter und $1\frac{1}{2}$ lb Käse gewonnen werden.

§. 18.

Den reinen Ertrag einer Schäferey rechnet man nach dem Durchschnitt einer fünfjährigen Nutzung an Wolle, Sammeln, Merzvieh, Molkenpacht und Sellen, bey Mengeschäfern auf ½ Etl, und woigemolken wird, auf 100 Stück Schafe von 16 bis 21 Nthl. jährlich nach Abzug aller Ausgaben.

1. Schäferenen sind vielem, außerordentlichen Abgange, Krankheiten, Vocken und andern Unfällen ausgesetzt; so, daß eine Heerde meistens in

- 10 Jahren ganz ausstirbt; daher ist die Nutzung den Jahren nach sehr ungleich.
2. 100 Schafe geben im Gemenge jährlich 7 bis 9 Stein Wolle, zu 22 B , und der Preis ist pro Stein von 4 Rthl. bis zu 9 Rthl.
 3. 1 Hammel ist nach Beschaffenheit der Weide von 1 bis 2 Rthl. und 1 Merzschaf von 16 Gr. bis 1 Rthl. zu rechnen.
 4. Die Wolkenspacht ist meistens pro 1 Stück 7 Gr. und 1 Sterbefell 2 bis 5 Gr.
 5. Das Melken der Schafe ist nachtheilig und schon dessen Abschaffung in Kön. Pr. Dom. Aemtern versucht und angerathen worden.

Bar. v. Lamotte praktische Beyträge zur Cameral-Wissenschaft. Berlin, 1784. 2r Theil. S. 147: 215.

6. Betragen die Ruchenschafe in Ostpreußen 50 Stück, so werden sie gar nicht; sinds aber 50 bis 100, so werden sie mit der Hälfte des gewöhnlichen Saßes, nämlich 21 Rthl. pro 100 Schafe berechnet.

§. 19.

Die Nutzung der Schweine wird meistens nach Stärke der Brauerey und Brennerey auf Königl. Aemtern, je nachdem viele Schweine pro Inventario gegeben worden, nach einer runden Summe zu 15 bis 30 Rthl. , oder auch nach Verhältniß der Winter-Ausfaat für 1 Wispel in guten, fornreichen Gegenden 1 Rthl. 2 Gr. , und in geringern 1 Rthl. angeschlagen.

§. 20.

§. 20.

In eben der Art wird für die Nutzung vom Federvieh die Sommer-Ausfaat, nemlich für 1 Winspel Gerste 12 Gr. und 1 Winspel Hafer 8 Gr. gerechnet, oder eine runde Summe von 5 bis 10 Mthl. angesetzt.

In Ostpreußen aber werden Schweine und Federvieh zu $1\frac{1}{2}$ pro Cent vom Ackerbau und zu 3 pro Cent vom Ertrage der Brauerey berechnet.

§. 21.

Bienenzucht und Seidenbau werden zwar selten angeschlagen; wo solche aber wichtig sind, wird die Bienenzucht nach Körben oder Stöckezahl, wenn sie 9 Jahr bereits unterhalten worden ist, und zwar 1 Stock Gartenbienen zu 12 Gr. bis 1 Mthl., und von Wald-Bienen 1 Stock zu 8 bis 16 Gr., in Ostpreußen aber nur von denen, die dem Beamten pro Inventarium übergeben sind 12 Gr. pr. pro 1 Stock, gerechnet. Der Seidenbau aber bey großen Maulbeerbaum-Plantagen, nach der Menge und dem Alter der Maulbeerbäume,

1 Baum von 10 bis 20 Jahren zu 1 Gr.

1 — — 20 — 30 — — 2 —

1 — — 30 u. mehr — — 3 —

geschätzt, und $\frac{1}{3}$ der Bäume, die nicht belaubt werden müssen, oder für die Ruhe der Bäume abgezogen.

K. Rescript v. 9 Octobr. 1754.

Fünfter Abschnitt.

Würdigung der Ziegeleyen, Kalköfen, Pech- und Theers
Hütten, Kohlenbrennereyen, Pottasch-Siedereyen und
Glashütten.

§. 22.

Ziegeleyen und Kalköfen, Pech- und Theers
Hütten, Kohlen Brennereyen, Pottasch-Siede-
reyen und Glashütten sind blos in solchen Gegenden
nützlich, wo der Ueberfluß des Holzes nicht verfilbert
werden kann, und wo die nöthigen Materialien an Ort
und Stelle sind. Meistens sind dergleichen Werke ver-
pachtet, und werden also zur Veranschlagung derselben
die Pacht Contracte zum Grunde gelegt, oder sie sind
administrirt worden, da denn aus Contracten, nach
welchen die Materialien bearbeitet worden, der Ertrag
leicht bestimmt werden kann.

§. 23.

Der mehrere oder weniger Ertrag solcher Werke
hängt von der Menge und Güte der Materialien, von
Lage des Ortes, Absatz und andern Umständen ab.
Allgemein ist als Grundsatz anzunehmen, daß man $\frac{2}{3}$
des jährlichen Ertrages aufs Holz, Materialien und die
Kosten, $\frac{1}{3}$ aber als Einnahme oder reinen Ertrag rech-
nen könne. — Es ist daher auch zu untersuchen noth-
wendig, ob die Materialien und der Debit hinreichend
ist, um die Nutzung als fortdauernd anzunehmen, oder
ob sie auf kurze Zeit zulangen; im ersten Fall müssen
10 bis 12jährige Rechnungen nach einer Fraction die
Nutzung ausweisen.

§. 24.

§. 24.

Bei einer Ziegeley ist zu bemerken:

1. Wie oft nach dem Absatz gebrannt werde;
2. Wie viel Steine der Ofen auf einen Brand fasse;
3. Wie viel Materialien und Arbeitslohn zu einem Brande gehöre; und
4. Welches der Preis der Steine pro 1000 sey.

Bei einem Kalkofen ist zu bestimmen die Zahl der Brände in einem Jahr und die Quantität Kalksteine an Ruthen, Prahmen u. dgl. Ein Prahm Kalksteine giebt 30 bis 35 Wispel gebrannten Kalk. — Bei Pech und Theerhütten wird 1 Schwble von 8 Suder Kien zu 12 Nthl. Ertrag; ein Meiler Kohlen von 10 Klafter Holz $\frac{1}{2}$ lang, zu 9 Nthl., und eine Pottaschhütte zu 20 Centner Pottasche auf 100 Nthl. reinen Ertrag gerechnet. Die Nutzung einer Glashütte wird dadurch bestimmt, daß ausgemittelt werden muß, wie viel und welche Glaswaaren angefertigt und abgesetzt werden können, und welches der gewöhnliche Preis sey. Die Quantität der Waaren ersieht man aus den Quittungs- und Handlungs-Büchern des Pächters, und die Kosten der Materialien und Arbeiter aus seinen Manualien.

Sechster Abschnitt.

Ab schätzung der Brauerey und Branntweinbrennerey.

§. 25.

Bei Abschätzung einer Brauerey und Branntweinbrennerey ist hauptsächlich 1) der jährliche Absatz auszumitteln. Zu dem Ende muß man wissen, welche Krüge damit verlegt werden, und wie viel in

selbigen ausgesetzt worden ist. Solches weisen die Extracte aus den Accise-Registern von dem zur Mühle gekommenen Malz und Schrot, die Rechnungen des Pächters vom verbrauchten und verschwelten Getreide und die Krugbücher aus, welche die Tonnenzahl des Biers und die Quantität des Branntweins, so dahin geliefert worden, angeben. 2) Die Zahl der Gebräude und des Brennens jährlich und des dazu verbrauchten Getreides, oder Malzes und Schrotes.

§. 26.

Ist die Quantität des Getreides zum Bier ausgemittelt, so wird die Berechnung folgendergestalt angelegt:

1) Zum Weißbier sind auf 1 Gebräude von 32 Tonnen Bier, 32 Scheffel Weizen-Malz erforderlich; davon wird die 32ste Tonne fürs Auffüllen, oder als Auffüllebier, und die 20ste Schenktonne abgezogen, folglich $1\frac{1}{2}$ Tonne. Die übrigen Tonnen werden zu Gelde, nach dem Preise zu 2. 3 Rthl. die Tonne, auf 1 Wispel für Cosent 1 Rthl. oder auch nur 12 Gr. und für Bärme 4 Gr., oder auch in einigen Provinzen nichts dafür angeschlagen und die Ausgaben für Weizen, Hopfen, Holz, Mahlmeße, Braupfanne, Brauer- und Böttcherlohn, Fuhrn u. s. w. abgezogen, da als denn der reine Ertrag verbleibt.

2) Beim Braunbier wird auf ein Gebräude von 32 Tonnen Bier 2 Wispel Gersten-Malz, oder auch wohl auf 1 Tonne 2 Scheffel Malz gerechnet, als in Preußen geschieht.

I. Von der Wispel-Anzahl des Malzes muß $\frac{1}{2}$ für Quellmaas abgerechnet, und also auf 1 Wispel

pel Getreide, 3 Scheffel für Quellmaas zugerechnet werden.

2. Beim Weißbier ist zu einem Gebräude erforderlich 1 Scheffel Hopfen; beim Braumbier 5 Scheffel, oder pro Tonne 2 \mathbb{B} ; an Holz auf 1 Gebräude 1 Klafter Fichten, und $\frac{1}{2}$ Klafter Eichenholz zum Darren. In Ost- und West-Preußen wird auf 1 Wispel, 162 Cubikfuß Holz nach dem Regulativ-Rescript vom 9. Sept. 1777., und an Brauer- und Helferlohn auf 1 Wispel 1 Rthl. 45 Gr. pr. bis 2 Rthl.; auch keine Auffälle- und Schanktonne gerechnet.

3. Von dem Holz wird in Ostpreußen
 $\begin{matrix} \text{zum Darren, hartes} \\ \text{— Brauen, weiches} \end{matrix}$
 accordiret.

Wegen des Bieres, so daselbst in Krügen auf städtischem Grund und Boden debitiret wird, werden besonders an Accise 6 Gr. oder 22 Gr. 9 Pf. pr. in Ausgabe gebracht, auch das etwanige Schankdouceur.

§. 27.

Bei der Berechnung des Branntweins ist zu bemerken, daß

- 1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Roggen und 1 Theil Gerstenmalz 13 Quart,
- 1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Weizen und 1 Theil Gerstenmalz, 16 Quart giebt.

In Preußen schwelt man von 10 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerstenmalz 1 Ohm, oder 120 Stof Branntwein. Von dem, was nach den Krügen geht,
 $\begin{matrix} \text{B 5} & \text{wird} \end{matrix}$

wird das 20ste als Schankquart abgerechnet, und das übrige nach dem Preise, 1 Quart zu 3 Gr. oder 1 Ohm zu 17 Nthl. und für die Mästung pro Ohm 1 Nthl. zum Ertrag gebracht, nachdem die Ausgabe abgezogen worden.

Siebenter Abschnitt.

Abhäzung der verschiedenen Mühlen.

§. 28.

Bei Mehlmahlmühlen muß zuvor bemerkt werden 1) die Beschaffenheit der gehenden Werke, Gebäude, Teiche, Schleusen, Dämme, der Personal- und Realabgaben u. s. w., 2) wie viel Gänge eine Mühle habe, 3) die dazu mahlpflichtigen Dörfer, 4) das Quantum des jährlichen Gemahls, welches in Ansehung der Städte aus den Accise-Registern von 6 Jahren, wonach eine Fraction der 1jährigen Consumption gemacht wird, und vom platten Lande durch Zählung der Personen nach der Mühlen Consignation, ausgemittelt wird. Auf eine jede Person wird an Roggen 10 Scheffel, an Gralkorn 2 Scheffel, und das Malz und Schrot nach den Brau- und Brennerey-Anschlägen des Amtes gerechnet; jedoch ersteres so, daß von Kindern unter 12 Jahren, Hausleuten und Einliegern nur 2, auf 1 Person gerechnet werden. In Ostpreußen aber wird gewöhnlich auf eine jede Person 8 Scheffel Mahlkorn überhaupt und davon nach Verhältniß der guten oder schlechten Gegenden $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Tel zu Beuteln, das übrige zu schrotten gerechnet. Fischerbauern, die keinen oder nur wenig Ackerbau haben, kommen nur mit 6 Scheffel von jeder Person zum Anschlage. Kinder unter

12 Jahren, imgleichen alte Leute über 60 Jahr werden zwar in besondern Rubriken zur Nachricht consigniret, aber nicht zum Anschlage gezogen.

§. 29.

Ist das jährliche Mahlquantum ausgemittelt; so wird von solchem.

1. die Mahlmeze, nämlich vom Weizen und Roggen zum Brod, die 16te

Vom Weizen, Roggen und Gerste zu Gräßkorn, Bier und Branntwein, die 32ste Meze nach der Prov. Cammertaxe berechnet.

In Ostpreußen kommt aber von allem Mahlwerk ohne Unterschied die 16te Meze zum Anschlag, und beträgt das Meßgeld auf jede Person 26 Gr. 4½ Pf. preuß., da die Cammertaxe vom Mahlroggen 52 Gr. 9 Pf. pr. ist. Weizen aber nicht bey dem Landmahlwert zum Anschlage kommt.

2. Das festgesetzte Mahlgeld zu 3, 6 Pf. pro 1 Scheffel; in Ostpreußen wird das Mahlgeld also bezahlet:

mit 3 Gr. pr.	1	Schfl. Roggen zu	beuteln
— 1 — — —	—	—	— schroten
— 9 Pf.	—	Malz	
— 1 — — —	—	Branntweinschrot	
— 9 — — —	—	Futterschrot.	

3. Für Stein- und Staubmehl oder Sichtkorn wird pro 1 Mispel 4 Gr. gerechnet, und zur Einnahme gestellt, wovon die Unterhaltung des Müllers, der Leute, des Mahlwerks u. s. w. abgezogen wird. In Westpreußen wird überhaupt von allem Getreide die 16te Meze gerechnet;

net; auf 1 Person aber das Mehlgeld mit 22 Gr. 9 Pf. Preuß. und kein Mahlgeld für Landmühlen berechnet, für Stein- und Staubmehl 1 pro Cent vom Mehlgeld bestimmt, und $\frac{1}{3}$ des Ertrages für den Müller, Werke und Geräthe abgezogen.

§. 30.

Bei Schneidemühlen (Säge- und Brettmühlen) muß die Zahl der jährlich abgeschnittenen Blöcke durch Register von mehreren Jahren ausgemittelt, und sodann das Schnitt-Stamm und Reepgeld von jedem Block berechnet und auf die Zahl der abgeschnittenen Blöcke angewendet werden. Der Ertrag der Oehl-mühlen wird nach den Sonnen geschlagenen Oels, die Sonne meist zu 3 Rthl. und der Papiermühlen nach den jährlich anzufertigenden Quantitäten von jeder Sorte Papier und derselben Preisen abgeschätzt, nachdem die Materialien und Arbeitskosten, Unterhaltung der Werke und der Müller in Abzug gebracht worden. Gleiches geschieht bei Walk-Lohmühlen u. s. w.

Achter Abschnitt.

Abshätzung der Seen und Fischereyen.

§. 31.

Wilde Fischereyen in Seen, Flüssen und Bächen werden abgeschätzt 1) nach vorhandenen Rechnungen und geführten Registern, da man durch die Fraction mehrerer Jahre die Nutzung bestimmt. Es werden jedoch zur Deckung der Ausfälle und Unterhalt

haltung des Fischerzeuges $\frac{1}{4}$ abgezogen und also nur $\frac{3}{4}$ zum reinen Ertrage gebracht. 2) Nach Pacht-Contracten. 3) Nach einer runden Summe bey wenig erheblichen Fischereyen, Dorf- und Feldpfählen, Siebelteichen zu 3 bis 10 Rthl.; vorzüglich 4) aber durch die Aussagen vereideter und erfahrener Fischer, die sowohl auf Arten und Sorten, auf Menge der Fische als auf den Preis und Absatz, und auf Anzahl und Größe der Kähne, der Zeit, wenn die Fischereyen betrieben werden, der Gattungen von Fischerzeugen und Garne, als der großen Garn- Kabbe- Zur- und Klippzüge u. dgl. gerichtet seyn müssen.

1. Die größten und erheblichsten Fischereyen sind in Ostpreußen in der Ostsee, im Curischen, frischen Haffe und in großen Landseen. Die Ostsee- und Haffsfischerey wird meistens von den Strandeinwohnern und ganzen Fischer-Societäten exercirt, die dafür einen fixirten, oder auch unbeständigen Zins bezahlen. Solche Fischerey wird theils mit Segelböden, als die Kurzen- die Bredden- die Reitel-fischeren, theils mit Böden ohne Segel, als die Wind-Kartel-fischeren, die Doben- und Stellfischeren mit Säcken, theils am Rande des Haffes in kleiner Fischerey mit Waden und Klippen betrieben. Eine der wichtigsten Fischereyen ist auch der Lachsfang, mittelst Lachswehren und müssen die Pächter derselben über den Fang und Absatz der Lachse ganz genaue Register führen, auch sie alslenfalls beschwören, und werden solche an Zeitpächter oder Societäten meistens auf 6 Jahr verpachtet.

Zur Aufsicht über diese so wichtige Fischereyen sind Königl. Ober- und Unter-Fischmeister ange-
setzt,

setzt, die sich auf ihren Rähnen der Flagge mit dem schwarzen Adler bedienen, die Fischerey-Zinsen erheben und der K. Domainen-Casse berechnen.

2. Ein großer Garnzug wird in der Mark Brandenburg gerechnet auf 5 bis 10 Rthl. Ein Rabbezug auf 3 bis 5 Rthl., ein Zurzug auf 1 bis 3 Rthl. und ein Klippzug von 8 Gr. bis 2 Rthl.

§. 32.

Bei zahmen oder Teichfischereyen, besonders den Karpfenteichen wird die Morgenzahl aus dem Vermessungsregister ersehen, und $\frac{1}{3}$ derselben als jährlich brachliegend, d. i. abgelassen und zum Besäen angewendet, abgerechnet. Bei solchen Teichen ist zu untersuchen der Boden und dessen Beschaffenheit, die Länge, Tiefe, Zufluß und Abfluß, der mittlere Stand des Wassers und die trockne Nutzung; ob der Teich als Sæeland oder als Wiesewachs zu gebrauchen. Die 3 Arten der Teiche müssen ihrer Größe nach im gehörigen Verhältniß stehen. Bei den Laichteichen rechnet man 12 Laichkarpfen auf 1 M. Morgen, wovon 30 bis 50 Schock Samensfische gewonnen werden. Von diesen werden auf 2 Jahr, jedes Jahr die Hälfte, in die Streckteiche gesetzt, und $\frac{1}{3}$ für Schaden und Zufälle abgezogen. In den Streckteichen rechnet man 10 Schock auf 1 M. M., und wenn die Teiche 2 Jahr bewässert sind und 1 Jahr brachliegen, $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, wovon $\frac{1}{3}$ wieder für Abgang abgerechnet werden. — Bei den Besarzteichen richtet sich der Besatz nach dem Boden. Teiche, die einen recht guten, fetten Boden, zu allen Zeiten hinlängliches Wasser haben und bey Regengüssen Zufluß von den benachbarten, bedängten Feldern erhalten, ge-

gehören in die erste Classe; und man rechnet bey selbigen auf 1 M. M. $1\frac{1}{2}$ Schock Saßlinge, als in Ostpreußen, sonst auch in Dorf- und Feldreichen in gutem leimigten Boden auf 1 bis $1\frac{1}{4}$ M. M. 1 Schock, in mitteln und schlechten Boden auf $1\frac{1}{2}$ — 2 M. M. 1 Schock, in Waldreichen aber wohl auf 3 — 4 M. M. 1 Schock zjähriger Karpfen-Samen zum Besatz. Davon kommt $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung und $\frac{2}{3}$ ist Abzug. Hievon rechnet man 35 bis 45 Stück auf 1 Centner zu 4 bis 5 Rthl. und Speisefische, 2 pro Cent von der Verkaufssumme.

Außer dieser Untersuchung müssen auch die Extracte aus den Registern von der Fischerey sowohl als auch der trocknen Nutzung zum Leitfaden bey der Abschätzung dienen.

Die trockne Nutzung wird nach gleichen Grundsätzen wie der Ackerbau und der Wiesewachs bey den K. Vorwerken veranschlaget.

§. 33.

Die ein- zwey- und dreyßömmrige Fischerey richtet sich nach Besetzung der Hauptteiche, und ob man auf 1, 2 oder 3 Jahr zum Fischen eingerichtet sey. Zur 1jährigen Fischerey werden zjährige Sebkarpfen, und zur 2 und 3jährigen, 2jährige erfordert, und jede Art Fischerey ist in ihrem Ertrag nach lokal = Umständen nützlich.

Neunter Abschnitt.

Würdigung der Prästationen der Unterthanen.

§. 34.

Die beständigen Gefälle der Unterthanen bedürfen keiner Abschätzung, weil sie gewiß sind, daß und wie

wie hoch sie einkommen; sondern nur einer richtigen Aufzeichnung in die Tabellen, welche enthalten 1) an welchem Orte, 2) wie viel, und 3) unter welchem Titel die Gefälle gegeben werden. Solche sind in den Provinzen sehr verschieden, als Erbzin: Zapfen: Wiesen: Grund: Silber: Geldzin: Brau: Rahm: Wackenzin: Urbeede: Bischofszehend u. s. w. In Ost- und Westpreußen sind solche theils Krieges: theils Domainen: gefälle. Die erstern sind Contribution und Remissionsgelder, zu den letztern gehören einige der vorigen Arten u. a. m.

§. 35.

Die unbeständigen Gefälle (steigende und fallende Nutzungen) müssen ebenfalls in ein specielles Verzeichniß gebracht und bemerkt werden. 1) Unter welchen Umständen. 2) Von wem solche gegeben werden, und 3) was davon einkommt. Da sie in Ansehung der Erhebung und des Quanti ungewiß und abänderlich sind, so müssen die Fälle, worauf die Berechnung sich gründet, besonders nachgewiesen werden. — Die Satzungen dieser Gefälle sind 1) Fleischzehend, von verschiedenen Vieharten in Natura oder in Gelde zu entrichten, als Lämmer: Hünierzehend u. dgl. 2) Schatzgeld, 3) Franksteuer, 4) Waldbeutenzin, 5) Garten: Bienezin, 6) Horn: und Klauenschoss, in Preußen von Gärtnern und Insulanten, die auf bäuerlichen Grundstücken wohnen, 7) Schußgeld von Einliegern und Häuslern, 8) Brau: und Dartgeld von Braueigenen in Dörfern, 9) Land: Pferde: Wasserzölle, 10) Kleine Zinse, 11) Spinngeld von Einliegern so 1 Stück Garn spinnen müssen, u. dgl. Alle solche Gefälle müssen aus den 6jährigen Registern und Manualien der Pächter, auch

auch aus den Quittungsbüchern der Unterthanen ersehen und zu Gelde berechnet werden.

§. 36.

Die Hof- und Frohndienste der Unterthanen werden in ein ordentliches Dienstregister zusammengebracht, worin: 1) welche, und wie viel Dienstpflichtige in einem Dorfe vorhanden; 2) wie, und wie viel Tage jeder dienen muß; 3) was solcher Dienst an Gelde ausmacht.

Werden die Dienste von den Unterthanen bezahlt; so wird blos der Betrag derselben in Einnahme gestellt; werden sie aber in Natura geleistet, so wird ein Spanndienst bey eigener Kost 2 — 3 Gr., in Ostpreußen 12 Gr. pr. ein Handdienst 8 Pf. bis 1 Gr. in Ostpreußen 6 Gr. pr. an Werth gerechnet; erhalten die Dienenden aber ein gewisses Deputat oder Kost, so wird solches, dem Betrag nach, im Dienstregister bemerkt, und kommt zu den Wirthschaftskosten in Anrechnung.

1. Die Dienste werden zwar in den Cameral-Nach-Anschlägen dem Beamten zu baaren Gelde angeschlagen, jedoch bey den Wirthschaftskosten, unter welchen der Verbrauch der Dienste mit steckt, wieder in Ausgabe gesetzt.
2. Für jeden Zweig der Wirthschaft muß berechnet werden, was an Spann- und Handdiensten erfordert worden; denn sind bey einem Vorwerke wenig Dienste, so müssen desto mehrere Gespann und Leute gehalten werden.

§. 37.

Getreidepächte sind eine jährliche bestimmte Abgabe an Körnern, und also eine Art beständiger Gefälle, die entweder für sich in besondern Specificationen oder auch in denen Special-Prästations-Tabellen mit aufgeführt werden, in der Art, daß 1) wer und wie viel jeder an Getreidepacht zu entrichten habe, und 2) wie viel solches nach der Cammer-taxe an Gelde betrage, angezeigt und in Anschlag gebracht wird.

Zwente

Zweite Abtheilung.

Lehre von Anfertigung der Preussischen Cammer- Pacht-Anschläge selbst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze, die bey Anfertigung der Cammer-
Pacht-Anschläge zu bemerken sind.

§. 38.

Die Anschläge von Cammer- oder Domainen-Ämtern werden zum Behuf der Verpachtung angefertigt; und ist ein solcher Anschlag eine auf sichere Grundsätze beruhende Berechnung des aus den sämtlichen Pertinenzien eines Domainen-Amtes, nach Abzug der Ausgaben, zu erhaltenden reinen Ertrages.

§. 39.

Solche Anschläge müssen 1) ganz genau angefertigt werden, sonst leidet das herrschaftliche Interesse darunter; auch die Thätigkeit und Fleiß des Pächters, mithin auch Landes-Cultur selbst; 2) nicht zu hoch gespannt werden, sonst bleiben die Einkünfte der herrschaftlichen Casse nicht gewiß, es entstehen Ausfälle und der Pächter verarmt dabey.

1. Es soll daher nichts zum Anschlag gebracht werden, was nicht gewiß erfolgen kann; und muß von jeder Rubrik der Einnahme erwiesen werden, daß der Ertrag wirklich so hoch, nach abgezogenen Kosten, herauskommen könne.
2. Man muß also nebst den bestimmten Grundsätzen zur Abschätzung der Pertinenzien, auch allezeit eigne Prüfung und Untersuchung aller local-Umstände zu Hülfe nehmen, um den möglichen Ertrag ausfindig zu machen, und die Ursachen anzeigen, warum die Nutzung nicht geringer und nicht höher angesetzt worden.

§. 40.

Die in den Cammer-Pacht-Anschlägen vorkommenden Ausgaben, so vom eruirten Ertrage abgezogen werden, sind: 1) Besoldungen der Domainen- und Justizbeamten, der Actuarien und anderer Gerichts- und Amtsbedienten, der Geistlichen und Schulbedienten, an Geld und Getreide. 2) Die öffentlichen Abgaben (Onera publica) als Contribution, Cavallerie-Gelder, Schoß, Kriegesfuhrgelde u. s. w. 3) Insgemein, als zu Feueranstalten, Spritzen-Unterhaltung, für Nachtwächter, Schornsteinfeger, Feuer-Cassenbeyträge u. dgl. Solche müssen also genau specificiret und der Geldbeytrag davon berechnet werden.

Von den Ausgaben 2. und 3. kommt in Ostpreußen nur das Schornsteinfegerlohn im Ertrage zum Abzug.

Die

Die Kriegesprästanda bezahlt die Domainen-Casse aus ihren Ueberschuß. — Die Feuergeräthschaften werden aus der Domainen-Baucasse unterhalten. — Nachwächter ist jeder Beamter auf eigene Kosten zu halten, schuldig. — Die Feuer-Cassenbeiträge bezahlt die Domainen-Casse wegen der Amts- und Vorwerksgebäude für die ganze Provinz, welche Summe jährlich beym Abschluß auf der General-Vergütungs-Tabelle mit angenommen wird.

§. 41

Ein General Pacht Anschlag eines Königl. Domainen-Amtes enthält seiner innern Einrichtung und Anlage nach, folgende Stücke:

I. Ein Verzeichniß oder Anschlag der Einnahmen nach den verschiedenen Gegenständen oder Pertinenzien, die bey einem Amte vorhanden sind, und zum Anschlage kommen, in folgender Ordnung:

1. Specification der Einnahme von beständigen Gefällen; diese besteht aus

a. einer General-Prästations-Tabelle von denen zum Königl. Domainen-Amte gehörigen Dörfern.

b) Aus Special-Prästations-Tabellen von jedem einzelnen Dorfe, Mühle, Meyeren, u. s. w.

2. Specification aller unbeständigen Gefälle 1c.

3. Verzeichniß der Unterthanen = Dienste oder Dienst Register, nach den einzelnen Dörfern.
 4. Special = Pacht = Anschläge von Vorwerkern, Meyereyen, Kuhmellereyen, zum Amt gehörig.
 5. Special = Pacht = Anschlag von der Brauerey des Amtes.
 6. Special = Pacht = Anschlag von der Branntweimbrennerey des Amtes.
 7. Special = Pacht = Anschlag von kleinen Pachtstücken ic.
 8. Special = Pacht = Anschlag von Mühlen.
 9. Special = Pacht = Anschlag von Seen und Fischereyen.
 10. Specification der Getreide Pächte.
worauf eine Recapitulation aller vorstehender Einnahmen folget.
- II. Verzeichniß aller Ausgaben, wornach der Abschluß des wahren Ertrages bestimmt wird.
 - III. Balanz des alten und neuen Ertrages für jede der vorstehenden 10 Rubriken, nebst der General = Balanz.
 - IV. Specielle Nachweisungen über die zum Anschlag nach 1 — 10. gebrachten Rubriken, mit denen dazu gehörigen Extracten, Protokollen und Beylagen.

Zwey:

Zweyter Abschnitt.

Anfertigung der Pacht = Anschläge selbst, nebst Mustern von selbigen.

§. 42.

Der Anfang einer neuen Veranschlagung oder der Revision des alten Anschlages, geschieht mit den Prästationen der Unterthanen und zwar mit den beständigen Gefällen; mithin werden die Special-Prästations-Tabellen von den sämtlichen zu einem R. Amt gehörigen Dörfern, Meyereyen, Mühlen u. s. w. zuerst angefertigt, zu dem Ende solche bereiset und ein Bereisungs-Protocoll von jedem Dorfe aufgenommen. In solchem muß die Lage, Hufenzahl, Einwohner des Dorfes, ihr Zustand und Beschaffenheit ihrer Güter und Gebäude, Bestellung der Felder, Beschaffenheit der Wiesen, Hütungen, Feld- und Wiesengräben, Aussaat und Gewinn, Wäldung, Fischerey, Viehstand nach den Sorten und Zahl, die Dienste und Prästanda, Nachtwachen, Feuer- und Armen-Anstalten, Dorf-Ordnung, Gränzen, Vorspann, Remissionen, Beschaffenheit der Kirche, Kirchenländereyen, Schule, wüsten Stellen u. dgl. aufs genaueste beschrieben werden, und daraus der Zustand des Dorfs und der Unterthanen ersichtlich seyn. Sodann folgt die Anfertigung der Special-Prästations-Tablelle von sämtlichen Unterthanen eines Dorfs in folgender Art, nach Tab. I.

1. Das Instructiv: Rescript für Ostpreußen vom 21. März 1783. enthält eine genaue und weitläufige Vorschrift sowohl wegen Classificirung der Einfassen, als auch wegen Nachweisung ihrer Prästation:

stationen, wobey auch ein besonders Schema zur Anfertigung der Prästations-Tabellen ertheilet ist. — Dies Schema ist in Ansehung der beyzufügenden Nachrichten, die den Erwerbs- und Besitztitel, imgleichen die Privilegien, Erbverschreibungen, Befahbrieife auch andere Remarquen betreffen, viel weitläufiger, als beygefügetes.

2. Ueberall werden nicht specielle Bereifungs-Protocolle erfordert, sondern es dürfen nur nach angestellter erforderlicher Examination die Prästations-Tabellen allein angefertigt werden.

Amtes Rolchenstein und Siegelbach

Tab. I.

Amtes Rolchenstein
Special-
Prästations-Tabelle
von
dem Dorfe Siegelbach,

von Trinitatis 1794.
bis dahin : 1800.

65

Sind die Special-Prästations-Tabellen von sämtlichen zu einem Kbnigl. Amt gehörigen Ortschaften in solcher Art angefertiget; so wird daraus die General-Prästations-Tabelle formiret, woraus erhellet, was nunmehr die sämtlichen Dörfer zusammen an gewissen Prästationen zu entrichten haben: Tab. II.

1. Solche Prästationen müssen in der Unterthanen Quittungsbüchern nach ihren einzelnen Rubriken genau angegeben seyn, und bey jeder neuen General-Pacht oder Veränderung des Hofwirthes in die Quittungs-Bücher von neuem eingetragen werden.
2. Gleichfalls werden bey jeder neuen Verpachtung denen Unterthanen ihre Prästationen aus den Prästations-Tabellen, so wie auch ihre Dienste und andre Verbindlichkeiten vorgehalten und bekannt gemacht.
3. In den General-Prästations-Tabellen kommen weit mehrere Rubriken, als in den Special-Prästations-Tabellen vor, weil manche Dörfer ganz verschiedene und mehrere Gefälle zu entrichten haben, als andre.

Tab. II.

Amts Kolchenstein
summarische Nachweisung
aller
beständigen Gefälle,

oder
General = Prästations = Tabelle
von denen
zum Königl. Amte Kolchstein
gehörigen Dörfern.

No. der Steuer.	Zahl der Scheide Stückl der Feuerstellen.	Namen der Dörfer.	Die Schickung Tabelle heist.	besitzen an Land.		zahlen an Krieges- Gefällen.													
				Hf.	M.	R.	Schl.	gr.	vf.	Schl.	gr.	vf.							
													Stückl.	gr.	vf.	Summa der Kriegs- Gefälle.			
1	30	24	Dorf Siegel- bach	10	52	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	26	Dorf Erps Dor- fenhain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	21	9	Dorf Wiele	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	1	Mühle Rossow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	4	Borwerk Leiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	20	18	Colon. Friedrich w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32			Summa	976	19	21	2150	21	—	120	10	6	2871	7	—	—	—	—	—

zahlen an																	
Hufen- Zins.		Grund- Zins.		Wiesen- Zins.		Aru- Zins.		Fische- rey- Zins.		Quarte- rey- Zins.		Braue- rey- Zins.		Brenne- rey- Zins.			
Hf.	ar.	vf.	Hf.	ar.	vf.	Hf.	ar.	vf.	Hf.	ar.	vf.	Hf.	ar.	vf.	Hf.	ar.	vf.
193	8	—	46	2	—	32	4	2	7	—	10	16	—	—	—	—	—
850	12	—	94	8	—	6	275	10	4	45	—	65	20	9	10	5	8

No. der Dörfer.	Zahl der Hufen zumal der Steuerstellen.	Namen der Dörfer.	D o m a i n e n :											
			Freyhü- fen: Zins.		Vorwerks Canon.		Eißen- Zins.		Kammern- Zins.		Hüner.			
			R. gr. pf.	Rt. gr. pf.	R. gr. pf.	R. gr. pf.	R. gr. pf.	R. gr. pf.	Stück.					
1	30	24	Dorf Siegelbach	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	64
2	40	39	Dorf Gros Vorwerk hain s s s s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	21	9	Dorf Wiese s s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	1	Mühle Rossow s	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	4	Vorwerk Libug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	20	18	Colonie Friedrich w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa			70	—	235	12	6	9	8	—	20	—	—	559

G e f ä l l e n .												Summa aller Krieges- und Domainen- Gefälle.			
Ewer.	Betragt zu Gelde.		Koggen.		Gerste.		Hafer.		betragt an Gelde						
Stück.	R. ar. pf.	R. S. M.	R. S. M.	R. S. M.	R. S. M.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.					
205	6	11	4	6	—	4	—	5	—	214	—	—	510	1	6
150	54	—	24	—	—	10	—	12	—	193	—	—	69	4	20

I. Theil.

D

S. 41.

§. 44.

Die unbeständigen Gefälle, sie mögen in natura oder in Gelde gegeben werden, müssen im Anschlage an Gelde angelegt werden. Es wird also nach denen verschiedenen Rubriken eine Generaltabelle angefertigt, und eine jede Rubrik besonders nachgewiesen, in folgender Art, Tab. III. auch in einem Protocoll mehrere Nachricht gegeben.

§. 45.

Die Dienste der Unterthanen werden bey jedem neuen Pachtanschlage 1) nach dem vorhandenen Dienstregister und Dienstreglement revidiret, und darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, woraus die Gründe der Abänderungen hervorgehen. 2) Ordentliche Dienstregister angefertigt, um den Werth der Dienste an Gelde zu bestimmen, und den Ertrag derselben in Anschlag zu bringen. Für ein jedes Dorf wird dergleichen Dienstregister angefertigt, und eine Recapitulation von allen Dörfern angehängt, nach Tab. IV. 3) Dem Anschlage wird auch ein besonderes Dienstreglement hinzugefüget, aus welchem ersichtlich ist, wer Dienstpflichtig oder Dienstfrey ist, wohin die Dienste geleistet werden, worinn sie bestehen, wie sie geleistet werden, was an einem Dienstage geleistet werden muß, und was die Dienstpflichtigen erhalten u. s. w.

Tab. III.
General = Tabelle
von den
unbeständigen Gefällen
des
Kbn. Amts K.

oder
Summarische Nachweisung
u. s. w.

No.	Einnahme an unbeständigen Gefällen.	An Gelde.		
		Rtl.	gr.	pf.
5	An Zoll- und Ablage-Geldern.			
	An Landzoll aus No. 16. auch von denen Nebenzöllen in Gros L. und der R Mühle nach der Fraction laut Extract sub F. S. " " " " " "	97	18	8
	An Pferde- und Wasser-Zoll, auch Ab- lage-Geld nach der Fraction laut Extract sub G. S. " " " " " "	48	15	8
	Summa Zoll- und Ablage-Geld	146	10	4
6	An Kleiner Zinse.			
	Von denen Branern aus N. 10. laut Extr. sub H. S. " " " " " "	2	9	6
	Summa per se			
Recapitulatio				
aller unbeständigen Gefälle.				
1	An Schutzgeld " " " " " "	16	21	8
2	— Weidehämmeln " " " " " "	5	16	—
3	— Kämmer- und Fleischzehnd " " " " " "	8	—	6
4	— Brau- und Darrgeld " " " " " "	13	8	4
5	— Zoll- und Ablagegeld " " " " " "	146	10	4
6	— Kleiner Zinse " " " " " "	2	9	6
	Summa	192	18	4

54 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Extract A.

Aus des Beamten Manual von dem von den Einliegern im Amte de Trinitatis 1790 ad 1795. eingehobenen Schußgelde.

	de Trinitatis	1790	1791	1792	1793	1794	1795	Summa	Rt.	gr.	pf.
1	de Trinitatis	1790	1791	1792	1793	1794	1795	Summa	4	6	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16	—
								Summa	29	10	—
									4	21	8

Thut nach der Fraction mit 6 auf 1 Jahr

In selbiger Art ist Extract B. C. D. E. u. f. w.

Extract F.		Aus denen Zoll-Registern von dem bey dem Amte K. eingekommenen Land-Zoll, de Trinitatis bis 1795.		Land-Zoll in Nr. 16.		Neben-Zölle auf der R. Mäh. le.		Zölle in Gros S.		Summa.	
1	de Trinitatis	1790	1791	1792	1793	1794	1795	Summa	637	14	5
2	—	—	—	—	—	—	—	—	72	4	6
3	—	—	—	—	—	—	—	—	299	11	11
4	—	—	—	—	—	—	—	—	174	18	11
5	—	—	—	—	—	—	—	—	24	17	5
6	—	—	—	—	—	—	—	—	43	21	7
								Summa	637	14	5
									8	4	11
									65	9	1
									1711	4	5
									—	—	—
									118	12	9
									—	—	—
									19	18	1
									—	—	—
									—	—	—
									20	18	1
									—	—	—
									27	18	8

Tab.

Tab. VI.

Dienst-Register
von
den Unterthanen
des
Königl. Amtes K.

NB. Es wird angenommen, daß vor nachfolgenden Verzeichnissen 16 dergleichen vorhergehen.

XVII. Verzeichniß,

Aus dem Dorfe N. N. No. 17.

	Rt.	gr.	pf.
Die Unterthanen dienen nicht in natura sondern sie bezahlen, wegen der ehemals geleisteten Erndtedienste ein jeder 12 gr also von 50 Unterthanen, so vorhin der Dienst geleistet haben	25	—	—
Die Hausleute von der Meyeren N. dienen bey eigener Kost von Johannis bis Michaelis wöchentlich 2 Tage und von Michaelis bis Johannis wöchentlich 1 Tag Frauen Dienst, macht 65 Tage à 1 gr. 2 thl. 17 gr also von 17 Hausleuten	18	23	—
Summa	43	23	—

XVIII. Verzeichniß,
Aus dem Dorfe N. N. No. 18.

	Stk	gr.	pf.
In diesem Dorfe sind inclus. des Schulzen			
10 Bauer			
4 ganze Cossäten			
2 halbe —			
4 Häusler			
4 Hausleute in herrschaftlichen Häusern.			
Jeder Bauer dient das ganze Jahr hindurch bey eigener Kost wöchentlich 3 Tage mit Gespan thut 156 Tage à 2 gr. 13 thl. und 6 Tage in der Erndte mit der Hand Mannsdienste à 2 gr. " " " " 12 gr.			
Also von 10 Bauern = 13 thl. 12 gr.	135	—	—
Jeder ganze Cossäte dient gleichfalls bey eigener Kost das ganze Jahr hindurch wöchentlich 3 Tage mit der Hand, sind 156 Tage à 1 gr. " " " " 6 thl. 12 gr. und 6 Tage in der Erndte à 2 gr. " " " " 12 gr.			
Macht von 4 Cossäten = 7 thl. —	28	—	—
Jeder halbe Cossät dienet bey eigener Kost das Jahr hindurch wöchentlich 2 Tage mit der Hand, sind 104 Tage à 1 gr. 4 thl. 8 gr. und von 2 halben Cossäten " " " " 8 16			
Die Häusler und Hausleute in herrschaftlichen Häusern dienen jeder von Johann bis Michael wöchentlich 2 Tage und von Michael bis Johann " 1 " Frauendienste, macht 65 Tage à 1 gr. 2 thl. 17 gr.			
und von 4 Häuslern und 4 Hausleuten " " " " 21 16			
Summa =	193 16	—	—

NB. Und in nämlicher Art von allen übrigen Amtsdörfern.

Recapitulatio
aller Einnahmen an Diensten.

		Rtbl. gr. pf.	
1	Aus dem Dorfe S.		
2	— — — B.		
3	— — —		
4	— — —		
5	— — —		
6	— — —		
7	— — —		
8	— — —		
9	— — —		
10	— — —		
11	— — —		
12	— — —		
13	— — —		
14	— — —		
15	— — —		
16	— — —		
17	— — Dorfe N. N. — — —	43	23 —
18	— — — — — — —	139	8 —
	u. s. w.		
Von allen Amtsdörfern Summa		2395	20 4

§. 46.

Die Zeitpacht anlangend, so besteht solche in der Abnutzung der Vorwerks Pertinenzien, sowohl nach dem Ackerbau, Gartenbau, Wiesewachs und Viehstande. Bey der Veranschlagung derer zum Amt gehörigen Vorwerker also ist zu bemerken: 1) daß vorher solche Vorwerker bereiset und Bereisungs-Protocolle aufgenommen, auch die angelegten Wirthschafter, Schreiber, Verwalter, Meyer, Schäfer, Hirten, Kuhpächter u. s. w. verhöret, und durch solche die eigentliche Beschaffenheit der Aecker, Düngung, Aussaat, Körner-Ertrag, Hütung, Wiesen, Viehstand, Gärten, Gebäude, vorgenommene Meliorationen u. s. f. ausgemittelt werden muß. 2) Müßen auch die Amts-Pertinenzien durch vereidete Feldmesser revidiret, und ein Revisions-Register aufgenommen werden, auf welchen sich der anzufertigende Anschlag gründet.

§. 47.

Die Getreideländer und der Ackerbau, wird nun in der Art angeschlagen, daß nach Maafgabe des Vermessungs-Register und der Classifications-Tabelle, A. die sämtlichen Ländereyen in drey Theile eingetheilt werden, davon $\frac{1}{3}$ zur Brache, und $\frac{2}{3}$ zu Winter- und Sommerung, folglich zum Anschlage selbst kommt. Hierauf wird mittelst der Saat- und Erndte-Register, B. die Saat oder der Einfall der verschiedenen Aecker nach der Größe und Morgenzahl und der Ertrag derselben ausgemittelt. Sodann wird zur Veranschlagung der Aecker nach den verschiedenen Getreidearten selbst geschritten, und die Aussaat für jedes Land nach seiner Classe und der Körner-Gewinn bestimmt; alsdann aber von den gewonnenen Körnern, 1) der Einfall oder Aussaat, 2) das Wirthschafts-

Korn

Korn angegeben, und 3) die übrigen Körner zur Pacht berechnet, und im Gelde nach der Provinzial-Cammertaxe angesetzt. Tab. V.

1. Ein großer Theil der Ostpreussischen Domainen besonders die Vorwerker auf dem Samlande sind in 4, 5 auch mehrere Felder abgetheilt, da denn eins brach liegt, eins zur Winterung und die übrigen zur Sommerung genuset werden. Eine solche Wirthschaft hat den Nachtheil, daß sie mehr Betrieb erfordert, dagegen auch den Vortheil, daß sie mehr Strohsutter liefert. Wo nun der Acker in 4, 5 oder 6 Felder eingetheilt ist, müssen alle Extracte vom Ackerbaue und was darauf Bezug hat, auf respective 8, 10 und 12 Jahre eingerichtet werden.

2. Hiebei muß eine specielle Berechnung von dem ausgeworfenen Wirthschaftskorn beygefügt werden, um zu wissen, ob die Wirthschafts-Kosten von demselben bestritten werden können oder nicht. Auch müssen die sämmtlichen Wirthschafts-Kosten nachgewiesen, und zu Gelde berechnet werden, so daß die Bilanz des Wirthschaftskorns und der Wirthschaftskosten gezogen werden könne. Die Nachweisung des Wirthschaftskorns geschieht also: Es wird nämlich das sämmtliche zur Wirthschaft in Anschlag ausgeworfene Getreide nach der Cammertaxe zu Gelde gerechnet. Hieraus ergibt sich der Werth des Wirthschaftskorns oder die Summe, wie hoch das zur Wirthschaft ausgesetzte Getreide sich beläuft.

Die Wirthschaftskosten werden auf folgende Art nachgewiesen. Es werden gerechnet:

- 1) Hand- und Spanndienste nach ihrem Betrage.
- 2)

- 2) Schreiber: Gefinde: lohn und Deputat.
- 3) Unterhaltungskosten der Pferde und Ochsen,
- 4) Ausgaben an Schmidt, Stellmacher, Riemer, Seiler u. s. w.
5. Für Salz, Theer, Nußholz u. s. w.
6. Drescherlohn nach dem Betrage des Getreides.

Wenn dies alles zu Gelde berechnet worden ist, wird die General-Summe gezogen, und die Balanz des Wirthschaftsforns und der Wirthschaftskosten also gemacht.

Die Wirthschaftskosten betragen — 1500 Rthl.

Das ausgefeste Wirthschaftsforn — 1450 —

folglich fehlen zur Bestreitung der erforderlichen Wirthschaftskosten annoch — 50 Rthl.

3. Ueber die Verwendung der Dienste zur Wirthschaft müssen specielle Nachweisungen angefertigt werden, wie solche zum Pflügen, Eggen, Getreideeinfahren, Getreide: Holz: Heusuhren u. s. w. wirklich genuhet werden. —

§. 48.

Gartenländer, Wiesewachs, Zütlung und Viehstand werden nach den in der ersten Abtheilung angezeigten Grundsätzen angeschlagen, die Viehzucht muß aber in der Art berechnet werden, was sie nach Abzug aller Kosten baar ertrage. Es muß folglich besonders der Rindviehstand und die Schäferey gehörig nachgewiesen werden, d. i. durch eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Viehstandes ausgefunden werden, was 1 Kuh, und 100 Schafe jährlich ertragen.

1. In Ostpreußen wird der Kuhstamm mit $\frac{2}{3}$ der vom Hofmann zu bezahlenden und nach seinen Rechnungen verificirten Kuhpacht zum Anschlage gebracht, $\frac{1}{3}$ aber dem Beamten Behufs der Ausgaben gelasne laut Rescript vom 14 August 1794. Die Nutzung des Jungviehs kommt nicht höher als mit 45 Gr. preuß. zum Anschlage.
2. Die separate und Feldwiesen werden daselbst jede Gattung besonders nach den Säzen in §. 12 veranschlagt; die Hütung aber gar nicht.

Bemerk. der Schriftf. nach dem G. Stif.

L.L.	4
I.	2
K.	2
A.	3
C.	3
D.	
E.	1
B.	8
V.	
L.	
M.	
N.	
R.	
U.	2
S.	6
T.	6
O.	7
F.	6
H.	11
G.	
F.	3

63

Clas

A.
 Classifications-Tabelle
 von dem
 Vorwerk H. Amts C.

Bemerkung der Stücke nach dem C. St. B.	Davon werden classifirt								Davon trifft nach den Feldern im Durchschnitt.																
	Inhalt der Stücke.		zur 1. Classe		zur 2. Classe		zur 3. Classe		zur 1. Classe		zur 2. Classe		zur 3. Classe		Summa										
	M.	Q.	M.	Q.	M.	Q.	M.	Q.	M.	Q.	M.	Q.	M.	Q.	M.	Q.									
L.L.	49	154	49	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Winterfelde	38	111	53	36	114	136	206	103
L.K.	24	99	24	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sommerfelde	38	111	53	36	119	124	211	98
K.A.	27	79	13	70	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Brache	38	111	53	36	114	137	206	104
C.C.	35	24	15	—	20	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
D.E.	3	124	3	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
D.E.	2	135	2	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
B.V.	3	121	3	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
L.M.	11	61	—	—	2	61	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
N.R.	4	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
U.S.	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
T.O.	1	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
H.G.	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
F.	3	90	3	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
	23	28	—	—	22	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
	62	35	—	—	62	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
	66	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
	76	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
	9	143	—	—	9	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
	64	98	—	—	15	—	49	98	—	—	—	—	—	—	—	—									
	118	172	—	—	9	—	109	172	—	—	—	—	—	—	—	—									
	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
	31	53	—	—	—	—	31	53	—	—	—	—	—	—	—	—									
	624	118	115	153	159	108	349	37																	

Eben so ist die Classifications-Tabelle von den Gärten, Wiesenwachs, Hütung und andern Grundstücken, die zu einem Vorwerk gehören, eingerichtet.

B.

Tab. V.

Special = Pacht = Anschlag

von dem

N. N. Borwerke Amts M.

I. Der ganze Flächen = Inhalt nach dem Vermessungs-
Register ist:

1) An Ackerland	=	1530	M.	M.	115	□ R.
2) " Gartenland	=	15	"	"	153	—
3) " Wiefewachs	=	420	"	"	168	—
4) " Hütung	=	664	"	"	163	—

Summa 2632 M. M. 59 □ R.

I. Theil.

Ⓔ

66 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

II. Classification der Ackerländer nach dem						M.	Q.
Flächen-Inhalt von							
Solche sind nach ihrer innern Qualität und dem Dünungsstande eingetheilt.							
In Weizenland	"	"	"	"	"	288	—
— Gerstenland	"	"	"	"	"	162	23
— Haferland	"	"	"	"	"	46	122
— 3jährig Land	"	"	"	"	"	321	85
— 6jährig Land	"	"	"	"	"	266	40
— 9jährig Land	"	"	"	"	"	446	25
Summa						1530	115
Davon gehet ab zur Brache.							
Vom Weizenlande	Winkel	"	"	"	"	96	—
— Gerstenlande	"	"	"	"	"	54	8
— Haferlande	"	"	"	"	"	15	101
— 3jährigen Lande	Einweckern	"	"	"	"	214	57
— 6 — — —	"	"	"	"	"	221	153
— 9 — — —	"	"	"	"	"	396	102
Summa						998	61
und kommen also zum Anschlage							
— Weizenland	Einweckern	"	"	"	"	192	—
— Gerstenland	"	"	"	"	"	108	15
— Haferland	"	"	"	"	"	31	21
— 3jährig Land	Einweckern	"	"	"	"	107	28
— 6 — — —	"	"	"	"	"	44	67
— 9 — — —	"	"	"	"	"	49	103
Summa						532	54
Hierzu die Brache						998	61
Summa totalis						1530	115

Woz

		Von nebenstehendem Acker werden angeschlagen		
Nr.	Qr.	Im Winterfelde.	Qtbl.	Gr. Wf.
96	—	Zu Weizen im Weizenlande à 1 Eßl. 8 M. Einfall beträgt = 6 Wsp. zum 6ten Korn = = 36 — Davon 1 Korn oder 6 Wsp. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 3 — — 18 — zur Pacht à 22 gr <hr/> 6 Körner, 36 Wspl.	39	—
54	8	Zu Roggen im Gerstenlande à 1 Eßl. Einfall, beträgt 2 Wsp. 6 Eßl. $\frac{2}{3}$ M. zum 4ten Korn 9 — — $2\frac{2}{3}$ — Davon 1 Korn o. 2 W. 6 E. $\frac{2}{3}$ M. zur Saat. $1\frac{1}{2}$ — — 3 W. 9 E. 1 M. zur Wirthsch $1\frac{1}{2}$ — — 3 W. 9 E. 1 M. 3. Pacht à 18 gr. <hr/> 4 Körn. 9 W. — $2\frac{2}{3}$ M.	60	9 $1\frac{1}{2}$
15	10	Zu Roggen im Haferlande à 14 Meger Einfall, beträgt = 13 Eßl. 11 M. zu $3\frac{1}{2}$ = = = 1 W. 23 Eßl $14\frac{1}{2}$ — Davon 1 Korn o. W. 13 E. 11 M. zur Saat 1 — — 13 E. 11 M. zur Wirthsch $1\frac{1}{2}$ — — 20 E. $8\frac{1}{2}$ M. 3. Pacht à 18 gr. <hr/> $3\frac{1}{2}$ Korn 1 W. 23 E. $14\frac{1}{2}$ M.	15	9 $6\frac{1}{2}$
107	28	Zu Roggen im 34jährigen Lande à 10 M Einfall, beträgt 2 W. 18 E. $15\frac{1}{2}$ M. zum 3ten Korn 8 — 8 — $14\frac{1}{2}$ — Davon 1 Korn od. 2 W. 18 E. $15\frac{1}{2}$ M. zur Saat 1 — — 2 W. 18 E. $15\frac{1}{2}$ M. zur Wirth 1 — — 2 W. 18 E. $15\frac{1}{2}$ M. zur Pacht à 18 gr. = = = =	5	5 $3\frac{1}{2}$

68 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

		Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts M.		
Nr.	Or.		Nthl.	Gr. Pf.
93	10	Zu Roggen im 6 und 9jährigen Lande à 8 M. Einfall, betr. 1 B. 22 S. 15½ M. zum 3ten Korn 5 B. 20 S. 14½ M.		
		Davon 1 K. o. 1 B. 22 S. 15½ M. zur Saat 1 — 1 B. 22 S. 15½ M. zur Wirthsch. 1 — 1 B. 22 S. 15½ M. Pacht à 18 gr 3 Kdr. 5 B. 20 S. 14½ M.	35	5 5¼
366	127	Summa vom Ackerbau im Winter felde = = = = =	557	15 6¼
		Es beträet die Saat 13 B. 13 S. 10¾ M. Das Wirthschafsk. 20 — 16 — 11 — Das Pachtkorn 26 — 22 — 8½ — 61 B. 5 S. 14½ M.		
		und das Wirthschafskorn beträet in Gelde: vom Weizen 264 Nthl. vom Roggen 156 — 12 Gr. 4½ Pf Summa 420 Nthl. 12 Gr. 4½ Pf.		
		Im Sommerfelde.		
96	—	Zu Gerste im Weizenlande à 1 Sfl. 8 M. Einfall, beträet = 6 Wspl. zum 5ten Korn = 30 —		
		Davon 1 Korn oder 6 B. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 2 — — 12 — zur Pacht à 14 gr. 5 Körner 30 Wspl.	168	—

Ser

		Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts W.	Rtbl. Gr. Pf.		
M.	Th.				
54	7	Zu Gerste à 1 Eßl. 2 Mezen Einfall beträgt = = 2 W. 12 Eßl. 12½ M. zum 4ten Korn 10 — 3 — 2 — Davon 1 R. o. 2 W. 12 E. 12½ M. zur Saat 1½ — 3 — 19 — 2¼ — zur Wirthsch. 1½ — 3 — 10 — 2¼ — j. Pacht à 14gr 4 R. 10 W. 3 E. 2 M.	53	4	5
15	100	Zu Hafer à 1 Eßl. Einfall beträgt = = 15 Eßl. 9 M. zum 4ten Korn = 2 W. 14 — 4 — Davon 1 Korn od. 15 E. 9 M. zur Saat 1½ — — 23 — 5½ — zur Wirthsch. 1½ — — 22 — 5½ — j. Pacht à 10gr. 4 Rdr. 2 W. 13 E. 4 M.	9	17	5¼
165	107	Summa vom Sommerfelde = =	230	21	10¼
366	127	Hiezu vom Winterfelde = =	557	15	6¾
532	54	Summa vom Ackerbau = =	788	13	5
998	61	ist Brache.			
1530	115	Die zur Wirthschafte ausgesetzte Kör- ner betragen: Von Weizen und Koggen = 420 Rtl. 12 gr. 4¼ Pf. Von der Gerste 221 — 4 — 5 — Von Hafer = 0 — 17 — 5½ — Summa 651 Rtl. 10gr. 2¼ Pf.			

		Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts N.		Rtbl. Gr. Pf.	
M.	Gr.				
15	153	Noch sind nach dem Vermessungs- Registrier vorhanden: In Gartenland, im Durchschnitt zu 1 Rtbl. 12 Gr.		23	18 7
		Wiesen, einmäthige: 66 N. 70 Gr. gute à 18 gr. 49 R 19 g.— 84 : 101 : mitte 9 gr. 31 : 17 : $\frac{1}{2}$ 160 : 177 : schlechte 6 gr. 67 : 11 : 10 $\frac{1}{2}$			
420	168	Züftung, 147 N. 117 Gr. mit dem Dorfe N. com- mun, kann daher nichts angeschla- gen werden, privative aber, 195 N. 161 Gr. gute à 4 gr. 32 : 15 : 6 $\frac{3}{4}$ 94 : 28 : mitte 2 gr. 7 : 20 : 3 $\frac{1}{2}$ 127 : 37 : schle 1 : 4 pf. 12 : 14 : 10 $\frac{1}{2}$		148	23 11 $\frac{1}{2}$
664	163	Von der Viehzucht, 42 St melkende Kühe, à 4 Rtl. 168 Rtl. 21 — Güst. u. Jungv. à 16 gr. 14— 900 — Schafe, à 21 Rtl. 189— Von der Schweinezucht : 10— — — Federviehzucht : 10—		53	2 9
				391	— —
1101	124	Summa : : : : : :		522	21 3 $\frac{1}{3}$
1530	15	Hiezu vom Ackerbau : : : :		651	10 2 $\frac{1}{4}$
2632	59	Summa vom Vorwerke : : :		1174	7 6

§. 49.

Bei der Veranschlagung der Amtsbrauereyen und Brennerereyen zur Pacht muß zuvörderst ein Directoriens-Protocoll, zum Anschlage derselben, aufgenommen, sodann die Amts-Brauer und Brenner über alle Umstände verhört, auch die Amts-Manualien von denen in den Amtskrügen, Schankhäusern und Insgesmein debitirten Biere und Brantwein eingesehen, und mit denen Bier- und Brantweinbüchern der Krüger verglichen werden. Dies Protocoll muß zugleich die Grundsätze und Ursachen von der Verfahrungsart bey dem Anschlage, die Gründe des mehreren oder minderen Debits, und Vorschläge zur Vergrößerung desselben, auch ein Verzeichniß der sämtlichen Krüge etc. enthalten. Hierauf folgt der wirkliche Anschlag von der Brauerey und Brantweinbrennerey selbst, Tab VI. und VII., welchem auch die Extracte, worauf die angekommene Sätze gegründet sind, beygefüget werden müssen.

Die Einnahme wächst, wenn der Fall eines auswärtigen Debits existiret, wie denn in Ostpreußen das Aversional-Quantum mit 45 Gr. pr. für jede Tonne Bier, so nach dem Extract im Durchschnitt außerhalb dem Amt debitiret ist, und mit 2 Rthl. 45 Gr. pr. für jedes Ohm Brantwein berechnet und dem Ertrage zugesetzt wird.

Extract					
aus den Manualien Amts G. wie viel Bier aus der Amts - Brau- erey extraordinairs debitiret wor- den ist.					
				Tonnen.	Viertel.
In den Jahren					
1785	=	=	=	32	—
1786	=	=	=	40	—
1787	=	=	=	34	—
1788	=	=	=	48	—
1789	=	=	=	48	—
1790	=	=	=	26	—
Macht nach der Fraction auf 1 Jahr				228	—
				38	—

Extract

Extract

aus den Manualien des Amts G. von dem in den Jahren 1785 in den Amts-Krügen u. debitirten Bier.

Namen der Krüge u. Schank- Häuser.	Darin ist debitirt						in Summa.	Schut durch die Fractio auf 1 T.
	1785	1786	1787	1788	1789	1790		
1 Schaufhaus R. s	22	29	32	22	49	34	188	31 ⁷ / ₈
2 Krug zu Gr. H. s	80	68	62 ¹ / ₂	53	80 ¹ / ₂	—	345	69
3 Krug zu B. s ²¹	24	84	92	87	84	104	545	90 ⁵ / ₈
4 — — —								
5 — — —								
6 — — —	u.	f.	w.					
7 — — —								
8 — — —								
9 — — —								
10 — — —								
u. f. w.								
22 Dörfer. Summa	—	—	—	—	—	—	—	662

NB. Von den debitirten Brantweinen werden eben solche Extracte aus den Manualien gemacht.

76 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Nach dem Durchschnitt von 6 Jahren findet sich, daß jährlich 42½ Gebräude gemacht werden können.

Von 1 Gebräude werden gezogen 16 Tonnen
 Vier, folglich von 42½ Gebräuden = 700 Tonnen.
 Zu einem Brauen gehören 32 Eßl. Gersten-
 malz, folglich auf 42½ Brauen 58 Wisp. 8 Eßl. Malz,
 auf jeden Wispel 3 Eßl. Quellmaas abgezogen,
 bleiben zu kaufen = 51 Wisp. 1 Eßl. Gerste.

	A u s g a b e.	Rthl. à 90ar.	Gr. à 18 pf.	pf.
Gerste =	51 Wispel. 1 Eßl. zu 45 gr. (12 gr.)	612	45	—
Hopfen =	2 H. p. Tonne, macht 42 St. 14 H. zu 3 Rthl.	127	24	9½
Holz =	zu 162 Cub. Fuß auf 1 Wisp gerechnet, thut 3 Acht. 270 Eß. harte 17 — 180 — weiche 20 Achet 90 Cub Fuß, se gratis gegeben werden.			
Schlag- und An- fuhrlohn :	zu 1 Rthl. 60 gr pro Achet macht von 26½ Achet	43	67	9
Für Wassertragen :	zu 18 Gebräuden à 1 Rth. pro Gebräude = 25½ Gebräud. werden im andern Brauhause ge- brauet, da kein Wasser herangete. werden darf	18	—	—
Die Mahlmeze	von 1400 Eßl Malz die 10te Meze 87½ Eßl.	43	67	9
Malzfuhren :	à 1 gr. pro Eßl.	15	50	—
Mahlgeld :	à 9 pf. pro Eßl.	7	70	—
Brauer- u. Helfer lohn :	à 2 Rth p. Wisp. von 58½ Wisp	116	60	—
Unterhaltung des hölz. Geräths :	à 37 gr. 9 pf.	24	27	9
Untrh. d Pfannen :	à 18 gr.	11	60	—
Insgemein :	à 15 gr.	9	65	—
Summa der Ausgaben		1030	87	¼

Ein:

Einnahme.		Rthl.	Gr.	Wf.
Bier	662 Tonnen im ordinairten Debit im Amt und dessen Krügen à 3 Rthl.	1986	—	—
Covent	38 Tonnen extraordin. à 2 Rthl	76	—	—
Bärme und Eräber	zu 1 Rthl. pro Wisp. Maß	58	10	—
	werden nicht angeschlagen =	—	—	—
Summa der Einnahme		2120	30	—
Die Ausgabe ist =		1030	87	$\frac{3}{4}$
Bleibt also zur Pacht =		1090	31	$17\frac{1}{4}$

Der Königliche Hof- und Rath

Namen	Stellen	Wohnort	Anmerkungen
Herrn Hofrath	Hofrath	Halle	Herrn Hofrath
Herrn Hofrath	Hofrath	Halle	Herrn Hofrath
Herrn Hofrath	Hofrath	Halle	Herrn Hofrath



Tab. VII.

Pacht = Anschlag

von der

B r a n n t w e i n b r e n n e r e y

des

Königl. Amts G.

80 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

Nach des Beamten Manualien und daraus gezogenem Durchschnitt sind jährlich zu Brantweinschrot 42 Wp. 12 Efl. verbraucht, und daraus 85 Ohm Brantwein anaefertiget worden. Hiezu sind erforderlich 850 Efl. Roggen- und 170 Efl. Gersten-Malz, wovon das Quellmaas mit 3 Efl. pro Winspel abgezogen wird.

Zu 1 Ohm Brantwein gehören 10 Efl. Roggen und 2 Efl. Malz.

	Ausgabe.	Rthl. à 50 Pf.	Gr. à 18 Pf.	pf.
Roggen = =	850 Efl. à 60 gr. = =	66	60	--
Gerste = = =	154½ Efl. à 45 gr. = = =	7	50	--
Kümmel u. Anis =	à 5 Stein auf 3 Ohm thut 14½ St. à 12 gr. =	18	80	--
Holz = = =	à ¾ Achtel pro Wp. Brantweinschrot, macht von 42 Wp. 25½ Achtel, so frey erhalten wird.			
Schlag- und Anfuhrlohn =	à 1 Rthl. 60 gr. pro Achtel von 830 Efl. Roggen die 16te Mege, thut 50 Efl. 2 Mege à 60 gr. = = 35 37 9	42	45	--
Die Mahlmeze	von 170 Efl. Malz, die 16te M. thut von 10 Efl. 10 M. à 45 gr. 5 = 28 2	40	65	II
Mahlgeld = =	von 1020 Efl. Brantweinschrot à 1 gr. = = =	11	30	--
Mühlenfuhren Brenner- und Helferlohn =	à 1 gr. pro Efl. = = = pro Wp. Brantweinschrot à 1 Rthl. 60 gr. = =	11	30	--
Unterhaltung des hblz. Geräths	— — — à 15 gr. =	7	7	9
Unterh. d. Blasen	— — — à 15 gr. =	7	7	9
Insgemein =	— — — à 15 gr. =	7	7	9
Summa der Ausgaben		859	8	2

Ein:

Einnahme.		Rthl.	Gr.	Sch.
An Branntwein	85 Ohm zum Debit im Amt à 17 Rthl. =	1445	—	—
An Mastung	à 1 Rthl. pro Ohm =	85	—	—
Summa der Einnahme		1530	—	—
Davon die Ausgabe		859	8	2
Bleibt Ertrag =		670	8	16
Hiezu das von dem General- Pächter für den extraordi- nären Debit jährlich offerir- te Pachtquantum =		450	—	—
Summa der jährl. Pacht		1120	8	16

§. 50.

Kleine Pachtstücke sind entweder einzelne, zu einem Vorwerk gehörige, jedoch von demselben getrennt liegende Grundstücke, als Weinberge, Maulbeer-Plantagen u. dgl. oder gewisse ökonomische Fabriken und Gerechtigkeiten, als Ziegeleyen, Kalköfen, Theer-Zütten, Pottaschfiedereyen, Glashütten u. s. w. Ist die Einnahme von solchen ein für allemal oder durch Contracte bestimmt, so ist nur Nachweisung der Einnahme nöthig; wo nicht, so ist zur Veranschlagung die Aufnahme eines Protocolls und Verhör der Aufseher oder Arbeiter nöthig, und muß bemerkt werden: 1) wie und wo ein solches Werk belegen, wie viel Brennofen und wie groß sie sind, seit wie langer Zeit im Gange dieselben gewesen. 2) Woher die Materialien dazu genommen werden, ob sie in der Folge zureichend, und welche die Kosten von selbigen sind. 3) Wie der Debit beschaffen, wohin der Absatz gehe, und Vorschläge zur Verbesserung des Werks und Debits. Folgende Anschläge Tab. VIII. IX. X. XI. XII. XI. l. dienen hiezu als Muster.

N. Meistens sind dies nur Gegenstände der Forstwirtschaft und kommen in Amts-Anschlägen selten, jedoch zuweilen vor, daher ich sie hier mit beygefüget habe.

Tab. VIII.

Pacht = Anschlag

von

der Ziegel = Scheune

dem

Königl. Amt S. gehörig.

Einnahme.		Rthl.	Gr.	Pf.
Es können nach jezigem Debit und Größe des Ofens jährlich				
8 Brände geschehen. Auf 1 Brand werden nach Aussage des Ziegelmeisters				
40000 Mauersteine und				
6000 Dachsteine gerechnet.				
1 Brand wird also gerechnet:				
40000 Mauersteine à 6 Rthl. exclus. Zähl-				
Geld, macht = 240 Rthl.				
6000 Dachsteine à 6 Rthl. 20 gr. 41 —				
Einnahme von 1 Brande = 281 Rthl.				
Und also von 8 Bränden =		2248		
Summa der Einnahme =		2248		
Abgezogen die Ausgabe mit =		148	16	
Bleiben zur jährlichen Pacht =		765	8	

Aus:

Ausgabe.	Rthl. Gr. Pf.	
Zu 1 Brande werden erfordert		
15 Sämpfe Erde		
Dafür erhält der Ziegelmeister fürs Ausgraben, Anführen, Einkarren, Auswerfen, auf den Tisch karren, Aufsetzen, Brennen, Auskarren, auf den Platz setzen, für jedes 1000 Steine 2 Rt. 8 gr. thut von 4600 Steinen = =	107	8 —
46 Klafter Holz		
solches zu kaufen, zu schlagen und anzufahren à 1 Rthl. 16 Gr. = =	76	16 —
Zur Unterhaltung der Schippen, Karren Formen u. s. w. auf 1 Brand = =	1	8 —
Summa für 1 Brand =	185	8 —
Also für 8 Brände = =	1482	16 —

Tab. IX.

Pacht-Anschlag von einer Pechhütte.
von zwölf Schwölen.

Einnahme.		Rthl.	Gr.	pf.
Von 1 Schwöle werden gewonnen.				
20 Stein Pech à 12 Gr.		40	—	—
An zurückgebliebenen Kohlen 8 Fuder à 1 Rt.		8	—	—
8 Kannen Riehn-Öel à 6 gr.		2	—	—
<hr/>				
Ehut von 1 Schwöle	=	50	—	—
Folglich von 12 Schwölen	=	600	—	—
<hr/>				
Ausgabe.				
Zu einer Schwöle sind erforderlich:				
8 Fuder Riehn à 1 Rthl.	=	8	—	—
4 — Schwöldholz à 16 gr.	=	2	16	—
An Pachtzins	=	5	—	—
Den 2 Pechknechten für ihre Arbeit	=	16	—	—
Fuhrlohn, das Pech zu verfahren	=	2	—	—
Ausgabe an Accise, Zoll und u. s. w.	=	1	—	—
Vor 20 Pechtonnen à 2 gr.	=	1	16	—
Fuhrlohn vor Riehn und Schwöldholz	=	1	12	—
Insgemein	=	—	4	—
<hr/>				
Ehut von 1 Schwöle	=	38	—	—
Folglich von 12 Schwölen	=	456	—	—
Die Einnahme ist	=	600	Rthl.	
Die Ausgabe	=	456	—	
Bleibt folglich zur jährl. Pacht		144	Rthl.	

Tab.

Tab. X.

Pacht-Anschlag

der Kalkbrennerey

zum

Amte N. N. gehörig.

Einnahme.		Rthl. Gr. Pf.
Besage Protocoll vom 29sten Octdber 1790 sind Brände gemacht worden:		
17 $\frac{25}{87}$ — —	28 Brände	
17 $\frac{27}{87}$ — —	22 —	
17 $\frac{28}{88}$ — —	24 —	
Thut durch die Fraction auf 1 Jahr 24 $\frac{2}{3}$ Brände.		
Auf 1 Brand werden gerechnet:		
10 Prahm Küdersdoeffsche Kalksteine und 14 Haufen Holz.		
Es wird angenommen, daß der Kalk von 20 Bränden zum Königl. Bau geliefert 4 $\frac{2}{3}$ Bränden an die Stadt-Einwohner und Particuliers debitirt werde, folglich ist		
Einnahme.		
1) Vermöge Protocoll von 1 Brande Kalk- steine 350 Wisp. Kalk, thut von 20 Bränden zum Königl. Bau laut Contract mit dem selben aus der Bancasse für 7000 Wispel Kalk zu 1 Rthl.	7000	—
2) Von 4 $\frac{2}{3}$ Bränden fürs Publicum 1633 $\frac{2}{3}$ Wispel zu 1 Rthl. 8 gr.	217 18	8
Summa der Einnahme =	9171	18 8

Aus:

Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Vf.
200 Prähmen Kalksteine nach dem Königl. Preise zu 7 Rthl. 1 gr. 9 pf. = =	1414	14	—
46½ dito zum Privat-Verkauf zu 12 Rthl. 13 gr. = = = = = =	585	6	8
345½ Hausen Holz zu 10 Rthl. = =	3453	8	—
Dem Kalkbrenner für jeden Brand inclus Einz und Auskarren zu 26 Rthl. =	624	—	—
Zur Unterhaltung des Ofens und der Utensilien für 1 Brand 10 Rthl. folglich zu 24½ Bränden = = = = = =	240	—	—
Dem Administrator Auser freyer Wohnung, Brennholz, Garten-Nutzung und Zählgeld erhält derselbe von jedem Brande 6 Rt. 1 gr. 11 pf. folglich von allen Bränden = =	150	—	—
Summa der Ausgaben =	6467	4	8
Von vorstehender Einnahme =	9171	18	8
wird abgezogen die Ausgabe mit	6467	4	8
bleibt zur jährlichen Pacht =	2704	14	—

Tab. XI.

Pacht - Anschlag

v o n

einer Kohlenbrennerey.

Im Durchschnitt können jährlich 26 Meiler gebrannt werden.			
Einnahme.		Rthl. Gr. Pf.	
Aus 1 Meiler Kohlen von 10 Klafter Fichten- Holz, 7 Fuß lang, erhält man 1 Ring Kohlen à 24 Rthl. also auf 26 Meiler 26 Ringe Kohlen	1 2 3 4	624	—
Ausgabe.			
10 Klafter Holz à 1 Rthl. 6 gr.	1 2	12	12 —
Köhlertohn pro Klafter 5 gr.	1 2	2	2 —
1 Gehülfe 1 Tag zu 4 gr. zum Löschen	1 2	—	4 —
Branntwein und Getränke beym Brennen	1 2	—	6 —
Macht von 1 Meiler	1	15	—
Und auf 26 Meiler	1 2	390	—
Die Einnahme ist	1	624	Rthl.
Die Ausgabe	1 2	390	—
Bleibt zur jährl. Pacht		1	234 Rthl.

Tab.

Tab. XII.

Pacht-Anschlag
von
einer Pottaschhütte.

Einnahme.		Rthl.	Gr.	Pf.
Es werde jährlich angerechiget in 4 Aeschern zu 22 ¹ / ₂ Scheffeln Asche:				
20 Centner Pottasche à 7 ¹ / ₂ Rthl.	≈ ≈	150	—	—
Die Laugenasche von 4 Aeschern à 2 Rthl.		8	—	—
Summa der Einnahme ≈		158	—	—
Ausgabe.				
90 Scheffel Asche anzukaufen à 6 gr.	≈	22	12	—
Fuhrlohn 12 Stk. auf 1 Fuhr à 16 gr.	≈	5	—	—
6 Klafter Holz à 1 Rthl. 12 gr.	≈ ≈	9	—	—
Dem Sieder für Brennen und Calciniren pro 1 Centner 18 gr.	≈ ≈ ≈	15	—	—
Weidegeld und Grasnutzung auf 1 Kuh und 3 Schweine des Pottaschsieders	≈ ≈	2	—	—
Reparaturkosten und insgemein ≈	≈	3	—	—
Summa der Ausgaben ≈		56	12	—
Die Einnahme ist ≈ 158 Rthl.				
Die Ausgabe ≈ ≈ 56 Rthl. 12 gr.				
Uebrig zur jährl. Pacht		101	Rthl. 12 gr.	

Tab.

Pacht-Anschlag einer Glashütte.

Aus einer Hafens-Schmelze können bis 8 Hütten-Hundert Glas gemacht werden, Bouteillen aber erfordern mehr Materien, und übrigen Sorten mehr Zeit; wann aber gewöhnlichermaßen die ersten Stunden Apotheker-Gläser und dergleichen Sorten, die meisten Stunden aber Bouteillen gemacht werden, bekommt man aus einer Hafens-Schmelze bis 6 Hütten-Hundert allerley Glas; wenn man aber nur einen geringern Saß nimmt, in Ansehung, daß oft Hafens ausgehen, und etwas Schmelze verlohren gehet; so macht dies vor 6 Hafens, und also vor einer Schmelze

33 Hütten-Hundert.

Auf einer Schmelze gehen insgemein 16, 18 bis 20 Stunden, und auf der Arbeit inclusive den sogenannten Schmelzen 8 Stunden, wobey man zu merken, daß die Schmelze, so Sonntags blank wird, nicht verarbeitet, sondern geschrenget, nemlich in die Schmelz-Tröge gegossen wird, wovon man die Woche über etwas in jeden Hafen nimmt, um die Materie desto eher in Fluß zu bringen, wozu man auch die Glas-Brocken noch brauchet, weil für letztere aber nichts in Ausgabe gebracht wird, es auch Aufenthalt verursachet, wenn Hafens ausgehen, wiewohl hierin die 14 Werkstellen zu statten kommen, so werden auf jeder Schmelze durch die Bank 24 Stunden und zur Arbeit 8 Stunden gerechnet, da also zu 11 Schmelzen, davon 2 in Sonntagen geschrenget, 9 aber, und jede in 8 Stunden verarbeitet worden, 336 Stunden erforderlich seyn, welche 14 Tage ausmachen; so können also in 2 Wochen aus 9 Schmelzen, laut obigen verfertigt werden 297 Hütten-Hundert. Ein Schmelzofen stehet 40 bis 50 Wochen, weil derselbe

selbe, wenn er lange steht, zuletzt viel Holz wegfrisst, und die Holz-Menage verlanger, daß der Ofen nicht über 40 Wochen höchstens stehen bleibet; so wird gerechnet, daß derselbe, wenn er 30 Wochen gegangen, 1 Woche zum Erkalten, 1 Woche zum Niederreißen und Aufbauen, und endlich noch 1 Wech ihn wieder zu erheizen erfordere, daß also in 3 Jahren 4 Ofen gebauet werden, da solchergestalt auf 1 Jahr 4 Wochen kommen, daß wegen des Ofen-Bauens nicht gearbeitet werden kann, und man hierzu noch wegen der Reparatur 2 Wochen zusehet, so bleiben 46 Wochen in welchen gearbeitet wird. Demnach können auf das allerwenigste aus einer Schmelze 33 Hütten-Hundert, und in 14 Tagen aus 9 Schmelzen 297 Hütten-Hundert, mithin in 46 Wochen angefertigt werden 6831 Hütten-Hundert.

E i n n a h m e.

Hütten-Hundert.	Rthl.	Gr.	Sch.
4554 Bouteillen à 16 gr.	= 3036	—	—
2277 andere Sorte à 15 gr.	= 1423	3	—
6831 Summa der Einnahme	4459	3	—

Hiervon abgezogen die

Ausgabe	=	4253	—	6
bleiben zur Pacht	=	206	2	6

Aus=

Ausgabe bey einer Glas-Hütte.			
	Rthl.	gr.	pf.
Zum Unterhalte des Pächters, auch Reise- und Zehrungs-Kosten, Porto etc. etc.	300	—	—
Summa per se			

An Arbeits-Lohn bey der Hütte.			
Für 6831 Hütten-Hundert zu machen à 4 gr. 8 pf.	1328	6	—
Schierer, beyde bekommen wöchentlich 4 Rthl. macht für 46 Wochen	184	—	—
Schier-Jungens, 2 jeder wöchentlich 12 gr. thut für 52 Wochen	52	—	—
Abtrage-Jungens, welche das Glas nach den Ofen tragen, und stets in der Hütte zugegen seyn müssen, bekommen jeder wöchentlich 8 gr. thut vor 4 Jungen	69	8	—
Einbinder, 2 jeder wöchentlich 8 gr. thut in 52 Wochen	34	16	—
Vor den Thon zu stampfen, Zubereitung der Gänge zu den Hafens u. d. gl.	36	—	—
Hafen-Macher, jährlich	20	—	—
Formen-Macher, jährlich	4	—	—
Dem Schmidt für sämtliche Arbeit bey der Hütte	34	—	—
Dem Maurer zur den Schmelz-Ofen-Bau vorfallende Reparaturen	24	—	—
Noch denen Glashüttenleuten: bey dem Bau eines Schmelz-Ofens 2 Tonnen Bier à 2 Rthl. macht im Durchschnitt	5	8	—
Dem Brötcher für die Hütten-Arbeit	1	—	—
Schornsteinfegerlohn $\frac{1}{4}$ jährl. 12 gr. macht jährl.	2	—	—
Summa	1794	14	—

An Materialien.

1400 Klafter Scheiter Holz zur Forst-Casse 4 gr.	233	8	—
1400 Klafter zu hauen, à 4 gr.	233	8	—
Stamm-Geld pro Klafter 6 pf.	29	4	—
Das Schierholz zu hauen, wöchentl. 1 Rthl.	52	—	—
Den Sand anzuwerfen, jährlich	16	—	—
Glut-Asche, dieselbe zu karren	3	—	—
Laus	—	550	20

Aus-

Ausgabe bey der Glas-Hütte.		Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	-	56	20	-
Zu jeder Schmelze wird gemengt, und zu jeder Menge genommen 12 bis 15 Mulden oder $\frac{1}{2}$ Kummern Asche, 3 bis 4 Scheffel Sand, nachdem die Asche fett ist oder nicht, und 1 Scheffel Salz. Es werden also zu 253 Schmelzen erfordert				
Asche $84\frac{1}{2}$ Kummern à 3 Rthl.	„ „ „	253	-	-
Salz $84\frac{1}{2}$ Tonne jede à 3 Scheffel à 12 gr.	„ „ „	42	4	-
An Fracht à 12 gr.	„ „ „	42	4	-
Bruch-Glas wird nicht angesetzt, weil dafür 6 Stunden mehr als gewöhnlich zu jeder Schmelze Zeit gelassen.				
Rhon 400 Klumper Eöll. das 100 zu 12 thl.	„ „ „	48	-	-
Die Fracht zu Wasser à 16 gr.	„ „ „	2	16	-
— 500 Klumper Magdeb. das 100 zu 9 thl.	„ „ „	45	-	-
Die Fracht zu Wasser	„ „ „	15	-	-
Quadersteine zum Ofen kosten nebst Fracht	„ „ „	93	8	-
Stroh zum Glas einbinden und einpacken	„ „ „	20	-	-
Aschen-Kumme zu unterhalten	„ „ „	1	-	-
Ziegel 500 Stück zur Ausbesserung des Ofens à $12\frac{1}{2}$ gr.	„ „ „	2	14	6
Lheer zur Hütte	„ „ „	3	8	-
Mulden und Schippen	„ „ „	4	-	-
Summa der Materialien		137	2	6

Zum Fuhr-Werk.

Zur Betreibung der Hütte sind 3 Gespann Pferde und 4 Gespann Ossen nöthig, und zur Wirtschaft beym Vorwerk höchstens 1 Gespann Pferde und 4 Gespann Ossen, weil aber eins dem andern zur Hülfe genommen wird, nachdem die Arbeit und Jahrszeit erfordert, und der Hütte halber die Pferde das ganze Jahr hindurch auf dem Stall gefüttert werden müssen, hiernächst auch in Betrachtung zu ziehen, daß die Anfuhr von der N. N. Feld-Mark, woselbst zu dieser Hütte Scheiter Holz gehauen, und Asche geschwelt werden soll, weit beschwerlicher seyn würde; so werden die Kosten zu Unterhaltung aller 4 Gespann Pferde in Ausgabe bey den Hütte gebracht, dagegen die Unterhaltung

sämtl.

Ausgabe bey einer Glas-Hütte.		Rthl.	Gr.	Pf.
famtl. Ochsenknechte aufs Vorwerk geschlagen, jedoch zu 4 Gespann Ochsen à 9 Stück an Heu 2 thl pro Stück hier selbst ausgeworfen, auch der jährl. Abgang mit 2 Stück gut gethan.				
Knechte, Lohn und Deputat zc. Biergeld auf Reisen, auf 4 Knechte 45 thl.		180	—	—
Pferde auf 16 Stück wöchentl. 14 Mezen Roggen auf jedes macht jährl. 30 Wsp. 8 Schfl. à 16 gr.		485	8	—
Stroh und Heu auf 1 Pferd 3 thl.		48	—	—
Heu auf 1 Pferd à 4 thl.		64	—	—
Schmidt auf die 3 Gespann so eigentlich zur Hütte gehören, pro Pferd an Beschlagn zu halten à 1 thl. 8 gr. macht zu 12 Pferden		16	—	—
Schmiede- und Stellmacher-Arbeit, bey Unterhaltung 3 beschlagener Wagen à 2 thl. 8 gr.		7	—	—
Kierner und Seiler, für Seile, Räume u. Stangen		12	—	—
Abgang an Pferde, wird jährl. 1 St. gerechnet mit Zug-Ochsen auf 36 Stück Heu à 2 thl. aufs Stück		30	—	—
Abgang an Ochsen wird jährl. mit 2 Stück gerechnet à Stück 18 thl.		72	—	—
Block-Wagen Unterhaltung à Stück 2 thl. macht 4 Stück.		36	—	—
Heer 6 Tonnen à 1 thl. 16 gr.		8	—	—
Licht, in denen Ställen		10	—	—
		3	—	—
Summa		971	8	—
Insgemein.				
Wegen des starken Vorschusses, so ein Hüttenwerk erfordert, und weil ein Pächter an Vorrath auf der N. N. Feld-Mark viel Scheiter Holz hauen, und Asche schwellen soll, auch anderer Vorfälle wegen, werden in Ausgabe gebracht				
		50	—	—
Recapitulation.				
1. Zum Unterhalt des Pächters	300 Rt. — gr. — pf.			
2. Arbeitslohn bey der Hütte	1794 Rt. 14 gr. — pf.			
3. An Materialien	1137 Rt. 2 gr. 6 pf.			
4. Zum Fuhrwerk	971 Rt. 8 gr. — pf.			
5. Insgemein	50 Rt. — gr. — pf.			
Summa aller Ausgaben	4253 Rt. — gr. 6 pf.			

§. 51.

§. 51. Bey Anfertigung der Mahl-Mühlen-Anschläge ist zu bemerken: 1) Wenn von den Mühlen, so in Erbpacht gethan sind, ein Canon gegeben wird, so daß nach dem darüber abgeschlossenen Contract keine Erbhöhung statt findet; so kommt der reine Ertrag zur Einnahme; und wenn die Pacht im Getreide entrichtet wird, so wird solches nach der Cammertare zu Gelde gerechnet. 2) Stehen aber Mühlen in Zeitpacht; so muß die Quantität des abgemahlten Getreides genau ausgemittelt, und in einem Directions-Protocoll zum Anschlage, die Lage der Mühle, die Mahlgäste nach der Mühlen Consignation, baulicher Zustand der Mühle und gehenden Werke, die baare Hebungen, Pertinenzien der Mühle, das Meßforn und Mahlgeld, wie viel an den Müller entrichtet wird, die Beschwerden gegen den Müller u. dal. beschrieben werden. Diesem Protocoll und Anschlage selbst werden auch die nöthigen Nachweisungen und Extracte beygefüget.

Die Veranschlagung der Schneide Oel Papier-Mühlen u. s. w. beruhet auf die in 1ster Abtheilung gegebene Grundsätze. Tab. XIV. XV. XVI. XVII.

A. Summarische Mühlen=Consignation
des Amtes I.

	Namen der Dörfer	Anzahl der Personen		Anmerkungen
		zwi- schen 12 u. 60 Jah- ren.	unter 12 und über 60 Jah- ren.	
1	Gr. M.	167	42	
2	E. —	134	48	
3	M. —	49	36	das Vorwerk ist frey.
4	—	—	—	
5	—	—	—	
	u. s. w.	u. s.	w.	
	Summa	3371	—	

I. Theil.

⊗

Dem

B. Extract

von denen de Trinitatis 1789 bis dahin 1795 als denen letzten 6 Jahren bey dem Königl. Accise Amt zu N. N. declarirten, nach der Mühle zu N. N. zum Vermahlen gebrachten Getreide, wie auch zur Stadt gebrachten Mehl und Grütze.

Sahr.	Scharrenbacken.		Hausbacken.			Malz zum Bierbrauen.	Koggen zum Branntwein schrot.	Getreide zu Grütze und Graupe	Mast oder Futter schrot.	Eingebrachtes Mehl und Grütze.										
	Weizen	Koggen.	Weiz.	Koggen	Gerste.					Ess. M.	Ess. M.									
1789	718	4	1719	8	66	8	1674	—	606	—	3772	—	1854	—	74	4	158	—	175	8
1790																				
1791																				
1792																				
1793																				
1794																				
1795																				
Sum.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nur durch die Fraction auf 1 Jahr.																				
	747	4	1791	$1\frac{1}{3}$	49	$1\frac{2}{3}$	2142	4	341	—	3854	—	2227	—	65	123	134	151	282	115
	49	$1\frac{1}{2}$	2142	$\frac{4}{1}$					65	$1\frac{2}{3}$										
	797	$\frac{1}{1}$	3934	$1\frac{1}{3}$					406	$1\frac{2}{3}$										

N. N. den 24. Jun. 1795.

Königl. Preuß. Accise- und Zoll-Amt.

N. N.
Rendant.

N. N.
Controlleur.

Der Herrsch. Preuss. Landtag

den 17ten März 1814
In der Sitzung des Landtags
am 17ten März 1814
wurde beschlossen
die Provinzial-Verordneten
zu ernennen
und die Provinzial-Verordneten
zu ernennen
und die Provinzial-Verordneten
zu ernennen

Provinz	Verordneter	Stand	Wahlort
Preussen
Brandenburg
Westphalen
Rheinland
Sachsen
Bayern
Wuerttemberg
Baden
Franken
Lothringen
Elbe
Mecklenburg
Schlesien
Polen
Galizien
Ungarn
Bohmen
Mähren
Schlesien
Preussen

Landtag des Preuss. Reichs

M. 1814



Tab. XIV.

Pacht = Anschlag

von

Der Mahl- Mühle

des

Köngl. Amtes L.

Diese Mühle bestehet aus — Gängen.

Es sind dazu mahlpflichtig:

Die Stadt N. N.

Die Dörfer N. N.

— — N. N.

u. s. w.

St. N.	I. Vom Mahl: Werk der Stadt Gemäß Accise: Extract B. sind im 6jährigen Durchschnitt ver- mahlen.	Mehl- Ge- treide.		Sch. à Gr.		Geld- Betrag.	
		St. N.	à gr.	Rth.	Gr.	Pf.	
797	Weizen, davon die 16te Meze = Mahlgeld à 3 gr. pro St. =	49	13 64	35	38	—	
3934	Koagen, davon die 16te Meze = Mahlgeld $\frac{1}{2}$ zu beuteln à 3 gr. zu schroten à 1 gr.	245	14 40	109	25	—	
341	Gerste zu Brod	—	—	43	63	—	
66	— und ander Getreide zu Grütze	—	—	29	13	—	
407	die 16te Meze = = = = — 341 St. zu schroten à 1 gr.	25	7 32	9	4	—	
66	— — stampfen à 3 gr.	—	—	3	18	—	
133	Eingebrachtes Mehl, dav. d. 16. W.	8	5 40	3	62	9	
14	— — Grütze, — — 16. W.	9	5 32	3	28	—	
282	— — — — —	—	—	—	—	—	
3454	Malz, davon die 16te Meze = Mahlgeld à 9 pf. = = = =	240	14 32	85	58	—	
2227	Branntweinschrot die 16te Meze Mahlgeld à 1 gr. = = = =	139	3 40	61	77	9	
135	Futterschrot, die 16te Meze = Mahlgeld à 9 pf. = = = =	8	7 21 $\frac{1}{2}$	2	—	—	
	Für Stein- und Staubmehl à 1 pro Centn. vom Mehlgehalte inclus des Eingebrachten = = = =	—	—	—	67	9	
	Summa der Einnahme	—	—	465	53	8	
	Davon $\frac{2}{3}$ zum Unterhalt des Mü- lers, der Werke und Geräthe	—	—	155	17	15	
	bleibt Ertrag und zur Pacht =	—	—	310	35	11	

Tab. XV.

Pacht-Anschlag

von

einer Oelmühle.

Einnahme.		Rthl.	Gr.	Wf.
Es können nach der Fraction von 6 Jahren jährlich geschlagen werden:				
36 Tonnen Del				
1 Tonne Del nebst den Oelfuchen wird bezahlt mit 3 Rthl. macht von 36 Tonnen		108	—	—
Summa der Einnahme		108	—	—
Ausgabe.				
Für den Mäßer		—	—	—
weil die Arbeit neben den andern Mühlen geschieht.				
12 Klafter Holz mit Dauer- u. Fuhrlohn à 1 Rtl.		12	—	—
8 Haarrücher in die Oellade jährl. zu 1 Rtl. 6gr.		10	—	—
Zu Stampfen, Schir- und Kugholz		6	20	—
Zu Eisen und kleinen Reparaturen		4	—	—
Böttcher-Arbeit.		4	—	—
Summa der Ausgaben		36	20	—
Die Einnahme ist		108 Rthl.		
Die Ausgabe		36 Rthl. 20 gr.		
Bleiben zur Pacht		71 Rthl. 4 gr.		

Tab.

Tab. XVI.

Pacht = Anschlag
von
der Schneide - Mühle
dem
Königl. Amte S. gehörig.



Einnahme.	Rthl. Gr Pf.		
Es sind im Durchschnitt von 6 Jahr. nach dem Extract jährlich abgesehen worden:			
1173 Kiehn- und Büchen- und 167 Eichene Sageblöcke.			
1340 Sageblöcke überhaupt.			
Diese haben betragen an Schnitten			
11093 Kiehn- und Büchenschnitte zu 1 gr. 3 pf.	571	18	3
1075 Eichenschnitte zu 1 gr. 6 pf.	67	4	6
An Stammgeld oder Laumahl für jeden Sa- gebloek 1 gr. macht von 1340 Blöcken =	55	20	—
An Keepgeld für jeden Bloek 1 gr. 6 pf. =	83	18	—
Die Schaalen verbleiben dem Schneidemüller und dem Eigenthümer des Bloeks zur Hälfte.	—	—	—
Summa der Einnahme =	784	12	9
Davon nebensiehende Ausgabe ab- gezogen mit = = =	408	3	—
Bleibt also zur jährl. Pacht =	376	9	9

Aus-

Ausgabe.	Rthl. Gr. Pf.	
Zwey Mählen-Bursche bekommen für jeden Block 2 gr., macht von 1340 Blöcken =	110	16 —
Kostgeld, jedem wöchentlich 20 gr. macht von beyden 1 Rthl. 16 gr. und auf 1 Jahr =	86	16 —
10 Stück Sägen jährlich, à 4 Rthl. =	40	— —
Schmiede-Arbeit zu Unterhaltung der Reepe	30	— —
Die Blöcke aus dem Wasser aufzuwinden, für 1 Block 1 gr. 3 pf. macht =	69	19 —
Zu Schmeer und Licht =	30	— —
Zur Unterhaltung des gehenden Werks, wozu Holz unentgeltlich gegeben wird =	20	— —
Zur Fortschaffung der Sägespäne =	20	— —
Die Ausgabe ist =	408	3 —

Die Domainen	
110	Die Domainen des Königs
111	Die Domainen des Königs
112	Die Domainen des Königs
113	Die Domainen des Königs
114	Die Domainen des Königs
115	Die Domainen des Königs
116	Die Domainen des Königs
117	Die Domainen des Königs
118	Die Domainen des Königs
119	Die Domainen des Königs
120	Die Domainen des Königs
121	Die Domainen des Königs
122	Die Domainen des Königs
123	Die Domainen des Königs
124	Die Domainen des Königs
125	Die Domainen des Königs
126	Die Domainen des Königs
127	Die Domainen des Königs
128	Die Domainen des Königs
129	Die Domainen des Königs
130	Die Domainen des Königs
131	Die Domainen des Königs
132	Die Domainen des Königs
133	Die Domainen des Königs
134	Die Domainen des Königs
135	Die Domainen des Königs
136	Die Domainen des Königs
137	Die Domainen des Königs
138	Die Domainen des Königs
139	Die Domainen des Königs
140	Die Domainen des Königs
141	Die Domainen des Königs
142	Die Domainen des Königs
143	Die Domainen des Königs
144	Die Domainen des Königs
145	Die Domainen des Königs
146	Die Domainen des Königs
147	Die Domainen des Königs
148	Die Domainen des Königs
149	Die Domainen des Königs
150	Die Domainen des Königs
151	Die Domainen des Königs
152	Die Domainen des Königs
153	Die Domainen des Königs
154	Die Domainen des Königs
155	Die Domainen des Königs
156	Die Domainen des Königs
157	Die Domainen des Königs
158	Die Domainen des Königs
159	Die Domainen des Königs
160	Die Domainen des Königs
161	Die Domainen des Königs
162	Die Domainen des Königs
163	Die Domainen des Königs
164	Die Domainen des Königs
165	Die Domainen des Königs
166	Die Domainen des Königs
167	Die Domainen des Königs
168	Die Domainen des Königs
169	Die Domainen des Königs
170	Die Domainen des Königs
171	Die Domainen des Königs
172	Die Domainen des Königs
173	Die Domainen des Königs
174	Die Domainen des Königs
175	Die Domainen des Königs
176	Die Domainen des Königs
177	Die Domainen des Königs
178	Die Domainen des Königs
179	Die Domainen des Königs
180	Die Domainen des Königs
181	Die Domainen des Königs
182	Die Domainen des Königs
183	Die Domainen des Königs
184	Die Domainen des Königs
185	Die Domainen des Königs
186	Die Domainen des Königs
187	Die Domainen des Königs
188	Die Domainen des Königs
189	Die Domainen des Königs
190	Die Domainen des Königs
191	Die Domainen des Königs
192	Die Domainen des Königs
193	Die Domainen des Königs
194	Die Domainen des Königs
195	Die Domainen des Königs
196	Die Domainen des Königs
197	Die Domainen des Königs
198	Die Domainen des Königs
199	Die Domainen des Königs
200	Die Domainen des Königs



Tab. XVII.

Pacht = Anschlag

von

d e r P a p i e r - M ü h l e

d e m

Königl. Amte E. zuständig.

Einnahme.		Rthl. Gr. Pf.	
Es werden im Durchschnitt jährlich angefertigt:			
1600 Rieß Papier und zwar			
400 Rieß Relationspapier à 1 Rthl. 6 gr.	500	—	—
400 — Conceptpapier — 1 — 2 —	433	8	—
400 — Lutenpapier — — — 18 —	300	—	—
400 — Löschpapier — — — 8 —	133	8	—
Summa der Einnahme		1366	16 —
Hieron abgezogen nebenstehende Ausgabe		1057	4 —
Bleiben also zur Pacht		309	12 —

Aus

Ausgabe.		Thl.	Gr.	Pf.
1	Für den Müller Gehalt	100	—	—
	drey Gesellen jeder wöchentlich 9 gr. Lohn,	58	12	—
	Kost wöchentlich für jeden 12 gr.	78	—	—
	zwey Jungens, Kost wöchentlich jeder 8 gr.	34	16	—
	zwey Mägde zum Sortiren der Lumpen,	46	16	—
	Kost jede 8 gr. und Lohn jährl. jede 6 thl.			
2	400 Centner Lumpen zu 1 thl.	400	—	—
	800 Kieff zu leimen an Schafbeinen, für			
	1 Ballen 5 Schock, macht 400 Schock zu			
	1 gr. 6 pf.	25	—	—
	4 $\frac{1}{2}$ Centner Lederstecken zu 5 thl.	22	12	—
	2 Centner Maun zu 22 thl.	24	—	—
	3 Tonnen Kalk zu 1 thl. 12 gr.	4	12	—
3	Den Gesellen 1600 Kieff Papier zu machen, für			
	1 Kieff 6 pf.	33	8	—
	60 Klafter Holz zu 1 thl. und Fuhrlohn			
	8 gr.	80	—	—
	Schmiedearbeit	30	—	—
	Böttcherarbeit	15	—	—
	Für Formen, Filze, Scheiben, Zwecke,			
	Schmer, Licht	35	—	—
	Zinsen von 400 thl. Capital als Vorschuß			
	zu 5 p. C.	20	—	—
	Unterhaltung der Mühlen-Gebäude	50	—	—
Summa der Ausgabe		1057	4	—

§. 52.

Die Anschläge von wilden Fischereyen und Seen werden nach der Größe derselben, nach der Zahl der verschiedenen Arten der Züge und nach den Sorten der Fische; von Karpfenteichen oder zahmen Fischereyen aber, nach der Größe der Teiche und nachdem sie als laich: Streck- oder Besaketeiche genuzet, auch das letztere in 1 oder 2 oder 3 jähriger (sömmriger) Fischerey, besichet werden, angefertiget. Tab. XVIII. nebst A. und B.

Bei der Veranschlagung der Satzteiche in Ostpreußen wird zu deren Flächen-Inhalt der mittlere Stand des Wassers angenommen und der Einsaß sodann nach der Beschaffenheit des Bodens (§. 32) bestimmt. Wegen Verlust und Unkosten wird $\frac{1}{3}$ vom Einsaß abgezogen, und die übrigen $\frac{2}{3}$ werden als Kaufkarpfen nach dem Preise von 6 bis 8 Rthl. pro Schock zum Ansaz gebracht. Ist die Fischerey 3jährig, so muß das heraus gekommene Quantum mit 3 dividiret werden, und der gefundene Quotient giebt den jährlichen Ertrag an. Dazu kommt noch der Ertrag der Speisefische und der trocknen Nutzung.

Ist der Fall, daß einige Untertanen bei den Teichen Dienste zu leisten, schuldig sind, so werden solche nachgewiesen und die Handdienste mit 6 Gr. pr., die Gespanndienste mit 12 Gr. pr. pro Tag berechnet, und dem Ertrage sämtlicher Zeichnung noch zu addiret.

Der Königl. Preuß. Domainen. 113

A. Specification. derer bey dem Amte H. vorhandenen Seen.		Betrag nach der Vermessung		und enthalten Füge			
		Mrq.	Ql.	Garn.	Kabb.	Subr.	
1	Der Striem-See	1973	133	19	—	—	
2	Der Dorf-See	36	30	—	2	—	
3	Der Winkel-See	121	21	—	—	9	
4	Der Kaul-See	104	28	—	5	—	
	u. s. w.						
26 Seen.		Summa	3108	115	25	33	22

I. Theil.

§

B.

		B. Specification von denen beym Amte H. vorhandenen Karpfen-Teichen.	Enthalten nach der Vermessung Mrg. [12.]		
I. An brauchbaren Teichen.					
1	Der N. Teich	auf dem Leinert	97	13	
2	Der N. Teich	auf dem fahlen Stück	21	58	
3	Der N. Teich	am Georgenberge	37	104	
4	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	
7	u. s. w.				
8					
9					
10					
11					
12					
Summa an brauchbaren Teichen			197	33	
II. An unbrauchbaren Teichen, oder Lückern, so zu Teichen apirt werden können.					
1	Der alte Teich		91	47	
2	Der Roderteich		—	—	
3					
4	u. s. w.				
5					
6					
Summa			170	02	

Tab

Tab. XVIII.

1770

General-Verordnung
über die Pacht- und Anschlag-
verordnungen für die
Seen und Karpfen-Teichen
beym Königl. Amte S.

Tab. XVIII.

Pacht- Anschlag

von den

Seen und Karpfen-Teichen

beym

Königl. Amte S.



Anschlag von den Seen.		Rthl.	Gr.	W.
Die beim Amte belegenen 18 Seen, welche mit Regen besichet werden können, enthalten nach bengefugtem Extract, aus dem Vermessungs-Register sub Litt. A. 2977 M. 58 □R. und sie bestehen nach Angabe des Fischmeisters und der Aussage der adhibirten vereydeten Fischer aus:				
25 großen Garnzügen, welche à 10 thl. betrag		250	—	—
33 Rabbezügen — — — 5 — —		165	—	—
22 Zuhrzügen — — — 3 — —		66	—	—
Außer obigen sind noch 8 Seen vorhanden welche überhaupt 141 M. 57 □R. enthalten, diese können aber, weil sie zum Theil voll Holz liegen, theils mit Fennen verwachsen, und theils aus lauter Morast und Mergel bestehen, mit Regen nicht, sondern nur im Frühjahr bloß mit Räufern besichet werden. Weil aber diese Art der Fischerey hier sehr wenig einbringt, so kann dafür nur gerechnet werden				
		4	—	—
Summa der Einnahme		485	—	—

An

Anschlag von denen Karpfen-Teichen.		Sch.	St.
Die Karpfenteiche, die brauchbar sind, enthalten nach dem sub Lit. B. beigelegten Extracte aus dem Vermessungs-Register 197 Morg. 33 □ R.			
Diese Teiche werden sämtlich zum Abwaschen in Anschlag gebracht, weil die schickliche Gelegenheit zu Laich- und Erstreck-Teichen fehlt, und der Samen anzukäufen, und in Ausgabe zu bringen ist.			
Sie haben nur mageren Grund, daher können auf 1 Morg. nur 40 Stück Karpfen zum Besatz und Abwaschen gerechnet werden dies beträgt von 197 Morg. 33 □ R.		131	2
Solche in 3 Theile zur jährlichen Benutzung		43	49
Davon $\frac{2}{3}$ zum Abwaschen mit		8	46
Weiben zum Verkauf		35	3
Diese 35 Schock 3 St. machen 2103 St. Karpfen aus, wenn nun auf jeden Centner 45 Stück zu rechnen sind, so können jährlich 46 Centner 33 Stück Karpfen verkauft werden, wovon ist Einnahme.			
		Rthl.	Gr. Pf.
46 Centner 33 St. Karpfen à 4 thl. 12 gr. p. C.		210	7 2
Für Speisefische ppt.		5	—
Ausfaat kann in die Teiche, weil sie nicht trocken genug gemacht werden können, auch mageren Grund haben, nicht gerechnet werden.			
Summa der Einnahme		215	7 2
Davon abgezogen umstehende Ausgab mit		109	11 2
Weiben zur Pacht		105	20 —
H 3			Aus

Ausgabe.			
bey			
der Karpfen- und wilden Fischerey.		Rthl.	Gr. Pf.
Weil von denen Teichen keine Pacht und Streck Teiche abgerechnet worden, sondern alle zum Abwachsen der Karpfen in Anschlag gebracht sind, so muß der Samen zum Besatz angekauft werden.			
Da nun jährlich 43 Schock 49 Stück Karpfen ausgesetzt werden sollen, so muß auch so viel Samen angekauft werden, welcher à 1 Rthl. 8 gr. pro Schock beträgt		58	10 2
Dem Fischmeister und Teichwärter an Lohn jährlich		18	Rthl.
18 Schf. Roggen à 18 gr.	13	—	12
1 — Gerste	—	—	14
1 — Hafer	—	—	10
1 — Erbsen	—	—	22
Zu Getränke	3	—	—
12 Quart Branntwein	1	—	18
Wohnung	2	—	21
		41	1
Denen Tagelöhnern beim Fischen, und für die Unterhaltung des Fischerzeuges		10	—
Summa der Ausgaben		109	11 2
Einnahme der Fischerey.			
1. Von Seen	485	Rthlr.	—
2. Von den Teichen	105	Rthlr.	20 gr.
Pacht von Fischereyen	590	Rthlr.	20 gr.

§. 53.

Die Getreidepächte werden in einer besondern Specification, falls solche nicht in den Special- und General-Prästations-Tabellen mit aufgeführt worden sind, verzeichnet und nach der Cammertaxe zu Gelde berechnet.

Specification der Getreide-Pächte des Amts N. N.		Rthl.	Gr.	Pf.
An Roggen.				
1.	Von dem N. zu N. 4 Wsp. 12 Efl.			
2.	Aus dem Dorfe N. — — 21 —			
3.	— — — N. 1 — 8 —			
4.	— — — N. 1 — 4 —			
5.	— — — N. — — 14 —			
6.	— — — N. 1 — 4 —			
7.	— — — N. 2 — 5 —			
Summa 12 Wsp. 2 Efl. à 18gr.		217	12	—
An Hafer.				
1.	Aus N. : : — — 12 Efl.			
2.	— N. : : — — 14 —			
3.	— N. : : — — 13 —			
Summa 1 Wsp. 15 Efl. à 10gr		16	6	—
An Hirse.				
1.	Aus N. : : 11 Meg. à 1 Rthl. 8 gr.	— 3	22	—
2.	— N. 10 Efl. — — : : : :	1	8	—
Summa an Getreide-Pächten		248	—	—

Wenn nun im Pacht-Anschlage alle einzelne Einnahme-Artikel verzeichnet worden; so wird annoch 1) eine Recapitulation aller Einnahmen nach dem Pacht-Anschlage, wie in §. 41. angezeigt worden, so dann 2) ein Verzeichniß der sämtlichen Ausgaben, wonach der wahre, reine Ertrag, oder die Ertragssumme bestimmt wird, und 3) zuletzt die Special-Einnahmes-Balanz, die Ausgabe-Balanz und die General-Balanz des Alten und Neuen Ertrages hinzugefüget, und damit der Pacht-Anschlag geschlossen.

A. Special = Einnahme = Bilanz.

Nach dem Alten Ertrag.	I. In beständigen Gefällen.	Nach dem Neuen Ertrag.	Plus.	Minus.	Ursachen.
Rth. gr. pf.		Rth. gr. pf.	Rth. gr. pf.	Rth. gr. pf.	
24	6	235	3 19 6		Wegen der angelegten Hansleute. Weil derselber so viel bezahlt.
		7	4		
43	6	43 6			
90		95	5		Wegen gerader Wiesen. Ist neu angelegt.
		1 8	1 8		
450	12	450 12			Gehört unter die unbekanntig. Gefälle.
40				40	
	ii. f. w.				
3919	20 8	Summa 2210 12	3 290 15	9 40	
			30		minus abgez.
			250 15	9	bleibt plus.

Und dergleichen Balanzen werden von allen übrigen Einnahmes Rubriken angefertigt.

Nach

Nach dem Alten Ertrage.		B. Ausgabe-Balanz.	Nach dem Neuen Ertrage.		Plus.	Minus.	Thaler.	
Nt.	gr.	pf.	Nt.	gr.	pf.	Nt.	gr.	pf.
I. Befoldungen.								
200	—	—	Des Beamten Gehalt	200	—	—	—	—
150	—	—	Des Justizbeamten	150	—	—	—	—
150	—	—	Der beyden Verwartern	150	—	—	—	—
			Den Geistlich. u. Schul-					
			bedienten.					
			a. Dem Prediger zu R.					
			42 Rtl. baar Geld. R. 42					
			6 S. Rogg. v. R.					
			14 S. 8 R. v. R.					
			15 S. 8 R. v. R.					
			12 S. Rog. a 18 gr.					
			27 Rthl. — Rthl. 27					
			5 für die sonst exerce-					
			te Fischerey	5				
74	—	—		74	—	—	—	—
			b. Dem Cantor zu R.					
			u. f. w.					
			Summa					
			II. An Oneribus publicis.					
			a. Contribution					
			46 Rtl. wegen R. 46 Rthl.					
89	—	—	43 Rtl. ar. — R. 43 14	89	—	—	—	—
			b. Cavallerie Geld.					
			u. f. w.					
			c. Kriegsfuhrgetder.					
			u. f. w.					
			III. Zusage mein.					
			u. f. w.					
			Summa					
			Recapitulatio aller Aus-					
			gaben.					
			I. Befoldungen					
			24 u. f. w.)					

Nach

Nach dem Etat von 1788	C. General-Balanz des Alten und Neuen Ertrages vom Königl. Amte N. N. von Trinitatis 1790 bis 1795.			Nach dem Neuen Ertrage.		
Rthlr. gr. pf.				Rthlr. gr. pf.		
6974	20	9	I. In beständigen Gefällen	6900	20	9
192	18	4	II. In unbeständigen Gefällen	825	18	4
2395	20	4	III. In unterthänen Diensten	2495	20	4
8250	—	—	IV. In Zeitpacht v. Vorwerkern	9000	12	6
1090	—	—	V. In Pacht v. der Bierbrauerey	1000	—	—
1000	—	—	VI. In Pacht v. der Branntweimbrennerey	1120	—	—
750	12	6	VII. In kleinen Pachtstücken	850	12	6
1288	8	—	VIII. In Pacht von Mühlen	1350	12	—
590	20	—	IX. In Pacht von Seen u. Teichen	710	14	8
234	16	—	X. In Getreide Pächten	234	16	—
22767	19	11	Summa aller Einnahmen	23989	7	1
2760	12	6	Umstehende Ausgaben abgezog.	2544	8	10
20007	7	5	bleiben zur Pacht	21444	22	3
			Neuer Ertrag	21444	22	3
			Alter Ertrag	20007	7	5
			Summa plus	1437	14	10

Plus.	Minus.	Ursachen.
Rthlr. gr. pf.	Rthlr. gr. pf.	
—	74	
133	—	
100	—	
750	12 6	
—	90	Auf Verordnung zc. vom 10. Jun. 1790. abgeändert.
120	—	
100	—	
62	4	
119	18 8	
—	—	
1385	11 2	164
—	—	2 6 3 8
1385	11 2	380 3 8
164	—	—
1221	11 2	—
216	3 8	—
1437	14 10	—

minus abgezogen, bleibt
hiezü das minus in der Ausgabe als plus gerechnet, bleibt plus.

§. 55.

Der auf solche Art angefertigte Anschlag wird vom Verfertiger seiner vorgesetzten 2c. Cammer mit einem gutachtlichen Bericht über die ganze Verfahrungsart, über die Ursachen des Ausfalls oder der Erhöhung, und über die eben noch zu treffenden Verfügungen übergeben, und selbigem eine Berechnung des Holzbedarfs (Deputatholzes) und der Bau- und Reparaturkosten des Amtes hinzugesüget.

1) Die Sätze bey Anfertigung des Holz-Etats sind in der Mark Brandenburg

Auf 1 Stube zur Feuerung werden 5 Klafter
Fichtenholz,

Zur Speisung " " " $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Kl.

Zum Backen und Waschen " 6 bis 12 — —

Zur Brauerey auf 1 Wspl. Malz $1\frac{1}{4}$ — —

Zur Brannweinbrennerey auf
1 Wspl. Schrot " " $1\frac{1}{2}$ — —

Auf 1 Meier, Schäfer, jedem " 7 bis 10 —
gerechnet, und 3 bis 5 Stuben für den Beamten
in der Feuerung gut gethan.

2) Der Holz-Etat für die Domainen-Aemter in Ostpreußen ist:

Für den Beamten auf 4 bis 5 Stuben inelus. der
Commissions- und Gerichtsstube zu jeder $1\frac{1}{2}$ Acht.

Zur Brauerey auf 1 Wspl. Malz 162 Cub. Fuß
oder $3\frac{1}{2}$ Cornikal.

Zur Brannweinbrennerey auf 1 Wspl. Schrot
216 Cub. Fuß oder $4\frac{1}{2}$ Cornikal.

Auf 1 Gesindestube $1\frac{1}{2}$ Achtel.

Zur Wirthschaft auf jedes Vorwerk 3 bis 4 Achtel.

Zur Milcherey auf 40 Kühe 1 Achtel.

Auf

Auf jeden der Amtsdeputanten und Bedienten, als Landreuter, Schließvogt, Hofmann, Brauer, Ziegler u. s. w. 2 Achel.

Für die Gärtner (Einlieger) auf jeden 10 Fuder Schock- oder Lagerholz.

3) Kleine Reparaturen bis zu 10 Rthl. muß der General-Pächter machen, auch jährlich einen gewissen Theil der Dächer decken lassen. Große Bauten aber werden besonders aufgenommen und von der 2c. Cammer selbst aus dem Cammer-Bau-fond bestritten.

R. Bau-Reglement für die Curmärk. Krieges- und Dom. Cammer, Berlin den 10 Febr. 1724.

Außer dem Fließbau müssen die Generalpächter in Ostpreußen, nach der neuen Einrichtung, auch noch von dem Betrage der Arrenda-Stücke $1\frac{1}{2}$ pro Cent zur Domainen-Bau-Casse bezahlen.

Dritte Abtheilung.

Lehre von den Geschäften, die bey den Königl. Domainen = Aemter = Verpachtungen selbst vorkommen.

Erster Abschnitt.

Von den Pachtbedingungen überhaupt und den Verbindlichkeiten der General = Pächter.

§. 56.

Ein General = Pächter ist in Ansehung der ihm verpachteten Grundstücke eigentlicher Wirtschaftler, in Ansehung der baaren Gefälle aber Rentant, (Receptor) der solche erheben und gerreu berechnen muß. Als Wirtschaftler muß er eine vollkommene Kenntniß der Landwirtschaft haben, auch außerdem ein erfahrener, rechtshaffener und seinem Vermögen nach sicherer Mann seyn. Nach der Preussischen Verfassung werden aber nicht alle Classen und Stände der Menschen zu Pachtungen zugelassen.

1. Zu General = Pächtern werden nicht angenommen:
2. Im Dienst stehende Krieges = und Domainen = Rätthe. Kön. Rescript vom 18. April und 3. Jun. 1754 jedoch können sie neue Establishme=

blissements anlegen, auch auf Erbpacht, oder Erbzins übernehmen.

b. Edelkente und Officiere.

Circul. Rescr. an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern v. 28. März 1732.

c. Bauern, denen jedoch kleine Pachtstücke und abgebaute Vorwerker überlassen werden. Königl. Rescr. von 4 Jul. 1720.

d. Beamte, die mit den Unterthanen nicht gut umgehen, sollen nicht beybehalten werden. R. Cabin. Ordre vom 16. Dec. 1747.

§. 57.

Die Königl. Domainen Nemter werden öffentlich, dem Anschläge nach verpachtet, d. i. es wird an gewissen bestimmten und bekante gemachten Licitations-Terminen öffentlich darauf geboten, und dem Meistbietenden, und dem, der die besten Bedingungen eingeht, die Pachtung überlassen, auf erfolgte höhere Approbation mit selbigem contrahiret, und die Pachtung auf 6 Jahre abgeschlossen.

1. Keine General-Pachtung soll länger als 6 Jahre in der Regel währen.

Königl. Cab. Ordr. v. 31. Dec. 1752. 7. Febr. 1755. 7. April 1763.

Indessen wird nunmehr auch nach Gelegenheit und Umständen die Pacht auf 12 Jahr accordirt; nur muß der General-Pächter gewisse nach Lage des Orts angängliche Meliorations übernehmen.

2. Der Terminus a quo und ad quem ist Trinitatis.

3. Das Mehrgebot, wenn es blos aus Industrie und Speculationen herausgebracht werden soll, wird nicht angenommen. K. Cab. Ord. v. 16. Dec. 1747.

§. 58.

Die verpachtende K. Cammer leistet dem Pächter während seiner Pacht-Jahre Eviction: 1. auf die baaren Gefälle der Amts-Unterthanen, 2. Auf die Größe der Nutzungstücke, als Acker, Wiesenwachs u. dgl. nach Hufen, Morgen und Ruthenzahl; aber nicht auf den Ertrag, derselben.

Königl. Cab. Ord. an sammtl. Königl. u. Dom. Cammern, vom 27. Jan. 1764.

§. 59.

Für die Nutzung der verpachteten Stücke, zählet der General-Pächter eine auf den Anschlag sich gränzende bestimmte Pachtsumme. Solche muß im Pacht-Contract genau ausgedrückt seyn, nach 1) Ihrer Größe; 2) Den Zahlungsterminen, oder Zahlungsquartalen. Solche sind 1. Jun. 1. Sepr. 1. Dec. und 1. März jedes Jahres; von den wirklichen Pachtstücken wird 1 Quartal voraus bezahlt, nämlich;

im 1sten und 3ten Termin $\frac{1}{3}$

im 2ten und 4ten — $\frac{1}{3}$, der Pachtsumme.

Kbn. Immed. Rescr. v. 21. Nov. 1765. 3) Dem Zahlungsorte; solcher ist der Ort der Königl. Cammer-Casse, zu der die Pacht fließt, und wohin die Pacht auf Kosten des Pächters eingeschickt werden muß. Direct. Resc. v. 20. Aug. 1767. 4) Den Münzsorten nach. Solche wird von wirklichen Pachtstücken $\frac{1}{4}$ in Golde, und $\frac{3}{4}$ in groben Silbergelde entrichtet.

§. 60.

§. 60.

Da man die General-Pachtungen für die ganze Landes Oekonomie und deren Verbesserung so nützlich als möglich zu machen sucht; so werden dem General-Pächter außer allgemeinen Bedingungen auch noch solche gemacht, die 1) auf die Landes-Oekonomie, und 2) auf die eigentliche Amts-Wirthschaft abzwecken, oder auch 3) auf die Uebergabe des Amts und auf die Acker-Pacht gerichtet sind.

§. 61.

Bedingungen, die sich auf die allgemeine Landes-Oekonomie beziehen, sind: 1) die Felder gehörig zu besäen, zu düngen und zu bestellen, die Brache nicht zu viel zu nutzen, das Vieh-Inventarium nicht zu schwächen; R. Resc. v. 4. Oct. 1738. Acker-Feld-Plug-Düngungs-Saat- und Dreschregister zu führen. R. Resc. v. 26. Jan. 1750. 2) Die Dienste der Unterthanen wirthschaftlich zu nutzen, und solche nicht hart und mit Schlägen zu behandeln; Patent vom 9. Jul. 1738. Resc. v. 15. Jul. 1749. Cab. Ord. v. 12. Jul. 1777. 3) Gleichfalls keine wesentlichen Veränderungen in der Pachtzeit, ohne Anfrage bey der Cammer zu machen. Direct. Resc. v. 13. May 1744. und kein Stroh und Heu zu verkaufen. 4) Einige Morgen mit Kartoffeln, Futterkräutern, Klee u. dgl. zu bestellen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764. imgl. Obst- und Maulbeerbäume, auch Bäume zur Schaffzuckerung anzupflanzen. Direct. Resc. v. 21. Apr. 1774. und 17. Dec. 1779. 5) lebendige Säune anzulegen, Hopfenbau und Bienenzucht zu betreiben. 6) Colonisten und Wollspinner anzusetzen, Immed. Resc. v. 20. Oct. 1751. Direct. Resc. v. 26. Oct. 1769. 7) Schlechtes Land mit Kiehsamen zu besäen. Direc. Resc. v. 8. Dec. 1764. 8) Einwilligung zur Erhöhung der Cammer-taxe von Getreide während der Pachtjahre.

I. Theil.

S

§. 62.

§. 62.

Bedingungen, die auf die besondere Amtswirtschaft abzuwecken, sind nach Localumständen sehr verschieden; jedoch meistens Erfüllung der Pflichten als Mitglied des Justiz-Amts Reglem. für die Justiz-Aemter v. 30. Jun. 1770. — Achtsamkeit auf die Amts-Gerechtfame — Unterwerfung dem Provinzial-Reglement in Ansehung der Remissionen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764. — Entrichtung der Feuersocietäts-Beiträge bis auf 60 Rthl. Direct. Resc. v. 21. Dec. 1763. — oder die Abgabe der pro Cent Gelder zur Dom. Bau-Casse. — Ablieferung der Kornpächte zu Rdn. Magazinen gegen Nachschuß von 2 gr. — gute Anfertigung des Biers und Branntweins — genaue Aufsicht auf die Wirtschaft der Unterthanen, deren Unterstützung mit Brodt- und Saatgetreide als Vorschuß — richtige Einforderung der Prästationen u. dgl. — wie auch Anlegung steinerner Mauern um Gärten. — Lieferung der Fourage, der Proviant- und Artillerie-Pferde in Kriegeszeiten nach bestimmten Preisen und angefertigter Reparation. — Lieferung des Strohes bey vorfallenden Amtsbauten in wohlfeilen Zeiten für 1 Rthl. und in theuren für 1 Rthl. 8 Gr. pro Schock.

§. 63.

Bedingungen, die Amts Uebergabe und Unterpacht betreffend, sind: Annahme des Wirtschafters-Acker- und Vieh-Inventarii nach gerichtlicher Taxe und bereinstige gleichmäßige Ablieferung; Zurücklassung der complekten Saat nach dem Anschlage, auch des complekten Viehstandes und Super-Vieh-Inventarii nach der Taxe; Regul. Resc. v. 29. Dec. 1745. Ablieferung der kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräthe nach

nach dem Werth bey der Uebergabe. *Immed. Rescr. v. 21. Febr. 1745.* —

Die Unterpacht findet nur statt mit Einwilligung der Cammer; *Dir. Resc. v. 26. Jan. 1750. Cab. Ord. v. 28. Jul. 1752.* und muß der Unterpächter auf Verlangen, die Pacht an die Cammer bezahlen; *Dir. Resc. v. 3. Jul. 1782.*

§. 64.

Sämmtliche eingegangene und übernommene Verbindlichkeiten und Bedingungen muß der General-Pächter aufs genaueste erfüllen. Daher werden über solche ordentliche Listen gehalten. *Dir. Rescr. v. 29. May 1765.* und genaue Revisionen von Zeit zu Zeit ange stellt. *Rescr. v. 12. Jun. 1766.* Werden solche nicht erfüllt, so wird von der Cammer eine Administration, besonders bey Nichtbezahlung der Pacht, auf Kosten des Pächters, oder auch Aufhebung des Pachtcontractes veranlassen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sicherheitsleistung, (Caution) zur Pacht.

§. 65.

Die nach der Landes-Verfassung von jedem General-Pächter zu leistende und im Pacht-Contract zu bedingende Caution ist eine allgemeine, die das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pächters betrifft und eine specielle Hypothek, wodurch er einen gewissen bestimmten Theil seines Vermögens dem Verpächter zur Sicherheit einsetzt. Der ersten wegen wird auf die Grundstücke, das Vorzugsrecht des Fiscus

in den Hypotheken-Büchern eingetragen, und jeder Beamte muß neu erworbene Grundstücke binnen acht Tagen bey 50 Rthl. Strafe, anzeigen. R. Resc. v. 31, März 1772. — Die Größe der speciellen Sicherheit beruht auf die Landesverfassung, auf eingegangene Verbindlichkeiten des Pächters, auf den Betrag der baaren Gefälle, Werth des Inventariums und Größe der Pachtsumme: daher sie so gut als möglich bedungen werden muß.

§. 66.

Die bedungene Caution kann bestellt und geleistet werden: 1. Durch baares Geld oder dem gleich zu achtenden Activforderungen, und darüber sprechenden Urkunden, als Banco-Obligationen, Pfandbriefen, Actien, die öffentlichen Glauben und Garantie haben, auch unter gewissen Umständen, Activforderungen auf Grundstücke aus gerichtlichen Obligationen. 2. Durch eigenthümliche Grundstücke; in Ansehung deren der wirkliche Werth durch verschiedene Mittel ausgefunden, der Besitztitel untersucht, und deren Hypothek nachgesehen werden muß, da denn von solchem Werth bey Landgütern $\frac{2}{3}$, bey städtischen Grundstücken $\frac{1}{2}$ zur Caution angenommen wird. Oder 3. durch einen Bürgen, da denn dessen Person und Qualification, als auch der Gegenstand der Bürgschaft untersucht und beurtheilt werden muß.

§. 67.

Nach hinreichend befundener und angenommener Caution muß vom Pächter oder dessen Bürgen ein Cautions-Instrument (Versicherungs-Urkunde) gerichtlich ausgestellt werden, nach dessen Inhalt dem Ver-

Verpächter das ganze be- und unbewegliche Vermögen, besonders aber der Cautions-Gegenstand verpfändet, und der Verpächter dadurch berechtigt wird, sich aus diesem Pfande bey Nichterfüllung der Zahlung, bezahlt zu machen. Dieser Verpflichtung tritt die Ehefrau des Pächters ebenfalls bey, und ertheilt der Verpächter, wenn die Caution völlig berichtigt ist, einen Recognitions-Schein darüber.

Dritter Abschnitt.

Von den Pachtverträgen, (Pacht-Contracten.)

§. 68.

Alle Verhandlungen mit einem General-Pächter werden zuvor der Cammer-Justiz-Deputation vorgelegt und nach ergangenem rechtlichen Gutachten wird sowohl das Materiale als Formale des Pachtcontracts, zur Verhütung aller Streitigkeiten vorschriftsmäßig und deutlich eingerichtet, und muß selbiger bestimmt enthalten, was verpachtet wird, welche Pachtsumme gezahlt wird, und welche Bedingungen beyde Theile übernehmen. So muß auch der edictmäßige Stempelbogen nach der Summe der eigentlichen Pachtstücke dazu genommen werden. Stempel-Edict v. 13. May 1766.

§. 69.

Auch die Ehefrau des General-Pächters muß dem Pacht-Contract beytreten, und sich in Ansehung aller eingegangenen Bedingungen ihres Mannes als Selbstschuldnerinn gleichfalls verbinden, R. Resc. v. 31. Dec. 1750. auch sich aller weiblichen Rechtswohl-

thaten, nachdem solche und deren Wirkungen ihr erklärt worden, eidlich und ausdrücklich begeben.

I. In der Regel gehen die General-Pächten auch auf die Erben. Sind deren mehrere, so müssen sie einen Geschäftsträger bestellen; sind solche unmündig, so müssen die Vormünder wegen Fortsetzung der Pacht die Einwilligung des Pupillen-Collegii beybringen.

§. 70.

Die Unterschrift des General-Pächters und seiner Ehefrau wird gerichtlich attestiret, dem Contract eine Specification der Inventarien begefügt, und die Vollziehung des Pachtcontracts, vor Antritt der Pacht selbst bewirkt.

Dir. Rescr. v. 4. Jun. 1744. v. 8. Aug. 1764.
und 18. Sept. 1765.

Vierter Abschnitt.

Von den Geschäften bey der Pacht-Uebergabe der Königl. Domainen-Aemter.

§. 71.

Die Verbindlichkeiten bey der Pacht-Uebergabe für den abziehenden und anziehenden Pächter werden durch das vorhandene Inventarium, durch das letztere Uebergabe-Protocoll und durch die Pacht-Contracte mit dem abziehenden und anziehenden Pächter beurtheilt, und nach Maassgabe derselben bestimmt.

I. Das Inventarium besagt folglich, was dem Pächter bey Antritt der Pacht an Gebäuden, Geräthschaften

schaften zu verschiedenen Wirthschaftstheilen, an Vieharten, an Saaten, Gärten, Obstbäumen u. s. w. und wie solches ihm übergeben worden ist.

2. Nach dem Pacht-Contract ist nun noch dasjenige hinzuzurechnen, was der Pächter während seiner Pachtung hat erfüllen sollen, und die Untersuchung, was er wirklich erfüllt und was er an Verbindlichkeiten etwa unterlassen hat.

§. 72.

Die Uebergabe selbst wird von dem Departements-Rath, als Commissarius der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer abgehalten, und demselben eine Justizperson und Oekonom zugeordnet.

§. 73.

Die Grundsätze und Verfahrensart bey der Uebergabe eines Dom. Amts und bey Aufnahme des Uebergabe-Protocolls sind folgende:

1. Taxirung des Viehes und Ackergeräths.
2. Taxirung der Saaten und Beackerung der Felder.
3. Besichtigung der Gebäude, Feld- Wiesengräben, Obstbäume, Gehege u. s. w.
4. Berechnung der Dienste, Deputats, Lohns, vorräthigen Brenn- und Nutzholzes.
5. Ueberlieferung der Registratur, Gerichts-Siegel, Schöppen- Hypothekenbücher, Depositen, Forst-Casse u. s. w.

Die Taxirung des Viehes und Ackergeräths geschieht nach wirtschaftlichem Werth, mittelst dreier Classen oder Schürzen von Taxanten, die zu solcher Taxe vereidigt werden, und sämtliches vorgeführtes Vieh u. s. w. nach bestem Wissen und Gewissen abschätzen müssen. Der Durchschnitt der Angaben der drey Classen giebt den anzunehmenden Werth. Die Taxe des Schaf-, Schweine- und Feder-Viehes, auch des Acker- und Wirtschafts-Geräths wird von allen Classen auf einmal verrichtet; wie beygefügtes Inventarium ausweist.

Inventarium und Taxe
 bey der Uebergabe des Amtes N. N.
 Trinitatis 1790.

No.	Mittel.	Vorwerk N. N.	Erste Classe.		Zweite Classe.		Dritte Classe.		Taxe nach dem Durch- schnitt.	
			Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.		
		I. An Pferden.								
1	3	Ein braun. Wallach	40	—	38	—	39	—	39	—
2	4	Ein schwarzer Wallach	50	—	44	—	55	—	49	16
3	6	Ein dito	60	—	58	—	62	—	60	—
4	4	Eine braune Stute	42	—	44	—	40	—	42	—
5	5	Eine dito	48	12	45	16	40	8	44	20
6	6	Ein braun. Hengst u. f. w.	68	—	70	—	75	12	71	4
		Summa							306	16
		II. An Kindvieh								
		a. An Zugochsen								
1	10	Ein schwz. Ochs mit einer Blasse	30	—	24	—	26	—	26	16
2	9	Ein blauer Ochs	36	—	40	—	38	—	38	—
3	6	Ein dunkelroth.	13	—	11	—	12	—	12	—
4	9	Ein schwarzer	11	—	14	—	16	—	16	—
5	8	Ein rother								
6	5	Ein blauer			u. f. w.					
7	7	Ein fahler								
8	7	Ein dunkelroth.								
9	6	Ein rother Bulle								
10		u. f. w.								
11		Summa								
12		b. An Stieren.								
		u. f. w.								

138 Erstes Cap. Cameral-Verwaltung

No.	Alter.	Bemerk N. N.	Erste		Zweite Classe.		Dritte		Lage nach dem Durch- schnitt.		
			Nt. gr. pf.	Nt. ar. pf.	Nt. gr. pf.	Nt. ar. pf.	Nt. gr. pf.	Nt. ar. pf.			
c. An Röhren.											
1	10	Eine rothe Kuh	14	—	13	—	4	—	13	15	—
2	6	Eine dito „ „	10	—	10	—	9	—	9	16	—
3	5	Eine blaue „ „	9	—	9	—	9	—	9	—	—
4	7	Eine blauschme- liche „ „	15	—	6	—	15	—	15	8	—
5		u. f. w.									
6											
III. An Schaf- vieh.											
24		1) Alte Hammel 340 St. à 1 thl. 10 ar. „ „ „							481	16	—
		2) Alte Mutter- schafe 280 St à 1 th. 5 gr. 6 pf.							344	14	—
		3) An Fährlingen 250 St. à 1 thl. 11 gr. „ „							364	14	—
		4) An Lämmern 230 St. à 13 gr. u. f. w.							124	14	—
IV. An Schweine- vieh.											
1		Eine trächt. Sau							10	—	—
2		Ein Waber „							8	—	—
3		Acht Pölke à 3 th. u. f. w.							24	—	—

Dor:

Vorwerk N. N.		Rthl. Gr. Pf.	
V. An Federvieh.			
20	Stück Gänse à 8 gr.	6	16
50	Stück Hühner à 3 gr.	6	6
u. s. w.			
VI. An Schiff und Geschirr.			
1	Ein Aufswagen mit Pflanzspießen und allem Zubehör	24	—
2	Ein dito etwas schlechter	20	—
3	Ein Aufswagen mit Zubehör	12	—
4	Ein Pflanz mit 2 Scharen und Zubehör	4	—
5	— dito	3	—
6	— dito	3	—
7	Drei Eagen, jede mit 48 eisernen Zinken	12	—
8	Eine Hornsege	8	—
9	Drei Herelladen mit Kneifen	10	—
10	Eine Hebelade mit Holzketten	6	—
u. s. w.			
Summa		—	—

§. 75.

§. 75.

In Ansehung der Felder wird die Aussaat und Beackerung nach den Jahren und der Düngung taxiret, und darauf gesehen, ob in den einzelnen Aussaaten der Getreidearten ein plus oder minus vorhanden ist, und wird die mehr bestellte Aussaat nach ihren Jahren 1 Morg. einjährig zu 4 gr. 2jährig zu 8 gr. und nach dem Marktpreise des Getreides zur Saatzeit vergütiget. Das minus aber überhaupt bey der Aussaat im Ganzen wird, als unwirtschaftlich, gar nicht gestattet.

§. 76.

Gebäude, Feld- und Wiesengräben, Obst und Maulbeerbäume, Zäune, Gehege werden besonders revidiret und ein Revisions-Protocoll darüber zu den Acten genommen, und so auch in Ansehung anderer Gegenstände verfahren.

§. 77.

Gleichfalls wird in Ansehung der Dienste der Untertanen, des Deputats, des Gesindelohns u. s. w. ausgemittelt, was dem abziehenden Pächter zukomme oder er zu bezahlen habe, auch vorräthiges Deputat-Brenn- und Nutzholz wird gegen Bezahlung der daran gemendeten Kosten dem anziehenden Pächter überlassen. Die Vorräthe aber von Hanf, Flachs, Getreide, Stroh u. s. w. verbleiben dem abziehenden Pächter als Eigenthum.

§. 78.

Endlich wird auch die beym Amts-Gericht aufbewahrte Registratur, Sammlung der Landes-Edicte, Hypotheken- und Schöppenbücher, Depositen, Gerichts-Siegel, Straf-Werkzeuge u. dgl. abgeliefert, auch die Forst-Casse revidiret und übergeben.

§. 79.

§. 79.

Sodann werden die Beschwerden der Amtsdorfgerichte angehöret, und ihr sonstiges Anbringen zu Protocoll aufgenommen, alle übrige Verbindlichkeiten werden nach dem Pacht-Contract und der Engagements-Tabelle durchgegangen, und wird die General-Berechnung zwischen dem Verpächter und dem ab- und anziehenden Pächter angeleget, der neue General-Pächter in Eid und Pflicht genommen, den Dorf-Gerichten vorgestellt, und endlich die auf solche Art, instruirten Uebergabe-Acten, nebst einem gutachtlichen Bericht an die Kr. und Dom. Cammer eingereicheret.

Nach dem Inventarium von Trinit. 1790. soll abgeliefert werden		Generals-Berechnung zwischen dem ab- u. abziehenden Pächter wegen des Inventariums.	Es ist abgeliefert worden.	Plus.	Minus.				
Rtbl. gr. pf.			Rtbl. gr. pf.	Rtbl. gr. pf.	Rtbl. gr. pf.				
379	20	1. An Pferden. Seite des Inventar. 2	450	70	4				
584	12	2. An Rindvieh 2	612	27	12				
2538	12	3. An Schafen 2	1285	10				243	2
90		4. An Schweinen 2	195		105				
576	12	65. An Ackergeräth 2	621	13	45			6	
450		6. An Ansaat und Bestellung nach der Nachweisung sub Lit. A. u. f. w.	1521		71				
Summa des Plus				318	16	6			
Davon ab das Minus				243	2				
Bleibet dem abziehenden Pächter zu vergütigen				75	14	6			

Nach

Vierte Abtheilung.

Lehre von den R. Cammer-Remissionen, sowohl
in Ansehung der General-Pächter als der
Amtsunterthanen.

§. 80.

Remission findet in Ansehung der Pächter statt bey vorkommenden Fällen, und ist sie billig, weil die herrschaftliche Cassé eher einen kleinen Ausfall leiden, als der Staatsbürger einen großen Schaden tragen kann; es wird indessen bey Ertheilung derselben mit Genauigkeit verfahren, weil der Pächter in allen guten Jahren nichts mehr giebt, und allen Vortheil zieht. In Ansehung der Unterthanen ist sie nothwendig, weil solche aus dem geringen Erwerbe die Abgaben tragen müssen, und sich nicht zu erhohlen im Stande sind, wenn ein gewisser Theil ihres Erwerbes verloren gegangen ist, und sie keinen Erlaß an Abgaben erhalten sollten.

§. 81.

Remission oder Vergütigung des aus einer verpächteren Sache durch Zufälle nicht erhaltenen Nutzens findet nach gemeinen Rechten nur statt: 1. Wenn durch äußere Zufälle der veranschlagte Nutzen nicht erhalten wird. 2. Wenn diese Zufälle ungewöhnlich sind. 3. Wenn der Pächter am Schaden auf keinerley Weise Schuld hat, 4. Der Schaden außerordentlich

lich ist, und 5. die Nutzung noch nicht ein Eigenthum des Pächters geworden ist.

§. 82.

In dem Preussischen Cameral- Wesen findet nach der Landesverfassung und Landesgesetzen Remission statt. 1. Wenn der Pächter durch unverschuldete Zufälle ein verpachtetes Stück gar nicht nutzen kann. Z. E. bey Versandung, Abbruch, Brand, Pest, Krieg u. s. w. 2. Wenn der Pächter im Verhältniß seiner zu entrichtenden Pacht einen außerordentlichen Schaden durch Mißwachs, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung, Sturm, Viehsterben u. dgl. leidet.

1. Bey Ziegeleyen, Brau- und Brennereyen, Fischereyen u. s. f. wird keine Remission ertheilet.

2. Die besondern Provinzial-Verordnungen wegen Remissionen sind:

Königl. Remissions-Reglement für Ostpreußen und Litthauen, Berlin, d. 23. May, 1779.

Remissions-Reglement für die Königl. Domainen in Pommern, vom 24. Oct. 1763.

Regulativ-Resc. für die Churmark, v. 6. Apr. 1757.

Remiss. Reglement für re. Cleve, v. 10. Apr. 1771.

Remiss. Regl. für re. Magdeburg, v. 28. Sept. 1730. Für die Unterthanen des Herzogthums

Cleve, v. 19. May, 1774. — Der Graffschaft

Mark, v. 22. Oct. 1774. — Für Minden,

Ravensberg, Lingen re. v. 18. Jul. 1788. Re-

missions-Reglement für Schlesien, v. 31. Oct.

1743. imgl. Reglement, d. d. Berlin, den 14.

Febr. 1787.

I. Theil.

R

§. 83.

§. 83.

Bei den Remissions-Fällen erster Art wird dem Pächter die ganze Pacht von den nicht genutzten Pachtstücken erlassen; bei denen der zweyten Art muß Pächter geringe Ausfälle tragen, so bald der Schade nicht das Ganze betrifft.

Cab. Ordre an die Kr. u. D. Camm. v. 27. Jun. 1769.

§. 84.

Von beschädigten Feldfrüchten im Sommer und Winterfelde das nach der Cammertaxe oder dem Anschlagspreise vergütet, was dem Pächter nach Abzug der Saat, an der Hälfte der angeschlagenen Nutzung durch den Schaden abgegangen ist. Dieser Schade wird zu dem Ende genau nach der wirklichen Ausaat und dem wirklichen Ausfall der Körner berechnet.

1. In Schlesien wird bey Hagelschaden, der ganze Ausfall völlig vergütet; in Ostpreußen bey dem Mißwachs und Hagelschaden dasjenige, was Pächter nach Abzug oder exclusive des Wirtschaftsforns, an der Saat und dem Pachtforn verloren hat.
2. In einigen Kön. Provinzen wird nicht nur das Saat- sondern auch das Wirtschaftsforn abgerechnet, und dem Pächter dasjenige vergütet, was alsdann an der Hälfte des angeschlagenen Pachtforns fehlt.
3. Auf den Ertrag der verschiedenen Getreidearten muß Rücksicht genommen, und die wirkliche Ausaat nach dem Saatsregister und nach der Anschlagsausaat verglichen werden. Erbsen und Wicken

Wicken werden als Roggen, Hirse wie Gerste, und Buchweizen wie Hafer gerechnet. — Von der Brache wird nichts vergütet.

§. 85.

Bei ereignetem großen Schaden, der sich zur Remission qualificirt, wird von der K. Cammer eine Untersuchung veranlaßt und ausgemittelt: 1) Wie viel die Ausfaat sey, und wie viel Körner nach dem Anschlage hätten gewonnen werden können. 2) Wie viel Körner gewonnen sind, nach vollendetem Ausdrusche, und wie viele fehlen. 3) Wie viel der Schaden nach dem Anschlage an Gelde beträgt, und 4) wie viel Remission folglich zu ertheilen ist.

Nach solcher Untersuchung und darüber aufgenommenem Protocoll wird eine Remissions-Tabelle A. in folgender Art angefertigt. —

Nach den Grundsätzen in Ostpreußen besteht aber die Remissions-Tabelle aus 11 Columnen nach B. und fällt anders aus.

In Ansehung des Viehsterbens muß der Pächter in Schlessien, Ostpreußen, und der Ebn mark, wenn $\frac{1}{2}$ tel der Heerde fällt; in den Westphälischen Provinzen wenn die Hälfte des Viehes gefallen ist, den Schaden allein tragen; fällt aber mehr, so wird vom übrigen die angeschlagene Nutzung ihm vergütiget, wobei aber aufs Verhältniß des wirklichen Viehstandes gegen den Anschlag, auf Anzahl und Beschaffenheit des gefallenen Viehes und auf die Zeit, da es unbrauchbar geworden, Rücksicht genommen wird. Es erstreckt sich also die Remission nicht bloß auf die Nutzung, sondern auch auf die Häupterzahl.

1. Der Werth des gefallenen Viehes wird nach denen in der Provinz üblichen Preisen bestimmt, als in der Mark 1 Ochs zu 8 Rthl., 1 Kuh zu 5 Rthl.

2. Wenn im Clevischen über die Hälfte des Viehes gefallen ist; wird der vierte Theil des sämtlichen gefallenen Viehes vergütiget.

3. Günstvieh kommt nicht zur Remission, und todtegeschlagenes Vieh wird vom Kreise nach der Taxe wieder ersetzt.

4. Vom Schaffsterben wird in Schlessien, wenn über die Hälfte ausstirbt, für jedes Stück von der dem Pächter angeschlagenen Heerde, 16 gr. vergütiget. In andern Königl. Provinzen aber wird beym Schaffsterben keine Remission ertheilet.

5. Die Nachweisung einer fürs Viehsterben zu ertheilenden Remission wird in einer ähnlichen Tabelle, als für den Getreidemißwachs, angefertigt, wie folget:

Nach-

B.
Remissions = Tabelle

wegen des erlittenen Mißwachses des Vorwerks H. im Königl. Ostpreussischen Amte B. im Jahr 1798.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Nahmen des Amtes und Vorwerks.	Die Aussaat nach dem opprobieten Anschläge.	Davon hat nach dem Anschläge nach Abzug des Wirtschaftersform gewonnen werden sollen.	Es sind wirklich ausgefät worden.	Davon hätte nach Abzug des Wirtschaftersform abgemert werden sollen.	Sind wirklich erbauet.	Also gegen Col. V.	Das Getreide beträgt nach der Cammertorge.	Nach der in Col. IV bemerkten Aussaat hätte gewonnen werden sollen.	Nach der Col. VI sind nur gewonnen.	Also gegen die Col. IX.
	EA. Mch.	EA. Mch.	EA. Mch.	EA. Mch.	EA. Mch.	Plus. Minus. EA. Mch. EA. Mch.	Plus. Minus. Rt. ar. pf. Rt. ar. pf.	EA. Mch.	EA. Mch.	Plus. Minus. EA. Mch.
In Weizen	—	—	—	Weizen	—	—	—	—	—	—
— Roggen	—	—	—	Roggen	—	—	—	—	—	—
— Gerste	—	—	—	Gerste	—	—	—	—	—	—
— Hafer	—	—	—	Hafer	—	—	—	—	—	—
								Weizen		
								Roggen		
								Gerste		
								Hafer		

N. So viel als hier nach Abzug des Plus noch Minus bleibt, beträgt also dann das eigentliche Quantum remittendum.

N. Die 3 letzten Colonnen werden nur zur Nachricht ausgefüllt und wenn sich daraus ergibt, daß Beamter überhaupt weniger gewonnen hat, als er in Rücksicht der Aussaat und des angeschlagenen Korns zur Saat, Wirtschaft und Pacht hätte gewinnen sollen, so wird ihm das etwaige plus nach der 8ten Colonne, welches er über die Saat und Pacht, wegen nur Remission Statt findet, gewonnen, nicht in Abzug gebracht.

Noch ist zu bemerken, daß die wirkliche Aussaat in der Hauptsumme den Anschlag nicht übersteigen muß, wenn gleich die speciellen Getreidesorten nicht genau übereinstimmen und von selbigen von einer Sorte mehr, von der andern dagegen weniger ausgefät worden.

II

I	II	III	IV
1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20



§. 87.

Was die Remissionen der Unterthanen anbe-
trifft; so ist hier nur von solchen eigentlich die Rede,
welche die Cammer in Ansehung der Amts-Prästationen
oder der landesherr als Besizer der zu seinen Domai-
nen gehörigen Grundstücke, den Unterthanen ertheilet.
Das Königl. Edict vom 12. August 1721. verordnet,
daß Gutsherrschaften Remission den Unterthanen geben
müssen, wenn solche Fälle, als §. 82. angezeigt worden,
eingetreten. Solche richtet sich im Ganzen nach der
an landesherrlichen Abgaben zu ertheilenden Remission,
so daß der Gutsherr eben so viel und halb so lange Zeit
als der landesherr, seine Hebungen erläßt.

§. 88.

Bei dergleichen Schadensfällen müssen also die
Königl. Landräthe den Schaden selbst genau aufnehmen
und das Quantum der Remission an landesherrlichen
Abgaben ausmitteln. Für beschädigte Feldfrüchte
wird, wenn Unterthanen alles verloren haben, eine
 $\frac{1}{2}$ jährige; wenn $\frac{2}{3}$ verloren ist, eine $\frac{2}{3}$ jährige; wenn
die $\frac{1}{2}$ — eine $\frac{1}{2}$ jährige, Remission oder Erlaß an allen
landesabgaben ertheilet; ist aber nur unter $\frac{1}{2}$ verloren;
so wird keine gegeben. Nach diesen Sätzen wird die
Hälfte an gutsherrlichen Hebungen und Abgaben erlas-
sen. — In Ansehung des Viehes wird nach der Zahl
desselben und dem Bedarf zur Wirthschaft eine verhält-
nißmäßige Veraütigung gegeben. — Abgebrannte er-
halten 3 Frenjahre; auch Iskbauern ganz frey Holz —
erbliche aber gegen $\frac{1}{3}$ Bezahlung. Instruct. fürs K.
Preuß. Forst-Departement v. 1. Jun. 1770.

Die den Unterthanen bewilligten Remissions-
Gelder werden ihnen baar ausgezahlt, oder auch auf ihre
Prästationen abgerechnet oder abgeschrieben.

Ne-

Remissions = Tabelle.

wegen des von dem Dorfe N. N. des Amtes N. N. im Monat May 1790 erlittenen Hagelschadens.

Nahmen der Unterthanen.	Die ca- stafirte Ausfaat beträgt	Davon würde gemou- nen seyn.	Wird aber nur nach der Taxe gemou- nen.	Mithin ist Verlust	Der Ver- lust beträgt	Giebt jährlich an Contri- bution.	Nach dem Regle- ment kommt zur Remission
	R. S. M.	R. S. M.	R. S. M.	R. S. M.		Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.
Kossäthen.							
Paul Schade	5	29	7 8	12 8	4	7 14 9 3	19 4 1/2
Michel Comm	4	16	4 6	11 10	4	6 2 3 4	1 6
Jacob Koch	3	12	3	9	4	13 1/2 3 10	3 1/2
u. s. w.							
Bauern.							
Summa							

1. In Ost- und Westpreußen wird von den Rdn. Domainen. Amtsunterthanen und sonst von contribuablen Grundstücken, Remissions. Fond, unter dem Namen Remissions. Gelder, aufgebracht, die zu den Preuß. Kriegesgefallen gehören, und mit beym Amte erhoben werden. Da der Adel in Westpreußen und Nehdistrict sich aber aller Remission von der Contribution entsagt hat; so bringt er keinen Remissions. Fond, wie sonst geschehen, mehr auf.

Die Remissiones der Adlichen und Edllner in Ostpreußen sind von denen der Hofinsler und Bauern unterschieden, worüber im Remissions. Reglem. v. 23. May, 1779. genaue und umständliche Vorschriften enthalten sind.

2. Die Mühlenerbpächter haben nach ihren Contracten auch Ansprüche auf Remissiones,

- a. Beym Stillstand der Mühle wegen Brandschaden oder starker Reparaturen, und
- b. Wegen ausmarschirter Garnison aus den Städten.

Im ersten Fall ist die Zeit, so zum Bau nothwendig gewesen, durch ein Attest eines Bau. Officianten zu verificiren, wonach dann die Berechnung dem Anschlage gemäß, angeleget wird. Im letzten Fall muß ein Extract aus den Acciseregistern es erweisen, ob nicht das übrige städtische Mahlwerk den durch die fehlende Garnison entstandenen Ausfall überwogen hat. Ist dieses nicht; so wird dem Müller so viel, als gegen diesen Extract von dem Ertrags. Quanto noch fehlet, vergütiget.

Zwey=

Zweytes Capitel.

Cameral Verwaltung der Königl. Preuß. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung.

Lehre von Staatswirthschaftlicher Unterhaltung der Königl. Forsten.

§. 89.

Es ist ein wichtiger Gegenstand für die Königlichen Kr. und Dom. Cammern, daß die Staatsforsten zur beständigen Befriedigung für alle Bedürfnisse im Staate, so Forst-Producte verlangen, im bestmöglichen Stande unterhalten werden. Hierzu aber ist erforderlichlich 1) richtige Vermessung der Forsten und Aufriß in Forst-Charten. 2) Eintheilung der Forsten in Schläge. 3) Abschätzung der Reviere nach dem Holzbestande. 4) Erhaltung richtiger Gränzen, und 5) Verhütung aller schädlichen Eingriffe und anderer nachtheiligen Ereignisse in den Forsten.

§. 90.

Die Vermessung der Forsten und Chartirung giebt eine anschauende Kenntniß von der Größe, Umfang,

160 Zwenstes Cap. Cameral-Verwaltung

fang, Boden, Lage, Holzbestände, Holzsorten, Gewässern, Schonungen, Gerechtiakheiten, Wiesen und andern natürlichen Beschaffenheiten der Forsten. — Solche geschehen durch Königl. Ingenieurs, nach dem Königl. Reglement für die Ingenieurs b. n. der Churmärkischen Cammer, zur Vermessung der Forsten, d. d. Berlin den 10. April 1787. Nach solchem geschehen:

1. Alle Vermessungen nach Maßdeb. Morgen zu 180 □ R. Rheinländisch, die Ruthe zu 10 Dezimal: Fuß, 1 Fuß zu 10 Dezimal: Zoll.
2. In allen Charten kommt die Lage nach Norden oben, und wird die Mittagslinie aufgetragen.
3. Die Gränzzeichen werden bemerkt und nummerirt, auch im Gränzregister nach dem Gränzprotocoll b. beigügt.
4. Auf der Chartre werden die Erdarten durch Farben, und die natürlichen Gegenstände, als Holzarten, Blößen, Rämpfe, Schonungen, Brücker, Seen, Wiesen, Wohnungen u. s. w. durch Zeichen, und zwar in allen Charten auf gleiche Weise vorgestellt.
5. Vorschriftsmäßig hat der Zoll auf den reducirten Charten 250 Ruthen, und die Chartre selbst soll 2 Fuß 11 Zoll breit und 1 Fuß 10 Zoll hoch seyn.

Auch ist noch zu bemerken:

Revidirtes und vermehrtes Reglement für die Ingenieurs zur Vermessung der Forsten und Aufnehmung der Forst: Situations-Plänen, v. 23. April 1796.

§. 91.

Neben solchen Forst-Charten ist auch noch die Anfertigung der Forstregister notwendig, welche nach Vorschrift besonders dazu gedruckter Tabellen geschieht, und in sich enthält, 1) das Gänzregister, 2) das General-Forstregister, dem eine specielle Designation der eigentümlichen und vererbpächteren Grundstücke beygefügt ist. 3) Special Tabellen der Schläge und Schonungen. 4) Die Hütungs- und Holzungsbeschreibung, und 5) die speciellen Register der Holzbestände.

§. 92.

Die Eintheilung der Königl. Forsten geschieht wegen des beständigen, möglichst gleichen und nachhaltigen Ertrags in gewisse verhältnismäßige Theile, da gewisse Theile der ganzen Forst jährlich abgeholzet und wieder mit Holz angebauet werden, welche Eintheilungen, Schläge, Gebaue, Saunungen genannt werden. Solche Schläge werden entweder nach dem Flächeninhalt oder nach dem Holzbestande einer Forst eingerichtet.

§. 93.

Die Schläge nach dem Flächeninhalt sind, da man die zum Wachsthum einer jeden Holzart erforderliche Zeit zum Maßstabe annimmt, und also die Forst in so viel gleiche Theile, dem Flächeninhalte nach, eintheilt, als Jahre nöthig sind, daß das Holz zu seiner größten Vollkommenheit, Höhe und Stärke auswachsen könne. So viel Jahre des Wachsthums also erforderlich sind, so viel Schläge werden eingerichtet, und wird alle Jahre ein solcher Schlag niedergehauen, und auch sofort in Holzbestand gebracht.

1. Wie viel Schläge in einer Forst nöthig sind, lehrt die Forstwissenschaft — und die Art der Einrichtung solcher Schläge selbst, die Forst-Geometrie; woben zu bemerken, daß solche Eintheilung in den Preussischen Staatsforsten durch Hauptgestelle, die 1 Ruthe breit durchgeschlagen werden, und die Schlagscheidungsmerkmale durch eichene Nummerpfähle, Graben und Directions-Hügel unterschieden werden.
2. Viele Preussische Staatsforsten, besonders Fichtenwäldungen, waren unter König Friedrich II. in 70 Schläge eingetheilt, die aber nun, rechtmäßiger, in 140 geleet worden sind.

Anweisung zur Eintheilung der Kiehnen- und Elsen-Reviere, v. 10. Dec. 1780. und Nachtrag vom 24. Dec. 1787.

3. Ein Block heißt jede Abtheilung von 70 und mehreren Schlägen im Nadelholz, und sogenannte Jagden sind Quadrate in Forsten, 200 Ruthen lang und 200 Ruthen breit, die wie Gestelle anzusehen, vergleichen besonders in Ostpreußen und Litthauen eingerichtet sind.
4. Die Größe der Schläge und der Abtrieb und Benutzung der Hölzer in selbigen lehret die Forstwissenschaft.

§. 94.

Die Schläge nach dem Holzbestande ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt sind von anderer Art. Es wird nämlich eine unveränderliche Quantität von Bau- und Brennholz auf so viele Jahre festgesetzt, als zur gänzlichen Abholzung des gegenwärtigen Holzbestandes einer Forst angenommen worden ist. Man bringt

bringt also die Summe des in jedem Jahre zu fallenden Holzes in einen bestimmten Ansat, und läßt das Ge-
 haue eines jeden Jahres so groß machen, als zur Er-
 reichung der festgesetzten Summe hinreicht. Daraus
 folgt, daß der Schlag eines Jahres bey gutem austrä-
 glichem Holzbestande kleiner, eines andern Jahres bey
 weniger bewachsenen Revieren, größer genommen wer-
 den müsse.

1. Die Art der Berechnung und der Eintheilung
 auch des Verfahrens lehrt die praktische Forstwis-
 senschaft.
2. In vielen der Königl. Forsten soll nunmehr nach
 solcher Eintheilung gewirtschaftet werden.

§. 95.

Die Abschätzung oder Detaxation des Holzbe-
 standes betrifft entweder:

1. Ganze Forstreviere, welche sonst durch Zäh-
 lung und Berechnung der Bäume, so auf einem
 Revier stehen; durch geometrische Ausmessung
 und Bestimmung j. der besondern Sorte Holz, und
 besonders jetzt im Preuß. Forstwesen durch Probe-
 morgen nach dem Flächeninhalt geschieht, da im
 ältesten Holz, in der prädominirenden Holzart ein
 Morgen herausgenommen, und die Ausmittlung
 des Ertrages durch Zählung, Fällung, körperliche
 Berechnung und Aufschlagung der Bäume zu Klas-
 tern erfolgt; oder
2. Einzelne Jahresschläge, da zum Behuf der
 Holz-Assignationen der Bestand eines Schlages
 genau aufgenommen und diese Abschätzung der Cam-
 mer eingereicht wird. Im Baumholzschlage
 werden die Sortemente bey solcher Abschätzung
 § 5 zu

zu Grunde gelegt, und die Bau- und Nußholz-
stämme, von den Brennholz-bäumen besonders
aufgenommen und angezehlet, auch das Oberholz
den Stämmen nach gezählt. Das folgende Sche-
ma A. giebt davon mehrere Auskunft. — Im
Schlagholz oder Stangen und Buschhörtern giebt
die Erfahrung des gut, mittelmäßig, schlecht be-
standenen Morgens nach dem Alter des Holzes,
eine sichere Berechnung, und der Förster prüft sol-
che nach den verschiednen Beständen forstmäßig
und geometrisch. S. Schema B.

Anweisung zur Taxation vom 28. April 1791.

Ueber Forsttaxirung und Ausmittelung des jährli-
chen nachhaltigen Ertrages. München 1793.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

A.

Det
in
c
1
B
un
C
m
ta
v
sch
net
me



B.

Abſchätzung des Stangengehaus Nr. — im N. N.
 Revier für das Jahr 1791. von N. N. angefertigt;
 übergeben den 15. Jun. 1791.

Es giebt im — jährigen Schlag		Im N. N. Gehau Nr. — ist nach der Aufnahme.										
Ein Morgen von 180 □ R.	Nuschholz für	Klohn.	Fuchspel.	Mittl. Stöcke.	Reisig oder Wellen.	Bestand.	Geben also zur Ausbente für das Jahr 1791					Summa an Gelde oder nach der Wellstaxe
							Nuschholz	Klohn.	Mittl. Stöcke.	Reisig.	Wellen.	
	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.	Rt. ar. pf.
bestanden												
gut												
mittelmäßig.												
schlecht												
Fehl												
Summa												

§. 96.

Die Aufmerksamkeit auf die Landes- und Privatgränzen der Staatsforsten ist ein Gegenstand der Königl. Cammern und zwar concertiren wegen streitiger Landesgrenzen das Königl. General- Finanz- Directorium und das Departement der auswärtigen Angelegenheiten: wegen streitiger Provinzial- Gränzen, die Königl. Cammern und Regierungen. Gränzirrungen zwischen Aemtern und Städten gehören zur Entscheidung der K. Cammern allein, zwischen Aemtern oder Städten und adlichen Gütern zur Entscheidung der Justiz- Collegien.

K. Reglement vom 19. Jun. 1749. §. 18.

§. 97.

Zur Einrichtung der Gränzen gehören 1) natürliche und künstliche Merkmahle, Gränzmahle von verschiedener Art, 2) gewisse Wahrzeichen, oder unverwesliche Materialien unter den Gränzmahlen, 3) Bezeichnung der Winkel, so Gränzlinien machen, mit einem Mahle, und 4) ordentliche Aufnahme der Grenz- Tabellen und Gränzregister, um allen Streitigkeiten auf immer zuvor zu kommen. Solche Gränz- Tabelle wird folgendermaßen registrirt:

Gränz-

Gränz-Register des Heviers N. N. von dem Orte N. N.

Nummer des Gränz- Zeichens	Namen des Nachbarn	Länge der Gränzlinie.			Winkel nach Graden	
		Rheinl. Ruth.	Dezim. Fuß.	Zoll.	Einwärts.	Auswärts.
		Gr.	Min.	Gr.	Min.	

§. 98.

Zur Erhaltung der Gränzen ist nothwendig:
 1) Genaue Aufmerksamkeit der Forstbedienten, daß solche auf keine Weise verletzet werden, durch Abplügen, Fortschaffung der Grenz bäume, Aufrichtung neuer Gränzzeichen u. dgl. 2) Oftmalige einseitige Gränzvisitationen nach der Chartre und Tabellen. 3) Feneeliche Gränzbeziehungen und Berichtigungen, die bey wirklich entstandenen Zweifeln oder Streitigkeiten von beyden Theilen veranlasset werden.

§. 99.

Zur guten Unterhaltung der Staatsforsten wirkt auch noch eine strenge Forstpolicy, welche sich besonders erstreckt: 1) Auf Abwendung des Holzdiebstahls, sowohl vermöge der dazu abzweckenden Geschäfte der Forstbedienten, als mittelst gewisser Policyvorschriften. Nach der Preuss. Verfassung wird jährlich eine specielle Anzeige der Holz-Defraudanten an das Justiz-Amt eingereicht, und solche müssen den Diebstahl nach den Sätzen der Holztaxe und doppelt als Strafe be-

bezahlen, überdies Pfandgeld und Gerichtskosten erlegen. 2) Auf Verhütung der Waldbrände und deren Löschung, daher das Tabakrauchen im Sommer, K. Edict v. 8. Jul. 1744 und Declarat. v. 19. Jun. 1764. Hirtenfeuer, Kohlenbrennen, K. Köhlerordnung v. 18. Jan. 1789. auch das Feueranmachen in hohlen Bäumen, Krebsen und Fischen zur Nachtzeit bey Feuer, Ausbrennen und N. inigen der Aecker nahe an den Waldungen ohne Aufsicht u. dal. in Forsten verboten; dagegen gegen die schleunigste Sorgfalt, bey entstandenem Brande verordnet ist. K. Edict wegen Löschung der Waldbrände für Westpreußen und den N. hdistric v. 27. Jun. 1775. 3) Auf Abwendung des Ringelns und Schändens der Bäume, der hohen Stubben- und Stubbensdcher, wodurch Holz unnütz verloren geht und der junge Aufwuchs gehindert wird.

§. 100.

Gleichfalls gehört auch hieher 1) die Aufsicht gegen Verwüstung der Privat-Holzungen. 2) Aufsicht auf die Schneidemühlen, daher die Schneidemüller vereideter werden, und keine andere als angeschlagene und gezeichnete Blöcke bey 50 Rthl. Strafe annehmen dürfen. K. Edict v. 24. Jun. 1712. 3) Aufsicht auf Landstraßen, Wege u. s. w. und Instandhaltung der Gestelle oder Wald-Alleen und Wildbahnen, so im Frühjahr zeitig aufgespüget werden müssen, imgleichen auch der Schlagscheidungsmerkmale u. dgl. 4) Auch Verhütung des Windbruchs und anderer schädlichen Ereignisse, so weit es in menschlichen Kräften steht. So hat die bekannte Riehnraupe (Phalacua Pini) in der Mark Brandenburg und anderwärts 1782 und 1783, besonders aber 1791, 92 und 93 erstaunliche Verwüstungen gemacht, und man hat

hat der mehreren Ausbreitung der Raupe durch verschiedene Mittel entgegen gearbeitet.

R. Publicandum v. 29. Jun. 1792.

Verordnung des General-Forst-Depart. v. 19. Nov. 1792.

Hennert über den Raupenfraß und Windbruch in den Königl. Preuß. Forsten vom Jahre 1791 bis 1794. 2te Aufl. mit 8 illumin. Kupf. 4to. leipzig, 1798.

Zweyte Abtheilung.

Lehre von der cameralistischen Benützung der Staatsforsten.

§. 101.

Die Benützung der Forsten wird von denen Königl. Cammern verwaltet, und steht solche also mit dem Cameralfwesen in genauester Verbindung.

Die allgemeinen Grundsätze in der Forstbenützung sind: 1) Die Waldungen müssen mit Nachhalt zu einer immerwährenden Nutzung gebracht werden.

2) Die jährliche Benützung oder Ertrag muß, so weit es mit dem allgemeinen Besten übereinstimmt, von Zeit zu Zeit vergrößert werden.

3) Der jährliche Ertrag muß nach den besten Regeln abgesezt und verabsolgt werden.

4) Die Benützung muß förmlich berechnet und zur gehörigen Übersicht gebracht werden.

5) Alle Hindernisse, die der bestmöglichen Benützung entgegen sind, müssen weggeräumt werden.

§. 102.

Forstnutzungen sind die verschiedenen Produkte der Forsten, die als Befriedigungsmittel vieler menschlichen Bedürfnisse anzusehen sind. Holz ist das wich-

I. Theil.

M

rig.

tigste Forst Product und das Hauptobject der ganzen Forstökonomie; von diesem hängen verschiedene andere Producte ab, als Mast, Harz, Pech, Baumrinde, Walbhütung u. s. w.

§. 103.

Die Forstbenutzung gründet sich auf den Werth der aus den Forsten zu erhaltenden Producte. Dieser Werth richtet sich nach dem Grade der Bedürfnisse, deren Befriedigungsmittel die Forst-Producte sind, daher müssen die Producte nach diesem Grade taxiret werden, so daß die Nutzung der Cammer mit dem allgemeinen Besten verbunden ist. Holztaxen sind also Regulative, nach welchen die verschiedenen Holzarten und deren Sortimente, forstwirtschaftlich und cameralistisch so mit einander verglichen sind, daß der Preis derselben mit dem Grade der Bedürfnis genau übereinstimmt, oder die Bestimmung des gesetzlichen Werths der Holzarten, oder die Norm, nach welcher die verschiedenen Holzarten aus den Staatsforsten verkauft werden. — Sie ist nöthig im Staate, und sollte gerecht und billig seyn, indem sie auf Qualität, Quantität, und auf local Umständen beruhen muß.

§. 104.

Die Veränderung der Taxe steht einem Landesherren, nach Zeit und Umständen, frey; — ist aber nach Privilegien und Verträgen eine gewisse Taxe festgesetzt, so ist solche gültig, und darf nicht erhöhert werden. Es sind daher in den Königl. Preuss. Staaten sehr verschiedene Taxen. In der Mark Brandenburg erhalten diejenigen, die vor 1720 privilegirt sind, das Holz nach der alten Taxe von 1620. — Die nachherigen nach der Taxe von 1720, weiterhin nach der revidir-

birten Bau- Brenn- und Nußholz Verkaufstaxe v. 18. März 1769. und die spätern bis 1776. nach der Taxe vom 17. Febr. 1776. Was hingegen seitdem vergeblich worden ist, bleibt auf immer nach der vorigen Taxe von 1776. und nach der neuesten K. erneuerten Holz- und Forsttaxe vom 5. Jul. 1792.

Jede Königl. Provinz hat ihre Holztaxen, die meistens auch in den gedruckten Provinzial-Forstordnungen publiciret sind: als

Georg Wilhelms Holzordnung für die Mark, v. 1622.

Holz- Mast- und Jagdordnung für die Mark Brandenburg. Potsdam v. 20. May 1720.

Forstordnung für Schlesien, Berlin v. 2. Dec. 1750; neu revidirt, Potsdam, d. 19. Apr. 1756. und ist letztere durch das Regulativ d. d. Berlin d. 26. März 1788. näher declarirt worden.

Forstordnung für Pommern, v. 24. Dec. 1777.

Kön. Preuß. Magdeburg- und Halberstädtische Holzordnung.

Holz- Jagd- und Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen, v. 23. März 1739.

Forstordnung für Ostpreußen v. 3. Dec. 1775.

Schlesische Gebirgsforstordnung v. 8. Sept. 1777.

§. 105.

Die Masttaxe richtet sich nach der vorhandenen Menge der Mastfrüchte, und ist daher abänderlich, wird auch jährlich vor der Mastzeit bekannt gemacht, und ist in den K. Pr. Forsten von 1 thl. bis 1 thl. 8 gr. für ein Schwein steigend und fallend. Die Umgelder

M 2

aber

aber unabänderlich 9 gr. 3 pf. für Vormast, und die Hälfte für Nachmast. — Die Mastgelder werden gleich bey dem Eintrieb zur Hälfte, und so bey dem Austriebe bezahlt.

§. 106.

Die Holzanzweisungen, die zur Ordnung und Uebersicht durchaus nothwendig sind, geschehen in den K. Pr. Forsten durch die K. rechnungsführenden Forstbediente, und zwar 1) bey dem Bauholz entweder auf höhere Assignation der Kön. Cammern, oder zum Verkauf und zur Erfüllung des Forst-Stats, durch Anschlagung der Bäume selbst, nach einer Anweise Note — oder Anweise Tabelle.

Auf Assignation von N. N. für N. N. angewiesen den 4. Jan. 1792. im Block A. Schlag Nr. 45.

Soll haben Stück Stämme.								Darrhölzer.
5. Starke.	8. Mittel.	5. Klein.	6. Bohlsämme.	10. Lattstämme.	2. Saesblöcke.	2. Rindschälige.	5. Dornenholz.	
			—					

2) Beym Nutzholz; zum innern Landesbedarf auf höhere Assignation oder zur Stats Erfüllung in Forsten bis zu 20 Mthl., oder zum auswärtigen Handel für die Kön. Hauptnutzholz-Administration, oder an Privat-Kaufleute; als welches Baum-Stück-Klaster-Ring- oder Fuderweise verabfolgt, und nach der Taxe bezahlt wird.

3)

176 Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

2. Stammgeld; ehedem der Forstbedienten Einnahme, jetzt zur Forst-Casse; von verkauften Holzern auf jeden Rthl. 3 gr. nach vollem Werth des Holzes.

Ann. Das Stammgeld ist nach Kön. Tare vom 5. Jul. 1792. erhöhhet und ausdrücklich festgesetzt worden, daß darnach nicht nur alles Holz zur vollen Bezahlung, sondern auch das Holz- und Stammgeld für Holz, welches die Unterthanen und Beneficirten, unter der Tare erhalten, berechnet werden soll.

3. Pflanzgeld, von allen Holzarten für den Rthl. Holzgeld 2 gr.; jedoch nur von eichenem Nuß und Bauholz und eichener Rinde. Alle übrige Artikel sind davon frey. Solches ist zu neuen Holzanlagen bestimmt.

Ann. Wenn die Summe von verkauften Holzern 10 Rthl. und darüber beträgt, so wird $\frac{1}{2}$ davon in Golde bezahlet. — Auch wird alles vorausbezahlt und kein Holz eher als nach geschעהener Zahlung verabfolget.

§. 108.

Es sind im Preussischen Forstwesen 6 verschiedene Holzverabfolgungsarten:

1. Zur vollen oder ganzen Bezahlung nach der gangbaren Provinzial-Tare mit Stamm- und Pflanzgeld; für alle, die nicht beneficirt sind.
2. Zur halben Bezahlung mit vollem Stamm- und Pflanzgelde.
3. Zur dreytheiligen Bezahlung, eben so.
4. Zur vier- oder sechsheiligen Bezahlung, eben so.

5. Frey von Holzgelde, gegen bloßes volles Stamm- und Pflanzgeld.
6. Ganz frey, sowohl an Holz Stamm- und Pflanzgeld. Die 2. 3. 4. Art ist bey dazu beneficirten erblichen Unterthanen vermöge ihrer alten Privilegien, die 5te bey Königl. Unterthanen auf Laßgütern, und die 6te bey Königl. Aemtern, Vorwerkern, publikten Gebäuden, Kirchen, Predigerhäusern u. s. w. gewöhnlich,

§. 109.

Jährlich werden Forst Etats, d. i. bestimmte, approbirte Summen der Einnahme und Ausgabe, von den R. Forstämtern entworfen, revidiret, approbiret, und von den R. Cammern den Forstämtern wieder zugesertigt. Dieser Etat ist das Rechnungsjahr (vom 1. Jun. bis 31. May) hindurch, die Richtschnur des Forstbedienten in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben, die er nicht überschreiten darf, und enthält solcher die Titel und Artikel der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, die im Forst- und Jagd-Revier vorkommen, als z. E.

178 Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

Special Forst-Stat des Forstamtes (Forstberitts)
N. N. für das Jahr 178 $\frac{2}{3}$.

A. An Einnahmen, und zwar		Rt. Gr. Pf.	
I. An Forstgefällen.			
1	Für Holz zur ganzen Bezahlung	„	„
	a. Bauholz	„	„
	b. Nutzholz	„	„
	c. Brennholz	„	„
2	Für Holz zur halben Bezahlung	„	„
3	Für Holz zur $\frac{1}{3}$ theiligen	„	„
4	— — — — — und $\frac{1}{4}$ theiligen Bezahlung	„	„
5	Für Rinde oder Borke	„	„
6	An Stammgeld für Krenholz	„	„
7	An Strafgeldern nach Abzug des Denuncian- ten-Theils	„	„
8	An Pfanzgeldern	„	„
9	An Brenn-Zins oder Heidemiethe	„	„
II. An Zins und Pachtgefällen.			
	a. Von Ländereyen	„	„
	b. Von Seen	„	„
	c. Von Schneidemühlen	„	„
	d. Von Glashütten	„	„
	e. Von Eheerben	„	„
	f. Von Weidegeldern	„	„
III. Für die Mast oder an Mastgefällen.			
IV. Von den Jagd. n.			
	a. An Jagdpacht	„	„
	b. An Wildpretgeldern	„	„
	c. Von dem Fallwildpret	„	„
	d. Von den Hirschstangen	„	„
	e. Von den Raubthieren	„	„
V. Von den Natural-Prästationen.			
Summa aller Einnahmen		„	„

B.

B. An Ausgabe.		Rt.	Gr.	Sf.
1	Den Forstbedienten.			
	a. An Besoldung	3	=	=
	b. An fixirten Accidenzien	=	=	=
	und ante lineam			
	a. Aus der K. Domainen-Casse erhalten			
	b. An Emolumenten und Nutzungen			
2	Für eingelieferte Hirschstangen	=	=	
3	Für Raubvögelklauen	=	=	
4	Für Postgeld und Botenlohn	=	=	
5	Für Durchlegung der Rechnungen	=	=	
6	Für Schreibmaterialien	=	=	
7	Für Einbindung der Rechnungen	=	=	
8	Für Beiträge zur Landfeuer-Societät für die Forstdienstgebäude.			
9	Für Mastschweine Hüterlohn	=	=	
10	Für Mastschweine Schadenstand	=	=	
11	Für Beamten-Accidenz	=	=	
Summa der Geldausgabe		=		
Hierzü die Designation				
1.	Vom Deputatholz, so ausgegeben	=		
2.	Vom Wildpret	=	=	
3.	Vom Deputat Kieneschreinen	=	=	
	und beträgt selches an Gelde	=		Gr.
C. Abschluß des Stats.				
1.	Die Einnahme beträgt	=	=	
2.	Die Ausgabe	=	=	
Es bleibt also Ueberschuß		=	Summa	

1. Die Einnahme von dem Holze, der Borke, dem Stamm- Pflanz- und Straßgeldern, muß nach einer Fraction; dagegen von der Heidemiethe, den Zinsern und Pächten, nach dem wirklichen Ertrage formiret, die Erb- und Zeitpächter namentlich aufgeführt, die Verschreibungen und Pacht Contracte nach den Datis allegiret, und bey letztern der terminus a quo und ad quem bemerket, auch bey den Jagdpächten, die Geldmarken und die Art der Jagd, benannt werden.

§. 110.

Wenn die Special-Forst-Etats in der Art angefertigt sind, so müssen sodann daraus die Provinzial-Hauptforst-Etats formiret, in der Einnahme der Ueberschuß von jedem Special-Etat und alsdann was an Scharfrichter-Prästationen, von den Schweinschneidern, Pferdelegern und sonst zum Haupt-Etat fließet; bey der Ausgabe aber diejenigen Posten, welche auf dem Hauptforst-Etat fixiret sind, aufgeführt werden. — Die Anfertigung dieser Special- und Provincial-Hauptforst-Etats geschieht frühzeitig, und müssen solche im November vor dem neuen Etats-Jahr an das Forst-Departement des General-Finanz-Directorii eingesendet werden.

Dritte Abtheilung.

Lehre von der Staatswirthschaftlichen Verbesserung der Forsten.

§. III.

Forstverbesserung gehört zum Endzweck und zu den Gegenständen des Preussischen Cameral-Wesens; es ist daher eine der ersten Pflichten der Königl. Cammern, zu untersuchen, ob im Forstwesen dieser oder jener Provinz oder Gegend, eine Verbesserung zu machen ist. Solche geschieht aber durch Begünstigung des natürlichen Anfluges und Aufschlages — durch künstliche Saat und Pflanzung der Forstbäume nach Maßgabe der Landesumstände und der Forstwissenschaft. — Die allgemeinen Grundsätze zur Verbesserung sind:

1. In den Forsten dürfen sich keine Blößen befinden, sondern sie müssen allenthalben mit guten, nussbaren Bäumen bestanden seyn.
2. Die Schläge, so jährlich abgetrieben werden, müssen sofort wieder in Holzanwuchs gebracht werden. — Die Mittel hierzu nach der Verfassung im Preuß. Staat sind folgende.

§. II2.

Es ist im Preuß. Forstwesen die bestimmte und gesetzmäßige Einrichtung, daß die in Staatsforsten be-

beneficirten Unterthanen eine gewisse bestimmte Natural-Beyhülfe, durch Pflügen, Eggen und Hacken des Forstbodens und durch Ansammlung der Fichten- oder Tannzapfen und Saateicheln, leisten müssen. R. Cabin. Ordre v. 26. Nov. 1773. und Direct. Rescr. v. 30. Nov. d. J. nämlich:

1. Vollbauern müssen jährlich 1 Morgen pflügen, 2 Morgen eggen und 2 Scheffel Fichtenzapfen gegen 2 gr. liefern.
2. Halbbauern oder Cossäten die Hälfte hievon leisten.
3. Häusler, Büdner u. s. w. 16 \square R. hacken, und $\frac{1}{2}$ Scheffel Zapfen liefern.

Die Nichtleistung dieser Verbindlichkeit wird für den nicht abgelieferten 1 Schfl. Zapfen mit 16 gr. bestrafet, auch wohl in andern Fällen und Umständen mit Entziehung des genannten Beneficii.

4. Mastpächtern wird zur Bedingung gemacht, daß sie eine gewisse Quantität Saateicheln unentgeltlich ans Forstamt liefern müssen.

§. 113.

Die hauptsächlichste Verbesserung der Preuß. Staatsforsten geschieht durch den Aufwand der Forst-Cassen selbst zu reellen Verbesserungen, mittelst der Saat- und Pflanzung verschiedener Holzarten. Zu solcher Absicht werden jährlich von jedem Forstbedienten Forstverbesserungsanschläge seines Reviers, und Nachweisungen über selbige angefertigt, und der Kön. Cammer eingereicht; von denen Prov. Cammern gehen solche an das R. Forst-Departement, woselbst sie revidiret

direct, approbiret, und denen K. Cammern zur Realisirung zugefertiget, und sodann denen K. Forstbedienten mitgetheilt werden.

1. Nach der Preuß. Verfassung darf kein Forstbedienter für sich Holzarten anbauen, welche oder wo er will, sondern es muß nach solchen Verbesserungsanschlägen geschehen.

2. Aus solchem Anschlag muß erhellen, der Ort, die Größe des Flecks, die erforderlichen Kosten, nach der verschiedenen Cultur Art, die Beyhülfe der Unterthanen, und was die Forst-Casse dazu baar verwenden muß.

3. Alle dergleichen Anschläge werden in sämtlichen Königl. Provinzen, nach einerley vorgeschriebener Form gegen Ende Junius jeden Jahres, eingereicht; so wie nachfolgendes Schema solches in Absicht der Form ausweist.

Nach:

Nachweisung und Anschlag der in der Königl. Forst, des Oberforst- meisters N. N. District vorzuneh- menden Verbesserungen, im Herbst 1792 und Frühjahr 1793.	Durch diellntertha- nen wird ge- liefert, und beträgt an Gelde.				Sum- maris- cher Geld- betrag.			
	fl.	rt.	gr.	pf.	fl.	rt.	gr.	pf.
Forstamt N. N.								
Waldhüter Forst-Revier.								
Dies Revier hat überhaupt Forst- pflichtige Unterthanen, als								
21 Bauern, liefern Riehnzapfen à 2 Scheffel = " " =	42	3	12	—	3	12	—	
12 Cossäten, à 1 Esl. = " " =	12	1	—	—	1	—	—	
12 Büdner, à $\frac{1}{2}$ Esl. = " " =	6	—	12	—	—	12	—	
Durch diese Unterth. werden jährl. gepfügt gehackt 33 M. — □ r. 1 M. 12 □ r.								
Vom vorigen Jahr sind sie wegen Man- gel an Zapfen schuldig = 18 M. — □ r. — 94 □ r. 39 $\frac{1}{2}$ 3 7 — — —								
Summa von den Untertha- nen für 17 $\frac{2}{3}$ 51 M. — □ r. 1 M. 106 □ r. 99 $\frac{1}{2}$ — — — — —								

Forstz

186 Zweytes Cap. Cameral-Verwaltung

M. R.		Forstverbesserungsan- schlag.	Durch die Untertanen wird geliefert und beträgt an Gelde.			Summa- rischer Geldbes- trag.		
			St.	Gr.	Wf.	St.	Gr.	Wf.
69	9	Transport = = =	9 ½	63	—	—	—	170 3 4
		Solche auszusäen à 5 pf. =	—	—	—	—	—	13 14 9 ½
		Nach dem Aufspringen der Zapfen obige 69 M. 9 R. mit der Strauchegge umzurü- teln à 1 Morg. 4 gr. =	—	—	—	—	—	11 12 2
		Miethe für den Kirchenboden, die Zapfen aufzuschütten	—	—	—	—	—	1 — —
20		Rönnen der Natur überlassen werden, da hinlängliche Samenbäume vorhanden sind, und sich schon schöner Anflug zeigt = = =	—	—	—	—	—	— — —
89	9	Diese Schonung an den 2 Triftseiten mit 107. und 243 Ruthen, 5 Fuß breiten und 23 Fuß tiefen Graben und Rasenwall zu umgeben, à R. the 2 gr. 6 pf. =	—	—	—	—	—	6 11 —
		11. In dem vorjährigen Eichelkamp von 27 M. im Block B. sub. Nr. 53. 54. belegen.	—	—	—	—	—	— — —
31		mit Eicheln nachzusäen und auszubessern; dazu ist erforderlichlich	—	—	—	—	—	— — —
		3 Morgen Rinnenweise zu hacken, à 3 thl. = =	—	—	—	—	—	9 — —
		18 Stf. Saateicheln à 6 gr. Sammlerlohn = =	—	—	—	—	—	4 12 —
		dito herauszufahren à 1 gr. =	—	—	—	—	—	18 — —
		dito in Rinne zu säen à 1 gr. =	—	—	—	—	—	18 — —
		Den Rückzaun von 290 Ruth lang auszubess. die R. 6 pf. =	—	—	—	—	—	6 1 —
Summa =			99 ½	63	—	—	—	259 18 3 ½

Forste

Forstverbesserungsan- schlag.	Durch die Un- terthanen wird geliefert und beträgt an Gelde				Summas- rischer Geldbes- trag.
	Sa.	Rt.	Gr.	Sch.	
Transport	99½	63	—	—	259 18 3½
III. Auf die bloßen Flecke in der alten Schonung im Block B Sösa Nr 10 und auf den Rand auszupflanzen. 3000 Stück junge Eichen. 1000 — Kistern. 600 — Büchen. 1000 — Fichten. 3000 — Tannen.	—	—	—	—	—
8600 St. junge Bäume in den Baumschulen auszuheben Löcher zu machen, die Stäm- me hinzubringen, mit Was- ser anzugießen und fest zu pflanzen, mit Inbegriff aller Kosten für das Schock 6 gr.	—	—	—	—	35 20
V. Diese 8600 in den Baum- schulen aus den Samenschu- len zu ergänzen. 8600, 2 und jähriger Pflanzen aus- zuheben und in Baumschul- reihen zu setzen, mit Inbe- griff aller Kosten das 1000 zu thl. 6 gr.	—	—	—	—	10 18
V. Die Schonungsgräben, Nimmerpfähle und Schlag Scheidungs-Merkmale im Stande zu erhalten und ver- botene Wege zu vergraben, ungefähr	—	—	—	—	5
Summa der im Herbst 1792 und Frühjahr 1793 im Forst-Revier N. N. vor- zunehm. Verbesserungen	99½	63	—	—	311 8 3½

§. 114.

Ueber solche Forstverbesserungen müssen von den Forstbedienten Rechnungen geführt werden, die am Ende des Etats-Jahres an die Königl. Cammern zur Revision, Prüfung und Monirung und zur Anfertigung der General-Forstverbesserungsrechnungen der Provinzen, eingegeben werden, und von da an die K. Oberrechnammer gelangen, wo darauf gesehen wird, daß in Absicht des Materiellen und der Formalitäten alles Geseh- und Verfassungsmäßig eingerichtet worden sey. Solche Rechnungen betreffen:

1. Geldeinnahmen und Ausgaben.

Als Bestand von vor-	An Sämereyen angekauft.
jähr. Rechnung.	— — — für lohn ge-
Extraordinaire Ein-	sammet.
nahme.	An Fuhr- u. Arbeitslohn.
u. s. w.	An extraord. Ausgaben.

2. Material-Einnahmen und Ausgaben.

An Sämereyen von Unter-	Aussaet in Nr. 20-
thanen u. Mastpächt.	dito — — 58-
An Sämereyen, so gekauft.	— — — —
— — — vom Forst-	— — — —
Departement.	— — — —
u. s. w.	u. s. w.

3. Nachweisung der Forstdienste und Natural-Beyhülfe.

Unter

Unterthanen	sollen verrichten			haben verrichtet.			Zimmermannen.
	Spann- u. Sand- dienft.	Wägen.	Sacken.	Spann- u. Sand- dienft.	Wägen.	Sacken.	
Summa- rische Nachweisung der Dorfer.	Tage.	M. □.	M. □.	Tage.	M. □.	M. □.	M. □.
Dorf N. N.							
Wollbauern							
Cossäthen							
Büdner							
u. s. w.							

§. 115.

Von der zweckmäßigen und tüchtigen Ausführung der Forstverbesserungen nach den approbirten Anschlägen muß gegen den 1. May jedes Jahres von jedem Königl. Forstbedienten, eine vollkommne Nachweisung der Königl. Cammer eingereicht werden, welche mit dem Verbesserungsanschlage übereinstimmen muß. Aus solchen Special-Nachweisungen und Tabellen werden die Haupt-Provinzial- und General-Tabellen angefertigt. Ein Formular von solcher Nachweisung ist folgendes:

Holz-

Am 1. Aug. 1791. N. 117.

Eine besonders merkwürdige und nützliche Einrichtung im Preuß. Staat ist die 1791. zu Berlin errichtete Forst Charten Cammer, als eine besondere Königl. Forstvermessungs- Eintheilungs- Verbesserungs- Taxationsgeschäfts- Commission, unter deren besondern Aufsicht und Bearbeitung 1. die Ordnung der Forst-Charren und Registraturen, 2. das Detail der Vermessungen, Eintheilungen, Abschätzungen und Schonungen, und 3. das Detail der Forstverbesserungssachen mit Anschlägen, Nachweisungen und Bezeifungs-Protocollen u. s. w. stehet.

Abriß von der Forstbewirtschaftung in den Königl. Preuß. Staaten, 1792.

Vierte Abtheilung.

Cameral-Verwaltung der Königl. Jagden.

§. 118.

Die Verwaltung der Jagden ist an sich zum Nutzen des Jagd-Regals, nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens und der Landes-Oekonomie eingerichtet, und wird dabey auf die Beobachtung der Landesgesetze von den Privat-Jagdhabern genau gesehen. Die Jagdgerechtigkeit aber ist nach ihrer Art im Preuß. Staat dreyfach, die hohe Jagd, welche in der Regel der König hat; indessen ist sie verschiedenen Privat-Gutsbesitzern auch aus Gnaden oder gegen einen gewissen Canon und andere Abgaben verliehen; die mittlere und die niedere Jagd, welche allgemein den adlichen Gütern zusteht.

§. 119.

Die ökonomische Unterhaltung der Wildbahn wird hauptsächlich befördert: 1. durch richtige Bestimmung der Jagdgränzen. 2. Durch eine der Jagd zuträgliche Forstwirtschaft, in Ansehung der Schonungen, Dickigte, der Mastfrüchte u. s. f. 3. Durch wissenschaftliche Ausübung der Jagd nach den Regeln der Kunst. 4. Durch Beobachtung der Jahreszeiten, der Gattungen Wild, Haltung der Schon- und Sehzeit, beschränkte Erlegung der weiblichen Thiere u. dergl. 5. Durch Pflege und Wartung des Wildbrets, Fütterung, Körnung, Salzlecken u. s. w.

N 5

§. 120.

§. 120.

Auch Policeygesetze wirken zur Unterhaltung und Aufnahme der Wildbahn durch Steuerung und Verbot der Wilddieberey, des Herumläufens der Hunde und Katzen, des Sehens spitziger Feldzäune, des Legens von allerley Selbstgeschos — durch Einschränkung der Holzung und Hütung auf gewisse bestimmte Tage in Forsten, — durch Aufmunterung und Belohnung in Ausrottung schädlicher Raubthiere, und durch Ausübung einer rechtlichen Jagdfolge.

§. 121.

Die cameralistischen Maßregeln zur Unterhaltung der Wildbahn sind hauptsächlich: 1. Planmäßige Administration der Jagden nach Gesetzen und Landesvorschriften. 2. Ordnung bey dem Jagdwesen. 3. Uebersicht und Controlle bey dem Jagdwesen, mittelst ordentlicher Berechnungen, Berichte und Jagd-Revisionen in Ansehung der Ausübung und Einnahme von den Jagd-Revieren.

§. 122.

Zur guten Forst- und Jagdpolicey gehört auch die Wildbretstare. Selbige beruht auf Maß und Gewicht, Qualität und Quantität. Sie ist in den Preuß. Forstordnungen gesetzlich bestimmt, und gehört dahin: 1. Bestimmung des verschiedenen Schieß- und Fanggelbes. 2. Des Fuhrlohns des großen Wildes. 3. Des Jägerrechts, oder was dem Jäger vom Wilde gebühre.

Wildbretstare für die Churmark v. 10. März 1786.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes-Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung.

Vom Separations-Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 123.

Gemeinheiten sind der Aufnahme und Verbesserung der Landes-Oekonomie äußerst nachtheilig, und die Aufhebung derselben ist in Ansehung der Viehzucht, der Stallfütterung, des Feldbaues, der Baumzucht u. s. w. sehr nützlich; daher Separationen zu den wichtigsten und erheblichsten Landesverbesserungen gehören.

§. 124.

Die Königl. Edicte, wodurch das Separations-Geschäfte im Preuß. Staat gegründet, und worin die Verfahrensart vorgeschrieben worden ist, sind:

1. Königl. Circulare an alle K. Pr. Regierungen und Justiz-Collegia, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend. Berlin, den 28. Jun. 1765.
2. Kön. Cabinets-Rescript und Publicandum ic. Berlin, den 22. April 1766.
3. Kön. Cabinets-Verordnung an alle Justiz-Collegia und Camern in den Kön. Staaten, die Gemeinheitsaufhebung betreffend. Berlin, den 22. Oct. 1769. (Ist die wichtigste.)

und die besten belehrenden Schriften in diesem Fache sind folgende:

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg ic. Berlin, 1766.
2. Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinh. Berlin, 1769. (auf K. Befehl bekannt gemacht.)
3. Gedanken über die schicklichste Verfahrensart bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Berlin, 1774.

§. 125.

Für das Separations-Wesen im Preussischen Staate ist:

1. In jedem Kreise eine besondere Commission aus einem Justiz- und einem Oekonomie-Commissario nebst einem Land- oder Feldmesser, angeordnet, welche unter dem Provinzial-Justiz-Collegio steht. Jedoch concurriren die K. Camern wegen der Domainen- und Cämmerey-Güter; und

und die Consistoria, wegen der geistlichen Güter allemal dabei.

2. Sind zum Behuf der Kosten für unbemittelte Gemeinen besondere Fonds, und für die sich selbst separirenden Gemeinen jährlich ein gewisses Quantum zu Prämien ausgesetzt, welche aus dem allgemeinen Landesprämien Fonds angewiesen werden. Je nachdem die Separation einer Feldflur von Wichtigkeit ist, erhält die Gemeinde 15, 20, 30 Rthlr., sie muß aber localisch untersucht und durch ein besonderes Attest bescheiniget werden.

R. Cab. Ordr. v. 11. Aug. 1770.

3. Müssen sämmtliche K. land- und Steuerräthe, jährlich den 15. Nov. eine tabellarische Nachweisung von gemachten Separationen an ihre vorgesetzten Cammern einschicken, und zwar nach folgenden Rubriken:

- a. Namen und Beschreibung der Gemeinheit.
- b. Namen der Justiz- und Oekonomie Commissarien, der Feldmesser und Boniteurs.
- c. Mit welchen Gemeinheiten die Separation zu Stande gekommen, was sie gekostet, und wenn der Receß confirmiret worden ist.
- d. Mit welchen der Anfang gemacht worden.
- e. Welche noch in Vorschlag gebracht worden.

§. 126.

Die Hauptgrundsätze der Separation und das praktische Verfahren beruhet auf folgenden Puncten:

Jede

Jede Auseinandersetzung: Commission muß sich hauptsächlich vom Locale ihres Kreises und der darin üblichen Wirthschaftsart aufs genaueste unterrichten, wozu fleißige local-Bereisungen die dienlichsten Mittel sind. Ohne Kenntniß der üblichen Wirthschaftsart der Kreiseingesessenen lassen sich weder Vortheile noch Hindernisse erkennen, die mit einer bessern Bewirthschaftung verknüpft sind oder sich solcher entgegensetzen.

§. 127.

Bei einseitigen Vortheilen müssen die Auseinandersetzung: Commissarien nie stehen bleiben. Es müssen also auch nie die Vortheile des Theils, der auf die Separation anträgt, begünstiget werden; sondern der Vortheil aller muß durchaus das Augenmerk und der Zweck seyn.

§. 128.

Die erste Voranstalt bey jeder Separation ist die Anstellung des Feldmessers und der zu regulirenden Vermessung. — Diese muß sich nicht allein aufs Ganze der Feldflur, sondern auch auf jedes einzelnen Interessenten Besizungen besonders erstrecken, und müssen die Feldmesser mit zweckmäßigen aufs locale und die Umstände passenden Anweisungen, von den Separations: Commissarien versehen werden, die auch dessen Arbeit zu beurtheilen verstehen müssen.

§. 129.

Die Separations: Commission muß einen Termin an Ort und Stelle bestimmen, und dazu alle Theilhaber in Person einladen. In diesem Termin muß

muß, nach der Königl. Cabinets-Verordnung v. 22. Oct. 1769, der Legitimations-Punct der sich angehenden Interessenten berichtigt werden. — Eine Bestellung der Deputirten der Gemeinen aus Städten, adelichen Gütern oder Dörfern ist nicht hinreichend, sondern es ist sicherer, wenn die Interessenten selbst persönlich erscheinen. lassen es indessen eintretende Umstände nicht zu, Bevollmächtigte auszuschießen, so müssen sie doch aus wirklich praktischen Landwirthen gewählt worden seyn.

§. 130.

Sodann wird im Beyseyn der Interessenten zur Local-Besichtigung aller derjenigen Grundstücke geschritten, die den Gegenstand der Separation ausmachen. Dies dient zur allseitigen Information und giebt Gelegenheit, die widersprechenden Interessenten vom gemeinschaftlichen Nutzen der Sache, mit Gründen zu überzeugen, sie von irrigen Meinungen und Vorurtheilen abzuleiten und ihr Vertrauen durch rechtliche und ökonomische Bedeutungen und Erklärungen zu gewinnen. Hierüber wird ein Protocoll aufgenommen und die Möglichkeit und Nützlichkeit der Theilung gutachtlich auseinandergesetzt, demselben auch wohl ein besonders weitläufiges Gutachten des Oekonomie-Commissarii begefüget.

§. 131.

Das folgende Geschäft ist die Untersuchung der Theilnehmungs- oder Participations Rechte, woben mit äußerster Genauigkeit und Aufmerksamkeit verfahren werden muß, weil Vernachlässigungen und Irrthümer hierin oft zu erheblichen Klagen Anlaß geben und den ganzen Separations-Plan erschüttern. Da:

Daher ist nöthig, daß jeder Interessent seine Theilnehmungsrechte selbst zum Protocoll anzeige; sind solche streitig, so muß die Commission durch zweckmäßige Vergleiche die Streitigkeiten beyzulegen suchen; wenn aber solche nicht zu einigen sind; so muß die Commission es dahin einleiten, daß die Interessenten die Aufhebung der Gemeinheit selbst und ihre Auseinandersetzung, mit Vorbehalt ihrer auszuführenden Rechte nach dem jetzigen Zustande ihres Besißes, geschehen lassen.

§. 132.

Bei dem Vermessungsgeschäfte muß der Feldmesser dahin instruiert werden, daß er die Feldmark geschickt vertheile, so, daß das Terrain möglichst gespart werde und jedes abgeforderte Mitglied einen freyen Zugang zu seinen Grundstücken ohne Beschwerlichkeit für die Nachbarn, erhalte. Mit der Vermessung ist auch die Würdigung der Güter und Classification der Aecker, Wiesen, Sütungsplätze u. verbunden. Sachverständige Dekonomen und Taxatores müssen dem Conducteur zugeordnet werden und dieser muß zugleich nach der Classification seine Characte und Vermessungsregister einrichten. Gut und zweckmäßig ist, wenn der Feldmesser zugleich vorläufig einen Separations-Plan mit möglichster Genauigkeit entwirft und dabey bemerkt, wie und wo jeder Interessent das abzutretende oder zu vertauschende Grundstück wieder erhält.

§. 133.

Dieser Entwurf muß von den Commissarien untersucht und geprüft werden und muß sodann die zweite Local-Besichtigung mit Zuziehung der Interessenten

ten geschehen, wobey ihnen die aufgenommene Charte, das Vermessungs und Classifications-Register vorgelegt und einem jeden einzelnen Mitgliede über alles an Ort und Stelle umständliche Erläuterung gegeben wird. Der Oekonomie-Commissarius muß das Classifications-Register revidiren und den etwanigen Mängeln abhelfen.

§. 134.

Sodann wird der Separations-Plan selbst vollständig bearbeitet, den Interessenten vorgelegt, an Ort und Stelle alles erklärt und vorgewiesen, auch ihre eigene Erklärung abgefordert, um künftigen Säsons-Beschwerden zuvorzukommen, ihre Einwendungen gehöret, und wenn sie bloß in Eigensinn, Vorurtheil oder Irrthum ihren Grund haben, durch bessere Belehrung gehoben, oder wenn sie wirklich gegründet sind, möglichst abgestellt.

§. 135.

Ist die Zufriedenheit aller Interessenten bewirkt und sind die vorgekommenen Irrungen beygelegt, so muß ein vollständiges, von sämmtlichen Interessenten unterschriebenes, Vergleichs-Protocoll aufgenommen werden. Dabey müssen und können auch manche Nebenpuncte z. B. wegen der Concurrenz der Gränzzeichen, Gräben, wegen der Jahreszeit, wenn der Plan realisirt werden soll, wegen Entschädigung für die auf abzutretende Aecker angewandte Cultur und Bestellungskosten, zugleich mit abgemacht werden.

§. 136.

Vorher, ehe der Auseinandersetzungsplan, realisirt wird, müssen die darüber aufgenommenen Verhandlungen

I. Theil.

D

lun

lungen und Acten dem Provinzial-Cammer-Collegio oder Regierung zur Bestätigung eingesandt werden. Ist der Fall eingetreten, daß Einwendungen und Contradictions der Interessenten nicht haben ausgeglichen werden können; so müssen die Acten der Separations-Commission, der Behörde zum Spruch vorgelegt werden, und wird alsdann die Separation durch Urtheil und Recht festgesetzt.

Zweyte Abtheilung.

Von Zertheilung oder dem Abbau großer Bauerhöfe im Staat.

§. 137.

Da die Zertheilung großer Bauerbesitzungen im Kleinen, als ein wesentliches Mittel zur Beförderung der Bevölkerung und mehrerer Acker-Cultur im Preuß. Staat angesehen worden; so ist der Abbau großer Bauerhöfe von 2 bis 4 Hufen auf den Königlich-Domanial-Gütern, besonders in Ostpreußen und Lithanien, bereits seit 1728. angeordnet worden, weil der Bauer solche Ländereyen nicht gehörig cultiviren, und eine kleine Acker-Familie noch immer davon subsistiren kann.

§. 138.

Es ist daher den Königl. General-Pächtern zu einer der vorzüglichsten Bedingungen gemacht, solchen Abbau möglichst zu befördern; sie müssen daher jährliche Nachweisungen einreichen, in welchen Oberfern noch Abbaue bey schon existirenden Bauerhöfen bewirkt werden können; auch die Departements-Räthe der Provinzial-Cammern müssen die Beamten deshalb jährlich controlliren und Verzeichnisse davon übergeben.

§ 2

§. 139.

Die Grundsätze, wornach bey dem Abbau großer Bauerhöfe verfahren wird, sind diese:

1. Es muß auf die Gegend und die individuelle Beschaffenheit des Dorfes Rücksicht genommen werden. In fruchtbaren Gegenden wird der Abbau auch auf $\frac{1}{2}$ Hufen nachgegeben, im mittlern auf 1 Hufen Land.
2. Der Abbauende bekommt gewisse Verhülfe, als freyes Bauholz aus Königl. Forsten, gewisse Freyjahre von allen Natural-Abgaben und Prästationen auch noch besondere Prämien; nämlich für den Bau eines Wohnhauses erhält er $1\frac{1}{2}$ Freyjahr, für den Bau einer Scheune 1 Freyjahr, für den Bau eines Stalles $\frac{1}{2}$ Freyjahr; nach Verhältniß des normirten Hufenzinses wird ihm der Betrag dieser Freyjahre baar vergütiget.
3. In Dörfern wo dergleichen Abbaue geschehen, werden die Hof- oder Frohndienste unter den Abbauenden gleich vertheilt wodurch sich die Masse der Dienste einer ganzen Dorf-gemeine verringert.
4. Bey jedem vortheilhaft erachteten Abbau ist auch dem zweyten Sohne der Unterthanen, wenn diese den Abbau vollführen, die Enrol-lirungs-Freyheit zugestanden.
5. Bey jedem Abbau hat der Besitzer des Hofes das Nahheitsrecht, so daß er die 2 oder meh.

mehreren Hufen mit seinen Kindern oder nächsten Verwandten abbauen kann. Wenn jedoch der, so den Abbau übernommen, solchen nach Verlauf der 3 Freyhahre nicht realisirt oder verschleppt, alsdann wird die zum Abbau bestimmte Hufe einem fremden und vermögern den Wirth überlassen.

§. 140.

Es darf indessen kein Grund- und Gutsbesitzer, er sey aus dem Adel = Cöllmer = oder Bauernstande, willkürlich dergleichen Zertheilungen unternehmen. Es muß der Consens der Provinzial = Cammer zuvor nachgesucht werden und eine jede nicht genehmigte Zerstückelung und Veräußerung eines Theils des ganzen Grundstücks ohne jenen Consens wird als null und nichtig angesehen.

R. Edict v. 13. Oct. 1718.

R. Edict v. 8. Sept. 1745.

R. Edict für Westpreußen und den Neßdistric v. 19. Oct. 1775.

§. 141.

Bei jeder Zertheilung muß allemahl an die Königl. Cammer ein bestimmtes Gutachten dahin abgegeben werden: ob die Familien, die sich auf den zu zertheilenden Grundstücken etabliren wollen, auch sicher bestehen können und ob das Hauptgut nicht darunter leide.

Eben so muß für die richtige Verteilung der Geldabgaben und Natural-Prästationen bei Abbauen gesorgt, auch die Urbaren- und Schoßregister hiernach genau rectificiret werden, weil sonst in der Folge Irrungen entstehen können.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

und

3

Drit-



Dritte Abtheilung.

Von dem Preussischen Etablissements- und
Colonie-Wesen.

§. 142.

In keinem Staate sind so wichtige und viele Landes-Meliorationen durch Colonien und Etablissements, mittelst Bevölkerung, mehrerer Viehzucht, Bearbeitung der Erde und mehrerer Fabriken gemacht worden, als im Preussischen; besonders unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. der nicht sowohl ganze Colonien als desto mehr einzelne Familien, durch Gewissensfreiheit und Sicherheit des Eigenthumes und durch Eröffnung mancher Erwerbsquellen, auch besondere Begünstigung, in seine Staaten zog, so daß der Staat unter seiner Regierung an zwey Millionen Menschen zunahm.

I. Nachweisungen der Colonien und Etablissements enthalten:

Vorgstedes Topographie der Mark Brandenburg. 1 Th.

Goldbecks Topographie von Preußen.

v. Bennckendorf Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschaftsverbesserungen. 1 u. 2. Band.

§. 143.

Jährlich werden den Königl. Cammern von den Land- und Steuerräthen Colonisten Tabellen, mit Anzeige der mitgebrachten Familie, Vaterlandes, Geschlechtes, Vermögens, Viehes u. s. w. eingereicht.

§. 144.

In Ansehung der Fremden, besonders Handwerker, die sich in Königl. Städten niederlassen, sind die wichtigsten Edicte:

1. Königl. Patent wegen Fremde, die sich in Städten ansetzen, vom 15. März, 1718.
2. Desgleichen vom 16. März, 1719.
3. — — v. 1. Sept. 1747, und Edict v. 8. April, 1764.
4. — — v. 26. Oct. 1770.
5. Kön. Edict, Potsdam, den 8. März, 1775.

und die denselben ertheilten Beneficia sind: Einloisirungsfreyheit für ihre Descendenz auf immer, oder auf die 2te und 3te Generation, 3jährige Accise-Bonification, Reise- und Transportkosten, Zollfreyheit für ihre Effecten, 3jährige Servis-Freyheit, freyes Bürger- und Meisterrecht — Beförderung zu Civil- und Militair-Diensten — Abschoßbefreyung, unentgeltliche Gesundheitspflege in ihren Frenjahren u. dal. mehrere. Eingewanderte ausländische Gesellen, wenn sie im Lande sich als Meister etabliren wollen, erhalten alle solche Beneficien, nur keine Meilen- oder Reise- und Accise-Bonifications-Gelder.

Auch Landeskindern die im Auslande bereits ansässig gewesen sind, wenn sie mit Familie zurückkehren und sich etabliren, werden solche bewilligt.

§. 145.

§. 145.

Die Colonisten auf dem platten Lande sind meistens auf ein Erbzinsrecht, so daß sie einen Canon für ihre erhaltenen Grundstücke erlegen, angelegt, und erhalten das Erbrecht nach einer Erbverschreibung und das Dominium utile, so daß sie ihren fundum vererben, verpfänden, verkaufen können, jedoch letzteres erst nach der dritten Generation, nur an einen Fremden; das Dominium directum nebst Jurisdiction aber verbleibt der Grundherrschaft. Ihre Beneficia sind Enrollirungs-Freyheit, 15jährige Befreyung von allen landesabgaben — Holz zum Aufbau ihrer Häuser u. dgl. Ihre besondern Rechte und Verbindlichkeiten gründen sich auf ihr Engagement und kein Colonist darf 2 Stelen zugleich besitzen.

§. 146.

Die sogenannten Bädner-Etablissements, die mit Königl. Bonificationen angelegt werden, haben mit den Colonien eine große Aehnlichkeit, und ist in Ansehung deren Ansehung zu bemerken:

1. Daß Ausländer und austrangirte Soldaten nach dem Kön. Rescr. v. 14. Febr. 1775. auch in Reihe und Glied stehende Soldaten, in Bädnerhäuser aufgenommen und als Ausländer consideriret werden sollen. R. Rescr. v. 26. Jan. 1777.

2. Jeder Bädner soll einige Morgen Land bekommen und 1 Kuh halten.

R. Rescr. v. 22. Jul. 1780.

— — — 6. August 1781.

3. Auf 1 einfaches Familienhaus wird incl. Holz 250 Rthl., auf ein doppeltes 400 Rthl. bonificiret.

D 5

Rdn.

Kön. Rescr. v. 22. Sept. 1780. und 14. Febr.
1775.

Die Größe des doppelten Hauses ist auf 11 Ge-
bind, 43 Fuß lang, 24 Fuß breit, 8 Fuß hoch im
Stiel bestimmt. Das Fundament muß $\frac{1}{2}$ Fuß
hoch über der Erde und der Schorstein massiv
seyn. Kön. Rescr. v. 21. Oct. 1777.

§. 147.

Auch ist die Ansehung der kleinen Häusler- und
Eigentätner Familien bey den Königl. Domainen-
Vorwerken und Bauerndörfern in verschiedenen Provin-
zen befördert worden. In Ostpreußen setzte König
Friedrich II. 1781. dazu einen besondern Fonds aus.
Jede solcher Familien erhielt zu ihrem Etablissement 2
bis 3 Morgen Olesko-Maß und 50 Rthlr. Geld und
die Dorfschaften mußten zum Theil selbst dies Etablisse-
ment übernehmen. Bey Zutheilung der 3 Morgen Land
mußte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß je-
de Familie auf einem Theile des Landes auch Hopfen
pflanzen muß. Der Grundzins einer solchen Familie ist
höchstens auf 1 Rthl. für den Morgen Olesko bestimmt
und überdem werden die gewöhnlichen Abgaben an
Schußgeld, Kopf- und Hornschuß entrichtet.

Bter

Vierte Abtheilung.

Von dem Preussischen Prämien-Wesen.

§. 148.

Die in Königl. Preuss. Staaten ausgesetzten, jährlich an 5 bis 6000 Rthl. betragenden Prämien haben die Beförderung der Industrie und des Fleißes für die Landwirtschaft nach ihren verschiedenen Zweigen, für Fabriken und Manufakturen und für den Bergbau zur Absicht. Es werden solche seit 1763 jährlich im Frühjahr durch das Kön. General-Finanz-Directorium zu Berlin publiciret und im Herbst ausgetheilet, nachdem die Untersuchung der Qualification eines jeden Competenten, durch die Land- und Steuerräthe oder Magisträte geschehen, und alles zur vollkommenen Legitimation beigebracht ist. Die Anmeldung und Untersuchung muß bis Ausgang Septembers geschehen seyn, so daß die Haupt-Prämien-Berichte von den K. Krieges- und Domainen-Cammern zu Ende Octobers jedes Jahres bey dem General-Directorio eintreffen.

§. 149.

Bei Aussetzung und Austheilung der Prämien wird immer auf die verschiedenen Preuss. Provinzen selbst gesehen, so daß, wenn eine beabsichtete Bearbeitung, in einer Provinz schon weit und gut gediehen ist, die Prämien für diejenigen Provinzen bestimmt werden, die darin noch zurück sind, oder wo die Einwohner dazu Aufmunterung

terung nöthig haben, wie denn auch überhaupt für ganz neue, unbekante Culturen, Bearbeitungen u. dgl. Prämien ausgesetzt werden. — Sie lassen sich im Ganzen in ökonomische, Fabriken- und Bergbau-Prämien eintheilen.

§. 150.

Die ökonomischen Prämien sind gerichtet:

1. Auf Bearbeitung und Verbesserung des Bodens selbst; so sind 3. E.
 - a. Auf Einführung des Pflügens mit Ochsen in der Prov. Magdeburg und Halberstadt, wo solches ungewöhnlich ist;
 - b. Auf Befestigung und Besäumung des Fluglandes oder Deckung der Sandschellen;
 - c. Auf die beste noch unbekante Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes;
 - d. Auf Gebrauch des Mergels in der Mark Brandenburg, Pommern, Preußen und Magdeburg, u. dgl. m. Prämien von 20 bis 30 Rthl.
2. Auf ökonomische Anpflanzungen, als:
 - a. Von Maulbeerbäumen und Maulbeerhecken,
 - b. Anpflanzungen von Eichen,
 - c. Anlegung der Hecken von Weißdorn,
 - d. Alleen von Obstbäumen auf Landstraßen,
 - e. Große Aussaaten von Holzsaamen,
 - f. Anbau von Futterkräutern, Hopfen, Waid, Krapp, Weidensträuchern zu Faschinen an Flüssen u. dgl. 20 bis 30 Rthl.

3. Auf Gegenstände der Viehzucht, als:

- a. Auf die besten ausländischen Mutterpferde und Hengste in Ostfriesland zu 50 Rthl.
- b. Auf Einführung der Rindviehstallfütterung,
- c. Auf Bienenzucht,
- d. Auf die Zucht der Angorischen Caninchen u. dgl. 30 bis 40 Rthl.

4. Auf Ausrottung schädlicher Thiere, als:

- a. Der Keutwürmer, Erdkrebse, 30 Rthl.
- b. Der Raupen und Verhütung ihres Schadens an Obstbäumen, 60 Rthl.

u. dgl. mehr ausgesetzt worden.

§. 151.

Die Fabriken, Manufaktur- und Commerz-Prämien sind gerichtet:

1. Auf Spinnerereyen allerley Art, als:

- a. Feine wollene Spinnerereyen auf 20 ff., 30 Rthl.
- b. Selbst gewonnene und gehaspelte Seide,
- c. Für Anfertigung feinen baumwollenen Garns,
- d. Für selbstverfertigte Spitzen von Feinheit und Dessen der Brüssler u. s. w.

2. Auf Webereyen, besonders

- a. Des leinen Damasts,
- b. Der feinen Leinwand,
- c. Erfindung und Einführung neuer Arten von Stoffen;

3. Auf Bleichereyen, besonders nach Holländischer und Harlemmer Art;
4. Auf Bearbeitung der syrischen Pflanzenseide zu Hüten und zu Papier aus denselben Stengeln;
5. Auf auswärts abgesetzte Waaren, als: der wollenen Waaren, der meisten Leinwand, u. s. w. in Prämien von 20 bis 50 Rthl.

§. 152.

Die Bergbau-Prämien sind gerichtet:

1. Auf Entdeckung guter, der Englischen gleich kommenden Wälfkererden;
2. Auf Entdeckung der Steinkohlen, und derselben Gebrauch zur Feuerung, zum Bierbrauen, zum Schmieden, zum Kaltbrennen u. dgl.
3. Auf Verarbeitung des Landeisens, und bessere Beschickung der Eisenerze, auch Anlegung von Roh-Strahl- und Stabeisenhämmer;
4. Auf Bearbeitung des Arseniks, Auffindung des Kobolts und dessen Bearbeitung, u. s. w. in Prämien von 50 bis 200 Rthl. und
5. Auf Anlegung von Salpeterhütten zu 150 Rthl. u. dgl.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von dem landschaftlichen Credit-Wesen, oder Ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staate.

§. 153.

Die in Preuß. Staaten errichteten landschaft. oder Ritterschaftliche Credit-Systeme, Credit-Commissionen, Credit-Werke, sind ihrer Einrichtung und Verfassung nach, meistens übereinstimmend, und hat jedes Provinzial-Credit-System sein Reglement und vorgeschriebene Tax-Principia zur Abschätzung der Rittergüter erhalten. Solche sind:

1. Schlesiſches confirmirtes landschafts-Reglement, Breslau, den 9. Jul. 1770.

Revidirte General Detarations-Principia der Schlesiſchen landschaft. Berlin, den 20. Februar, 1775.

Die Hauptlandschafts-Direction ist zu Breslau und die ganze landschaft in 9 Systemen oder Fürstenthums-Collegia eingetheilt.

2. Chur- und Neumärkisches confirm. Ritterschafts-Credit-Reglement. Berlin, d. 15. Jun. 1777. (worin dessen Verfassung) und

Neues Ritterſch. Credit-Reglement für die Chur- und Neumark, v. 14. Jul. 1782.

3.

3. Credit-Reglement für Pommern, 1782.
4. Westpreussisches confirm. Landschafts-Reglement, Berlin, den 19. Apr. 1787. und
General-Declarations-Principia der Westpreuss. Landschaft. Graudenz, d. 8. Sept. 1787. nebst nähern Bestimmungen der Gen. Declar. Principien. Graudenz, d. 25. Sept. 1789.
5. Ostpreussisches conf. Landschafts-Reglement, nebst beygefügten Declarat. Principiis. Berlin, d. 16. Febr. 1788.

§. 154.

Solche Credit-Systeme sind öffentliche Anstalten und Verbindungen der Güterbesitzer einer Provinz zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Credits und die Einrichtung und Verfassung ist hauptsächlich folgende:

1. Sämmtliche Gutsbesitzer einer Provinz verbinden sich, theils einem jeden einzelnen von ihnen, eine Summe, die die Hälfte oder Zitel des wahren Werths eines Guts nicht übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich den Gläubigern, Zinsen und Capitalien zurückzuzahlen. Der Zinsfuß ist jetzt 4 pro Cent, für den Gläubiger.
2. Die den Gläubigern ausgestellten Schuldverschreibungen heißen Landschaftliche Pfandbriefe, davon ein Schema A. hierbey erfolgt.
3. Die Güter werden zur Erhaltung der Capitalien taxiret, und nur Pfandbriefe auf die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des taxirten Werths ausgefertigt, die von dem Debitor $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{2}{3}$ pro Cent halbjährig an die Landschaft oder Ritterschaftliche Direction verzinsset wer.

werden müssen. Das Sechstel oder Drittel pro Cent ist zum Fond der Salairung einiger Officianten bestimmt und wird auch zu andern Nothdurften des Credit-Systems angewendet.

- 4) Bey besondern großen Unglücksfällen erhalten die Gutsbesitzer Nachsicht und selbst Vorschuß aus dem Fond des Credit-Werks.
- 5) Jeder hat Gelegenheit, durch Eintauschung eines Pfandbriefs seine Capitalien sicher unterzubringen, ohne in wütherliche Hände zu fallen, noch wegen Eintragung und künftiger Idschung in den Grund und Hypothekenbüchern die sonst gewöhnliche Weitläufigkeit zu haben; denn die Societät macht alles selbst ohne weitere Bemühung des Creditors ab.

§. 155.

Die erheblichen Vortheile solcher Credit-Systeme sind:

1. Jeder Gutsbesitzer erhält die benöthigten Gelder von der Landschaft ohne Weitläufigkeit und Kosten auf sein Gut.
2. Er ist vor allen unzeitigen Aufforderungen sicher.
3. Es wird die Niedrigkeit der Zinsen dadurch im Lande befördert.
4. Die Gläubiger haben die größte Sicherheit.
5. Die Pfandbriefe haben alle Eigenschaften des baaren Geldes, und sind im Handel und Wandel mit großem Vortheil zu gebrauchen.
6. Es wird daher in der Regel jeder Präsentant derselben für ihren Eigenthümer angesehen und es zahlt ihm die Landschafts-Casse nicht nur ohne Bedenken die Interessen aus, sondern setzt auch, wenn es verlangt wird, die Briefe selbst außer und wieder in Cours.
- 7.

W

Schul

Schulden im Auslande sind dadurch in Menge abgetragen worden.

§. 156.

Zur Unterstützung, ersten Einrichtung und Fond, sind diesen Credit Systemen vom Könige, ansehnliche Summen zu 2 und 400000 Rthl. zu 2 pro Cent verliehen, auch zum Theil geschenkt worden, wodurch sie in den Stand gesetzt worden sind, sogleich aufgeklärte Capitalien zu zahlen, und Vorschüsse zu bewilligen.

§. 157.

Die erste Credit-Commission, wurde in Schlesien durch die K. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Carmer, d. d. Breslau den 29. August 1769. worin der König selbst den Plan angab, gegründet; die Chur und Neumärkische wurde 1777, die Pommerische 1782, die Westpreussische 1787 und die Ostpreussische 1788 errichtet. Ein jedes Credit-Werk hat seine General-Landschafts Directionen, und verschiedene Provinzial-Departements oder Ritterschaftlichen Collegia, in den Provinzen oder Kreisen.

A. Pfandbrief.

No. 208.

(Stemp.) Der verbundenen westpreussischen (Stemp.)
 pel Landtschaft. pel

Privilegirter Pfandbrief überzehntausend Reichsthaler Courant à 14 Rthl. per Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen unter besonderer Garantie der verbundenen Stände auf das im Brombergischen Departement und dessen Conitzischen Kreise belegene Gut N. N. von den bevollmächtigten der gemeinen Landtschaft in Gegenwart der Regierung ausgefertigt und sub No. — des Registers eingetragen worden.
 — — den 19. Aug. 1794.

Die Interessen sind bezahlt bis

a. (L. S.)

Unterschrift und Siegel der Regierung od. des Hofgerichts.

Bevollmächtigte der Gemeinen Landtschaft.

c. (L. S.)

Unterschrift und Siegel.

Zahlbar

Conitzischer Kreis

P 2

Sechs-

Sechste Abtheilung.

Von andern großen allgemeinen Landes-Meliorationen im Preussischen Staate.

§. 158.

Für die Königl. Staaten wurde 1774 den 21. October ein allgemeiner fortbauender Meliorations-Plan festgesetzt, und große Summen dazu angewiesen. Die Absicht desselben ist:

1. Kleine Flüsse zur bessern Cultur der anliegenden Wiesen und Aecker in Canäle zu legen, und solche zum Theil schiffbar zu machen, große überströmende Flüsse aber zur Gewinnung mehrerer culturbarer Oberfläche mit Bewallungen einzufassen. Solches ist an den Strömen Oder, Warthe, Neße, Elbe, Dosse u. s. w. bereits vor diesem Plan und nachher geschehen.
2. v. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirthschaftsverbess. 1. Band.
2. Brücher, Moore, Moräste und Seen, auch überschwemmte Gegenden urbar zu machen.
3. Auf entbehrlichen Heideländern und Sandschellen Büdner anzusehen, damit es den landleuten nicht an Tagelöhnern und Handwerkern fehle, besonders wenn die Armee im Felde ist.

§. 159.

§. 159.

Zur Einführung der Englischen Landwirthschaft wurde 1774 den 21sten Jun. ein Capital von 100000 Rthl. ausgesetzt, und in verschiedenen Landesgegenden und auf Rdn. Dom. Aemtern, als Drazenburg, Wählenhof, Badingen, Friedrichsthal, Burgstall u. s. w. Versuche und Anstalten gemacht, die jedoch fruchtlos blieben.

Auch hat die R. Churmärkische Cammer den Pächter des Amts Malcho zur Pachtbedingung gemacht, vom Jahr 1795 an die Koppelwirthschaft daselbst einzuführen.

§. 160.

Sowohl zur Wiederherstellung der durch dem 7jährigen Krieg sehr ruinirten adlichen Güter in verschiedenen Provinzen des Staats, als Pommern, Neumark, Litthauen u. s. w. als auch zur Verbesserung derselben überhaupt wurden sehr ansehnliche Summen jährlich zu 1 — 2 — 3 bis 500000 Rthl. unter dem Namen Königl. Meliorations-Gelder in den Jahren 1771 bis 1783. theils ganz geschenkt, theils zu 1 und 2 pro Cent vom Könige vorgeliehen, und die Zinsen davon zur Versorgung armer adlicher Wittwen und zur Verbesserung der landschulanstalten bestimmt, und sollen solche Anleihen der Königl. Declaration von 1772. zufolge zu ewigen Zeiten auf den Gütern bleiben.

Durch diese Gelder sind eine Menge neuer Bauerhöfe, Zolländereyen, Viehmelkereyen, Schäfereyen, Vorwerke und Meyereyen, auch

andre Meliorationen im Lande gemacht worden, die auf die Landes-Oekonomie im Ganzen, einen sehr großen Einfluß gehabt haben und noch haben.

v. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirthschaftsverbesserungen, 1. Band, Sretzin, 1778.

Zwey-

Zweiter Theil.

Cameral- und Finanz- Verwaltung.

des

Steuer-

und

Contributions- Wesens

in den

Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

1stes Capitel. Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande.

2tes Capitel. Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in Städten.

Geometrische Optik

Geometrische Optik - Beschreibung

Optik

Geometrische Optik - Beschreibung

Geometrische Optik

Die Geometrie der Optik und die Eigenschaften der Lichtstrahlen



Erstes Capitel.
Grundsätze und Verwaltung des Steuer-
wesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung.
Von den Landesabgaben überhaupt.

§. 1.

Die Landesabgaben oder Auflagen sind im Preussischen Staat entweder directe Auflagen, d. i. Beyträge von den Landes-Producten, die in Natur, oder auch nach ihrem Werth, unmittelbar abgegeben werden, und deren Summe bestimmt ist; oder indirecte, d. i. Abgaben vom Ein- oder Verkaufe aller einheimischen und fremden Bedürfnisse, Waaren und Producte. Zu den ersten gehören Contributionen, Viehsteuer, Sourage-lieferungen u. s. w. und zu den letztern Zölle, Accise, Ziese u. dergl.

§. 2.

Die Grundsätze zur Besteuerung auf dem platten Lande sind von denen zur Steuer der Städte sehr verschieden.

schieden. Bey den Hauptabgaben des platten Landes liegt die Größe, Qualität und Ertrag der Grundstücke zum Grunde; sie sind folglich meistens Real: Steuern; bey denen in den Städten aber, die Consumtion, Zandel, Fabriken und Gewerbe; sie sind folglich Consumtions: oder Gewerbe: Steuern, obgleich auch einige wirklich Real: Steuern darunter sind.

Die Verwaltung

von den Landabgaben

Zweite Abtheilung.

Vom Lehnritterpferdegelde.

§. 3.

Lehnritterpferdegeld ist diejenige Gelbabgabe, die statt des, ehemahls von den adlichen Gutsbesitzern dem Landesherrn zu Kriegeszeiten zu stellenden und zu unterhaltenden Mannes und Pferdes, jährlich erlegt wird.

§. 4.

Die meisten adlichen Güter in verschiedenen Preussischen Provinzen sind ihrem Ursprunge nach Lehne, Lehngüter, deren Besitzer oder Lehnräger in alten Zeiten die Verbindlichkeit hatten, in Kriegeszeiten nach dem Aufgebot Reuter zu stellen, und während des Krieges zu unterhalten. Diese Verbindlichkeit der Vasallen war verschieden, so daß manches Rittergut nur ein halbes, oder ein ganzes, oder wohl mehr Pferde und Reuter zu stellen hatte; welches der Natural-Rosdienst der Edelleute war.

Eine Klaue oder ein Huf ist $\frac{1}{4}$ Pferd.

§. 5.

Schon wurde nach dem Edict v. 22. Sept. 1663. freygestellt, in der Mark Brandenburg zu dem Türkenkriege statt eines ganzen Dienstpferdes 40 Rthl. zu bezahlen; nach dem Patent vom 19. Jan. 1685. mußten

ten die Lehnteute eine Specification, wie viel sie an Lehnperden zu halten verbunden, einschicken und wurde 1700 die Zahl der Lehnperde festgesetzt. Diese Sache wurde von 1704 bis 1717 dahin abgeändert, daß endlich der Natural-Kosdienst, gänzlich aufgehoben und ein Lehnritterpferdegeld im ganzen Lande eingeführet wurde.

Königl. Edict, daß alle Adelige 2c. Lehne für allodial erklärt, und der nexus feudalis aufgehoben werden soll, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird, Berlin den 5. Jan. 1717.

Königl. Assurance für die Churmärkische Ritterschaft vom 30. Jun. 1717.

Königl. Rescript (für die Neumark) vom 30. April 1718.

Kön. Assurance für Magdeburg und Hohenstein, vom 4. Aug. 1719.

Neue Lehns-Constitution für die Mark Brandenburg, v. 25. Aug. 1718. nach welcher alle Lehngüter allodificiret, und der Lehn Nexus aufgehoben wurde, so daß der König allen bisherigen Lehns herrlichen Rechten entsagt, die Lehns-Onera erläßt, und sich aller Erhöhung der einmahl bestimmten Lehnperdegelder begiebt.

Im Jahr 1716 wurden die Lehngüter des Adels in Preußen für allodial erklärt.

§. 6.

Die Größe des Lehnritterpferdes ist in den Marken Brandenburg, Magdeburg u. s. w. auf 40 Rthl.; in Pommern, auf 20 Rthl. woselbst aber die Stände die Allodialisation ihrer Lehngüter auch noch nicht

nicht erhalten haben, gesetzt. In Ostpreußen geben die größern Güter 10 Rthl., kleinere aber auch nur 6 Rthl. 60 Gr. pr. indessen wird aber auch von ehemaligen Lehngütern ein sogenannter Vererbungs- oder Allodifications-Zins gezahlet. In Schlessien, Westpreußen, Süd- und Neustpreußen, wo die meisten Güter ursprünglich allodial sind, findet diese Abgabe gar nicht Statt.

§. 7.

Die Lehnritterspferdegelder, werden in $\frac{1}{4}$ jährigen Terminen den 1 März, 1 Junius, 1 September und 1 December, und zwar mit $\frac{1}{4}$ in Golde an die Kreis-Cassen abgetragen, als welche darüber besondere Rechnungen führen. Die Lehnspferde-Rolle enthält die Zahl der Lehnspferde jedes Kreises mit der Benennung jedes einzelnen Dorfes, worauf ein Lehnspferd hatet. Solche Lehnspferdegelder werden zur Verpflegung der Armee verwendet, und gehen zur General-Krieges-Casse.

§. 8.

Da die Lehn- oder Rittergüter übrigens in einigen Preussischen Provinzen in Ansehung ihrer eigentlichen Aecker von allen baaren, öffentlichen Geldabgaben und andern Prästationen, Vorsepann, Einquartirung, Souverage-lieferung, Steuern, Contributionen u. s. w. ganz frey sind, so daß selbst Bauern, wenn sie auf Ritteräckern angekehrt sind, diese Befreyung zusteht, da sie dem Grunde und Boden anlebt; so ist der Unterschied zwischen Ritter- oder Ritterfreyen und steuerbaren oder contribuablen Aeckern im Preuß. Staate zu bemerken.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Von der Contribution.

§. 9.

Die Contribution, General-Zufenschuß, Zufenster, Landsteuer ist diejenige allgemeine Landesabgabe, welche von allen steuerbaren Aeckern des platten Landes (und der mittelbaren oder Mediatstädte nach Märktischer Verfassung) nach der Hufenzahl oder Ausfaat und denen darnach angefertigten Steuer-Castaftris und Matrikeln, bezahlet wird.

§. 10.

Die Errichtung eines stehenden Kriegesheeres, gab unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten die erste Veranlassung zur Einführung der Contribution in der Mark Brandenburg, welche auch nachgehends in den übrigen und erworbenen Preussischen Provinzen allgemein gemacht und eingeführt worden ist. Von 1653 an, ist solche bald größer, bald geringer gewesen, von 1685, da sie am höchsten gestiegen, ist sie nicht allein so geblieben, sondern auch immer vergrößert worden; es sind auch andre Abgaben, als die Schloßbau- Legations-Gelder u. dgl. von 1715 an zur ordinären Contribution gezogen; seit 1722, 1732 und 1733, ist sie in ihrer Größe verblieben, und weiter nicht abgeändert worden.

§. 11.

§. 11.

Bei der Anlage, Einrichtung und Bestimmung der Contribution, im Allgemeinen, liegt nicht bloß die Ackergröße, sondern auch die innere Güte und Beschaffenheit der Aecker zum Grunde. Es sind daher für die einzelnen Kreise einer Provinz verschiedene Classen gemacht, die contribuablen Hufen nach der Ausfaat taxiret, und die Ausfaat selbst stufenweise nach der Qualität des Bodens, und des zu erhaltenden Ertrages classificiret worden, so daß z. E. 6 bis 12 Classen angenommen, und in der ersten und letzten Classe 1 Hufe monatlich mit 1 Rthlr. und in der 12ten mit 4 Gr. angesetzt ist. Nächst der Würde des Ackers ist auch auf den bei einem Dorfe befindlichen Wiefewachs, Hütung, Viehzucht, Holzung, Lage u. dgl. Rücksicht genommen worden. — In einigen Provinzen ist eine Hufe von gleicher Größe gegen die andern in Ansehung ihrer geringern Güte nur für $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, auch wohl gar $\frac{1}{3}$ Hufe gerechnet worden. Hieraus ist der Unterschied zwischen den Real- und reducirten Hufen entstanden. Realhufen sind diejenigen bey dem Dorfe befindlichen wirklichen Hufen der Zahl nach, wie sie vor der Classification vorhanden waren; reducirte, die zur Contribution durch die Anlage festgesetzten Hufen, nach deren Zahl die Contribution abgeführt wird.

§. 12.

In den Marken Brandenburg ist das Landbuch Kaiser Karls des 4ten, so im Jahre 1375 bis 1377 aufgenommen worden, als Grundlage zur Contribution gewesen; die Classification aber und nähere Anlage derselben, beruht auf die Catastra, so in den Jahren

Jahren 1686, 1693 aufgenommen, und 1716, 1730, 1733 revidiret worden sind. Der Extramonat in der Contribution ist erst später hinzugekommen. — Man rechnet den Contributionsbetrag nach den verschiednen Arten der Güter im Durchschnitt von 17 bis 26, von 18 = 33, und von 28 = 42, von 35 bis 76 pro Cent vom reinen Ertrage der Grundstücke.

§. 13.

Fischer, Zirten, Krüger, Schmiede, Müller u. s. w. sind nach Beschaffenheit der Nahrung, Größe und Beschaffenheit der Dörfer classificirt worden. — Die Grundsätze von der landsteuer des auf dem lande verwilligten Handwerker enthält das Edict vom 4ten Jun. 1718 und Declaration vom 14. August 1720, wonach die Catastra derselben ausgefertigt, und diejenigen Handwerksstellen, so 1624 bewohnt waren, immatriculiret worden sind; daher solche Stellen auch radicirte, catastrirte Stellen heißen. — Die Viehsteuer ist nur in einigen Kreisen der Mark als eine besondere Abgabe von Rindvieh und Schaafen gewöhnlich.

§. 14.

Von der Contribution sind befreyt und ausgenommen der Adel, die Geistlichkeit, die pia Corpora, Dom-Capitel, Universitäten, Schulen, Hospitäler u. s. w. in Ansehung ihrer Güter.

Rdn. Edict wegen Untersuchung der verschwiegenen steuerbaren Aecker. d. d. Berl. den 1 Febr. 1718.

Dagegen aber müssen diejenigen Rittergüter, welche contribuablen Fußten unter dem Fuß haben, das Contributions-Quantum von denselben entrichten
nach

nach dem Recess von 1653, Art. 37. weil diese Abgabe auf dem contribuablen Acker haftet.

§. 15.

In den Marken Brandenburg, ist ein Theil der aufgebrauchten Contribution zu des Landes, und der Stände Nothdurft bestimmte, und der Ueberrest fließt zu Königl. Cassen. Aus demjenigen Fond, welcher für die erstern bestimmt ist, entsteht die sogenannte Marsch- und Molestien Casse, aus welcher die Vorspanne, Kriegesfuhrer, Remissions Vergütungen, Diäten in Kreis- und landesfachen und dgl. Ausgaben mehr bestritten werden.

v. Thile Contributions- und Schoß-Einrichtung in der Mark Brandenburg. Halle und Ips. 1768.

§. 16.

In Ostpreußen ist die Contribution die allgemeine Grundsteuer des platten Landes und haftet als eine fixirte Abgabe auf den Grundstücken des Adels, der Edlmer und aller bäuerlichen Eingefessenen.

Das jetzige Contributionswesen gründet sich auf die im Jahr 1715 bis 1719 eingerichtete General-Zusen-Schoß-Anlage nach dem

Königl. General-Hufen Schoßpatent d. d. Berlin, den 26. Dec. 1716.

und auf die von der damaligen Classificationscommission gemachten Classificationen der Ländereien, nach welchen der Adel den vierten Theil, die Edlmer einen Theil und der Bauer die Hälfte vom ausgemittelten reinen Ertrage der Grundstücke entrichtet.

Q

§. 17.

§. 17.

Die Steuer-Catastra oder die Fund- und Lagerbücher wurden erst 1723 eingeführt, im J. 1748 revidirt und renovirt. Solche enthalten die Nachweisung sämmtlicher Contributions Gegenstände, die contribuablen Hufenzahl, auf welchem die sämmtlichen Abgaben, als der Hufenschoss, die Ritterdienstgelder, der Allodifications-Zins, die Fourage- und Servis Gelder haften, als welche sämmtlich in der jetzigen Contribution einbegriffen sind, und wie viel jetzt der volle Betrag ist.

§. 18.

Von der Contribution sind weder die Ländereyen und Güter der Kirchen, Klöster, Hospitäler und milden Stiftungen, noch die Diensthöfe und Domainen-Güter frey, die seit 1700 zu den K. Domainen gekommen; ältere Dom. Güter aber sind frey geblieben.

Die Contributions-Monate sind Julius, Oktober und April.

Das Personale des Contributions-Wesens sind die Landräthe, Kreis-Steuereinnehmer und Kreisboten.

§. 19.

Noch gehört zu den Contributionsgefällen in Ostpreußen:

1. Die unfixirte Personal-Steuer nach welcher alle Eigentümner, Handwerker des platten Landes, Schmiede, Hirten, Gärtner los- und Infsleute in

in adelichen und Edlmischen Dörfern den Kopf-
schoß, Klauen- und Hornschoß nach gewissen
Sätzen, an die Kreis-Contributions-Casse be-
zahlen.

Von den Königl. Domainen- oder Amts-
dörfern fließt solcher Schoß zur Domainen-Casse.

2. Die Malz- und Tranksteuer, welche auf die
Fabricacion des Haustrinkens Bezug hat, und
von Edlmischen Einsassen entrichtet wird.

§. 20.

Nach den für Westpreußen im Jahr 1772
angenommenen Grundätzen, zahlt an Contribution,
der alle Ländereyen unterworfen sind, der Adel 25 pro
Cent des Ertrages und Zinsen der Unterthanen; die
Freyen und Edlmer 25 — 28. adeliche und könig-
liche Bauern 33 $\frac{1}{2}$, und die geistlichen Güter 50 p. C.

1. Geistliche Güter und Starosteneyen sind bey der
Befehlnehmung zu Domainen eingezogen worden. Von
den geistlichen Gütern, erhalten alle via Corpora,
und hierauf dotirte katholische Geistlichkeit 50 p. C.
als Competenz zur continuellen Entschädigung; von
den Starosteneyen dagegen erhielten die vormaligen Be-
sitzer, ein für allemahl bestimmte Gratifications-Gelder
in einem Zug als Capital-Zahlung.

§. 21.

In Südprenßen ist in ähnlicher Art die Con-
tribution eingerichtet und zahlt die katholische Geist-
lichkeit von ihren Gütern 50 p. C. von andern Nutz-
gen

gen 20. die adelichen Güter 24. Bauern 33 bis 35. geistliche Stiftungen, Hospitäler, Erziehungsanstalten, so über 2000 Poln. Fl. Einnahme haben, 10 p. C. die aber nur 500 Fl. einnehmen, sind von allen Abgaben frey. Von dem Ertrage der Starosten 20 p. C. und haben die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern die Aufsicht über diese Fonds.

1. Seit kurzem sind alle geistlichen Güter zu den Königl. Domainen geschlagen worden, und erhalten nun alle geistliche Stiftungen, Klöster u. s. w. die Hälfte ihrer vorher gehabtten Einkünfte aus den Kriegs- und Dom. Cammer-Cassen.

§. 22.

In Schlessien ist gleichfalls das ganze platte Land ohne Ausnahme, selbst die Königl. Domainen, contribuabel, und ist das Preussische Steuer-Caractrum daselbst gleich nach der Besitznehmung durch Friedrich II. nach einer sogenannten Indiction, nach dem Fundament der schon unter Kaiserl. Regierung im Jahr 1725 aufgenommenen Befunds-Tabellen angefertigt worden.

Kön. Patent wegen der Contributions-Verfassung von Schlessien und Glaz, d. d. Potsdam, den 23. April, 1743.

§. 23.

Es wurde das ganze Land durch Classifications-Commissarien classificiret und wurden vermöge des Regulativs vom 24. April 1744 alle vorige landes-Indictionen aufgehoben und annulliret, auch erging eine

des Steuerwesens auf dem platten Lande. 239

eine besondere Kön. Instruction unter dem 12. Nov. 1746 für die fernere Regulirung des Steuerwesens, welche den Grund der gegenwärtigen Steuerform ausmacht. Nach dieser ist auch im Jahr 1781 bei Einführung eines mehr proportionirten Steuerfußes in der Grafsch. Glaz verfahren worden.

Kön. Patent d. d. Porsdam, den 14. Jun. 1781.

§. 24.

Die Königl. Domainen, Güter der Prinzen und des Adels, der Prediger und Schulen zahlen $28\frac{1}{2}$ pro Cent von ihrem reinen Ertrage; die Bauergüter 34; die geistlichen und militairischen Ordensgüter $40\frac{1}{2}$ und die Güter des Bischofs von Breslau, der Domkapitel und alle Klöster 50 pro C.

§. 25.

Die Nahrungssteuer müssen alle Handwerker, Freyleute, Dreschgärtner und Krämer auf dem platten Lande zur Kreis-Casse bezahlen; jedoch so, daß den Leinwand- und Schleyerwebern und Bleichern nur ein geringes Nahrungsgeld; den Krämern, Bäckern, Schlächtern, Branntweimbrennern u. s. w. ein größeres Quantum zugebilliget worden ist. Kön. Pr. Edict wegen der Handwerker auf dem platten Lande im Herz. Schlesien v. 10. Dec. 1748, und sind überall Nahrungssteuerrollen, jedoch nach verschiedenen und nicht überall gleichen Sätzen angefertigt worden.

§. 26.

Ganz Preussisch Schlesien und Glatz ist dieserhalb in 48 Kreise getheilt. Jeder Kreis hat seinen Landrath, seine Cassé und Steuereinnehmer. Jeden Monat gehen die Gelder zur Hauptkrieges-Cassé aus 32 Kreisen nach Breslau und aus 16 nach Glogau.

§. 27.

Im Herzogthum Magdeburg ist die allgemeine Steuer des platten Landes:

1. Die ordinaire 12 monatliche Contribution von allen bauerlichen Gütern nach dem

Steuer-Reglement vom 16. März 1692 und

dem Steuer-Catastro von 1693, welches 1702 und 1730 revidiret worden. Solche besteht aus

der Haussteuer von Höfen und Häusern,

der Ackersteuer nach den Aussaaten,

der andern Grundstücksteuer, als Gärten, Fischeeeyen, Holzungen, und der Nahrungsstand von Mühlen, Krügen, Schmiede &c.

Äbster und Collegiat Stifter entrichten die Hälfte der Acker- und Grundstückssteuer.

2. Der Steuerzusatz oder Augment seit 1702, wozu Äbster und Stifter nichts beytragen, und der auch nach den Steuerbogen jedes Orts erhoben wird.

3. Die landschaftliche Contribution, oder der
13te Monat seit 1717.

§. 28.

Steuerfrey sind die königlichen, ablichen, geistlichen Güter, auch die den Kirchen, Hospitälern und frommen Stiftungen gehören.

§. 29.

Die ganze Steuer im Herz. Magdeburg beträgt:
vom Acker bey weltlichen Gütern 54 pro Cent
— Klöstern und Stiftern 17 bis 26 =
von andern Nutzungen bey weltlichen 40 = =
bey Klöst. u. Stiftern 12 = 19 =
Im Durchschnitt bey weltlichen 47 = =
bey Klöst. und Stiftern 14 = 22½ =
und macht die Contribution im Magdeburgischen auf
1 Hufe: im Durchschnitt gerechnet, aus: 16 Rthlr.
6 Gr.

§. 30.

Die Westphälischen Provinzen zahlen statt der Contribution gewisse Summen Geldes nach einem mit ihnen gemachten Vergleich.

Die Verfassung der Contribution im Minden-
schen und Ravensbergischen ist aus dem Regle-
ment, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der

Contribution im Minden- und Ravensbergischen zu halten sey, vom 20. Sept. 1769 — zu ersehen.

§. 31.

Alle Contribution wird in den meisten preussischen Provinzen in monatlichen Ratis prompt abgeführt. Das jedem Dorfe zugetheilte Quantum wird bey dem Gerichtsschulzen zusammengebracht, und von einem Mitgliede der Gemeinde an die Kreissteuer-Casse gegen Quittung abgeliefert. Die Kreissteuereinnehmer erheben sie nach der Kreis-Contribution-Rolle, in welcher das Quantum eines jeden Dorfes und des ganzen Kreises befindlich ist. — Sie darf nicht geborgt werden; Königl. Rescr. vom 22. May 1737; Es sollen auch keine Reste entstehen, und sie soll nach vorhergegangenen Moniren mit Execution beygetrieben werden. Es werden auch wohl Soldaten auf Execution eingelegt, Höfe angeschlagen, dem Meistbiethenden verkauft, und die Steuer-Casse befriediget.

1. Bey nicht erblichen Höfen oder Laßgütern muß die Gutsobrigkeit für die Reste stehen, und solche unweigerlich bezahlen.

2. Damit aber die Kreissteuer-Casse die Reste wirklich verunglückter Contribuenten nachsehen, und doch ihre monatlichen Contingente zur General-Krieges-Casse richtig abführen könne, müssen die Steuercassen Vorschuß und Bestand haben.

§. 32.

Da die Contribution nach Preuß. Verfassung meistens zur Unterhaltung der Cavallerie bestimmt ist, so gehen die Gelder aus den Kreis-Cassen an die General-Krieges-Cassen, oder auch auf Assignation an die Regimenter. — Die Kreissteuereinnehmer müssen ihre Rechnungen den Landrathen ablegen, und sie werden bey den Königl. Cammern justificiret, auch bey dem General-Singz-Directorio durch die Königl. Oberrechnencammer revidiret.

 Vierte Abtheilung.

 Von dem Cavallerie = Gelde.

§. 33.

Cavallerie-Geld, Fourage-, Servis- und Speisegelder — Cavallerie-Verpflegungsgeld ist diejenige Landesabgabe, welche in der Stelle der sonst in Dörfern statt gehabten Einquartierungslast und unentgeltlichen Verpflegung der Reiterey entrichtet wird.

§. 34.

Ehedem lag die Cavallerie auf den Dörfern, und wurden bis 1716 eine gewisse Anzahl Rationen und Portionen zur Verpflegung derselben vom platten Lande aufgebracht.

Nach den Kön. Edicten vom 2. April, 27. May und 28. Oct. 1716 wurden die Rationen an Gelde, nach dem jedem Kreise zugeschriebenen Geld-Quanto entrichtet.

1720 wurde die Cavallerie in die Städte gelegt und zusammengezogen, und in den Jahren 1721 bis 1724 das Cavallerie-Geld auf die contribuablen Hüfen eingerichtet und vertheilet.

§. 35.

§. 35.

Das Cavallerie-Geld ist ebenfalls nach verschiede-
nen Classen bestimmt, und sind approbirte Trats und
Kollen darüber angefertigt worden. In der Mark
und Ostpreußen wird von 1 Rthl. Contribution 12
Gr., in Magdeburg, 16 Gr. 6 Pf. entrichtet; im
Halberstädtischen beträgt es eben so viel, als die Con-
tribution selbst.

§. 36.

Schlesien und die neu erworbenen Provinzen,
West-, Süd- und Neupreußen sind davon gänzlich
ausgenommen; Ostpreußen aber bezahlt es in und mit
der Contribution.

Fünfte Abtheilung.

Vom Hufen- und Siebelschoß.

§. 37.

Der Hufen und Siebelschoß ist eine von den Aeckern und Häusern der Dörfer zu entrichtende Abgabe.

§. 38.

Solcher ist eine der allerältesten Abgaben seit 1521, und die ersten Schoßanlagen beruhen auf den Recessen von 1524, 1534, 1593, 1636, besonders auch auf dem landes-Catastro von Kaiser Carl IV. 1375, worin die contribualen Pertinenzien des platten landes der Churmark verzeichnet sind. 1550 wurde der Siebelschoß eingeführt.

Die jetzige Verfassung aber beruht meist auf dem Regulativ vom 15. May 1704, nach welchen ohne Unterschied von jedem Siebel 12 Gr. und von jeder Hufe 8 Gr. entrichtet werden sollte.

Das Königl. Patent vom 29. Jun. 1714 und Renovation vom 31. März 1717 besteht, noch accuratere landes-Matrikeln, Kreis-Catastra und Schoßbücher anzufertigen; es ist auch sodann der Schoß mehr nach den bey der Contribution angenommenen Classen reguliret worden. Schoß-Recess von 1761.

§. 39.

§. 39.

Der Schoß wird aber auch von andern Dorfbewohnern nach dem Verhältniß ihres verschiedenen Nahrungsstandes, auch selbst von denen, die keine Aecker, doch andre Nahrungen haben, entrichtet, und geschieht die Ablieferung dieser Abgabe jährlich einmal um Martini.

§. 40.

Obgleich die Sätze für den Schoß sehr verschieden sind; so pflegen sie doch meistens folgende zu seyn:

1. Ein Bauer oder Cossäthe giebt von seinem Hause 8 bis 12 Gr. Siebelgeld, und von jeder Hufe 8 Gr. Hufenschuß.
2. Ein Schäfer für eignes Schafvieh pro Stück 6 Pf. von Schäferknechten 8 Pf.
3. Ein Dorfshirte mit Vieh 16 Gr., einer ohne Vieh 8 Gr.
4. Ein Dorfschmidt von einer Lauffchmiede 16 Gr. von einer Erbschmiede 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl.
5. Ein Pachtmüller 16 Gr., ein Erbmüller 1 Thl. 8 Gr. und etwas an Pachtgetreide pro Wispel.
6. Ein Paar Hausleute 8 Gr., ein einzelner Einlieger 4 Gr.

§. 41.

Diese Abgabe fließt in eine besondere unter Aufsicht der Landstände stehende Cassé.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Von der Kriegesmeze.

§. 42.

Die Kriegesmeze ist das seit 1636 von den contribuablen Unterthanen aufzubringende Quantum an Mehl und Malz, so anfänglich in Natura abgeliefert, nachher aber in Geld zum Theil verwandelt wurde, daher es auch KriegesmezeKorngeld genannt wird.

§. 43.

Die Grundsätze, nach welchen die Contingente der Dörfer und Kreise eingerichtet worden sind, beruhen auf der Anzahl der Hufen und der dabei vorhandenen Aussaat, auch auf den contribuablen Mühlen u. s. w. — Diese Abgabe ist 1714 völlig reguliret worden. Kön. Edict vom 21. Sept. 1714.

§. 44.

Bauern und Cossäthen, auch Müller geben die Kriegesmeze in Natura zu 4 bis 8 und mehr Megen jährlich, welches Getreide in die Königl. Magazine kommt; Schäfer, Hirten, Schmiede u. s. w. entrichten ihre Contingente in Gelde.

Anbey folgt eine Contributions-, Cavallerie, Geld-, Hufen- und Diebelschoß-, auch Kriegesmeze-Rolle.

Con-

No.	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen.
	Transport -	589
24	Dolgenbrodt	14
25	Drahendorf	20
26	Klein Eichholz	8
27	Groß Eichholz	35
28	Falkenberg	15
29	Friedersdorf	58
30	Hiesemsdorf	25
31	Glienick	89
32	Glowe	14
33	Neu Gollm	29
34	Alt Gollm	38
35	Görsdorf im Beeskowschen	48
36	Görsdorf im Storkowschen	20
37	Görzig	58
38	Hartensdorf im Beeskowschen	6
39	Hartensdorf im Storkowschen	11
40	Hermisdorf	25
41	Herzberg	94
42	Rahden	23
43	Rehrig	19
44	Retschendorf	19
45	Riez vor Beeskow	32
46	Riez bey Storkow	—
47	Rohlsdorf	27
48	Rdthen	16
49	Krauknick	20
50	Kroffelig	14
51	Krüzereborf	20
	Latus -	1386

Contributions- Cavallerie-Geld mit Schoß- und Kriegesmeß-Rolle des Bees- und Storkowschen Kreises.

No.	Namen der D ö r f e r.	Haben an Hufen.	Jährliches Contingent zu denen Kreis-Oneribus.											
			Contributions- Gelder.			Cavallerie- Verpfe- gungsgelder.			Hufen- und Siebelschoß.			Meßkorn.		
			Zhl.	Gr.	W.	Zhl.	Gr.	W.	Zhl.	Gr.	W.	W.	Gr.	W.
1	Ahrensdorf	33 $\frac{1}{2}$	66	6	—	17	16	—	6	8	6	—	7	—
2	Altenow	23	45	—	—	12	—	—	7	3	—	—	2	8
3	Bahrensdorf	23	74	20	3	19	23	—	8	19	7 $\frac{1}{2}$	—	7	12
4	Behrenschorf	33	43	21	9	11	17	—	5	9	—	—	6	—
5	Beuchow	19	30	—	—	8	—	—	2	20	—	—	3	—
6	Bindow	19 $\frac{1}{2}$	30	—	—	8	—	—	5	—	—	—	5	4
7	Birkholz im Beeskowschen	32 $\frac{1}{2}$	108	8	7 $\frac{1}{2}$	28	21	6	7	8	8 $\frac{1}{4}$	—	5	8
8	Birkholz im Storkowschen	12	42	—	9	11	5	—	4	20	7 $\frac{1}{2}$	—	4	—
9	Bornow	27 $\frac{1}{2}$	75	15	—	20	4	—	9	20	6	—	6	—
10	Schloß Bretschen	9	15	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—
11	Briescht	25 $\frac{1}{2}$	71	—	4 $\frac{1}{2}$	18	22	6	7	15	9 $\frac{1}{4}$	—	7	—
12	Briesen	25	71	6	—	19	—	—	5	12	—	—	6	—
13	Buegck	18	23	3	—	6	4	—	4	18	9	—	3	—
14	Städt. Buchholz	41	132	12	—	35	8	—	20	11	6	1	2	—
15	Buckow	102	217	12	—	58	—	—	22	5	—	—	18	—
16	Cabelow	20	46	6	—	12	8	—	9	6	—	—	5	4
17	Colberg	8 $\frac{1}{2}$	15	3	9	4	1	—	1	16	1 $\frac{1}{2}$	—	4	4
18	Colpinichen	22	11	6	—	3	—	—	1	21	—	—	—	—
19	Cossenblat	39	83	1	1 $\frac{1}{2}$	22	3	6	13	13	5	—	18	—
20	Cummerow	14	27	10	1 $\frac{1}{2}$	7	7	6	4	4	11 $\frac{1}{2}$	—	3	12
21	Cunnersdorf	16	25	—	—	6	16	—	3	4	—	—	4	8
22	Dahmsdorf	4	11	6	—	3	—	—	3	14	6	—	2	—
23	Dienisdorf	22	26	21	—	7	4	—	2	15	6	—	2	—
Latus		589	1292	15	9	344	17	—	159	14	6	6	2	12

No.	Namen der D ö r f e r.	Haben an Hufen.	Jährliches Contingent zu denen Kreis: Oneribus.											
			Contributions: Gelder.			Cavallerie: Verpfle: gungsgelder.			Hufen: und Siebelschoß.			Meh Korn.		
			Thl.	Gr.	Wf.	Thl.	Gr.	Wf.	Thl.	Gr.	Wf.	Wf.	Gr.	Wf.
	Transport -	589	1292	15	9	344	17	—	159	14	6	6	2	12
24	Dolgenbrodt	14	53	3	—	14	4	—	4	19	6	—	4	4
25	Drahendorf	20	47	—	9	12	13	—	3	16	7 ¹	—	4	8
26	Klein Eichholz	8	22	10	5 ¹ / ₄	5	23	7	4	5	6	—	3	4
27	Groß Eichholz	35	89	1	6	23	18	—	6	8	3	—	2	4
28	Falkenberg	15	38	12	4 ¹ / ₂	10	6	6	5	9	9 ³ / ₄	—	5	8
29	Friedersdorf	58	60	—	—	16	—	—	9	15	—	—	9	8
30	Biesemsdorf	25	59	2	5 ¹ / ₄	15	18	3	4	11	6	—	4	8
31	Glienick	89	196	6	—	52	8	—	15	19	—	—	5	8
32	Glowe	14	48	18	—	13	—	—	2	8	—	—	3	—
33	Neu Gollm	29	23	3	—	6	4	—	3	11	6	—	6	—
34	Alt Gollm	38	34	9	—	9	4	—	6	6	6	—	6	—
35	Görsdorf im Beeskowschen	48	87	12	—	23	8	—	12	8	—	—	9	—
36	Görsdorf im Storkowschen	20	47	21	4 ¹ / ₂	12	18	6	7	21	9 ³ / ₄	—	7	8
37	Görzig	58	140	—	—	37	8	—	14	14	—	—	10	—
38	Hartensdorf im Beeskowschen	6	1	2	3	—	7	—	2	1	10 ¹ / ₂	—	1	12
39	Hartensdorf im Storkowschen	11	37	12	—	10	—	—	8	1	6	—	6	4
40	Hermendorf	25	69	5	3	18	11	—	9	22	10 ¹ / ₂	—	10	12
41	Hersberg	94	151	13	6	40	10	—	17	8	9	—	16	—
42	Rahden	23	120	—	—	32	—	—	12	19	—	—	7	8
43	Rehzig	19	61	21	—	16	12	—	5	19	6	—	5	8
44	Retzendorf	19	53	18	—	14	8	—	6	13	—	—	7	—
45	Riez vor Beeskow	32	60	—	—	16	—	—	7	—	—	—	14	—
46	Riez bey Storkow	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
47	Rohlsdorf	27	100	—	—	26	16	—	9	19	6	—	9	—
48	Rdthen	16	6	—	4 ¹	1	14	6	2	8	9 ³ / ₄	—	4	4
49	Krausnick	20	56	22	10 ¹ / ₂	15	4	6	8	5	6 ¹ / ₄	—	8	4
50	Kreffelsh	14	60	—	—	16	—	—	4	20	—	—	2	8
51	Krügersdorf	20	24	9	—	6	12	—	4	20	6	—	7	12
	Latus -	1386 ¹ / ₂	3052	3	10 ¹ / ₂	811	5	10	361	4	4 ¹ / ₂	14	2	—

Jährliches Contingent zu denen Kreis-Oneribus.

Contributions-Gelder.			Cavallerie-Verpflichtungsgelder.			Fuzens- und Giebelshof.			Meh Korn.		
Zhl.	Gr.	Nf.	Zhl.	Gr.	Nf.	Zhl.	Gr.	Nf.	Wi.	Gr.	Nf.
1292	15	9	344	17	—	159	14	6	6	2	12
53	3	—	14	4	—	4	19	6	—	4	4
47	—	9	12	13	—	3	16	7 ¹ / ₂	—	4	8
22	10	5 ¹ / ₄	5	23	7	4	5	6	—	3	4
89	1	6	23	18	—	6	8	3	—	2	4
38	12	4 ¹ / ₂	10	6	6	5	9	9 ³ / ₄	—	5	8
60	—	—	16	—	—	9	5	—	—	9	8
59	2	5 ¹ / ₄	15	18	3	4	11	6	—	4	8
196	6	—	52	8	—	15	19	—	—	5	8
48	18	—	13	—	—	2	8	—	—	3	—
23	3	—	6	4	—	3	11	6	—	6	—
34	9	—	9	4	—	6	6	6	—	6	—
87	12	—	23	8	—	12	8	—	—	9	—
47	21	4 ¹ / ₂	12	18	6	7	21	9 ³ / ₄	—	7	8
140	—	—	37	8	—	14	14	—	—	10	—
1	2	3	—	7	—	2	1	10 ¹ / ₂	—	1	12
37	12	—	10	—	—	8	1	6	—	6	4
69	5	3	18	11	—	9	22	10 ¹ / ₂	—	10	12
151	13	6	40	10	—	17	8	9	—	16	—
120	—	—	32	—	—	12	19	—	—	7	8
61	21	—	16	12	—	5	19	6	—	5	8
53	18	—	14	8	—	6	13	—	—	7	—
60	—	—	16	—	—	7	—	—	—	14	—
—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
100	—	—	26	16	—	9	19	6	—	9	—
6	—	4 ¹ / ₂	1	14	6	2	8	9 ³ / ₄	—	4	4
56	22	10 ¹ / ₂	15	4	6	8	5	6 ¹ / ₄	—	8	4
60	—	—	16	—	—	4	20	—	—	2	8
24	9	—	6	12	—	4	20	6	—	7	12
3052	3	10 ¹ / ₂	811	5	10	361	4	4 ¹ / ₂	14	2	—

No	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen
	Transport -	2191
82	Klein Nieß =	30
83	Groß Nieß =	56
84	Wendisch Nieß =	10
85	Saurow =	27
86	Sabrodt =	29
87	Sawel =	22
88	Sauen =	29
89	Schadow =	21
90	fl. Schauen =	16
91	gr. Schauen =	19
92	Schneeberg =	33
93	Schweenow =	24
94	Schwerin =	17
95	Selchow =	33
96	Spreenhagen =	34
97	Stansdorf =	5
98	Stöberik =	23
99	Streganz =	17
100	Stremmen =	36
101	Tauche =	39
102	Trebatzsch =	18
103	Worwick =	14
104	Wasserburg =	—
105	Werder =	18 $\frac{1}{2}$
106	Wernsdorf =	17
107	Willmersdorf im Beeskowisch	20
108	Willmersdorf im Storkowisch	25
109	Wochosee =	15
110	Wolffersdorf =	15
111	Wolhia =	25
	Summa -	2879

No.	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen	Jährliches Contingent zu denen Kreis: Oneribus.										
			Contributions: Gelder.			Cavallerie: Beyplez gungsgelder.		Hufen: und Siebelschöf.		Mehform.			
			Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Wi.	Sam.
	Transport -	1386 $\frac{1}{2}$	3052	3	10 $\frac{1}{2}$	811	510	361	4	4 $\frac{1}{2}$	14	2	—
52	Rühnerdorf	5	4	9	—	1	4	2	20	6	—	4	—
53	Sabinichen	28	43	18	—	11	16	3	3	1 $\frac{1}{2}$	—	3	8
54	Samitsch	16	47	12	—	12	16	4	12	—	—	5	—
55	Siebsch	17	40	3	9	10	17	4	16	1 $\frac{1}{2}$	—	7	8
56	Simsdorf	28	31	6	—	8	8	7	4	—	—	5	—
57	Sindenberg	84	105	—	—	28	—	15	9	—	—	12	12
58	Groß Sübbenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	Marggrafspeske	10	22	12	—	6	—	6	19	6	—	7	12
60	Mers	43	67	13	10 $\frac{1}{2}$	18	6	11	1	3 $\frac{1}{4}$	—	12	—
61	Müllendorf	29	43	3	—	11	12	4	21	6	—	5	—
62	Münchshofe	35	75	13	1 $\frac{1}{2}$	20	3	8	8	5 $\frac{1}{4}$	—	13	8
63	Neuendorf im Beeskowschen	58	119	20	3	31	23	10	10	10 $\frac{1}{2}$	—	9	—
64	Neuendorf im Storkowschen	22	71	6	—	19	—	9	6	6	—	9	12
65	Niederlöhme	15	36	17	3	9	19	5	3	3	—	6	—
66	Neubrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Negeln	24	39	12	9	10	13	4	20	7 $\frac{1}{2}$	—	3	12
68	Petersdorf	13	18	18	—	5	—	2	7	—	—	2	—
69	Pfaffendorf	25	45	—	—	12	—	4	22	—	—	5	—
70	Pieftow	23	41	11	7 $\frac{1}{2}$	11	1	6	17	2 $\frac{1}{2}$	—	5	4
71	Pöfzin	12 $\frac{1}{2}$	19	12	9	5	5	4	1	7 $\frac{1}{2}$	—	4	8
72	Premisdorf	18	36	6	—	9	16	3	19	—	—	4	—
73	Prieros	19	33	3	—	8	20	6	6	6	—	5	12
74	Radelow	34	20	—	—	5	8	3	1	—	—	3	8
75	Radinickendorf	19	52	12	—	14	—	5	2	—	—	6	—
76	Ragow	37	79	4	—	21	2	11	4	—	—	10	4
77	Ranbig	46	100	15	—	26	20	9	6	6	—	9	—
78	Rasmanedorf	19	33	14	3	8	23	5	7	10 $\frac{1}{2}$	—	5	—
79	Rauen	53	60	—	—	16	—	6	14	—	—	6	8
80	Reichenwalde	40	20	—	—	5	3	3	2	—	—	3	—
81	Rieplos	32	71	6	—	19	—	7	11	—	—	7	4
	Latus -	2191	4431	13	6	179	2	539	11	10 $\frac{3}{4}$	21	15	8

No	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen	Jährliches Contingent zu denen Kreis-Oneribus.											
			Contribu- tionsgelder.			Cavallerie- Verpfle- gungsgelder.			Hufen- und Stiebelschöf.			Mehform.		
			Thlr.	Gr.	Nf.	Thlr.	Gr.	Nf.	Thlr.	Gr.	Nf.	W.	St.	M.
	Transport -	2191	4431	13	6	1179	2	—	539	11	10 ³ / ₄	21	15	8
82	Klein Riez =	30	25	15	—	6	20	—	2	10	6	—	5	—
83	Groß Riez =	56	115	16	10 ¹ / ₂	30	20	6	15	22	3 ³ / ₄	—	13	12
84	Wendisch Riez =	10	13	10	6	3	14	—	4	6	6	—	3	—
85	Saurov =	27	38	21	9	10	9	—	7	5	1 ¹ / ₂	—	5	12
86	Sabrodt =	29	58	18	—	15	16	—	3	20	—	—	7	4
87	Sawel =	22	39	9	—	10	20	—	2	20	6	—	7	—
88	Sauen =	29	22	23	3	6	3	—	6	—	4 ¹ / ₂	—	4	8
89	Schadow =	21	48	3	—	12	20	—	9	8	6	—	5	—
90	fl. Schauen =	16	43	18	—	11	16	—	5	—	6	—	3	8
91	gr. Schauen =	19	30	15	—	8	4	—	6	—	6	—	5	8
92	Schneeberg =	33	130	7	6	34	18	—	11	3	3	—	9	—
93	Schweenow =	24	41	22	10 ¹ / ₂	11	4	6	4	3	6 ³ / ₄	—	4	8
94	Schwerin =	17	53	4	10 ¹ / ₂	14	4	6	6	4	6 ³ / ₄	—	5	—
95	Selchow =	33	105	—	—	28	—	—	9	4	—	—	9	8
96	Spreenhagen =	34	90	—	—	24	—	—	12	15	6	—	13	8
97	Stansdorf =	5	5	—	—	1	8	—	5	23	6	—	4	8
98	Ströberitz =	23	82	12	—	22	—	—	8	12	—	—	7	8
99	Streganz =	17	25	11	3	6	19	—	3	13	4 ¹ / ₂	—	2	—
100	Stremmen =	36	91	22	10 ¹ / ₂	24	12	6	8	12	6 ¹ / ₂	—	9	—
101	Tauche =	39	64	12	9	17	5	—	8	8	7 ¹ / ₂	—	11	4
102	Trebarsch =	18	49	16	6	12	22	—	9	12	3	—	15	—
103	Vorwerk =	14 ¹ / ₂	53	14	3	14	7	—	5	20	10 ¹ / ₂	—	3	12
104	Wasserburg =	—	—	—	—	—	—	—	3	19	—	—	—	—
105	Werder =	18 ¹ / ₂	38	18	—	10	8	—	3	8	—	—	6	4
106	Wernsdorf =	17	60	—	—	16	—	—	4	16	—	—	8	4
107	Willmersdorf im Beeskow'sch.	20	42	12	—	11	8	—	4	14	6	—	5	—
108	Willmersdorf im Storkow'sch.	25	97	12	—	26	—	—	8	12	—	—	5	8
109	Wochosee =	15	37	12	—	10	—	—	4	1	6	—	4	8
110	Wolffersdorf =	15	27	8	3	7	7	—	2	13	10 ¹ / ₂	—	6	—
111	Wolzia =	25	59	9	—	15	20	—	6	14	6	—	4	4
	Summa -	2879	6015	—	—	1604	—	—	734	6	10 ³ / ₄	—	29	18

Siebente

Jährliches Contingent zu denen Kreis Oneribus.

Contributionsgelder.			Cavallerie- Verpfle- gungsgelder.			Fußens und Siebelschöf.			Weiskorn.		
Ehler.	Gr.	Nf.	Ehler.	Gr.	Nf.	Ehler.	Gr.	Nf.	Wf.	Gr.	Nf.
143	13	6	1179	2	—	539	11	10 ³ / ₄	21	15	8
25	15	—	6	20	—	2	10	6	—	5	—
115	16	10 ¹ / ₂	30	20	6	15	22	3 ³ / ₄	—	13	12
13	10	6	3	14	—	4	6	6	—	3	—
38	21	9	10	9	—	7	5	1 ¹ / ₂	—	5	12
58	18	—	15	16	—	3	20	—	—	7	4
39	9	—	10	20	—	2	20	6	—	7	—
22	23	3	6	3	—	6	—	4 ¹ / ₂	—	4	8
48	3	—	12	20	—	9	8	6	—	5	—
43	18	—	11	16	—	5	—	6	—	3	8
30	15	—	8	4	—	6	—	6	—	5	8
130	7	6	34	18	—	11	3	3	—	9	—
41	22	10 ¹ / ₂	11	4	6	4	3	6 ³ / ₄	—	4	8
53	4	10 ¹ / ₂	14	4	6	6	4	6 ³ / ₄	—	5	—
105	—	—	28	—	—	9	4	—	—	9	8
90	—	—	24	—	—	12	15	6	—	13	8
5	—	—	1	8	—	5	23	6	—	4	8
82	12	—	22	—	—	8	12	—	—	7	8
25	11	3	6	19	—	3	13	4 ¹ / ₂	—	2	—
91	22	10 ¹ / ₂	24	12	6	8	12	6 ³ / ₄	—	9	—
64	12	9	17	5	—	8	8	7 ¹ / ₂	—	11	4
49	16	6	12	22	—	9	12	3	—	15	—
53	14	3	14	7	—	5	20	10 ¹ / ₂	—	3	12
38	18	—	10	8	—	3	19	—	—	—	—
60	—	—	16	—	—	4	16	—	—	8	4
42	11	—	11	8	—	4	14	6	—	5	—
97	12	—	26	—	—	8	12	—	—	5	8
37	12	—	10	—	—	4	1	6	—	4	8
27	8	3	7	7	—	2	13	10 ¹ / ₂	—	6	—
59	9	—	15	20	—	6	14	6	—	4	4
015	—	—	1604	—	—	734	6	10 ³ / ₄	29	18	—

Siebente

Siebente Abtheilung.

Von der Natural-Fourage-Lieferung.

§. 45.

Die Natural-Fourage-Lieferung ist die von einer Provinz, für die in selbiger liegende Cavallerie, zu der Verpflegung ihrer Pferde, aufzubringende und in Natura abzuliefernde Quantität Hart- und Rauchfutter, wie auch Unterbringung einer gewissen Anzahl Pferde auf Grasung zur Sommerzeit gegen gewisse in der Provinz bestimmte Vergütigung.

§. 46.

Eine jede Preussische Provinz ist verbunden, die Pferde ihrer Reiteren zu verpflegen, und liegts der steuerpflichtigen Classe des platten Landes ob, die nöthige Quantität Hafer, Heu und Stroh, nach einer gewissen Anlage und Repartition zu liefern.

Adeliche Güter sind allein davon befreit; alle andere aber, selbst Königl. Vorwerke, auch im Fall der Noth Domainen-Aemter, Immediat-Städte, Kirchengüter u. s. w. sind verbunden, Fourage-Lieferungen zu thun.

Direct. Rescr. v. 29. Oct. 1760 u. 14. Jul. 1761.

1761

1721 wurde die Natural-Fourage-Lieferung des Landes, gegen Aufbringung des Cavallerie-Geldes abgeschafft, 1763 aber wieder eingeführt.

Königl. Cabin. Ordr. vom 15. und 20. Dec. 1763.

Die jetzige Verfassung, beruht hauptsächlich auf dem K. Cavallerie-Verflegungs-Reglem. Potsd. den 11. März 1770. und Königl. allaeinemem Fourage-Reglement vom 9. Nov. 1788. Anhang dazu v. 3. Februar 1796.

K. Fourage- und Grasungs-Reglem. für Schlesien und Glaz v. 17. Dec. 1788.

§. 47.

Die Königl. Cammern berechnen den Bedarf des Rauch- und Hartfutters und des Streustrohes für ihre Provinzen, und machen wenigstens 3 Monate vor dem Anfange der neuen Lieferung den Kreisen bekannt, wie viel Fourage sie zu liefern haben, und den Regimentern, von welchen Kreisen sie den Fourage-Bedarf empfangen. — Die Königl. Landräthe berechnen den Beitrag jedes Dorfs nach dem Verhältniß der Contributions-Anlagen und nach Genehmigung der Königl. Cammer, wird jeder Gemeinde der Betrag ihrer Lieferung, und den Magazin- oder Fourage-Mendanten das Quantum einer jeden Gemeinen-Lieferung angezeigt. Die Dorfgerichte vertheilen die einer Gemeinde zugeschriebene Quantität auf die einzelnen Glieder, entweder nach der Zahl der contribuablen Hufen, oder nach dem Betrage der Contribution eines jeden.

§. 48.

Die eigentliche Quantität Futter, beruht auf dem jedesmahligen Bedarf, und auf den aus dem vorigen Jahr mehr oder weniger gebliebenen Beständen. Der Bedarf

Bedarf eines Jahres selbst aber wird nach den rectificirten Fourage-Catastris und Classificationen reguliret.

§. 49.

Die allgemeine Repartition des von einer Provinz aufzubringenden Bedarfs und Quanti an Hafer, Heu und Stroh geschieht nach den verschiedenen Classen der Hufen; z. E. für das Jahr 179 $\frac{1}{2}$ ist überhaupt aufzubringen in der Provinz Westpreußen:

An Hafer	=	56688 Scheffel	9	Messen.
— Heu	=	12906 Centner	1	Pfund.
— Stroh	=	1952 Schock	47 $\frac{1}{2}$	Bund.

Es ist also pro Hufe zu liefern:

Von den Hufen 1ster Classe	Hafer	5 Schfl.	10 M.
	Heu	1 Ctr.	30 lb.
	Stroh	— —	12 B.
— — — 2ter —	Hafer	3 Schfl.	13 M.
	Heu	— —	95 lb.
	Stroh	— —	8 B.
— — — 3ter —	Hafer	1 Schfl.	14 M.
	Heu	— —	48 lb.
	Stroh	— —	3 $\frac{1}{2}$ B.

§. 50.

Zur Subrepartition aber kommt nicht bloß die zu liefernde jährliche Fourage, sondern auch die Grasverpflügung, die nur grasreichen Dörfern zugeschrieben werden kann, die Fourage an die zu
 N Neben

Rebden und Manoevers marschirende Truppen und für Remonte Pferde. — Sind in einem Rechnungsjahr bei einem gewissen Dorfe außerordentliche Lieferungen; so müssen sie im folgenden Jahr auf den ganzen Kreis nach beigefüater Tabelle, berechnet werden. Das Sourage-Rechnungsjahr, nimmt mit dem ersten September seinen Anfang und der Sourage-Bedarf wird auf $365\frac{1}{2}$ Tag gerechnet.

In die Garnison A**, oder nach dem Magazin zu
A** ist fürs Jahr 1794 vom Mühlheimischen
Kreis zu liefern.

	Hafer.	Heu.	Stroh.
	W. S. M.	Et. Pf.	S. B. Pf.
1. Für die in Grasung kommende Pferde; die monatliche Grassver- pfliegung eines Pferdes zu Hart- und Rauchfutter angeschlagen; thut			
2. Auf der Revüe und Manoeuvre Märschen			
3. Für die Remonte-Pferde			
4. Im vorigen Jahre ist von den Dörfern A. B. C. D. außerordent- lich an das Postirungs-Com- mando geliefert worden			
Beträgt			
Der Mühlheimische Kreis bringt jährlich an Contribution auf - Rthl. - Gr. - Pf. Also hat das Dorf A. das an Contribution entrichtet - Rthl. - Gr. - Pf.			
1. Zu der ganzen Fourage-Lie- ferung beyzutragen			
2. Es bekommt auf dem Manoeu- vre-Marsch 2 Compagnien ins Quartier und liefert an selbige			
3. Zur Grasung erhält es auf 16 Wochen 20 Pferde. Diese Ver- pfliegung ist anzuschlagen zu			
4. Im vorigen Jahr hat es an das Postirungs-Commando außer- ordentlich geliefert			
Summa			
Es liefert also nach dem Magazin zu A.			

§. 51.

Die Gemeinen müssen in der Regel die ihnen zugeschriebene Fourage selbst liefern; es könnten aber auch ganze Dörfer und Kreise solche einem Unternehmer überlassen. Es werden zu dem Ende gegen Ablauf der Contracts-Zeit von denen Kreis-Directionen öffentliche Aushietungstermine angesetzt, und an selbigen mit demjenigen Lieferungslustigen, der die besten Bedingungen anbietet, auch hinlängliche Sicherheit giebt, nach Genehmigung der K. Cammer der Contract geschlossen. — Die Ablieferung der Fourage geschieht entweder an die Regimenter unmittelbar, oder an besondere Magazine, von denen die Cavallerie sie empfängt.

§. 52.

Die Lieferungen nehmen mit dem September ihren Anfang, und sorgt man dafür, daß, wenn es der Magazin-Raum verstatet, die Fourage-Lieferung vor dem Ende des Winters berichtigt werde.

Der Hafer muß rein und untadelhaft seyn, der Berlinsche Scheffel 45 Pfund wiegen, und der Winspel zu 25 auch 26 Scheffel abgeliefert werden. Wird statt Hafer, Gerste oder Roggen geliefert, so muß 1 Scheffel Gerste 55 Pfund, und Roggen 80 Pfund wiegen.

Das Heu muß gut gewonnen, gesund und mit feinen schädlichen Kräutern vermengt seyn. Es wird in Bündeln zu 12 Pfund abgeliefert.

Das Roggenstroh, so gleichfalls rein und ohne Fabel seyn muß, wird in Bündeln zu 20 Pfund geliefert.

§. 53.

§. 53.

Die Vergütigungspreise sind in den Königl. Provinzen verschieden, als in der Churmark der Hafer 1 Scheffel zu 11 und 18 Gr. 1 Centner Heu 10 Gr. 1 Schock Stroh 3 Rthl. 8 Gr. In Westpreußen sind die gewöhnlichen Staatsmäßigen Friedenspreise, Hafer 30 Gr. Pr. Heu 30 Gr. Stroh 1 Rthl. 15 Gr. und die Campagne-Preise, Hafer 52 Gr. 9 Pf. Heu 37 Gr. 9 Pf. und Stroh 1 Rthl. 75 Gr. Dasselbst ist es auch gewöhnlich, daß, wenn in gewissen Gegenden die Lieferungspflichtigen zu weit von Cavallerie- Garnisonen entlegen sind, um nicht naturaliter liefern zu können: so zahlen diese pflichtigen Einsassen Fourage- Nachschußgelder, die sich auf die Entreprisen-Preise des zu beschaffenden Fourage-Quantis gründen, als welches zur Erleichterung der ganzen Provinz dienet.

Die Vergütigungsgelder, werden von den Kreis- Directorien auf die Quittungen der Fourage- Aemter binnen 4 Wochen liquidirt und sofort ausbezahlt.

§. 54.

Die tägliche Ration in der Regel beträgt

	Hafer.	Heu.	Stroh.
Für ein Kürassierpferd	3 M.	4 lb.	10 lb.
— — schweres Dragonerpferd	2 $\frac{2}{3}$	4	8
— — leichtes und ein Pferd der reitenden Artillerie	2 $\frac{1}{2}$	4	8
— — Husarenpferd	2 $\frac{1}{2}$	4	4 $\frac{1}{2}$

nach Berliner Maaß und Gewicht, und ist das Streu- stroh mit inbegriffen. Kön. Cab. Ord. vom 29. März und 7. April 1787.

§. 55.

Die Grasverpflegung erstreckt sich nicht auf alle Pferde, sondern in Ost und Westpreußen, Lithauen, Pommern und Neumark, auf 80 Pferde von jeder Kürassier-Escadron, und 120 von jeder Dragoner- und Husaren Escadron; in der Churmark, Magdeburg und Halberstadt aber nur auf 250 Pferde von den Kürassier 300 von den Dragoner- und 800 von den Husarenregimentern; in den ersten Provinzen währet sie 78 Tage, vom 15 Jun. bis 31 August; in den letzten nur 2 Monate. Vor den 15 Jun. können die Pferde wohl in Grasung gebracht werden; aber nach dem ersten Sept. findet sie durchaus nicht statt.

§. 56.

Die Vertheilung der Pferde zur Grasung auf die Kreise einer Provinz geschieht von den K. Cammern nach den einmahl zwischen den Kreisen angenommenen Verhältnissen; die besondere Vertheilung der Pferde aber auf Fourage-lieferungspflichtige Mediat-Städte und Dörfer, legen die Kreis-Directoria an. Jeder Kreis wird in mehrere Grasungs-Revier eingetheilt, und die Grasungs-Commandos von einem ins andre ver-setzt. Der Vertheilungsplan wird von der K. Cammer genehmiget, und von den Regimentern nach ihrer Güte untersucht.

§. 57.

Für die Pferde der Kürassiers und schweren Dragoner, wird das Gras nach den Ställen gefahren; die leichten Dragoner- und Husarenpferde aber müssen sich mit guter Weide behelfen, öfters die Weideplätze wechseln, und bey großer Hitze oder schlimmen Wetter
in

in Schoppen oder Ställe untertreiben. Die Gras-
verpflegung wird eben so, als hätten die Pferde, die
in der Garnison gewöhnliche Ration an Hart- und
Rauchfutter erhalten, nämlich für ein Pferd monatlich
mit 3 Mhl. 12 Gr. vergütiget. Wird aber mit
einem Kreise wegen mangelnder Grasungs-
Reviere, Dürre, Ueberschwemmung und dergleichen, ein Ver-
gleich auf Hart- und Rauchfutter nach verminderten
Rations-Sätzen getroffen; so wird auch solches nur
vergütiget, und müssen daher besondere Quittungen
über das Gras, und über das Hartfutter ausgestellt,
und darnach besondere Liquidationen angefertigt
werden.

Milit. Depart. Rescr. vom 11 Mai und 3 Sept.
1789.

I. Die Gras-Fütterung der Cavalleriepferde ist
in der Churmark seit dem Jahre 1791 vor der Hand
aufgehoben und ist die Sommerverpflegung nach dem
vollen Winterrations-Sätzen eingeführt und den Regi-
mentern überlassen worden, gegen Erhaltung der Ver-
pflegung in Hartfutter, sich selbst für so viel Pferde, als
erforderlich sind, Grasfütterung zu verschaffen.

Churmärk. Cam. Rescr. vom 8 Dec. 1791.

Achte Abtheilung.

Von einigen andern kleinern Abgaben des
plattens Landes.

§. 58.

Die sogenannten Potsdamschen Bettgelder, sind eine besondere Abgabe der Chur- und Neumark, zur Unterhaltung der Betten und Bettgeräthe, des ersten Bataillons Königlich Leibgarde, welche nach Königlich Ordre vom 25. Jul. 1740 jährlich zu 10000 Rthl. in dreyen Terminen, Februar, May und September, nach gewöhnlicher Quotisation, nämlich von der Churmark $\frac{10}{13}$ und der Neumark $\frac{3}{13}$ aufgebracht werden.

v. Thile Contr. u. Schofeinr. liefert davon eine Tabelle S. 114. mit Anzeige des Quanti eines jeden Kreises.

§. 59.

Die Brauziese ist eine Abgabe, die von den Gutsbesitzern, die mit der Braugerechtigkeit zum Krugverlage beliehen sind, in der Mark erlegt wird. Das Brauen zur Consumtion, ist auf adelichen Gütern keiner Abgabe unterworfen; zum Verlage aber der Ziese nach der Brau- Constitution vom 27. Jun. 1714. es müßte

müßte dann eine alte Concession und vieljähriger Besiß nachgewiesen werden können.

§. 60.

Das Schäferschattenhufengeld, geben die Herrschaften jedes Orts jährlich 4. 5. 6 Rthl. Es wird weder zu Königl. noch Landes Cassen gezogen, sondern den Bauern als eine Beyhülfe ihrer zu entrichtenden Contribution vergütiget — wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Bauern die Hütung der herrschaftlichen Schafe auf ihre Grundstücke dulden müssen.

§. 61.

Zu den besondern Domainen: Gefällen, in Ost- und Westpreußen gehören folgende:

I. Der Kopf- Horn- und Klauenschof wird von den auf Königl. Borwerks- oder in andern Domainen: Odrfern auf bäuerlichen Fundo wohnenden Gärtnern und Insleuten entrichtet, nämlich Kopf- schof für

I Person	35 — 38 Gr. preuß.
Horn- und Klauenschof für	
I Pferd oder Och	15 Gr. pr.
I Kuh	24 — —
I Schaf oder Schwein	3 — —

2) Die Schutz- und Nahrungsgelder:

Es zahlt jeder Arrendator, resp. 2 und 1 Rthl.
 — — Schäfer, eben so viel.

260 Erstes Cap. Grundsätze und Verwaltung

Es zahlt jeder Krüger	1	Rthl.
— — Handwerker	1	—
— — Eigenkärner	—	— 60 gr. pr.
— — Instmann	—	— 30 —

auch 3. der Bienenzins, ist 12 Gr. pr. für 1 Stock und wird sowohl von den Bauern, als den unter ihnen wohnenden Leuten abgetragen.

Bem. Hierher gehört auch die Zitrtensteuer in einigen Gegenden Magdeburgs seit 1721, welchen jeder Hirte von den Stücken Vieh entrichtet, als von 1 Kuh 4 Gr. von 1 Rinde und Schafe 2 Gr.

Neun-

Neunte Abtheilung.

Von gewissen allgemeinen Landespflichten.

§. 62.

Außer denen vorhin angezeigten baaren öffentlichen Abgaben ist das platte Land und die Mediat-Städte zu gewissen allgemeinen Landespflichten, als dem Vorspann und der Einquartirung der landesherrlichen Truppen bey Märschen in Friedens- und Kriegeszeiten, verbunden.

§. 63.

Der Vorspann wird eingetheilt in Krieges- oder Kreisfuhren bey Friedens- und Kriegesmärschen der Regimenter, Transport der Montirungs- und Ammunitions-Stücke, Gewehre, Zelter, Recruten-Transporte u. s. w. zu welchen alle Königl. und adliche Unterthanen, Stadt-Dörfer und Mediat-Städte nach dem Königl. Reser. vom 12. April 1739. verpflichtet sind; bloß die Rittergüter, Prediger, Forstbedienten, Freysassen, und die Immediat-Städte sind davon befreyt. Königl. Verordn. vom 3 Aug. 1728. und 6 Sept. 1733, und in Amts- und Cammerfuhren, welche nur bloß von Königl. Amtsunterthanen, in öffentlichen Angelegenheiten, die die Cammer, Aemter, Kreise und Städte angehen, prästirer werden. In Schlessen sind die Besitzer der Bauerhusen den ordinairn Vorspann

zu thun, schuldig; die Dominal-Zusen aber verbunden, die Marschfuhren zu Friedenszeiten und die Lieferungs-Transporte und Marschfuhren zu Kriegeszeiten gegen Vergütung zu verrichten.

§. 64.

Ehedem wurden statt des Natural-Vorspanns freye Futterpässe ertheilet, nach den Landes-Necessen von 1550, welche aber 1653 abgeschaffet, der Vorspann eingeführet, und nach den Zusen reguliret wurde.

Königl. Relais- und Vorspann-Reglement vom 28 Febr. 1703. vom 16 Oct. 1717. vom 30 Dec. 1724.

Königl. Vorspann-Reglement vom 18 Aug. 1736.

Schleßisches Vorspann-Reglement. Berlin, den 29 Dec. 1742.

Königl. Edict wegen Vorspann in Ost- und Westpreußen. Berlin den 5 Sept. 1777.

Den Vorspann auf Friedensmärschen zu Reviden, Manoeuvres u. s. w. bestimmt das Marsch-Reglement vom 5 Januar 1752, sowohl in Ansehung der Zahl der Wagen als der Pferde, und der Kriegesmärsche das Marsch-Reglement vom 28 März 1737.

§. 65.

Zu sämtlichen Vorspannen werden Vorspannpässe vom Könige selbst oder dem Königl. General-Finanz-Directorio und Cammern, auf Kön. Befehl ertheilet. Darin muß die Zahl der Pferde, ob es Krieges- oder Cammerfuhren, in welcher Berrichtung
und

und nach welchen Derttern sie geleistet werden, ausdrück-
lich angezeigt werden. Königl. Rescr. vom 24. Oct.
1736. und 18 Jul. 1737.

§. 66.

Die mit Vorspann Reisenden dürfen die Wagen
nicht überladen, Verordnung vom 21 März 1664, die
Vorspanner nicht schlagen oder sonst übel behandeln; K.
Edict vom 15 Oct. 1722. 18 Aug. 1736. 22 Nov.
1787, durch eigene Knechte nicht fahren lassen, die
Pferde nicht überreiben, den Vorspann nicht zu früh
bestellen, und solchen nicht über 24 Stunden warten
lassen. — Der Vorspann fährt auf 1 Meile $1\frac{1}{2}$ Stun-
de, bey schlimmen Wetter 2 Stunden.

§. 67.

Der geleistete Vorspann wird mittelst einer Quit-
tung attestirer, und im Dorfuche eingetragen. Die
Dörfer müssen sich mit dem Vorspann unter einander
zu Hülfe kommen; auch muß jemand bey großen Vor-
spannen, der Ordnung wegen, Aufsicht haben.

Die Vergütigung der verrichteten Vorspanne
geschieht gegen ordonanzmäßige Bezahlung in Frie-
dens- und Kriegeszeiten durch die Kreis-Cassen. In
der Mark Brandenburg werden die gegen Quittung zu
verrichtenden Militair-Fuhren Vorschussweise aus den
Kreis-Cassen bezahlt, und sodann jährlich zu Johannis
bey der Marsch- und Molestien-Casse gesammter Kreise
liquidirer, und ein Kreis gegen den andern durch Ver-
gütigung ausgeglichen.

Die Vergütigungsätze richten sich nach der
Provinzialverfassung, und wird ein Pferd mit 1 Gr.
6 Pf., mit 2 Gr. für ordinaire und Kriegespassfuhren
in

264 Erstes Cap. Grundsätze und Verwaltung ic.

in Ostpreußen, sonst auch mit 3 Gr. und 4 Gr. für eine Meile bezahlet.

§. 68.

Gleichfalls ist das platte Land verbunden, Einquartirung der landesherrlichen Truppen bey Märschen in Friedens- und Kriegeszeiten einzunehmen. Königl. Marsch-Reglement vom 28 März 1737. Jedoch muß der Soldat nach allgemeinen Verordnungen, was er vom Bauer an Lebensmitteln genießt und empfängt, baar bezahlen. — Gelieferte Fourage und Lagerstroh, so von den Kreisen geliefert werden muß, wird aus Königl. Cassen bezahlt. — Holz und Salz pflegt den Soldaten unentgeltlich gereicht zu werden.

Die herrschaftlichen Häuser auf Rittergütern sind von der Einquartirung frey.

Zwey=

Zweytes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in den Königlichen Städten.

Erste Abtheilung.

Von der Accise.

§. 69.

Accise ist diejenige allgemeine Landessteuer in Städten, die von dem einzelnen Gebrauch aller menschlichen Bedürfnisse erlegt werden muß, und die zu den Staatsausgaben eigentlich zu Unterhaltung der Fußvölker nach der Verfassung bestimmt ist. — In so fern sie von denen zur Consumption von Lande in die Städte eingeführt, oder in selbigen hervorgebrachten Producten erhoben wird, ist sie eine Consumption- Accise; wenn sie aber von Waaren zur Fabrikation oder Handlung erlegt wird, eine Handlungs- Accise.

§. 70.

§. 70.

Schon 1467 unter Churfürst Friedrich II. nahm die Consumtions-Accise in der Mark Brandenburg ihren Anfang, und wurde auf eine gewisse Anzahl Jahre bewilliget; sie beruhete aber auf keinem förmlichen System. Dies dauerte so lange, bis die im Jahr 1641 von den Landständen der Churmark dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bewilligte Abgabe, durch die Accise- und Steuerordnung vom 30. Jul. 1641 bekannt gemacht wurde; auch diese wurde in einem kurzen Zeitraum oft geändert, weil sie unvollkommen war und auf schwankenden Grundsätzen beruhete. 1680 d. 27. May, wurde sie vollkommen in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt, und 1684 gelangte sie durch die revidirte General Steuer und Consumtions Ordnung v. 2. Jan. 1684 zu ihrer Vollständigkeit. — Friedrich I. erhöhete unter dem 8. Nov. 1701 die Accise Sätze von Consumtibilien und Waaren merklich, führte auch verschiedene neue Steuern neben der Accise ein. Friedr. Wilh. I. machte verschiedene gute Einrichtungen, auch die, daß die Victualien nicht nach angeblichem Werth, sondern nach richtigen Maaß und Gewicht versteuert werden sollten. Er erhöhete den Impost auf fremde Fabrik-Waaren, führte auch 1720 die Muscanten-Nahrungsgelder ein, schlug sie zur Accise, und 1736 den 26. Dec. erschien ein vollständiges Accise-Reglement, worin fürs ganze Land die Geschäfte und der Wirkungskreis eines jeden Accise-Officianten bestimmt wurde.

§. 71.

Friedrich II. erhöhete den Impost auf Delicateffen, gab 1756 für Schlessien ein Reglement und Tarif nach hohen

hohen Säzen, und stiftete 1766 ein allgemeines, unabhängiges Accise- und Zoll-Departement (Regie) mit französischen Finanz-Bedienten und eigener Gerichtsbarkeit, K. Declar. Patent wegen neuer Einrichtung der Accise- und Zollsachen d. d. Potsdam, den 14 April 1766. unter dem Namen des vierten Departements des General-Finanz-Directorii, welches aber Friedrich Wilhelm II. abschaffte, das Accise-Departement wiederum mit dem K. General-Finanz-Directorio enger und genauer vereinigte, und ein neues Accise-Reglement unterm 3 May 1787. publiciren ließ. Die neue Accise-Verwaltung nahm sodann den 1 Jun. 1787. ihren Anfang.

§. 72.

In den Westphälischen Provinzen wurde für die Accise sonst eine fixirte Abgabe vom Lande gegeben; 1777. aber wurde die Natural-Accise mittelst Declaration wegen Einführung der Accise in den Westphälischen Provinzen v. 25 Jan. 1777. eingeführt.

In Südpreußen und Neupreußen ist die Accise nicht allgemein eingeführt, und ersetzt der Eingang- Ausgang- und Durchgangszoll aller in- und außerhalb der Provinz gehenden Waaren die Accise-Gefälle anderer Preuß. Provinzen. Als Consumtions-Steuer ist die Trank- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 73.

Zur äußern Verwaltung des Preuß. Accise-Wesens, gehört nach der jetzigen Verfassung:

1. Die General-Accise und Zoll-Administration, welche aus einem dirigirenden Staats-Minister, 11 Geheimen Ober-Finanz- und geheimen Krie-

Kriegsräthen, unter denen die Geschäfte nach Provinzen, wie auch Justiz- und Rechnungssachen getheilet sind, verschiedenen Assessoren, Secretairen, Registratoren u. s. w. besteht. Es besorgt diese Administration zwar ihre Geschäfte ohne weitere Concurrenz, indessen in wichtigen Accise- und Zollsachen, die aufs allgemeine Landes- Interesse Bezug haben, imgleichen wegen der zu erlassenden Edicte, Reglements, Verordnungen und Declarationen, wird mit dem R. General-Directorio Rücksprache gehalten, und ohne dessen Bestimmung darin nichts abgemacht. Das combinirte Accise- Fabriken- und Commercial-Departement behandelt gemeinschaftlich die Gegenstände, wobey das Accise- und Fabriken-Interesse vorkommt.

2. Die Provinzial- Accise- und Zoll- Directionen, aus einem Director und einigen Räthen welche in den Provinzen auf die ihnen untergeordneten Bedienten genaueste Aufsicht holten, und das Accise- Wesen in der Provinz dirigiren.

3. Die Accise- und Zoll- Aemter zum Behuf der Städte, wobey Accise- Inspectoren, Contrôleurs, Einnehmer, Oberzoll- Inspectoren, Zolleinnehmer und andere Officianten angestellt sind, deren sämtliche Pflichten das Accise- Reglement v. 3 May 1787. enthält.

§. 74.

Um jede Art der Versteuerung richtig zu erheben, sind:

1. Königl. Accise- Häuser eingerichtet, wo alle Waaren und Sachen über 4 Gr. Accise- Betrag, in

in mittlern, und über 10 Gr. in großen Städten versteuert werden müssen.

2. Handlungspackhöfe, meistens an Strömen wo alle zu Wasser und Lande in und ausgehende Waaren im Großen, ordnungsmäßig untersucht und versteuert werden können, daher auch dabey Remisen für die Kaufmannsgüter, Pockhof-Inspectionen, Buchhalter, Güterverwalter und ein Wageamt befindlich sind. Der erste Packhof war auf dem Werder zu Berlin errichtet. Patent v. Dec. 1699. — Die Waaren werden bey der Ankunft in Declarations-Register eingetragen, gewogen und in ein Wageregister gebracht.
3. Thorschreibereyen, wo alle kleine Waaren und Consumtibilien bey dem Eingange in die Städte an den Thoren untersucht, und die Accise-Gefälle davon in mittlern Städten bis auf 4 und in großen Städten bis auf 10 Gr. Betrag erhoben werden.
4. Zollhäuser, in Städten und auf dem platten Lande, zur Erhebung der Zölle.

§. 75.

Accise-Tarife sind Verzeichnisse, was jede Waare oder Sache gelten, und wie hoch sie versteuert werden solle.

Außer den speciellen Provinzial-Tarifen, welche noch subsidiarisch gebraucht werden, als:

Accise-Tarif für Pommern v. 14 März 1769.

— — des Königr. Preußen v. 10 Apr. 1769.

Neu gedruckt 1 Jun. 1787.

Accise: Tarif für Churmark Brandenb. v. 1 Jul. 1769.

— — Magdeb. u. Mansfeld v. 3 Dec. 1769.

— — Halberst. u. Hohnst. v. 25 May 1770.

Declaration und Accise Einrichtung in Westphälischen Provinzen vom 25 Jan. 1777. ist für die meisten Preuß. Staaten der neueste nach alphabetischer Ordnung entworfene Tarif von 1787. davon Verordn. für sämtliche Provinzen diesseits der Weser wegen einer neuen Accise- und Zollfacheneinrichtung vom 25 Jan. 1787. und Accise-Reglement für sämtliche R. Provinzen diesseits der Weser v. 3 May 1787. so wie auch der Chur und Neumärkische Accise Tarif v. 20 Febr. 1787; ungleichem der Schlesische Tarif d. d. Berlin, den 10 April 1787, der aus 23 Cap. oder Rubriken steuerbarer Waaren und aus 450 Artikeln besteht, auch Nachtrag v. 10 Apr. 1787. in Gebrauch.

Dergleichen Tarife enthalten, 1. den Anschlag des Werths der Waare, Behufs der Handlungs- Accise, 2. die Accise Sätze von Anzahl, Maas, Gewicht oder Werth einer Waare zur Consumtion, 3. die Accise Sätze von eben dergleichen zur Handlung, woben zu bemerken, daß viele Artikel nach der Verschiedenheit ihres Gebrauchs oder Bestimmung mit einer höhern oder niedern Accise-Abgabe belegt sind.

§. 67.

Ein Hauptgegenstand und Artikel der Accise ist das Getreide; wovon 1. die Eingangs- Accise, oder das Umschüttgeld von allem in die Städte eingehenden Getreide erlegt wird, Verord. v. 25 Jan. 1787. 2. Accise auf das Scharren und Säusbacken. 3. die Weizenmehlsteuer, sonst Fabriken-Steuer seit 1769. genannt, wurde 1787 in der Churmark

mark auf 8 Gr. pro Scheffel erhöht. 4. Malz-Accise nach Kön. Cab. Ordr. vom 20 Nov. 1788. ist ein Surrogat der vormahligen Caffee- und Tabaks-Revenuen. Mehl und Brodt vom Lande ist dieser halben Malz-Accise unterworfen. Die Abgabe vom Getreide zu Brodt, und zum Branntwein oder Bierbrauen ist sehr verschieden.

§. 77.

Die Accise von allen Arten der Getränke; als vom Bier oder den Stadtbrauereyen, woben zu bemerken, daß statt der vormahligen Sonnen-Accise jetzt die Gefälle vom Malze entrichtet werden, Verordn. v. 25 Jan. 1787. ehe das Malz zur Mühle geht. Das Gewicht desselben, wird auf dem Wagezettel bemerkt, und darf kein landmüller Malz zum Schroten annehmen, auch müssen die Malzsäcke zu 2 und 4 Scheffeln eingerichtet und geeicht seyn. Hierher gehdrt auch die Ziese, und der Imposl auf fremde Biere wovon nachher. — Von Branntwein und zwar nach dem Schrote; Reglement die Besteuerung des Malzes, Schrotes und Mehls betreffend, v. 28. März 1787. In Süd- und Neuostpreußen wird diese Abgabe von allen in den Städten fabricirten oder vom platten Lande eingehenden Bier, Branntwein und Metch, und zwar vom liquidum erhoben nach dem Universale vom 23 May 1775. —

Der Accise-Gefälle wegen, darf kein Brauer oder Branntweimbrenner ohne Zugiehung eines Accise-Officianten einmischen.

Von Landweinen, ausländischen, ordinairen, mitteln und feinen Weinen, nach ihren verschiedenen

Sorten und Güte, — imgleichen von Eßig, Thee, Caffee und Chocolate. Der Handel mit Caffee, und das Brennen desselben, ist seit dem 1. Jun. 1787. wieder frey gegeben.

§. 78.

Die Accise von allen Arten der Fleisch-Consumtion; als vom Vieh zum Scharnschlachten, zu dessen Versteuerung das Rindvieh in 3 Classen abgetheilet, und nach selbigen die Schlacht-Accise erhoben wird; Reglement wegen der zu entrichtenden Schlacht-Accise v. 29. März 1787. imgleichen vom Hausgeschlachten und vom fremden und einheimischen zum Verkauf in Städten eingehenden Vieh die Handlung-Accise; von allen andern Arten des Schlachtwiehes — von dem platten Lande eingehenden Fleisch, Speck, Schinken u. s. f. — von zahmen Ferkelvieh — großen und kleinen Wildbret, nach der Güte und Seltenheit desselben, — von allen Arten der frischen, gepökelten, gesalznenen, getrockneten Fluß- und Seefische — und von der Viehhandlung in Jahrmärkten.

§. 79.

Die Accise von allen übrigen Lebensmitteln, oder Victualien, Specerey- oder Material- und Apothekerwaaren, als:

Lebensmittel aus dem Mineral-Reich, insonderheit Salz — aus dem Pflanzenreich, oder Zugesamte, die theils ohne Vorbereitung gebraucht werden können, theils durch Stampfen auf Mühlen vorbereitet werden, — Obstsorten — Garten- oder Unterfrüchte, und

— und aus dem Thierreich, als Eyer, Honig, Butter, Käse u. s. w. ferner Dohle, Gewürze, Specereyen, Tabake — und die Medicamente und Apothekerwaaren aus den verschiedenen Natureichen nebst den mineralischen Brunnenwassern. —

§. 80.

Ein Hauptgegenstand der Accise sind die sämmtlichen Kaufmännischen Material- Manufactur- und Fabrik- Waaren, als:

Die Material- Waaren aus dem animalischen Reich, nämlich Wachs, Talg, Haare, Borsten, Federn, Leder, Pelz und Rauchwerk, allerley Manufactur- Waaren von Seide u. dgl.

Desgleichen aus dem vegetabilischen Reich, als Puder, Stärke, Nuthölzer, Borke, Obstbäume, Flachs, Hanf, Baumwolle u. s. w.

Desgleichen aus dem Mineral Reich, als Salze, Erdbarten, Steine, Metalle, Farbwaaren u. s. w.

§. 81.

Accise- Freyheit genießen im Preuss. Staat und heißen Eximirte:

- 1) Die in und bey accisbaren Städten befindlichen adelichen Grundherrschaften oder Burglehnsbesitzer, welche beständig auf ihren Gütern wohnen, so wie auch deren Pächter und Wirthschaftsbediente. Waaren so zur Consumtion oder Bewirthschaftung

274 Zweytes Cap. Grundsätze und Verwaltung

der Güter gehören, werden sogleich frengeschrieben, oder vierteljährig bonificirt. Delicatesen aber müssen diese und alle Eximirte bey dem nächsten Accise-Amt versteuern, und in Ansehung des Bierbrauens sind sie auf eine gewisse firirte Vergütigung gesetzt. Reglem. vom 28. März 1787.

- 2) Domstifter in ihren Curien, Königl. Universitäten, Cabetten-Häuser, die Geistlichen, milde Stiftungen, Waisenhäuser, Hospitäler, Postmeister und Posthalter.
- 3) Kön. Domainen-Beamte, Forstbediente, Rittergutsbesitzer und ihre Beamte.
- 4) Fremde Künstler, Fabrikanten, Handwerker auf gewisse Freyjahre, Capitalisten.
- 5) Waaren fürs Militair und Fürstengut.

§. 82.

Alle Bewohner des platten Landes sind gleichfalls accisefrey; zur Verhütung der Contraventionen ist indessen verordnet: 1) daß die Hölzer, Krämer, Gastwirthe und Krüger auf dem Lande ihre Waaren aus accisibaren Städten nehmen müssen. Reglem. v. 3 May 1787.

2) Sie müssen über die eingekauften Waaren eigene Bücher halten, worin von dem Accise-Amt das aus Städten Geholte notiret wird. Kön. Rescr. vom 27. Aug. 1788.

3) Diese und alle Landbewohner müssen, wenn sie hoch impostirte Waaren aus fremden Orten kommen

men lassen, solches beym nächsten Accise-Amte melden.

§. 83.

Die Bestrafung der Defraudationen und Contraventionen enthält das Accise-Straf-Edict vom 26 März 1787.

Zwey:

Zweyte Abtheilung.

Von der Ziese oder Tranksteuer.

§. 84.

Die Ziese, Tranksteuer oder Biergeld ist diejenige Abgabe, welche von den Bierbräuereyen erlegt wird und dreyfach ist;

1. Das alte Biergeld; das 1488 dem Churfürst Albrecht auf 7 Jahre: Zusage des ersten Ziese-Geldes auf dem Land und in Städten, vom Tag der heil. Jungfr. St. Apollonien 1488 und im Recess von 1513 dem Churfürst Joachim I. von den Märkischen Ständen auf beständig zugestanden wurde; solches wurde 1549 erhöhet und sobann
2. Das neue Biergeld oder Ziese genannt, also von 1549 und wurden 1551 Ziesemeister angesetzt.

3. Das Einlagegeld von allen fremden und nicht verziesseten, auch nachmahls und jetzt von verziesseten einländischen Bieren und von Weinen, nach den Edicten wegen Freybrauen, unbefugten Brauen, Bier- und Mehlzieseln, Einlagegeld, vom 1. Jun. 1664, vom 7. März 1674, vom 4. Jan. 1692. so von auswärts oder vom Lande in die Städte, und von einer Stadt in die andre, gebracht werden. K. Edict vom 21. Sept. 1714.

§. 85.

Die ersten beyden Abgaben werden in der Mark Brandenburg nicht allein in Städten, sondern auch von den Brauereyen des platten Landes entrichtet, und fließen nebst dem Einlagegelde zu den Provinzial-Ritterschaftlichen oder landschaftlichen und städtischen Cämmerey Cassen. Bey der Reform des Accise-Wesens 1766 aber wurde den Stadt-Cämmereyen ein gewisses Sium nach Maassgabe eines 6jährigen Durchschnitts bewilligt und aus den Kön. Accise-Cassen bezahlt; dagegen wird der Ziesebetrag durch die Accise selbst erhoben. — In neuangelegten Städten siehe das Einlagegeld bloß dem Könige zu.

Die Biergefälle in Schlessen bestehen in dem Ausfuhrgröschen, welcher vom Stadtbier zur Landrenthey eingeschickt wird; und in den Tranksteuern oder Rebellions-Gröschen im Glazischen, welche sowohl die Städte als das platte Land entrichten. Diese Abgabe hat bis 1781. gedauert, da sie bey der neu regulirten Steuerfassung abgeschafft ist.

Im Königr. Preußen ist gleichfalls eine Tranksteuer gewöhnlich.

§. 86.

Der Betrag der Ziese war anfänglich geringe, und 1513 für 1 Tonne 1 gr., davon den Städten 4 pf. zukam. Nach einer Verordn. vom 18. Jul. 1624 wurde sie von jedem Brauen zu 36 Scheffel auf 12 gr. alte Ziese und 3 thl. neue Ziese gesetzt.

In den Haupt- und Immediat-Städten mußte nachmals ein ganzes Brauen 3 thl. 12 gr.; in den Mediat-Städten, Flecken und von den Braukrügen auf dem platten Lande 4 thl. entrichtet werden. Im Accise-Tarif für die Churmark vom 1. Jul. 1769 ist verordnet, daß das Bier, so in loco Consumtionis gebrauet wird, ohne Unterschied des Getreides, wovon es gebrauet wird, statt der vorigen verschiedenen Abgaben an Accise, Ziese, Kriegesmeße, alt Biergeld, als welche insgesammt in Eins gezogen sind, pro Tonne von 100 Quart Brand-Maasses 18 Gr. geben solle.

Das Einlagegeld ist meistens für die Landschaft auf 6 gr. pro Tonne Bier, und für die Cämmeren von 1 bis 6 gr. bestimmt. Von Rhein-, Moseler- und Ungarischen Weinen pro Eimer 12 bis 18 gr., von andern fremden Weinen 8 gr. und Landweinen 3 gr.

R. Circul. wegen Versteuerung fremden Biers, vom 23. April 1792.

§. 87.

§. 87.

Von der Ziese sind frey 1. der Landadel, der mit Krugverlagsgerechtigkeit belehnt ist, nach der Brau-Constitution von 1714, besonders Güter, die außer der Stadtmeile belegen sind, je nachdem sie mit dem Landes-herrn ein Abkommen getroffen, auch solche sonst gegen ein Kaufgeld oder jährlichen Canon von den Braugilden an sich gebracht haben. Es ist festgesetzt, daß die im Jahr 1740. im Besiß der Braugerechtigkeit und des Krugverlages waren, auch darin verbleiben sollen. 2. Die Amts und Domainen-Brauereyen, auch Erbkrüge. 3. Die Königl Bedienten in den Städten, 4. Die Magistrats Keller, und sind die Cämmereyen nach dem Privilegio Churfürsten Johann Georg, Sonntags nach Quasimodogeniti 1575. und dem Edict vom 4 Jan. 1692. mit dem fremden Bierschank privative privilegiert worden. 5. Landgeistliche, Förster u. s. w. Hospitäler und andre Pia Corpora.

§. 88.

Im Herz. Magdeburg ist die Franksteuer 1. die doppelte alte, vom Bier, aus- und einländischen Weinen, Branntwein, die bis 1620. einfach, von da an aber doppelt erlegt wird; 2. die landschaftliche Consumtions Accise vom Debit des Biers und Branntweins auf dem Lande. Beyde werden von den Ziesemeistern erhoben.

§. 89.

§. 89.

In Südpreußen und Neustpreußen ist die
Franksteuer vom Debit des Biers und Branntweins
auf dem platten Lande und in den Städten gleich,
nämlich für die Tonne Bier 8 gr. und für den Ohm
Branntwein 1 rthl. 8 gr.

Dritte Abtheilung.

Von dem Schoß und der Kriegesmeße in
Städten.

§. 90.

Der Schoß in Städten ist diejenige Abgabe, so von den Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Gärten und von den Häusern oder Siebeln entrichtet wird, und deren Einnahme in die Städte Cämmerey-Cassen fließet.

§. 91.

Der Schoß ist eine der ältesten Abgaben, zu deren Erhebung schon 1575, und besonders 1680. Schoß:
Ma=

282 Zwenytes Cap. Grundsätze und Verwaltung
Matrikeln angefertigt wurden. Die heutige Ver-
fassung und Anlage aber ist nach dem Decret vom 9.
May, dessen Confirmation vom 15. May, und dem Edict
vom 28 Sept. 1704. festgesetzt. Nach dem Patent
vom 14 Jun. 1707. aber, und dem Edict vom 24. Jun.
1713. sind die Schofanlagen völlig reguliret und
Schoß-Catastra für die Städte errichtet worden.

§. 92.

Die Kriegesmeze in Städten ist 1637. den
12. August auf eine Zeitlang festgesetzt worden, und
sollte vom einem Brauen von 36 Scheffel Malz 1
Scheffel entrichtet werden; nach dem Edict vom 20.
Dec. 1685. wurde die Einrichtung in Granis aufge-
hoben und zu Gelde angelegt, die dann auch durch
das Edict vom 21 Sept. 1614. völlig reguliret wor-
den ist.

Durch das Rescript vom 29 Januar 1739. ist
die Kriegesmeze erhöht, und ein Wispel Wei-
zenmalz auf 8 gr., Gerstenmalz aber auf 6 gr. ge-
setzt worden.

Königl. Instruction vom 1. October 1739.

Von

Von der Kriegesmeße sind frey der Adel, die
Geistlichkeit, die Universitäten, Armenhäuser, Hospi-
täter u. s. w.

Königl. Ordr. vom 10. August 1740.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The word "Vierte" is clearly visible at the bottom right of the text block.]

Vierte



Vierte Abtheilung.

V o n d e n Z ö l l e n .

§. 93.

Zölle sind Abgaben, welche von allen Sachen und Waaren beym Ein-, Aus- und Durchgange durch die Königl. Länder, sie mögen im Lande consumirt und gebraucht werden, oder nicht, erhoben werden. Die Zollerhebung ist in den Preuß. Staaten, in der genauesten Verbindung mit der Verwaltung der Accise, dahero auch in kleinen Städten die Accise-Einnehmer zugleich mit die Zölle erheben.

§. 94.

Zur Erhebung der Zölle sind Zoll-Rollen publiciret, welche auch öffentlich angeschlagen und einem jeden, der sie zu sehen verlangt, vorgezeigt werden müssen. In Myllius Edicten-Sammlung
Th.

Th. IV. und VI. kommen verschiedene Chur- und Neumärkische Zollrollen vor. Die Zollbedienten müssen die Zölle vorschriftsmäßig erheben, darauf Acht haben, daß Fuhrleute, Schiffer und Commerzianten, die Heer- und Zollstraßen richtig halten, daß die Königl. Zollgebäude im guten Stande erhalten, Schlagbäume, Warnungstafeln gesetzt, und die Zollanten prompt expediret werden. — Die Churmark ist in Zolldistricte eingetheilt, und wird der Zoll nach ganz verschiedenen Sätzen in den verschiedenen Zollstädten erhoben.

§. 95.

Landzölle sind diejenigen, die für Personen, Güter, Vieh und Waaren nach ihrer Beschaffenheit, Gewicht, Maß und Zahl, nach Zolltafeln, Zoll-Tarifs, Zollordnungen, oder gedruckten Verzeichnissen aller im Commerz- und gemeinen Leben vorkommenden Waaren, mit dem davon zu erlegenden Zoll, erhoben werden. Dergleichen sind mancherley Art, als ordinairer Landzoll — Wagezoll — Deichselzoll, den die aus andern Städten oder fremden Provinzen kommenden erlegen; Grenzzoll; dergleichen dienet theils zur Vermehrung der Einnahme, theils um den Ein- und Ausgang gewisser Waaren und Produce, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erleichtern oder zu ersparen. Es giebt dann drey Arten, Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll. Der Landzoll wird von der Pferdelaast, oder von der Waare erhoben. Z. E. Bey den Transitwaaren wird ohne Rücksicht der Waare von jedem Pferde ein bestimmter Zoll erlegt. In einigen

Provinzen aber wird außer dem Waarenzoll noch ein besonderer, jedoch niedriger Pferde Zoll erhoben; oder auch Zoll nach dem Gewichte, ohne Ansehen der Waare; nämlich eine Abgabe vom Centner, gegeben. Z. E. Alle Waaren, die zu Wasser durch die Preuss. Staaten gehen, erlegen solchen. — Leibzoll, von von fremden Juden, wovon jedoch die, einländischen Schutzjuden und die zur Frankfurter Messe kommenden befreit sind. Kdn. Cab. Ordre vom 12. Dec. 1787 und 4. Jul. 1788. — Kornzoll, dergleichen der neue Kornzoll, vom Churfürst Joachim II. ist; Dammzoll, Viehzoll u. s. w.

§. 96.

Die Zollstraßen selbst müssen von jedem, der accisbare Waaren bey sich führt, besonders von Juden, Kaufleuten u. s. w. gehalten werden. Kdn. Edict vom 26. März 1787. Auf den Grenzzollämtern werden ihre Coffers oder Kasten versiegelt, und ein Zollzettel darüber ertheilt, so daß am Bestimmungsorte alles revidiret werden kann. Reisende Particuliers sind in gewisser Art davon ausgenommen.

§. 97.

Gewisse Städte und adliche Güter sind im Staat mit dergleichen Landzöllen beehrt, entweder mit dem ganzen Zoll, oder mit einem Antheil des landesherrlichen Zolles, dafür aber solche auch den Weg- und Straßenbau und die Unterhaltung der Dämme, Brücken u. dgl. zu besorgen haben. Weis-

stens haben die Städte Brücken- und Dammsölle als Frankfurt an der Oder.

§. 98.

Wasserzölle sind Abgaben, welche große und kleine Fahrzeuge und Schiffe in denen dem Staate zugehörigen Gewässern für Waaren und Güter erlegen müssen. — Meistens sind solche ergiebiger, als Landzölle, und gehören dahin verschiedene Arten, als: Brückenzoll für durchfahrende Fahrzeuge, Holzflöße u. dgl. — Fahrgeld von Prahmen, Schleusen — Canalzölle — Hafenzoll und Ankergelder, Licent, besonders in Seehandlungsstädten — Mauthen u. s. w.

§. 99.

Das Schlesiſche Zollwesen gründet sich auf das Kaiserl. Zoll-Mandat und Tarif von 1739 und der Wegezoll auf das Königl. Wegezoll-Reglement d. d. Breslau den 26. August 1789.

Die Sätze, nach denen der Zoll in Süd- und Neuostpreußen erhoben wird, enthält der K. Poln. Zoll-Tarif d. d. Warschau, den 15. März 1776.

Von allen nach den alten Kön. Preuß. Provinzen ausgehenden Waaren wird 5 pro Cent gegeben. Hierauf kommt

- a. Das Accidens, welches der Uebertrags-Accise gleich ist.

288 Zweytes Cap. Grundsätze und Verwaltung

- b. Der Diatrosen-, Subemanns- und Pferdezell.
- c. Das Wagegeld.
- d. Das Niederlagsgeld.
- e. Das Ansagegeld.

§. 100.

Ehedem waren verschiedene Städte in der Mark Brandenburg zollfrey. Durch die Königl. Verordn. vom 10. Jul. 1715 wurde aber die Zollfreyheit der Städte gänzlich aufgehoben. Indessen genießt der Adel annoch beträchtliche Vorrechte in Ansehung der Zölle.

Fünfte Abtheilung.

Von der Acker-, Wiesen-, Garten- und
Viehsteuer.

§. 101.

Die Acker- oder Ausfaat-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer in Städten sind wesentliche Real- Steuern, die jedoch zur Accise gezogen worden sind, und auch daselbst erhoben werden.

§. 102.

Der Ackersteuer sind alle im städtischen Catastro stehende und auf der Stadtfur belegene, schofsbare Acker, da, wo sie nicht abgeschafft ist, unterworfen. Daher sollen zur bessern Regulirung, die Stadtdäcker vermessen werden; die Landleute müssen von denen in Pacht genommenen städtischen Aeckern

90 Zweytes Cap. Grundsätze und Verwaltung

die Steuer entrichten, und wird sie von der Sommerfaat im Junius, von der Winterung aber im December erlegt.

Kön. Edict vom 19. Dec. 1736.

§. 103.

Die Garten- und Wiesensteuer ist ein Surrogat der von Heu und Gartenfrüchten zu erlegenden Consumtions- Accise; daher,; wo solche nicht eingeführt ist, werden die darauf gewonnenen Producte tarifmäßig versteuert. — Die Steuer selbst ist nach der Größe der Gärten und Wiesen zu bestimmen.

Vorstädter sind von der Gartensteuer frey; was sie aber in die Städte verkaufen, müssen sie versteuern.

Bei fixirten Gartensteuern kann das gewonnene Obst ohne weitere Accise consumirt oder verkauft werden.

§. 18.

Die Viehsteuer wird besonders von melkenben Rügen und Schafen entrichtet; die Vorwerker in den Städten werden daher in Ansehung ihres Viehbestandes öfters revidiret. — In der Chur-Mark sind die

die Zugochsen, imgleichen auch so wie in Ost- und Westpreußen alle zum Gewerbe, Fuhrwerk oder Verleihen zu haltende Pferde derselben unterworfen; doch sind die Kühe der Vorkädter, Pferde zum eignen Bedarf, Zugochsen und Schafvieh der Schlächter zum Settmachen und Schlachten, davon frey.

§. 105.

Von vorbenannten Realsteuern sind überhaupt eximirt:

1. Die Grundstücke von Berlin und Königsberg in Preußen.
2. Die Cämmereyen und Kirchen, imgleichen Geistliche und Hospital-Necker und andre dergleichen Grundstücke.

§. 106.

Zur richtigen Erhebung dieser Steuern müssen von den Accise-Directionen Acker-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer-Catastra angefertigt und dergleichen Register bey dem Accise-Amt gehalten werden. Das Viehsteuerregister wird jährlich zweymahl in Gegenwart einer Magistrats-Person aufgenommen, und bekommt darin ein jeder viehhaltender Bürger ein besonderes Folium, worauf dessen Viehbestand angemerket, der Zugang zu- und der Abgang abgeschrieben, auch die bezahlte Accise nachgewiesen wird.

wird. Alle Viehhaltende Bäuer erhalten gedruckte Viehbücher, die dem Register gleich eingerichtet sind, und muß jeder Ab- und Zugang binnen 24 Stunden dem Ueise-Amte angezeigt werden. Acker-, Garten- und Wiesenregister werden alle 6 Jahre revidiret und die erwanigen Veränderungen notiret.

Sechste Abtheilung.

Von einigen theils zur Accise gezogenen,
theils andern Nebensteuern.

§. 107.

Die Ergänzungs-Accise ist die Abgabe von einer Waare, die aus einer Provinz in eine andere eingeht, worin sie mit niedrigern Sätzen belegt ist, oder wenn die Accise-Sätze am Orte der Consumption höher als am Absendungsorte sind.

Kön. Reglem. vom 3 May 1787.

Ungarischer Wein ist in Südpreußen mit 5 Rthlr. der Eimer belegt. Wird dieser in die Neumark gebracht, wo die Abgabe 10 Rthl. 8 Gr. beträgt; so werden 5 Rthlr. 8 Grosch. Ergänzungs-Accise in der ersten Neumärktischen Stadt erhoben.

§. 108.

§. 108.

Die Nachschuß- Accise ist von zweyerley Art:

1. Nach den Tarifen von Waarenartikeln, die aus einer accisebaren Stadt in die andre gehen. Schlesien und Glaz ist davon ausgenommen, außer bey Bierem und Brantweinen, die von versteuerten Malz und Schrot gezogen sind — ingleichen passiren auf den Frankfurter Messen erkaufte einländische Fabrik- Waaren ohne Nachschuß.

2. Vom Thaler zu 4 Pfenn. von einländischen Waaren, die aus einer Provinz oder Stadt in die andre verschickt werden. Sie war seit 1742 in Schlesien und seit 1746 in der Mark und Pommern aufgehoben; ist aber durch das Declar. Patent vom 25. Jan. 1787. wieder eingeführet worden.

§. 109.

Die Uebertragungs- Accise von 1 Gr. 4 Pf. pro Thaler, von allen Waaren, wofür die Accise 12 Gr. und darüber beträgt, ist ein Surrogat der aufgehobenen Caffee- und Tabaks- Revidien, und ist eine Erhöhung aller Accise auf beynähe 5 pro Cent. Sie wird auch von Brantwein, aber nicht vom Bier, Nahrungssteuer der Landhandwerker und der fixirten Acker- Garten- Heu- und Viehsteuer erhoben, und bloß in Courant entrichtet.

Kön. Declar. vom 6 Jan. 1787.

§. 110.

§. 110.

Die Fix-Accise in offenen Städten, Flecken und Vorstädten erstreckt sich nur auf gewisse, bestimmte Consumtibilien, als Holz, Vieh zur Wirtschaft, Gartengewächse ic. dagegen ist Schlachtwieh, Wein, Bier, Brantwein, Materialien zu Handwerken u. dgl. nicht inbegriffen. Hin und wieder sind auch städtische Vorwerker, Mevereyen, Schäfereyen, Gartenhäuser und vorstädtische Fischer, Mühlen, Bäcker, Mehlhändler, auf ein Fixum gesetzt. Jährlich geschieht daher eine Aufnahme der gesammten Familien von den Accise-Bedienten im Beysein einer Magistratsperson. Edict v. 29. Dec. 1736.

In Schlessien, ist die Fix-Accise sehr extendirt, und solche ist mehr eine Familiensteuer nach Anzahl und Alter der Personen.

Kön. Accis-Reglement v. 23 März 1756.

§. 111.

Der Impost ist die Erhöhung der Auflage auf Gegenstände des Luxus, besonders auf Weine, und solcher heißt Aufschlags Impost; — oder auf Caffee, Citronen und Apfelsinen, und heißt Banco Impost. —

§. 112.

Die Accise-Abgabe der Handwerker des platten Landes für unbesteuerte Materialien; als die Abgabe der Müller, wegen des Nuß- und Schirrholzes, der Leinweber wegen unbesteuerten Garns, der Schneider, der Rademacher fürs Holz-Material, der Schmiede u. s. w.

Lo.

Losungs- Accise ist die Abgabe von Waaren, die vom platten Lande auf Jahrmärkte zum Verkauf gebracht werden, und ist gewöhnlich 2 pro Cent.

§. 113.

Die Gefälle der Mühlenwaagen, die den Accise- Aemtern subordiniret sind; (denn verschiedene hängen auch von den Cammern und Magisträten ab, derselben Mühlenwaagenbediente werden jedoch auf das Accise- Interesse verpflichtet, und auch meistens dabey ein Accise- Officiant zur Führung der Register mit angestellt.

Alles Malz, Getreide, Mehl und Schrot muß von ihnen genau abgewogen und darüber ein gedruckter Waagezettel ertheilet werden. Nicht allein Brauer und Brantweinbrenner, sondern auch Bäcker, Mehlhändler, Stärke- und Pudermacher, wie auch Viehmäster sind der Waageordnung unterworfen.

Die Mühlenwaage-Tabellen bestimmen, was das Malz und harte Getreide, sowohl geneht als ungeheht, bey Hinsendung nach der Mühle an Gewicht enthalten, und wie viel vom Müller an geschrotetem Malze, Mehl und Brantweinschrot im Gewicht zurückgeliefert werden muß.

§. 114.

Das Fettelgeld von den verschiedenen Declarations zur Niederlage, Begleitscheinen, Abladescheinen, Thorpfandzetteln, Accise-Quittungen, Passierscheinen, u. s. w. wovon ein eigner Tarif v. 19 Jan. 1770. vorhanden, deren Sätze aber 1787 sehr gemildert worden sind. Passierzettel enthalten die Versicherung des Accise-Amtes, daß eine Waare aus einer Stadt gehe,
worn

worin sie bereits versteuert worden ist. Darauf wird das Attest des Ausgangs und des Eingangs bemerkt.

Reglement, die Bezahlung der Zoll-Quittungen, auch die Plomben und Bleye betreffend. Berlin, den 24 April 1787.

Dahin gehören auch die Versicherungszeichen bey den Accise- und Zollgeschäften, als die Siegelung kleiner Waaren, Strümpfe, Mäßen, Zeuge, Tücher u. s. w. Die Stempelung andrer größern Waaren, die Bleye zu Kasten, Coffers, Ballen und Tonnen, oder die Plombirung.

§. 115.

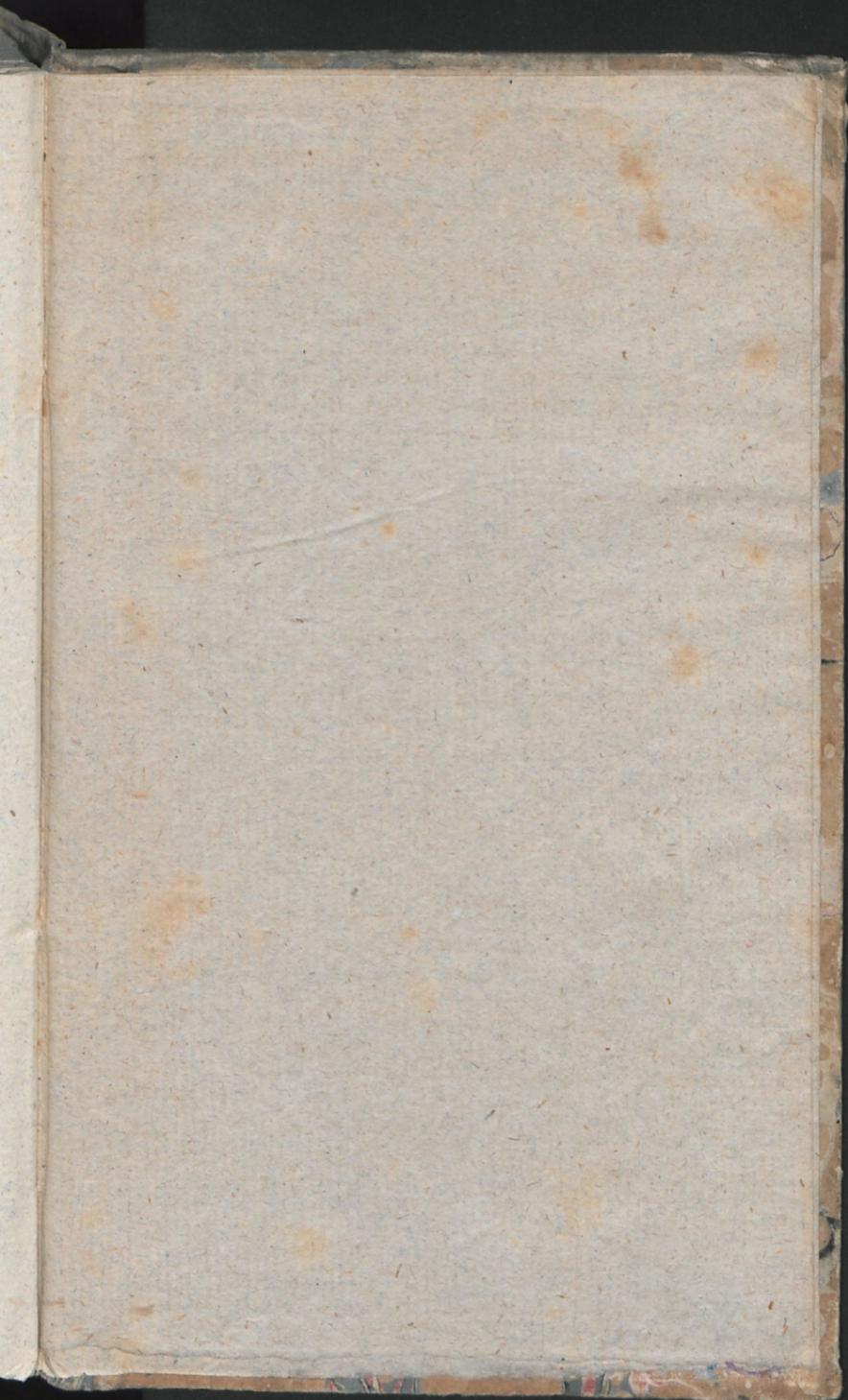
Eine besondere Art der Steuer sowohl in Städten als auf dem platten Lande ist der durch Constitutionen und Statuten im preussischen Staat gegründete Abschoss von Erbschaften, oder die Gabella haereditaria, wenn Erbschaften aus einer Gerichtsbarkeit in die andere gehen, welcher den Immediat-Städten und allen Gerichtsobrigkeiten zukommt, und meist 6 bis 7 pro Cent beträgt. Solcher wurde durch das Kön. Rescr. vom 5 August 1776. aufgehoben; durch das K. Rescr. vom 15 Oct. 1787. aber wiederum eingeführt. Von solchem sind eximirt der Adel, K. Civil-Bediente, Professores, Doctores und Licentiaten, Studenten, Prediger, Manufacturisten nach dem K. Resc. vom 20 Nov. 1721. wie auch Militair-Personen. K. Resc. v. 22 Aug. 1735.

§. 116.

Eine andere Art ist das Abzugs- Abfahrts-geld, Gabella emigrationis, oder die Abgabe, wenn Personen mit ihrem Vermögen in fremde Länder ziehen.
Das

298 Zweytes Cap. Grundsätze und Verwaltung

Das Quantum beruht auf Special = Pacta mit auswärtigen Ländern, und ist 10 bis 12 pro Cent. — Das Abzugsgeld von Landgütern und Städten, so lange die Wegziehenden im Lande bleiben, ist durch Cab. Oedr. vom 26 April 1737. und 14 Nov. 1743. gänzlich abgeschafft — auch mit verschiedenen Ländern und auswärtigen Landesherren aufgehoben, als mit Holland, Sachsen, Braunschweig = Lüneburg, Dessauischen Landen, Mecklenburg, Polen u. s. w.



Lb 2011

S

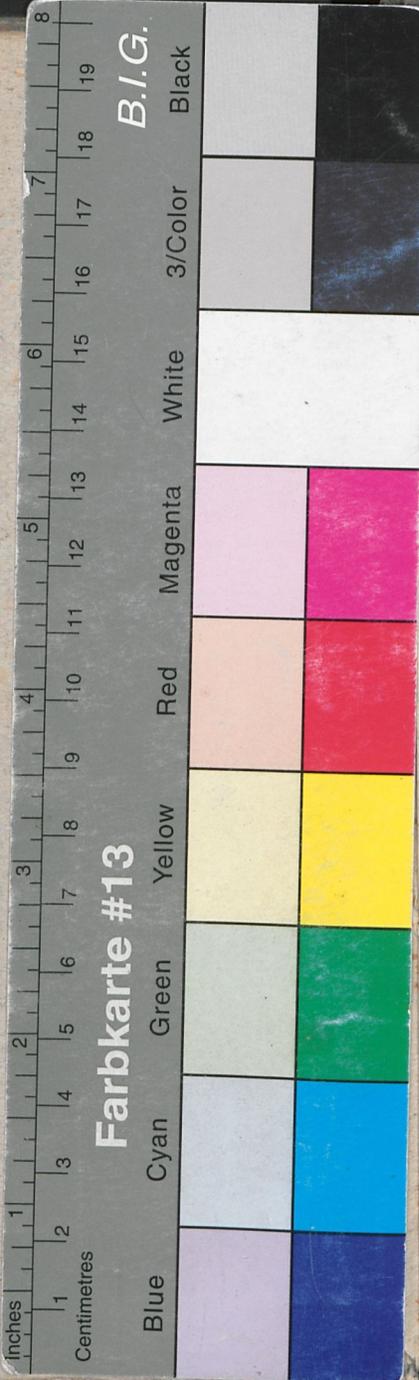
(1.)

VD 78

MF







Farbkarte #13

B.I.G.

Abriß des praktischen Cameral- und Finanz = Wesens

nach den
Grundsätzen, Landes = Verfassungen und Landes
Gesetzen
in den
Königlich Preussischen Staaten,

oder
Preussische
Cameral- und Finanz = Praxis,

von
Georg Heinrich Borowski,

Königl. erdentl. Professor der Oekonomie, Cameral- und Finanz-
Wissenschaft auf der Univers. zu Frankfurt, Correspondenten u. Mitgl.
der Kön. Großbritt. Oekon. Societät zu Zelle, der Kön. Ostpreuss.
Physik. Oekon. Gesellsch. zu Königsberg, der Kön. Märk. Oekon.
zu Potsdam, der Kön. Schles. Oekon. Patriot. zu Breslau, der
Kön. Societ. der Wissensch. und Künste zu Frankfurt und Königs-
berg, der Churfürstl. Sächs. Oekon. zu Leipzig, der Churf. Pfälz.
Oekon. zu Heidelberg und der Naturforschenden
zu Berlin.

Erster Band,
Zweyte, durchgehends verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Berlin, 1799.
In der Buchhandlung des Geheimen Commerzien = Rathes
Pauli.